

LANDESARCHIV BERLIN

Rep. 57

Acc.

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: 309

Plädoyer

von OSHA

Klingler

in der

Stiefseck

1/2

Hartmann

"Ich führte sie zum Schlächter".

Mit diesen Worten voll Zynismus und Verachtung überschrieb E i c h m a n n seine Aufzeichnungen zur "Endlösung der Judenfrage".

Eine diesem Satz genau entsprechende Verhaltensweise wird dem Angeklagten H a r t m a n n als sein Beitrag zur "Endlösung der Judenfrage", begangen ~~in~~^{als} ~~der Form der~~ Beihilfe zum Mord, zur Last gelegt.

Bevor ich darauf im einzelnen zu sprechen komme, gestatten Sie mir ein paar Worte ~~zum Gesamtspektrum~~^{zur} ~~der~~ nationalsozialistischen Judenpolitik, ~~schlechtlich~~.

7 Sie rollte - getrieben vom Rassenwahn der nationalsozialistischen Machthaber und ihrer Zutreiber in leitenden Funktionen - in drei Etappen ab.

Die erste war die der persönlichen Pression mit dem Ziel, eine freiwillige Auswanderung der Juden aus Deutschland zu erreichen.

Die zweite, beginnend mit der sog. "Reichskristallnacht" vom 9. November 1938, hatte die zwangsweise und systematische Auswanderung oder besser gesagt "Austreibung" der Juden aus dem Reichsgebiet und ^(bis dahin) den ~~angeschlossenen~~ Gebieten - wie Österreich und Tchechei - zum Gegenstand.

Die dritte, deren Anfang mit dem berüchtigten Barbarossa-Befehl und dem Ausbruch des Rußland-Krieges im Juni 1941 gesetzt wurde, zielte auf die

physische Ausrottung der in Deutschland und im gesamten deutschen Machtbereich befindlichen Juden ab und stellte die eigentliche "Endlösung der Judenfrage" dar.

Europa war jedoch zu klein und das geplante Verbrechen der Ausrottung eines ganzen Volkes zu groß, als daß es jeweils an Ort und Stelle hätte vollzogen werden können. Ein Schrei der Empörung und ernsthafter Widerstand waren zu besorgen gewesen und bewogen die nationalsozialistischen Machthaber, sich ^(als Feld der Vernichtung) der Weiten des neu besetzten Ostens, sei es im ehemaligen polnischen, sei es im besetzten sowjetischen Gebiet, zu bedienen.

Hier setzte nun die Aufgabe des von E i c h m a n n geleiteten Referats des Reichssicherheitshauptamtes ein, das auch schon zuvor - in Anpassung an den jeweiligen Stand der Judenpolitik - mit den sich daraus ergebenden Tagesfragen befaßt worden war, sei es als Referat II 112 des SD-Hauptamtes mit der psychologischen Untermauerung der seinerzeitigen Pressionspolitik, sei es als Zentralstelle für die jüdische Auswanderung in Berlin und Wien oder als Referat IV D 4 des Reichssicherheitshauptamtes als ^(diejenige Dienststelle) ~~Zentrale~~, von der aus die zwangsweise Austreibung der Juden aus dem Reichsgebiet, aus Österreich und

dem damaligen Protektorat Böhmen und Mähren gesteuert wurde.

Die mit dem Beginn des Rußland-Krieges einsetzende neue Aufgabe war die der ^(zwangswise)Freimachung Deutschlands und aller deutsch besetzten Gebiete ^(sämtlichen) von Juden, also die der "Räumung", ein Begriff, der sich auch in der Bezeichnung des Referats IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes - "Juden- und Räumungsangelegenheiten" - niederschlug.

Dabei galt es, unter Mitwirkung der örtlichen Stapostellen die für eine Deportation vorgesehenen Juden aufzubieten und zusammenzutreiben, mit der Reichsbahn die Fahrpläne abzustimmen und für die Gestellung des notwendigen Transportraumes zu sorgen, die als Deportationszielorte vorgesehenen Lager auf die Ankunft der Transporte vorzubereiten und Bestimmung über den Einsatz oder über die "Sonderbehandlung" der dort ankommenden Juden zu treffen.

Was die Größenordnung dessen anbelangt, sei ~~darauf~~ ^{so wurden} ~~hingewiesen, daß~~ während eines Zeitraums von etwa 3 Jahren - nämlich von Oktober 1941 bis Oktober 1944 - insgesamt etwa 1 Million Juden ~~in~~ Mittel-, West-, Nord-, Süd- und Südosteuropa "nach dem Osten" deportiert ~~wurden~~. Bei einer durchschnittlichen Belegung ^{mit} von 1.000 Personen entspricht das

etwa 1000 Transportzügen und damit der Abfertigung je eines Deportationstransportes pro Tag, dessen Insassen dem vorbestimmten Tode entgegengeführt wurden.

Innerhalb des so abgesteckten Rahmens setzte auch die Tätigkeit des Angeklagten H a r t m a n n ein.

Nachdem das Verfahren unlängst zum Teil gemäß § 154 StPO eingestellt worden ist, wird ihm noch vorgeworfen, an der personellen Zusammenstellung und dem Abtransport des Deportationstransportes DA 52, der am 22. April 1942 Düsseldorf mit 941 Juden verließ, mitgewirkt zu haben und an dem Abtransport von 4.927 Juden aus Kroatien, die in der Zeit vom 15. bis zum 26. August 1942 von dort deportiert wurden, beteiligt gewesen zu sein.

Auf der Grundlage der ihm vorgehaltenen Urkunden hat der Angeklagte H a r t m a n n selbst eingeräumt, entsprechende Telefonate mit den örtlichen Dienststellen der Sipo und des SD in Düsseldorf und in Agram geführt zu haben, nämlich im Falle des Düsseldorfer Transportes wegen des Zeitpunktes des

Transportabgangs und wegen der Intervention einiger Mischlingsmütter und im Falle der kroatischen Transporte wegen der Durchgabe der Deportationstermine.

Der Angeklagte H a r t m a n n hat damit - das sei schon an dieser Stelle betont - den objektiven Tatbestand einer Mordbeihilfe erfüllt.

Er will jedoch das Maß seines Tatbeitrages verkleinern, indem er behauptet, nur auf spezielle Einzelweisungen G ü n t h e r s gehandelt und keine eigenen Initiativen entwickelt zu haben.

Dieser Einklassung gegenüber sind m.E. jedoch nicht nur Zweifel begründet, sie ist auch aus den Gesamtumständen zu widerlegen.

^{Der}
~~Es ist zu bedenken, daß der~~ Angeklagte H a r t m a n n ^{war} - wie die verlesenen Urkunden beweisen - bereits im Referat II 112 des SD-Hauptamtes von spätestens 1938 ab mit Sachbearbeiter-Aufgaben befaßt worden. ^{Er hat auch} ~~war und daß~~ er auf dem Auswanderungs- und späteren Auswanderungsverhinderungssektor, wie sich insbesondere aus der Bekundung der Zeugin S c h o l z ergibt, gleichfalls ~~seine~~ Tätigkeit in eigener Verantwortung ^{ausgeübt} ausübte, und zwar dadurch, daß er selbständig Vermerke und Bescheide entwarf.

Daß diese Aussage der Zeugin S c h o l z zutrifft, läßt sich einmal aus dem unverbesserten Entwurf eines solchen Vermerks und Bescheides im Falle der jüdischen Auswanderungsbewerber H u r t i g folgern und zum anderen aus den eigenen Einlassungen des Angeklagten H a r t m a n n entnehmen; denn er will ^(Zwisch) - völlig selbständigen Auswanderungsweg über Frankreich und Lissabon nach Südamerika ausgearbeitet und eröffnet haben.

Ein Unding wäre es anzunehmen, daß der Angeklagte H a r t m a n n nach vorheriger Sachbearbeitertätigkeit oder - wie er es genannt wissen will - Mitarbeitertätigkeit auf zwei grundverschiedenen Arbeitsgebieten vom Einstellungsstop an ^(plötzlich) so zurückgesetzt worden ^{sei} wäre, daß er nur noch auf spezifizierte Einzelweisungen hätte tätig werden können.

Das läßt sich bereits aus der Gesamtheit der verlesenen Urkunden folgern; denn sie weisen aus, daß ~~der Angeklagte H a r t m a n n~~ ^{er} in der Zeit von etwa Frühling 1942 bis zum Herbst 1943 ausschließlich in Angelegenheiten tätig geworden ist, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Deportationsmaßnahmen standen. Diese Wertung der Urkunden bestätigt auch die Bekundung des in Israel vernommenen Zeugen G r o w a l d , der

berichtet hat, ¹⁹⁴² aus Gesprächen mit Dr. E p p s t e i n, dem damaligen Vorstandsmitglied der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, 1942 entnommen zu haben, daß der Angeklagte H a r t m a n n damals auf dem Deportationssektor tätig gewesen sein muß.

Der Angeklagte H a r t m a n n will zwar selbst darauf ausweichen, daß er bis zu seinem Frankreich-Einsatz im Herbst 1943 auch weiterhin auf dem Auswanderungssektor tätig gewesen sei. Ganz abgesehen davon, daß gegen Ende Januar 1942 die Auswanderungsbearbeitung - von wenigen Ausnahmefällen abgesehen - so gut wie ausgelaufen war, widerlegt sich ^{SCIRX} ~~des Angeklagten H a r t m a n n~~ Einlassung bereits durch den Umstand, daß die Bearbeitung der noch verbliebenen Auswanderungsfälle spätestens ab 17. März 1942 auf die Einzelfall-Sachbearbeiter M o e s usw. übergegangen war. Dies läßt sich belegen durch die bei der Befragung der Zeugin G i e r s c h verleseneⁿ Urkunde vom 17. März 1942 über die ^{betrachtete} ~~Auswanderung~~ der jüdischen Familie S t r a u ß ; denn diese Urkunde rührte nach der eindeutigen Bekundung von Frau G i e r s c h von M o e s - und nicht mehr vom Angeklagten H a r t m a n n - her.

Damit bleibt keine andere Denkmöglichkeit als die, daß der Angeklagte H a r t m a n n - wenn auch vielleicht nicht unter oder mit N o v a k - so doch auf speziellen Gebieten neben ihm her mit Transport- und Fahrplanangelegenheiten ganz allgemein befaßt worden ist, zumindest was den Düsseldorfer Transport DA 52 und was die kroatischen Transporte in ihrer Gesamtheit anbelangt.

Nehmen wir dies als Grundlage, so folgt daraus zwingend, daß einmal - was den Düsseldorfer Transport angeht - der Angeklagte H a r t m a n n zumindest auch das an die Stapoleitstelle Düsseldorf gerichtete Fernschreiben vom 18. April 1942 entworfen haben muß und daß ^{ihm} zum anderen - bezüglich der kroatischen Transporte - nicht nur die Durchgabe der Transporttermine, sondern auch die Verabredung aller sonstigen Deportationsvoraussetzungen, wie sie sich aus dem verlesenen Fernschreiben vom 7. August 1942 ergeben, dem Angeklagten ~~H a r t m a n n~~ anzulasten ist.

Ich meine somit - zur objektiven Tatseite - zusammenfassend feststellen zu können, nein zu müssen, daß der Angeklagte H a r t m a n n in den Punkten d) und e) der Anklage einen umfassenden objektiven Tatbeitrag zur Deportation der einmal

941 Düsseldorfer und zum anderen der 4.927 kroatischen Juden geleistet hat.

Daß diese Juden mit ganz geringen Ausnahmen in den vorbestimmten und systematisch geplanten Tod gefahren sind, bedarf nach den eingehenden Feststellungen der Hauptverhandlung einer nur kurzen Erwähnung.

Als gesichert ist die Erkenntnis anzusehen, daß die Düsseldorfer Juden nach Izbica deportiert worden sind. Es steht auch nach den Bekundungen der in Westdeutschland vernommenen Zeuginnen E l s b e r g , B a u m und K u r e k und der in Israel befragten Auskunftspersonen B a h i r , B i a l o w i e z , F r a j b e r g , N i s e n b a u m , P e r e c und F r o s t fest, daß die Insassen dieses Transportes soweit sie nicht bereits an Ort und Stelle unter teils schaurigen Umständen zu Grunde gegangen sind, spätestens bis zum Frühjahr 1943 in eines der im Distrikt Lublin betriebenen Vernichtungslager wie Sobibor oder Belzec verbracht und dort vergast, erschossen oder erschlagen worden sind. Keiner hat insoweit überlebt, wie wir von dem sachverständigen Zeugen S c h a f f r a t h wissen.

Als gesichert muß auch gelten, daß von den kroatischen Juden alle bis auf ganz geringe Ausnahmen in Auschwitz oder Birkenau umgebracht worden

sind, und zwar die meisten bereits durch Vergasen beim Eintreffen am Deportationszeilort, die zur Arbeit Selektierten unter dem Einfluß der unerträglichen Lebens- und Arbeitsbedingungen im Lager selbst. Die insoweit vernommenen Opferzeugen W o l l a c h , S i n g e r , B u k o w i t z , G l a s e r , K o h n e n und P e r l s t e i n sprechen von insgesamt acht Überlebenden aus vier Transporten. Wenn wir demgegenüber als Überlebende die 28 Personen zugrunde legen, die vom Internationalen Suchdienst in Arolsen "als in Erscheinung getreten" vermerkt sind, und damit auf insgesamt 4.899 Ermordete kommen, so ist diese letzte Zahl alles andere als zu hoch gegriffen.

**400*

Keiner Frage bedarf es auch, daß die Transporte - den Intensionen der nationalsozialistischen Machthaber entsprechend - objektiv grausam abgewickelt wurden.

Wie wir von den vorgenannten Zeugen wissen, hat man die Düsseldorfer Transportinsassen in gedrängter Enge und trotz der Kälte des östlichen Vorfrühlings ohne jegliche Heizung transportiert, sie bereits vor Ankunft am Zielort ihrer Habe beraubt und sie

an ihrem vorläufigen Aufenthaltsort Izbica in entwürdigster Weise untergebracht und behandelt.

Die Kroaten waren vielleicht noch schlimmer daran. In Viehwaggons zu teilweise 90 Personen zusammengepfercht, trotz jeweils mehrtätiger Fahrten über weite Strecken ohne Verpflegung und Wasser, zum Verrichten der Notdurft in den Waggons verurteilt, wurden sie sowohl am Abgangsort in die Waggons hinein- und in Auschwitz und Birkenau in gleicher Weise aus ihnen hinausgeprügelt.

Zu fragen ist, ob dem Angeklagten H a r t m a n n auch in subjektiver Hinsicht das Schicksal der unter seiner Mitwirkung deportierten Juden aus Düsseldorf und Kroatien anzulasten ist. Es gibt auf diese Frage nur eine Antwort, die eindeutig "Ja" lauten muß.

Dieses "Ja" sollte Ihnen umso leichter fallen, als es nicht zu beweisen gilt, daß der Angeklagte H a r t m a n n das "wann", "wo" und "wie" der Ermordung der Düsseldorfer und kroatischen Juden gekannt hätte. Es genügt vielmehr, daß er mit ihrer Ermordung gerechnet hat.

Umstände, die das nicht nur nahe legen, sondern die zu entsprechender Überzeugung zwingen, gibt es zu Hauf.

Schon vor dem Beginn der eigentlichen "Endlösung" hatte der Angeklagte H a r t m a n n durch ein anonymes Schreiben vom Februar 1941 Kenntnis davon erlangt, daß die Deportationstransporte von Juden aus Wien für die davon Betroffenen den fast sicheren Tod bedeuteten. Es bedarf keiner Frage, daß der Angeklagte H a r t m a n n , dem dieses Schreiben vom Auswärtigen Amt unter Nennung seines Namens zugeleitet worden war und der auf eine Erinnerung des Auswärtigen Amtes hin diesem auch selbst Bescheid erteilte, den Inhalt des anonymen Briefes gekannt haben muß.

Während seiner Tätigkeit auf dem Auswanderungsverhinderungssektor hat der Angeklagte H a r t m a n n über Monate hin seine Ablehnungen in stereotyper Form und sich laufend wiederholend mit dem Hinweis auf "die kommende Endlösung der Judenfrage" begründet. Er will zwar glauben machen, daß er hierunter eine systematische Nachkriegsauswanderung der Juden verstanden habe. Wie fadenscheinig dieses Argument ist, ergibt sich ~~schon~~ ^{eine einfache} schon aus logischer Überlegung. Denn wenn nichts anderes als eine organisierte Auswanderung der

Juden aus Deutschland und Europa das Endziel hätte sein sollen, hätte keine irgendwie geartete Notwendigkeit bestanden, eine schon vorher mögliche Einzelauswanderung zu verhindern.

Mit "Endlösung" mußte somit - auch für den Angeklagten H a r t m a n n erkennbar - zwangsläufig etwas anderes gemeint ^{gewesen} sein.

Um was wirklich es sich dabei gehandelt hat, war im "Eichmann-Referat" und damit im nächsten Umkreis des Angeklagten H a r t m a n n - trotz Schweigebot und Geheimhaltung - zumindest seit der Wannsee-Konferenz vom Januar 1942 ein offenes Geheimnis.

Zahlreiche Zeugen aus dem Registratur-, Kanzlei- und unteren SS-Führerbereich - ich denke dabei z.B. an J ä n i s c h und H a r t e n b e r g e r, an K r a u ß e und H a n k e sowie an die Damen B ä s i c k e, B o r c h e r t, G i e r s c h, Q u a n d t und S c h o l z - haben in glaubhafter Weise bekundet, daß sie bereits Ende 1941 oder doch zumindest Anfang 1942 um die Ermordung der deportierten Juden gewußt hätten oder entsprechende Erkenntnisse aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten hätten entnehmen können.

Wie sollte das auch anders gewesen sein, wenn die Referatskorrespondenz, also die ein- und ausgehenden Schreiben und Berichte, schon in jener frühesten Zeit laufend ausdrückliche Hinweise auf "Exekutionen", "Liquidierungen", "Erschießen", "Aufhängen", "Sonderbehandlung" und sonstige Arten einer als solche bezeichneten "Erledigung" enthielten.

Wie sollte es anders gewesen sein, wenn ferner insbesondere in der Registratur, wohin jeder einmal kam, bei dieser oder jener Gelegenheit über Besonderes ^{Absonderliches} und Absonderliches gesprochen worden ist.

Denken Sie dabei nur an die "Bager-Angelegenheit", an B l o b e l s "Enterdungsmeldungen" oder an die ^{psychischen} Ausbrüche von Personen, die zum Osteinsatz abkommandiert worden waren und nach ihrer Rückkehr noch unter dem Eindruck der entsetzlichen Geschehnisse an der Erschießungsgrube oder im Gaswagen standen.

Wie sollte es schließlich anders gewesen sein, wenn Einsatzgruppenberichte, Meldungen aus den besetzten Ostgebieten, Ausschnitte aus ausländischen Zeitungen und sonstiges interessante Material in Umlauf gingen und von jedem, den es anging, gelesen werden konnten und wenn von Zeit zu Zeit referatsinterne Besprechungen stattfanden, an denen ~~hellwollig~~

teils alle, teils bestimmte Sachbearbeiter teilnehmen mußten.

Unter diesen Umständen verbietet sich geradezu der Gedanke daran, daß der Angeklagte H a r t m a n n von alledem nichts gewußt und gehört haben könnte.

Auf ein besonderes Moment gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch hinzuweisen. Wie in den Erörterungen zur objektiven Seite bereits darge-
tan, dürfte es als gesichert gelten, daß der Ange-
klagte H a r t m a n n im Falle des Düsseldorfer Transportes auch das Fernschreiben vom 18. April 1942 entworfen hat. In diesem Fernschreiben ist nicht nur auf sein vorheriges Telefonat vom 10. April 1942, sondern auch auf die Sachbear-
beiterbesprechung vom 6. März 1942 Bezug genommen worden - ein zwingendes Argument dafür, daß der er
~~Angeklagte H a r t m a n n~~ um diese Besprechung gewußt oder an ihr teilgenommen hat.

Was Gegenstand jener Besprechung war, haben wir durch Verlesung des Tagungsprotokolls erfahren, in dem es u.a. heißt:

Damit einzelne Stapostellen "der Versuchung, ihnen unbequeme ältere Juden mit abzuschieben, nicht weiter ausgesetzt sind", führte SS-Obersturmbannführer E i c h m a n n aus, sei zur Beruhigung gesagt, daß diese im Altreich verbleibenden Juden höchstwahrscheinlich schon im Laufe dieses Sommers bzw. Herbstes nach Theresienstadt abgeschoben würden, das als "Altersgetto" vorgesehen sei. Diese Stadt würde jetzt geräumt, und es könnten vorläufig schon 15. bis 20.000 Juden aus dem Protektorat dorthin übersiedeln. Dies geschieht, um "nach außen das Gesicht zu wahren".

Wer aber so etwas mit anhört oder auch nur nachträglich liest, der kann mit nichts anderem rechnen, als daß diejenigen, die nicht für einen Abtransport nach Theresienstadt vorgesehen waren, einem schlimmen Schicksal, nämlich dem geplanten Tode entgegengingen.

Diese dem Angeklagten H a r t m a n n anzulastende Kenntnis über den Tötungsgegenstand vom 6. März 1942 ist auch eine der Grundlagen für unsere Auffassung, daß er über die Grausamkeit der Transportabwicklung als Vorstufe des am Transportschluß stehenden systematischen Tötens gewußt hat. Heißt es doch in dem Vermerk, daß in den nur 700 Personen

fassenden Zügen 1.000 Juden unterzubringen seien, die Deportierten also drangvoller Enge ausgesetzt sein würden. In Zusammenschau mit den ihm durch das anonyme Schreiben vom Februar 1941 bekanntgewordenen Einzelheiten der Transportgestaltung hat sich ^{Somit} dem Angeklagten H a r t m a n n mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Bild über die Transportabwicklung geprägt, das der gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber den Juden und ihrer daraus fließenden, die Transportbedingungen ~~der Juden~~ formenden Verhaltensweise ^{spricht} entspricht.

Diese Kenntnis reicht schon aus, den Angeklagten H a r t m a n n wegen Beihilfe zur Tat grausamer Mörder zu verurteilen.

Unschwer läßt sich darüber hinaus feststellen, daß auch das personenbezogene Tatbestandsmerkmal "niedriger Beweggründe" in Form von Rassenhaß gegen die Juden beim Angeklagten H a r t m a n n vorgelegen hat.

Den Beweis dafür erbringt bereits sein Lebenslauf.

Ein Mensch, der - in zweifelloser Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden Rassenhasses - sich 10 Jahre lang, von 1935 bis 1945, in dem mit Judenangelegenheiten befaßten Referat der jeweiligen Zentralbehörde, des SD-Hauptamtes bzw. des Reichssicherheitshauptamtes, ^{zu halten vermog} ~~tätig ist, er~~ in seiner dortigen Stellung dienststrangmäßig laufend aufsteigt, dem das Vertrauen entgegengebracht wird, auswärtige Kommandos in Südfrankreich und Griechenland, an letzterem Ort sogar als Nachfolger W i s l i c e n y s , zu leiten und dem trotz der dienststrafrechtlich zu ahnenden Verfehlung des Schwarzhandels mit einem Juden nichts weiter geschieht, als daß ihm ein Verweis ausgesprochen wird, ~~- kein solcher Mensch dem aber dennoch die verantwortungsvolle Stellung als Postkontrollen erhalten bleibt,~~ muß aktiver Antisemit gewesen und in seinem Verhalten ^{erkennbar} vom Gedanken des Hasses gegen die Juden getragen gewesen sein.

Daß dem wirklich so war, offenbaren zwei Einzelfälle:

Einmal das Verhalten des Angeklagten H a r t m a n n auf die Auswanderungsbemühungen ^{für} den 6jährigen Henry M e y e r ; denn in diesem Falle lehnte ~~der Angeklagte H a r t m a n n~~ ^{er} eine Auswanderung ab, obgleich sich sogar die örtliche Stapostelle für eine Befürwortung des Gesuches ausgesprochen hatte.

Zum ~~andern~~ die Bekundungen des Zeugen
G r o w a l d über seine aus den Gesprächen
mit Dr. E p p s t e i n gewonnenen Erkenntnisse.
Nichts kann den Eindruck, den der Angeklagte
H a r t m a n n auf jüdische Funktionäre gemacht
haben muß, mehr verdeutlichen als das Gefühl
Dr. E p p s t e i n s , er werde sich, nachdem
der Angeklagte H a r t m a n n "als neuer Hund
auf ihn losgelassen" worden sei, wohl das Leben
nehmen müssen.

Wer aber so empfindet, ^{den} ~~der~~ muß einem von Haß
^{gepöglert} ~~gepöglert~~ triefenden Gesprächspartner gegenüberstehen.

Die Strafe, die der Angeklagte H a r t m a n n
verwirkt hat, kann im Grunde nicht hoch genug
sein, wenn 5.840 unter seiner Mitwirkung Ermordete
nach Sühne schreien.

Es bedarf keiner Frage, daß ^{es} ~~der Angeklagte H a r t m a n n~~
~~m a n n~~ wäre er in unmittelbarer ~~Nachkriegs~~ ^{es}zeit
von den Alliierten gefaßt worden - mit einer
exemplarischen Strafe, vielleicht sogar der Todes-
strafe, belegt worden wäre. Auch der deutsche
Gesetzgeber trägt bei den Verbrechen wider das
Leben dem Sühnegedanken im hohen Maße Rechnung,
indem er für die Beihilfe zum Mord eine lebenslange

Freiheitsstrafe ermöglicht.

Wenn wir dennoch nicht zu einem dem entsprechenden Strafantrag kommen, so nicht etwa deshalb, weil wir das Maß der vom Angeklagten H a r t m a n n erbrachten Tatbeteiligung ^(und seiner Schuld) für gering erachteten, sondern allein wegen des auch im Strafprozeß zu beachtenden Grundsatzes der Gleichbehandlung.

Von den Referatskollegen des Angeklagten H a r t m a n n sind bisher verurteilt worden:

H u n s c h e zu 12 Jahren Freiheitsstrafe,

W ö h r n in den rechtskräftig festgestellten Einzelfällen zu Einzelfreiheitsstrafen zwischen 3 und 6 Jahren und zu einer - ~~einer~~ allerdings aufgehobenen - Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren,

N o v a k - in Österreich - zu 9 Jahren schweren Kerkers.

Von vergleichbaren ^(sonstigen) "Schreibtischtätern" haben z.B. erhalten:

Dr. H a r s t e r als Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden
15 Jahre Zuchthaus,

Z o e p f als sein örtlicher Judenreferent
9 Jahre Zuchthaus und

dessen Zuarbeiterin S l o t t k e , bei der es sich eigentlich um eine Schreibkraft handelte,
5 Jahre Zuchthaus.

Unter Zugrundelegung dieser Vergleichsmaßstäbe erscheinen uns für den Angeklagten H a r t m a n n Einzelstrafen für den Düsseldorfer und für den Kroatien-Fall von je 6 Jahren Freiheitsstrafe angemessen. Was dabei ^{den} ~~im~~ Fall Düsseldorf durch ein höheres Maß an Tatbeteiligung des Angeklagten H a r t m a n n ^{ausgedrückt} herausragt, wird im Kroatenfall ausgeglichen durch die höhere Zahl der Opfer, um deren Größenordnung ^{er} ~~der Angeklagte H a r t m a n n~~ zumindest gewußt hat.

Aus den Einzelstrafen wird eine Gesamtstrafe zu bilden sein, die wir in Höhe von 9 Jahren beantragen

Angesichts dieses Strafmaßes und der Höhe der damit noch verbleibenden Strafrestes dürften Haftvergünstigungen für den Angeklagten H a r t m a n n wegen der fortbestehenden Fluchtgefahr nicht in Betracht kommen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß er keine Bindungen mehr an Berlin hat, nachdem er nicht nur von seiner Familie getrennt lebt, sondern auch ^{von} seiner langjährigen Lebensgefährtin ~~ihm~~ verlassen ~~hat~~ worden ist.

Erkennen Sie somit auf Haftfortdauer.

Plädoyer

St 17

Vest.

mdl.

Untrübte Segt.

Wohn

P l ä d o y e r

der Staatsanwaltschaft in der Strafsache W 5 h r n

vom 2. Oktober 1969

Ich darf dem Hohen Gericht nunmehr nach Abschluß der annähernd fünfeinmonatigen Beweisaufnahme - angesichts des vielschichtigen Prozeßstoffes ist diese Zeit sogar als außergewöhnlich kurz zu bezeichnen, ein Verdienst vor allem der straffen Prozeßführung durch den Herrn Vorsitzenden - den Schlußvortrag der Sta unterbreiten.

Ich habe mich - wie Sie sehen werden - zwar bemüht, meine Ausführungen auf die wesentlichsten Punkte zu beschränken, jedoch werde ich trotzdem die Aufmerksamkeit der Prozeßbeteiligten über einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen müssen.

Zum Lebenslauf des Angeklagten ist im wesentlichen nur erwähnenswert, daß er mit dem Reifezeugnis versehen ab 1926 im Polizeiverwaltungsdienst tätig war, im Mai 1935 flugs in die NSDAP eintrat und sich hierfür Anfang 1935 durch seine Versetzung aus der Provinz in die damalige Reichshauptstadt Berlin und darüber hinaus sogar in die oberste Dienststelle der Geheimen Staatspolizei belohnt sah, das Geheime Staatspolizeiamt.

Zunächst Sachbearbeiter für Freimaurerangelegenheiten im Referat Juden/Emigranten/Freimaurer, zuletzt auch als Sachbearbeiter für Judensachen, u. a. im Fall des nach der Kapitulation Frankreichs in deutsche Hände gefallenen v. Rath-Attentäter Herschel Grynspan.

Er bewährte sich hierbei so, daß er Ende 1940 endgültig zum Judenreferat versetzt wurde, dem er bis Kriegsende angehörte.

Zum richtigen Verständnis und zur Einordnung dieses Referats in die nationalsozialistische Ämterhierarchie kurz Organisation der Gestapo.

Das gesamte Reichsgebiet und später die besetzten Gebiete übersogen von einem dichten Netz von Gestapodienststellen. Diese waren im straffen Befehlsweg untergeordnet dem im September 1939 von Himmler und Heydrich gegründeten RSHA, dem gigantischsten polizeilichen Machtinstrument, das jemals von staatswegen auf deutschem Boden errichtet worden war.

Dieses Machtinstrument wurde von den Nationalsozialisten mit weitreichenden Machtbefugnissen ausgestattet. Es konnte nicht nur über die Freiheit sondern darüber hinaus auch über Leben und Tod zahlreicher Menschen entscheiden.

Kern dieser Behörde war das aus den früheren Gestapa hervorgegangene Amt IV mit den der Gestapo übertragenen Aufgabengebieten Gegner-Erforschung und -Bekämpfung. Leiter dieses Amtes war der berühmte Heinrich Müller.

Das Amt IV war in verschiedene Referate gegliedert, die jeweils die Aufgaben der Gestapo für die verschiedenen Sachgebiete wahrzunehmen hatten. Die sogen. Judenangelegenheiten bearbeitete hierbei das Referat IV B 4 unter der Leitung des satzsam bekannten Adolf Eichmann.

Als Sachbearbeiter in diesem Referat verübte nun der Angeklagte die Taten, für die er hier vor dem Schwurgericht steht.

Er trat im Jahre 1937 in die SS ein, ein Jahr später wurde er zum ROI und SS-OStuf., Anfang 1942 zum RAmtm. und SS-HStuf. befördert. Nach dem Kriege gelang es ihm, sich der Verantwortung für seine Tätigkeit im Judenreferat zu entziehen. Selbst das Spruchkammerverfahren, dem sich auch die kleinsten Mitläufer unterwerfen mußten, konnte er umgehen.

Im Eichmann-Referat gehörte er - von einer hier im einzelnen nicht auszuführenden Übergangszeit abgesehen - dem Referatsteil an, der unter der Leitung von Eichmanns Vertreter, dem Stubaf. Rolf Günther die sogenannten Evakuierungsangelegenheiten bearbeitete.

Unter diesem Begriff verbargen sich die wesentlichsten Teile des größten staatlich gelenkten Massenverbrechens, der sogenannten "Endlösung der Judenfrage".

Wir haben hier im Laufe dieses Verfahrens - mit tiefer Erschütterung, wie ich wohl sagen darf -, aus einer großen Zahl von verlesenen Dokumenten und aus der Bekundung zahlreicher Zeugen gehört, wie eine vom Ungeist des Rassenhasses verblendete verbrecherische Staatsführung im Jahre 1941 beschloß, Männer und Frauen, vom Greis bis zum Säugling, ohne jeden menschlich verständlichen Anlaß bestialisch zu ermorden, nur weil sie zu einer bestimmten rassischen und religiösen Gemeinschaft gehörten. Diesen Beschluß verwirklichten die Nationalsozialisten unter der peniblen Leitung und Lenkung des Eichmann-Referats mit grausamster Konsequenz.

Aus dem gesamten NS-Macht- und Einflußbereich in Europa ließ das Eichmann-Referat durch die ihm insoweit befehlsmäßig unterstellten örtlichen Dienststellen der Gestapo alle Juden, deren es habhaft werden konnte, in Vernichtungslager deportieren und dort ermorden.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Einzelheiten und den gesamten Umfang und die Art der Beteiligung des Eichmann-Referats an der Endlösung im Rahmen dieses Plädoyers darzulegen - ich werde darauf noch eingehen, soweit dies zur Würdigung der Taten des Angeklagten erforderlich ist.

Aber eines möchte ich an dieser Stelle hervorheben:

Bei den Tötungen im Rahmen der Endlösung der Judenfrage handelte es sich nicht um Kriegsverbrechen:

die Tötungen standen in keinerlei Zusammenhang mit Kriegshandlungen, sie wurden nur während des Krieges durchgeführt - man könnte sie auch nicht als Friedensverbrechen bezeichnen, wenn sie in Friedenszeiten erfolgt wären.

Es handelte sich aber auch nicht um Tötungen aus politischen Gründen. Bei ihnen wirft der Täter seinem Opfer eine von ihm mißbilligte politische Haltung oder ein bestimmtes Verhalten vor. Hier bildete das bloße Dasein der Opfer den Grund dafür, daß sie umgebracht wurden.

Die Begründung, die die Nationalsozialisten für sich selbst fanden, war so abwegig und haarsträubend, daß selbst die auf dem Tötungssektor nicht gerade zimperliche NS-Führung es nicht wagte, sie öffentlich zu vertreten, sondern die Ausrottungsmaßnahmen unter strenger Geheimhaltung durchführte.

Nach Überzeugung der StA ist der Angeklagte Wöhrn durch die Beweisaufnahme überführt, hieran mitgewirkt zu haben und schuldig geworden zu sein auf allen im Judenreferat Eichmanns praktizierten damals üblichen Teilwegen:

in Wege der Schutzhaftverhängung, in dem der Sonderbehandlung und in dem der Deportation.

Ich werde nachstehend näher darlegen, was sich unter diesen makabren Begriffen verbirgt, und was der Angeklagte damit zu tun hatte:

Zunächst zur sogen. Schutzhaftverhängung:

Hierunter ist zu verstehen die Einweisung eines Menschen in ein KL, auf den ersten Blick nichts weiter als die Entziehung der persönlichen Freiheit - aber was verbarg sich darunter für die Betroffenen!

Im Rahmen dieses Schlußvortrages der StA nur soviel zur allgemeinen Entwicklung:

eingeführt nach dem Reichstagsbrand durch die VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933:

Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen "zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte".

Ausgebaut und zementiert durch die bis Kriegsende geltende Zulässigkeitsklausel im Erlaß des RMdI vom 25. 1. 1938:

Möglich, die Schutzhaftverhängung gegen alle Personen anzuordnen, "die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdeten".

Besonders wichtig für dieses Verfahren, daß in demselben Runderlaß bestimmt wurde, ausschließlich das Gestapo - sprich ab September 1939 das Amt IV des RSHA - dürfe die Schutzhaftverhängung anordnen.

Der Angeklagte war mit dem Institut der Schutzhaftverhängung auf zweierlei Art befaßt:

Den verbrecherischen Zielen der Gestapo genügte es nicht, Juden nur dann im Wege der Schutzhaftverhängung zu beseitigen, wenn sie - bei noch so extensiver Auslegung der allgemeinen Zulässigkeitsvorsetzungen - durch ihr Verhalten "den Bestand und die Sicherheit von Volk und Staat" gefährdeten.

Selbst der dümmste Gestapo-Angehörige hätte darüber stolpern müssen, wenn er eine derartige Gefährdung z.B. darin hätte erblicken sollen, daß ein Jude einen Kanarienvogel hielt. Viele vom Rassenwahn nicht völlig verblendete Angehörige der örtlichen Stapostellen wären jedenfalls von sich aus kaum auf den Gedanken gekommen, wegen einer derart fürwahr ungeheuerlichen Gefährdung des Bestandes und der Sicherheit von Volk und Staat die Verhängung der Schutzhaft zu beantragen.

Aber man war einfallsreich:

Das Judenreferat des RSHA setzte - teils aus eigenem Antrieb, teils auf entsprechenden Anstoß von "oben" - Runderlasse ab, in denen die Stapostellen gehalten wurden, bei noch so geringfügigen Verstößen von

jüdischen Bürgern gegen die zahlreichen für sie erlassenen Sonderbestimmungen - wie Tragen des Judensterns,

Führen des Zwangsvornamens Israel bzw. Sara,
Besitz grösserer Mengen bewirtschafteter Waren
sowie von Rundfunkgeräten, Fahrrädern, elektrischen
Geräten - z.B. Bügeleisen, Föhn, Heinskissen -,
Zutritt zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
freundschaftlicher Verkehr mit sogen. Ariern,
Nichtablieferung von Pelz- und Wollsachen,
Halten von Haustieren,
außerehelichen Verkehr zwischen Mischlingen
I. Grades und Ariern,
Inanspruchnahme arischer Friseure usw.
- und so fort -

beim RSHA Anträge auf Verhängung von Schutzhaft und Einweisung in ein KL zu stellen.

Einen großen Teil seiner Arbeitszeit verbrachte der Angeklagte damit, derartige Erlasse zu entwerfen. Dies räumt er einmal selbst ein, wenngleich er entsprechend seinen krampfhaften Bemühen, über seine Tätigkeit im Eichmann-Referat einen Nebelschleier zu ziehen, gerade die Erlasse nicht entworfen haben, ja sie fast ausnahmslos nicht einmal gekannt haben will, die ihm hier vorgelegt wurden. - Wir wissen um dieses Arbeitsgebiet des Angeklagten aber auch aus den Bekundungen seiner ehemaligen Schreibkräfte Baesecke und von Hoff sowie von den ehemaligen Registratoren Hanke und insbesondere Kranße.

So steht trotz des Leugnens des Angeklagten nach meiner Überzeugung fest, daß der Angeklagte den Erlaß vom 9. 4. 1942 betr. den außerehelichen Verkehr jüdischer Mischlinge I. Grades mit Deutschblütigen entworfen hat.

Dies ergibt sich

1. aus dem nur von dem Angeklagten geführten Bearbeitungszeichen IV B 4 a - 1
2. aus den Angaben der Zeugen Kranße und von Hoff
3. aus den Bekundungen der Zeugin Eggenhofer, die diesen Erlaß geschrieben und im Judenreferat nur für den Angeklagten sowie den erst im Mai 1942 dorthin versetzten Kryschak Schreibarbeiten

verrichtet hatte.

Wegen des Stils und der Tendenz, die aus allen diesen Erlassen hervorgeht, darf ich seinen Wortlaut in die Erinnerung der Prozeßbeteiligten zurückrufen:

- Erlaß vom 9. 4. 1942, Dok.Bd. 8 Bl. 120 f -

- verlesen -

Man mag nun die Frage aufwerfen, welchem Zweck derartige Anordnungen überhaupt dienten, konnte die Gestapo doch die jüdischen Bürger einfach und ohne großen Verwaltungsaufwand mit einem Evakuierungstransport zur Vergasung schicken. Die Antwort hierauf ist einfach:

ja - aber nicht alle!

Nahmen die nazistischen Verbrecher zwar im allg. nicht allzuviel Rücksicht auf die Gefühle der sogenannten arischen Volksgenossen, so konnten sie sich doch mit Rücksicht auf die teilweise weitverzweigte arische Verwandtschaft nicht dazu entschließen, auch die in arisch-jüdischer Mischehe verheirateten Juden und deren Abkömmlinge - eben die (furchtbarer Ausdruck) Mischlinge I. Grades - einfach wie alle anderen Juden aus ihrem Lebenskreis zu entfernen und verschwinden zu lassen. Diesem Zweck nun dienten derartige Erlasse. Sie gaben der Gestapo nach außen hin einen faden Anschein der Berechtigung, einen dieser Juden auf den Umweg über die Schutzhaftverhängung der Endlösung zuzuführen, der gegen irgendeine der - u.a. vom Angeklagten - penibel ausgetüftelten Schikanevorschriften verstieß.

Selbst die hier in diesem Verfahren früher mitangeklagten ehemaligen Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA - gewiß nicht gerade Leute, die dem Verbrechensregime, dem sie dienten und dessen Maßnahmen kritisch gegenüberstanden - haben eingeräumt, daß das

Nichttragen des Judensterns,
Fahren mit der Straßenbahn,
die Nichtablieferung eines Bügeleisens,
eines Fahrrades oder eines Pelzmuffs u.a.m.

keinesfalls einen Verstoß gegen Bestand und Sicherheit von Volk und Staat bedeutete, von dem bis Kriegsende geltenden Erlaß des RMdI vom 25. 1. 1938 und der VO des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 mithin nicht gedeckt war.

Die Schutzhaftverhängung gegen Juden stellt sich mithin als Teil der "Endlösung der Judenfrage" dar.

Wenn ich mich mit diesem Teil der Tätigkeit des Angeklagten näher befaßt habe, obwohl das Gericht das Verfahren insoweit auf den aus mancherlei Erwägungen gestellten Antrag der StA gemäß § 154 StPO eingestellt hat, so beruht dies darauf, daß der Angeklagte mit Schutzhaftverhängungssachen noch in einem anderen Zusammenhang befaßt war, zu dem die StA seine Verurteilung beantragt:

Dieser Teil der Arbeit des Angeklagten als Sachbearbeiter im Judenreferat hängt mit der allg. üblichen Bearbeitung von SH-Sachen durch die Gestapo zusammen.

Wenn Verstoß -

trat zunächst örtliche Stapostelle in Aktion:

Ermittlungen - Vernehmung - Antrag an das für Verhängung allein zuständige RSHA.

Dort zum Schutzhaftverhängungsreferat

Von diesem zunächst an Sachreferat zur Stellungnahme.

Bei Juden - Judenreferat.

Dort zum Einzelfall-Sachbearbeiter.

Zunächst Moes (verstorben) und Wöhrn, später ab Mai 1942 Moes und Kryschak (verstorben), aber bis Kriegsende daneben weiterhin ständig auch der Angeklagte - teils zur Entlastung Kryschak/Moes, teils in deren Vertretung, da insbes. Moes häufig Dienstreisen u.a. nach Theresienstadt und Bergen-Belsen unternahm.

Wir wissen um diesen Teil der Tätigkeit des Angeklagten einmal aus seinen wenngleich etwas gewundenen Zugeständnis, weiter aber auch aus den Bekundungen seiner Schreibkräfte, der Zeuginnen

Baesecke, von Hoff, Scholz und Albrecht, der Schreibkraft von Moes, Frau Borchert, des Zeugen Jänisch (Vorsitzer) sowie der Registraturkräfte Hauke und Krause.

Dem Angeklagten oblag es nun, die Stellungnahmen des Judenreferats abzusetzen, eine auf den 1. Blick unverfängliche, in ihren Auswirkungen jedoch tödliche Aufgabe. Er unterzog sich ihr unbekümmert und seiner noch abzuhandelnden Einstellung gegenüber den Juden entsprechend gern. Nach seiner Einlassung hatte Günther, Eichmanns Vertreter, ihm zu Beginn dieser seiner Tätigkeit eröffnet, daß jeder Schutzhaftantrag gegen einen Juden zu befürworten sei. Dies tat er bereitwillig.

Bei der Abgabe der Stellungnahme war auch eine Empfehlung über die Lagerstufe vorgesehen. Damit hatte es folgende Bewandtnis:

Das Schutzhaft-Referat des RSHA hatte die KL mit Erlaß vom 2. 1. 1941 in die Stufen I, II und III eingeteilt, in die die Häftlinge entsprechend ihrer Belastung und Besserungsfähigkeit in der Folgezeit eingewiesen wurden. Als einziges KL für die schwerste Stufe III war Mauthausen ausgewiesen. Dieses von den Nazis besonders gern zur viehischen Tötung von Menschen im Wege des sogen. Arbeitseinsatzes und aller damit zusammenhängenden Tötungsarten benutzte KL war in Gestapokreisen weithin unter dem Namen Mordhausen bekannt. Gerade in dieses KL schickte der Angeklagte jedoch die Häftlinge mit Vorliebe!

Günther, so erklärte er dies in der Hauptverhandlung, habe ihm gesagt, Stufe III sei manuelle Arbeit, und so habe er eben diese Stufe in seiner Stellungnahme vorgeschlagen. Wenn er in diesem Zusammenhang weiter äußert, um die Bedeutung der Lagerstufen habe er nichts gewußt, er habe nicht einmal den Stufenerlaß gekannt und den Namen Mauthausen erst nach Kriegsende erfahren, so ist das schlicht und einfach absurd.

Die Zeugin Baesecke, seine damalige Schreibkraft, kannte nach ihrer Bekundung die Lagerstufen und sah den Runderlaß darüber, den alle - so drückte sie sich aus - zu lesen bekamen. -

Keinem der hier gehörten Stapoangehörigen, die irgendetwas mit Schutzhaft zu tun hatten, war dies unbekannt, auch nicht dem Angeklagten Wöhrn, der ständig damit befaßt war.

Die in das KL Mauthausen eingewiesenen Juden wurden dort ermordet. Nach dem Korherr-Bericht waren von den in das KL Mauthausen bis zum 31.12.1942 eingelieferte 2.064 Juden bis dahin bereits 1.985 verstorben. Die bis dahin Überlebenden erlitten wenig später das gleiche Schicksal. Von den zahlreichen aus den Niederlanden nach Mauthausen verschickten jüdischen Schutzhäftlingen hat nach den Bekundungen des Sachverständigen van der Leeuw nicht ein einziger das Kriegsende überlebt. -

Ich will nicht auf die Einzelheiten der verschiedenen Tötungsarten in Mauthausen eingehen, möchte aber an den schrecklichen Steinbruch und an das berüchtigte Mütsenwerfen erinnern.

Der Angeklagte war mit einem zahlenmäßig zwar nicht genau feststellbaren, jedoch keinesfalls geringen Teil dieser Fälle befaßt. Er wußte dabei ab Ende 1941, wie ich noch im einzelnen ausführen werde, daß die jüdischen Häftlinge nur zum Zwecke ihrer Tötung eingewiesen wurden, und er wollte dies.

Von November 1942 an war es ihm allerdings verwehrt, Juden nach Mauthausen zu schicken, da der unter dem Aktenzeichen des Schutzhaft-Referats ergangene Erlaß vom 5. 11. 1942 bestimmte, daß sämtliche im Reich gelegenen KL "judenfrei" zu machen und alle Juden - auch die in Zukunft einzuweisenden - in das KL Auschwitz einzuweisen seien. Auch auf die in der Folgezeit unter Beteiligung des Angeklagten in das KL Auschwitz eingelieferte jüdischen Schutzhaft-Häftlinge wartete weiter nichts als der Tod. - Den Bekundungen der hier gehörten Zeugen Broch, Erber, Hofmann und Klehr haben wir über die Verhältnisse in diesem KL entnehmen müssen, daß dabei diejenigen Häftlinge, die erst nach einigen Monaten verstarben - ermordet wurden - noch schlimmer dran waren, als die, die kurz nach ihrer Einlieferung verstarben - brauchten diese doch wenigstens die unsäglichen Leiden nicht so lange über sich ergehen zu lassen.

Van der Leeuw: von den 60.000 aus den Niederlanden nach Auschwitz verbrachten Juden kamen 500 zurück - jeder 120.

Wenngleich der Angeklagte die von ihm abgesetzten Stellungnahmen nicht selbst unterzeichnete, dies vielmehr der Referatsleitung - Eichmann/Günther - überließ, war seine Mitwirkung keinesfalls unerheblich. Die Sachbearbeiter im Schutzhaft-Referat waren nämlich durch die Stellungnahme in gewisser Hinsicht gebunden - sie hätten zwar theoretisch Gegenvorstellungen erheben können, taten dies aber in der Praxis äußerst selten -

einmal wäre dies mit viel Arbeit verbunden gewesen, von der es im Schutzhaft-Referat dank der auf hohen Touren laufenden Terrormaschine der Gestapo ohnehin mehr als genug gab, - weiter erwiesen sich zaghafte Versuche einiger Schutzhaft-Sachbearbeiter beim Judenreferat als erfolglos und außerdem hatten die früheren Mitangeklagten des Angeklagten ihre Bestimmungen, nämlich die u. a. von Wöhrn abgesetzten Erlasse. So setzten sie denn die Schutzhaft-Verfügungen ab, reichten sie an den Referatsleiter Dr. Berndorff weiter, der sie gegenzeichnete und mit dem Faksimilestempel des Cdsipo und des SD versah -

der weitere Weg war dann vorgezeichnet: FS-Stelle -
Verschubung - Einlieferung - Tod.

Das teuflische am ganzen System der Gestapo findet hier anschaulich seinen Ausdruck: keiner fühlte sich wegen der praktizierten bürokratischen Arbeitsteilung so recht verantwortlich, jeder meint, die eigene Schuld auf andere schieben zu können:

Stapostellen auf die Erlasse und das RSHA, das zu entscheiden hatte, man stellte ja nur einen Antrag;

Sachbearbeiter und Referatsleiter im Schutzhaft-Referat: ausschlaggebend

Stellungnahme Sachreferat, "bindend", außerdem Erlasse,

Wöhrn: Schutzhaft-Referat, das formell die Schutzhaft anordnete, er gab ja nur eine Stellungnahme ab, im übrigen die Stapostelle, denn sie hätte ja die Bestimmungen großzügig auslegen und über den Erlaß hinwegsehen können,

Eichmann und Günther, hätten wir sie hier - - - - - Müller, dieser - - - - - Heydrich/Kaltenbrunner, diese - - - - - Hirnler, dieser - - - - - Hitler, und was würde dieser uns erst alles erzählen!

Aber so ist es nicht - sie alle trugen strafrechtlich faßbare Mitschuld, sei es auch, daß - wie im Fall der hier früher angeklagten Mordgehilfen aus dem Schutzhaftreferat, ihrer Bestrafung heute die bedauerliche Panne des Gesetzgebers bei der Neufassung des § 50 Abs. II StGB entgegensteht.

Der Angeklagte kann und muß jedenfalls auch für diese seine Tätigkeit verurteilt werden. Dies möchte ich besonders hervorheben, wenn ich beispielsweise an die auf diese Fälle gemünzten Worte der Zeugin Borchert denke:

"Die müssen sich gegen das Regime aufgelehnt haben und das ging eben nicht, für Juden wie für andere!"

Ich meine, daß man es den Opfern schuldig ist, es darüber hinaus aber auch uns alle, unsere ganze Gesellschaft angehen muß, wenn ein derartiger Mord - wie auch die anderen zur Aburteilung anstehenden Taten des Angeklagten - aus Richtern und Mord genannt wird, daß in Namen unseres Volkes das unbedingte "Nein" verkündet wird zu der Behauptung, damals sei dies eben so rechtens gewesen, weil Recht

jeden beliebigen, jeden satanischen Inhalt haben könnte.

Allein schon hierin zeigt sich, so meine ich, die Notwendigkeit, nicht nur die Berechtigung, ein Verfahren wie das vorliegende auch noch nach so vielen Jahren durchzuführen.

Der Angeklagte hat jahrelang durch seine befürwortenden Stellungnahmen zu Schutzhaft-Anträgen an der Ermordung von Juden mitgewirkt. In wie vielen Fällen er dies getan hat, konnte auch in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden. Auch waren Namen, Einweisungstag, Todesort und -Zeit sowie Todesart der Opfer des Angeklagten nicht mehr festzulegen.

Fest steht jedoch eindeutig, daß der Angeklagte in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen befürwortende Stellungnahmen abgegeben hat und weiter, daß diese den i.d.R. eingetretenen Tod der Opfer im KL mitbewirkten.

Davon sind als Mitwirkung am Mord diejenigen Stellungnahmen zu werten, die er abgab, nachdem er Kenntnis davon erlangt hatte, daß den in ein KL eingewiesenen jüdischen Schutzhäftlingen der Tod bevorstand, und daß dies Zweck der Einweisung war. Der Zeitpunkt dieser Erkenntnis ist - ich werde mich dazu noch äußern - spätestens für die Zeit der Jahreswende 1941/1942 anzunehmen.

Entgegen der rechtlichen Beurteilung in der Anklageschrift ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Gesamttätigkeit des Angeklagten auf diesem Gebiet hinsichtlich aller - unbestimmt vielen - Fälle als eine einzige einheitliche Handlung im natürlichen Sinne bei gleichartiger Tateinheit anzusehen.

Zugunsten des Angeklagten muß man hier seiner Einlassung folgen, er habe einer ihm zu Beginn dieser seiner Tätigkeit erteilten Weisung Günthers entsprechend jeden ihm vorgelegten Antrag von vornherein befürworten wollen und dies bis Kriegsende auch ausnahmslos getan. Diese Einlassung des Angeklagten stimmt mit seinem noch von mir zu erörternden Naturell und seiner inneren Einstellung überein.

Bei Annahme einer einheitlichen Handlung führte mit völliger Sicherheit mindestens eine der zahlreichen Stellungnahmen, die der Angeklagte in den Jahren 1942 - 1945 absetzte, den Tod eines jüdischen Schutzhäftlings herbei.

Dieser Tat ist der Angeklagte objektiv schuldig.

Nun zu dem gegen den Anklagten erhobenen Vorwurf der Bearbeitung von SB-Fällen.

Zu verstehen ist hierunter die Hinrichtung von Menschen durch die Gestapo auf dem Papierwege, ohne auch nur ein scheinbares und sei es noch so summarisches Gerichtsverfahren.

Sie diente den Nationalsozialisten zur Beseitigung aller möglicher unliebsamer Personen, - insbesondere bei Juden benutzte die Gestapo sie als ausgesprochenes Terrorinstrument.

Auch bei der Anordnung der Sonderbehandlung war das RSHA an hervorragender - zentraler - Stelle beteiligt, wobei noch zu beachten ist, daß auch das für die Verwaltung der KL zuständige WVHA eingeschaltet war, soweit die Sonderbehandlung gegen einen bereits in einem KL einsitzenden Häftling in Betracht kam. An der Art der Beteiligung des RSHA ändert dies jedoch nichts.

Das Verfahren war pingelig-bürokratisch geregelt. Den in der Hauptverhandlung verlesenen Durchführungsbestimmungen war sogar zu entnehmen, wieviele Zigaretten (3) ein Schutzhäftling zu erhalten habe, der die Erhängung eines Leidensgenossen durchzuführen hatte.

Verfahrensengang bei SB war für alle Opfergruppen - ob Polen, Geistliche, Kriegsgefangene oder eben Juden - gleich:

Örtliche Stapostelle oder KL - wenn es sich um einen bereits dort einsitzenden Häftling handelte - hatten gegebenenfalls über das WVHA einen entsprechenden Antrag beim jeweils zuständigen Sachreferat des RSHA zu stellen - bei jüdischen Opfern also beim Judenreferat.

Das Sachreferat berichtete sodann auf dem Dienstwege - Müller/Hayd-
rich - an Himmler und schlug vor, die SB durchzuführen. Mit i.d.R. kurzem Randvermerk (z.B. "Ja") ordnete Himmler sodann die SB an.

Vorgang kam zurück zum Sachreferat des RSHA, das mit PS sodann eine entsprechende Anordnung an die Stapostelle oder das KL absandte. Nach Durchführung der SB war dem Sachreferat Vollzugsmeldung zu erstatten.

Schon die Wahl und die strikte Einhaltung des verschämten Wortes SB für diesen ungeheuerlichen Vorgang - der dem Opfer nicht die geringsten rechtlichen Sicherungen ließ - auch in der Gestapo-internen Korrespondenz läßt das schlechte Gewissen erkennen, das die mit diesen Morden befaßten Personen hatten.

So hat die StA im Verlauf der Ermittlungen die Erfahrung machen müssen, daß die mit SB-Fällen - sei es auch nur als Schreibkräfte oder als Registratoren - befaßten RSHA-Angehörigen hierüber nur recht zögernde Angaben machten. Wir haben auch im Laufe der Hauptverhandlung einige Kostproben davon erhalten, wenn ich insbesondere an die Art und Weise denke, wie die Zeugin von Hoff - die langjährige Schreibkraft, ja beinahe Vertraute des Angeklagten - im Ergebnis ohne Erfolg versuchte, von ihren früheren Angaben hierzu abzurücken und es dabei sogar - wie geschehen - in Kauf nahm, daß gegen sie ein Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage eingeleitet werden mußte.

Dieses schlechte Gewissen, das Wissen um die Ungeheuerlichkeit des Instituts der SB kommt nicht zuletzt auch bei dem Angeklagten deutlich zum Ausdruck, wenn er hierzu bekundete:

"Das Wort Sonderbehandlung war mir damals kein Begriff. Ich war mit Sonderbehandlungsfällen nicht befaßt, hätte mich auf keinen Fall mit derartigen Sachen eingelassen, unvorstellbar! Das hätte ich doch nicht gemacht - auf keinen Fall! Ich hätte es darauf ankommen lassen, hätte versucht, aus dem Referat wegzukommen. Das ist doch glatter Mord!" - - - - -

Mit dem letzten Satz hat der Angeklagte recht, darin stimme ich mit ihm ausnahmsweise überein.

Im übrigen aber ist der Angeklagte nach meiner Überzeugung überführt, im Rahmen seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter für Einzelfälle ebenso wie seine Kollegen Moes und Kryschak SB-Vorgänge gegen Juden bearbeitet zu haben.

Das ergibt sich einmal aus den Bekundungen seiner Schreibkräfte Bassecke, von Hoff - diese am 30. 10. 1967 bei ihrer Vernehmung durch die StA, wie die Bekundungen der Zeugen Klingberg, Hölzner und Adryan zu meiner Überzeugung ergeben haben - und Albrecht. -

Das folgt weiter aus den Angaben der Schreibkräfte des Hauptsturmführers Moes - der Zeuginnen Borchert und Gierach -, der im wesentlichen dasselbe Arbeitsgebiet wie der Angeklagte hatte, soweit es die Bearbeitung von Einzelfällen betraf.

Über die Bearbeitung von SB-Vorgängen im Judenreferat haben im übrigen auch verschiedene Registraturkräfte - ich erinnere insbesondere an die Angaben der Zeugen Hanke, Krauß und Marks - sowie der Adjutant Eichmanns, der Zeuge Jänisch, nähere Angaben gemacht.

Danach sowie nach den hiersu verlesenen Dokumenten - dem Lagebericht der Stapo Litzmannstadt, dem Tagesbefehl Theresienstadt sowie den beiden erhaltenen SB-Anordnungen des Eichmann-Referats - muß festgehalten werden, daß die zur Durchführung der SB angezogenen Gründe - Entnahme von Kartoffelschalen aus einer Abfalltonne, angebliche Faulheit, Briefschmuggel oder unberechtigtes Verlassen eines Ghettos - lediglich zum Vorwand genommen wurden, der SB einen fadenscheinigen Anstrich der Berechtigung zu geben.

In Wirklichkeit diente nämlich bei Juden die SB als Terrorinstrument, mit dem nicht so sehr der einzelne Betroffene bestraft werden sollte, - vielmehr sollten die Überlebenden eingeschüchtert, jeder freien Willensentfaltung beraubt und damit zu willfährigen Arbeitsklaven und Endlösungsopfern gemacht werden.

Das alles konnte auch dem Angeklagten Wöhrn nicht verborgen bleiben und blieb ihm auch nicht verborgen - ebenso wie ihm als Grundlage und Ziel dieses seines ständigen Arbeitsgebietes bekannt war, was das schamhafte Wort SB verbarg.

Das Schwurgericht hat das Verfahren auf Antrag der StA gegen den Angeklagten gemäß § 154 StPO insoweit eingestellt, als diesem die Bearbeitung von SB-Vorgängen in der Zeit ab April 1942 zur Last gelegt wurde, als die Zeuginnen von Hoff und Albrecht derartige Vorgänge für ihn schrieben.

Diesen Antrag hat die StA nicht etwa wegen mangelnder Nachweisbarkeit gestellt, denn der Angeklagte ist nach ihrer Ansicht auch insoweit überführt. Vielmehr meint die StA, daß nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit letzter Sicherheit die - wenngleich recht entfernte - Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, daß Opfer der in diesen Zeitraum von Angeklagten mitbewirkten SB ein Schutzhäftling war,

dessen zuvor erfolgte KL-Einweisung dieser schon im Wege der Stellungnahme befürwortet hatte, und die ihm schon deshalb als Beihilfe zum Mord zur Last gelegt wird.

Eine derartige Überschneidungsgefahr besteht für den Zeitraum von März bis November 1941, als die Zeugin Baesecke für den Angeklagten schrieb, nicht, da seine Stellungnahmen zu Schutzhaft-Anträgen ihn für diesen Zeitraum noch nicht als Beihilfe zum Mord zur Last gelegt werden.

Nach der sicheren und widerspruchsfreien Bekundung der Zeugin Baesecke betrafen die von dem Angeklagten während dieser Zeit bearbeiteten SB-Fälle Juden, die schon im KL einsaßen und hinsichtlich derer Wöhrn im Rahmen des geschilderten Verfahrensganges Himmlers Genehmigung zur Durchführung der SB einholte und nach entsprechender Entscheidung Himmlers der Zeugin Baesecke die von dem jeweiligen KL zu vollstreckende SB-Anordnung diktierte.

Obgleich Frau Baesecke in Erinnerung hat, daß es sich hierbei um etwa 5 - 6 Fälle - Gründe: kleinere Diebstahlhandlungen und angebliche Faulheit - gehandelt habe, mag zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen werden, daß es sich nur um einen Fall gehandelt hat, da die Möglichkeit nicht völlig auszuschließen ist, daß die Zeugin im Rahmen des dargelegten Bearbeitungsweges zu verschiedenen Zeiten mehrere Schreiben in ein und demselben, nur einen bestimmten Juden betreffenden Vorgang zu fertigen hatte.

Wegen dieses einen Falles einer unter Mitwirkung des Angeklagten erfolgten Hinrichtung eines Juden im Wege der SB ist der Angeklagte objektiv schuldig.

Ich komme nun zu einem weiteren Punkt der Nachtragsanklage, nämlich zu der dem Angeklagten zur Last gelegten sonstigen Schreibtisch Tätigkeit im Zusammenhang mit der Endlösung.

Die Schutzhaftangelegenheiten - Abgabe von Stellungnahmen und Entwurf von Erlassen, sowie die Bearbeitung der SB-Vorgänge - nahmen nur einen Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch.

Auch durch die Dienstaufsicht über die RVdJ und deren Institutionen - insbesondere das Jüdische Krankenhaus -, ich komme hierauf noch zu sprechen, wurde die Arbeitskraft des von verschiedenen Zeugen als fixer Sachbearbeiter bezeichneten Angeklagten nicht ausgeschöpft.

Vielmehr widmete er einen erheblichen Teil seiner Tätigkeit der Bearbeitung sonstiger Vorgänge im Zusammenhang mit der Endlösung und das von 1941 bis 1945, also annähernd vier Jahre lang.

Von diesen sowie schlechthin von allen Vorgängen des RSHA sind nur verschwindend wenige - und die auch noch nur bruchstückhaft - erhalten geblieben, da die Gestapodienststellen vor Kriegsende ihre Akten geflissentlich verbrannten, um die von ihnen begangenen Untaten der Aufklärung und der strafrechtlichen Ahndung zu entziehen.

Die im Laufe dieses Verfahrens erörterten Vorgänge, die über die Tätigkeit des Angeklagten Aufschluß geben, stellen deshalb bestenfalls nur die Spitze des aus dem Wasser ragenden Teils eines Eisberges dar.

So ermöglichen nur die in geringen Teilen enthaltenen Aktenbestände des BdS Den Haag, einige wenige Ausschnitte aus diesem Teil der Tätigkeit des Angeklagten aufzuhehlen.

Danach war der Angeklagte bei der Durchführung der Deportationen aus den Niederlanden mit ihren schrecklichen Folgen

- ich darf an die Angaben des Sachverständigen van der Leeuw erinnern, wonach von den aus den Niederlanden nach Sobibor deportierten 31.000 Juden 17, von den nach Auschwitz verbrachten 60.000 - 500 und von den nach Mauthausen verschickten nicht ein einziger zurückkamen -

insoweit nachweisbar beteiligt, als es um die Deportation ging von sogen. Rüstungsjuden (=Juden, die in R. betr. Zwangsarbeit verrichten mußten),

von Juden mit katholischer Religionszugehörigkeit,

von Juden, die sogen. Gefälligkeitspässe erhalten sollten und von solchen, die nicht als türkische Staatsangehörige anerkannt wurden.

Maßgeblich für die Stellung des Antrages der StA auf Einstellung des Verfahrens in den ersten beiden Punkten gemäß § 154 StPO - und das Gericht hat diesen Antrag entsprochen - war der Gesichtspunkt, daß das Verfahren durch die sonst erforderliche langwierige Beweisaufnahme

über das Schicksal der Rüstungsjuden und der kathol. Juden noch über Gebühr in die Länge gezogen worden wäre.

Zu überführen ist der Angeklagte jedoch nach Meinung der StA in den beiden anderen Anklagepunkten - hier können die erforderlichen Feststellungen bereits aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme getroffen werden.

Zunächst darf ich mich dem Anklagekomplex

Gefälligkeitspässe zuwenden.

Nach den hier verlesenen Richtlinien des Eichmann-Referats vom 5. 3. 1943 durften Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit - wie es so schön verbrämt hieß:

"in die Judenmaßnahmen nicht einbezogen werden" - soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit einiger verbündeter Staaten, die den sogen. Abschub ihrer Juden erlaubt hatten, oder die der bereits besiegten und besetzten Staaten wie z.B. Polen, Frankreich und - eben! - die der Niederlande besaßen.

In den Niederlanden versuchten daraufhin staatenlose und niederländische Juden die vor einer Deportation bewahrende Staatsangehörigkeit eines neutralen Landes wie Schweden oder Portugal zu erwerben, um der Deportation zu entinnen.

Aus der Befürchtung heraus, der eine oder andere Jude könne auf diesem Wege der Endlösung entzogen werden, ordnete das Judenreferat des RSHA mit Erlaß vom 26. 6. 1943 an, daß Juden, die einen derartigen Versuch unternähmen, bevorzugt zu ermorden - pardon! es hieß: "nach dem Osten abtransportieren" - seien.

Wer allerdings schon den Paß eines neutralen Landes erworben habe - ich betone: es ging um den regulären Erwerb der vollgültigen Staatsangehörigkeit neutraler Länder - müsse aus außenpolitischen Gründen geschont werden.

Ein anderer - ich betone

ein anderer Versuch, Juden in den Niederlanden vor der drohenden Deportation zu schützen, bestand in der Verschaffung sogen.

Gefälligkeitspässe.

Gegen Zahlung hoher Beträge waren die konsularischen Vertretungen einiger süd- und mittelamerikanischen Staaten in der Schweiz

- darunter Paraguay und Honduras - bereit, in den NL lebenden Juden

Pässe zu übersenden, durch die diese die Staatsangehörigkeit dieser Länder pro forma für eine begrenzte Zeit - meist 2 Jahre - erwarben. Für entsprechende Anträge nebst Bezahlung sorgten meist in der Schweiz lebende Verwandte, Bekannte oder Mittelsmänner der betreffenden Juden.

Der Angeklagte Wöhrn nun veranlaßte, daß Juden in den Niederlanden, von denen bekannt wurde, daß sie sich um solche Gefälligkeitspässe bemühten, sofort deportiert und der Endlösung zugeführt wurden.

In der Zeit zwischen dem 1. und 6. Juli 1943 suchte ihn der Zeuge Werner vom BdS Den Haag auf; - der Angeklagte erörterte mit Werner eine Reihe - von Juden in den Niederlanden betreffende - Angelegenheiten und kam schließlich auf die Frage der von den Schweizer Vertretungen Paraguays und Honduras in die Niederlande gesandten Gefälligkeitspässe zu sprechen.

Er legte Werner dar, daß Sendungen mit solchen Pässen von der Auslandsbriefprüfstelle abgefangen und dem RSHA zugeschickt würden.

Dieses stelle die Pässe dem BdS den Haag zu. Er - Wöhrn - erteilte dann Werner die Weisung, der BdS Den Haag habe die Personen, für die die abgefangenen Pässe ausgestellt seien, ohne Anshändigung der Pässe sofort zu deportieren. Lediglich die Personen, die die Pässe bereits erhalten hätten, seien vorläufig zurückzustellen.

Der Zeuge Werner legte den Inhalt seiner Rücksprache mit Wöhrn am 9. 7. 1943 in dem hier verlesenen ausführlichen Vermerk nieder und schrieb diesen den Zeugen Dr. Harster, Zöpf und Slotke vom BdS Den Haag zur Kenntnisnahme zu.

Die Weisung des Angeklagten wurde in der Folgezeit zu einer der Arbeitsgrundlagen des Judenreferats des BdS Den Haag. -

Dieses beschlagnahmte weisungsgemäß Gefälligkeitspässe, händigte sie den Paßbewerbern nicht aus und deportierte diese stattdessen mit der Folge ihrer Ermordung.

Der Angeklagte läßt sich dahin ein, es sei ausgeschlossen, daß Werner so etwas mit ihm besprochen habe; er sei nicht Sachbearbeiter für diese Sachen gewesen.

Diese Einlassung ist abgesehen vom eindeutigen Wortlaut der verlesenen Dokumente auch widerlegt durch den Zeugen Werner. Dieser hat glaubhaft und sehr bestimmt bekundet, daß er mit Wöhrn als dem hierfür zuständi-

gen Sachbearbeiter gesprochen habe, daß eine Namensverwechslung ausgeschlossen sei.

Im übrigen war der Angeklagte auch in der Folgezeit als Sachbearbeiter mit der Gefälligkeitspaßfrage befaßt, wie das von ihm - wie er selbst eingeräumt hat - verfaßte Schreiben des Eichmann-Referats vom 15. Juni 1944 zur Frage etwaiger Ersatzleistungen für angehaltene Postsendungen mit Gefälligkeitspässen ergibt.

Aufgrund der Weisung des Angeklagten wurden mindestens Frau
Marguerite Alexander geborene Dreyfuß und
deren Tochter Suze Alexander
deportiert und ermordet.

Ihnen hatte der Notar Dr. Cohn aus Basel mit Schreiben vom 23. 8. 1943 über einen Mittelsmann in Amsterdam einen vom Schweizer Konsulat von Paraguay ausgestellten Gefälligkeitspaß zu übersenden versucht. Brief und Paß wurden abgefangen, die Damen Alexander verhaftet, am 28. 2. 1944 in das Durchgangslager Westerbork eingeliefert - ohne daß ihnen der schützende Paß ausgehändigt wurde - entsprechend der Weisung des Angeklagten sofort, nämlich bereits am 3. 3. 1944 nach Auschwitz deportiert.

Wie nun der Sachverständige van der Leeuw überzeugend dargelegt hat, sind sie offenbar nicht gleich bei der Ankunft in Auschwitz vergast, sondern zunächst ins Lager eingeliefert worden. Wahrscheinlich sind sie später nach Bergen-Belsen überstellt worden. Mit Sicherheit sind sie jedenfalls vor Kriegsende dem Endlösungsplan entsprechend ermordet worden. Ihr noch heute in den Niederlanden lebender Sohn (bzw. Bruder) hat nie wieder etwas von ihnen gehört.

Weitere Opfer, die auf die Weisung des Angeklagten gegenüber der Dienststelle des BdS Den Haag zurückzuführen sind, konnten wegen des Fehlens von Unterlagen zwar nicht festgestellt werden. Der Angeklagte ist jedoch nach meiner Auffassung wegen seiner Beteiligung an der Ermordung der Damen Alexander objektiv schuldig.

Weiterhin ist der Angeklagte durch die Beweisaufnahme auch der Beteiligung an der Ermordung von Juden überführt, die aus den türkischen Staatsverband entlassen worden waren. -

Hiermit hatte es folgende bewandtnis:

Durch Runderlaß des Eichmann-Referats vom 23. September 1943 wurde u. a. auch für die Niederlande angeordnet, nunmehr .. die bis dahin geschützten - Juden mit türkischer Staatsangehörigkeit festzunehmen und vorläufig in den KL Buchenwald bzw. Ravensbrück unterzubringen.

U. a. wurden daraufhin in den Niederlanden festgenommen und nach Westerbork eingeliefert:

etwa im Oktober 1943 Avigdor Higes nebst seiner hochschwangeren Ehefrau Rebecca Higes geb. Jongh - sie brachte in Westerbork am 3. November 1943 ihren Sohn Uriel zur Welt -

sowie

Senaria Gabay.

Alle hatten sich als türkische Staatsangehörige bezeichnet.

Ihr Abtransport nach Buchenwald bzw. Ravensbrück unterblieb zunächst.

Am 16. 2. 1944 übersandte der Zeuge Zöpf vom BdS Den Haag dem Eichmann-Referat eine Aufstellung von Juden, die die türkische Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch nahmen, zur Weiterleitung an die türkische Botschaft in Berlin.

Diese sollte nachprüfen, ob die betreffenden Juden tatsächlich die behauptete türkische Staatsangehörigkeit besaßen. In der Aufstellung waren auch die Eheleute Avigdor und Rebecca Higes nebst ihren 3 Monate alten Säugling Uriel sowie Senaria Gabay enthalten.

Das Eichmann-Referat leitete die Aufstellung am 18. 3. 1944 an das Auswärtige Amt weiter und bat dieses, eine Entscheidung der türkischen Botschaft über die Heimkehrberechtigung der Juden in die Türkei herbeizuführen. Dieser Bitte entsprach das Auswärtige Amt mit Verbalnote vom 24. März 1944.

Die türkische Botschaft überprüfte die Angaben der betreffenden Juden und antwortete mit Note an das Auswärtige Amt vom 11. Mai 1944.

Dieser war eine Liste beigelegt, in der es u. a. unter Ziff. 3) heisst:

"Avigdor und seine Frau geborene Jong Rebecca

. . . .

sind aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen und nicht mehr als solche anerkannt".

Weiter heisst es unter Ziff. 5):

"Semaria Gabay ist aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen worden".

Der türkischen Botschaft unterlief also hinsichtlich der Namensangabe der Eheleute Avigdor und Rebecca Higes bei der Abfassung der Liste ein Schreibfehler, indem der Familienname versehentlich weggelassen wurde.

Das AA leitete eine Abschrift der türkischen Note und der Liste, in die der Schreibfehler der Türken hinsichtlich der Eheleute Higes getreulich übernommen wurde, am 16. Mai 1944 an das Eichmann-Referat weiter.

Neben seinen sonstigen Aufgabengebieten war hier inzwischen der Angeklagte Wöhrn Sachbearbeiter für Angelegenheiten von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit geworden.

Bis März 1944 hatte der RR und - wie der Angeklagte - SS-H' Stuf. Hunsche neben anderen insbesondere vermögensrechtlichen Aufgabengebieten diese Angelegenheiten bearbeitet.

Nachdem Hunsche am 19. März 1944 mit dem Sondereinsatzkommando Eichmann nach Ungarn abgeordnet worden war, um dort bei der Deportation und Ermordung von rund 400.000 ungarischen Juden mitzuwirken

- er ist wegen dieser Tätigkeit kürzlich vom Frankfurter Schwurgericht zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden; seine vorherige Tätigkeit in Berlin ist dagegen Gegenstand eines weiteren hier anhängigen Verfahrens -,

wurde der Angeklagte als der für knifflige Endlösungsmaßnahmen quali-

fizierte Sachbearbeiter des Referats auf dem Sachgebiet der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit Hunsche's Nachfolger. Er bestreitet das zwar, wird aber durch die zahlreichen hier vorgelesenen Urkunden überführt, aus denen sich ergibt, daß er seit Ende März 1944 laufend mit dem AA über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit als hierfür zuständiger Sachbearbeiter korrespondierte, telefonierte oder Rücksprachen abhielt und keinesfalls nur - wie er meint - gelegentlich als Bote tätig wurde.

Wöhrn war also im Mai und Juni 1944 der auch für die Behandlung von Juden mit echter oder behaupteter türkischer Staatsangehörigkeit zuständige Sachbearbeiter im Eichmann-Referat.

Als solcher hatte er deshalb das Schreiben des AA vom 16. Mai 1944 zu bearbeiten. Dies tat er in folgender Weise:

Unter dem Aktenzeichen IV A 4 b (I) a - also unter Verwendung des Sachgebietssymbols (I) a, das allein er für die von ihm bearbeiteten Schreiben vom 1. April 1944 bis Kriegsende im Eichmann-Referat benutzte - und unter Bezugnahme auf das Schreiben des Zeugen Zöpf vom 16. 2. 1944 entwarf er einen Erlaß, der u.a. wie folgt lautete:

"Aus dem türkischen Staatsverband sind entlassen worden:

Avigdor und Ehefrau geb. Jong, Rebecca,

Senaria Gabay

(folgen weitere Namen)

Es wird gebeten, die Genannten dem nächsten Evakuierungstransport anzuschließen.

- - - - -"

Auch der Angeklagte übernahm mithin die fehlerhafte Bezeichnung der Eheleute Higes aus der Liste der türkischen Botschaft.

Der Erlaß wurde von Günther gezeichnet, von der den Angeklagten zu dieser Zeit als ständige Schreibkraft zugewiesenen Zeugin von Hoff / damals Kunze beglaubigt und unter dem Datum des 12. Juni 1944 an den BdS Den Haag abgesandt.

Der Angeklagte gibt zu, diesen Erlaß entworfen zu haben. An seiner Urheberschaft besteht ohnehin bereits im Hinblick auf die Verwendung des damals nur von ihm benutzten Sachgebietszeichens (I) a im Aktenzeichen und den Beglaubigungsvermerk seiner Schreibkraft sowie im Hinblick auf den sachlichen Inhalt des Erlasses, der in das zu dieser Zeit von ihm bearbeitete Sachgebiet fiel, kein Zweifel.

Die Behauptung des Angeklagten, sein Entwurf sei zunächst anders gefaßt gewesen, der endgültige Entwurf habe auf einer ihm erteilten Weisung Günthers beruht, ist unerheblich. - Denn nicht einmal er selbst behauptet, daß sein angeblicher ursprünglicher Entwurf sachlich einen anderen Inhalt gehabt hätte als die endgültige Fassung. Eine derartige Behauptung wäre auch im Hinblick auf die damals geltenden und dem Angeklagten geläufigen Erlasse, die die alsbaldige Deportation aller nicht oder nicht mehr geschützten Juden aus den Niederlanden vorsahen, geradezu absurd. -

Nach Eingang des Erlasses des Angeklagten beim BdS Den Haag stellte die Zeugin Slottke zunächst fest, daß mit der fehlerhaften Bezeichnung des Erlasses

"Avigdor und Ehefrau geb. Jong Rebecca"
die Eheleute Higes gemeint waren.

Der Zeuge Zöpf wies sodann am 1. Juli 1944 den Leiter des Lagers Westerbork unter Bezugnahme auf den Erlaß des Angeklagten vom 12. 6. 1944 an,

Herrn Gabay als Staatenlosen zu deportieren.
Herr Gabay wurde daraufhin mit dem letzten Deportationstransport am 3. September 1944 aus Westerbork nach Auschwitz geschafft.
Das gleiche Schicksal widerfuhr den Eheleuten Higes mit ihrem Sohn Uriel.

Wie uns der Sachverständige van der Leeuw überzeugend dargelegt hat, sind Herr Gabay und die Familie Higes noch vor Kriegsende ums Leben gekommen.

Im Hinblick auf die in Auschwitz geübte Selektionspraxis - die SS-Zeugen Erber und Hofmann haben uns dies unbewegt geschildert - Mütter mit kleinen Kindern sofort ins Gas zu schicken, bedarf es keiner Frage, daß dieses Schicksal Frau Higes und ihrem Säugling bei der nach der Ankunft des Transportes am 5. September 1944 in Auschwitz erfolgten Selektion widerfuhr.

Sollte Herr Higes die Eingangss Selektion überlebt haben, dann ist er nach den Feststellungen des Sachverständigen auf jeden Fall vor Kriegsende in Auschwitz oder einem anderen Lager umgekommen. -

Herr Gabay überlebte die Eingangss Selektion und wurde später in das KL Natzweiler verbracht, wo er am 3. Februar 1945 zu Tode kam.

Die Zeugen Zoepf und Slottke sind u. a. wegen ihrer Beteiligung an der Ermordung der Familie Higes und des Semaria Gabay bereits vom Schwurgericht München rechtskräftig verurteilt worden. Auch der Angeklagte ist nach meiner Überzeugung wegen seines Tatanteils objektiv schuldig.

Die übrigen Taten, die dem Angeklagten zur Last gelegt worden, stehen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen der

Dienstaufsicht über die RVdJ in Deutschland. -

Die RV wurde im Jahre 1939 durch die 10. VO zum Reichsbürgergesetz mit Sitz in Berlin als jüd. Zwangsorganisation geschaffen. Sie unterstand zunächst der Aufsicht des RmDI, der sie Anfang 1941 auf das Eichmann-Referat delegierte.

Zum Sachbearbeiter für die RV-Angelegenheiten bestimmte Eichmann den Angeklagten, daneben bestimmte Eichmann den inzwischen verstorbenen Oberinspektor und H'Stuf. Pachow dazu, die Aufsicht über die finanziellen Angelegenheiten der RV auszuüben, da der Angeklagte davon nicht genug verstand. Welche Aufgaben der Angeklagte in einzelnen im Rahmen der ihm übertragenen Dienstaufsicht hatte, braucht hier nicht näher erörtert zu werden.

Festzuhalten ist aber, daß der Angeklagte - wie er in der Hauptverhandlung selbst eingeräumt hat - ab 1941 auch damit beauftragt war, den Personalbestand der RV und den der ihr angeschlossenen jüd. Institutionen - namentlich den der Jüdischen Kultusgemeinde zu Berlin - zu überwachen. Dabei hatte er dafür zu sorgen, den von der Gestapo für überhöht gehaltenen Personalbestand abzubauen.

Dieser Aufgabe kam er dadurch nach, daß er laufend die Vorstandsmitglieder der RV - namentlich Dr. Eppstein - zu sich in die Kurfürstenstraße bestellte, mit ihnen die von ihm für notwendig erachteten Personal-Abbaumaßnahmen erörterte und entsprechende Weisungen zur Personalverringerung erteilte.

Während dies in der ersten Zeit vornehmlich der Senkung der Personalkosten der RV diente - die Überschüsse flossen ja dem Reich zu! -, wurden sie nach dem Beginn der Deportationen ab Oktober 1941 ein Bestandteil der "Endlösung".

Wir wissen, daß die Gestapo es meisterlich verstand, sich allerorten die Jüdischen Organisationen zur Bewältigung der mit dem eigentlichen Abtransport zusammenhängenden organisatorischen Aufgaben dienstbar zu machen - ein Phänomen, das Hannah Ahrendt in ihrem ausgezeichneten Buch "Eichmann in Jerusalem" näher beleuchtet hat. Das setzte natürlich voraus, daß die Mitarbeiterstäbe der Jüdischen Organisationen nicht deportiert wurden, bevor sie der Gestapo entbehrlich waren.

So wies denn auch das Eichmann-Referat die Stapostellen mit Erlaß vom 22. 4. 1942 an, die sogen. "jüdischen Funktionäre" in eigenen Interesse erst abzutransportieren, wenn sie nicht mehr gebraucht würden, den laufenden Transporten jeweils nur das wirklich entbehrliche Personal anzuschließen.

Aufgrund des Aufgabengebietes des Angeklagten muß dabei angenommen werden, daß er ständig damit befaßt war, den Personalbestand der in Berlin residierenden Jüdischen Organisationen im Rahmen der Endlösung zu verringern. Nachweisbar ist diese ständige Kleinarbeit des Angeklagten jedoch nicht mit letzter Sicherheit. Denn einmal sind die führenden jüdischen Funktionäre, mit denen der Angeklagte zu verhandeln hatte, nach und nach deportiert worden, so daß sie für immer verstummt sind. Zum anderen sind die diesbezüglichen Aktenteile der RV - soweit wir wissen - zwar noch erhalten. Sie lagern jedoch im Zen-

tralarchiv der DDR in Potsdam und sind der Sta trotz verschiedener Rechtshilfeersuchen bisher nicht zugänglich gemacht worden.

Jedoch gelang es der Sta - wie ich meine - in der Hauptverhandlung den Nachweis zu führen, daß der Angeklagte - wie ihm in der Nachtragsanklage vorgeworfen - an der größten in Berlin durchgeführten Abbaaktion beteiligt war, an der

sogen. "Gemeindeaktion", die am 20. 10. 1942 im Dienstgebäude der jüd. Kultusgemeinde in der Oranienburger Straße stattfand.

Über den äußeren Rahmen dieser Aktion haben die Zeugen Pereles, Dr. Mosse, Kleemann, Kahan und Woffsky bekundet:

Alle Bediensteten der Jüd. Kultusgemeinde zu Berlin mußten an diesem Tagpünktlich in der Oranienburger Straße erscheinen, so auch die Angestellten, die in anderen Dienstgebäuden untergebracht waren.

Abteilung für Abteilung mußte im Gebäude appellmäßig antreten. Bald darauf trafen Günther und der Angeklagte, begleitet von einem Stab von Angehörigen des Judenreferats der Stapoleitstelle Berlin, ein. Sie gingen von Abteilung zu Abteilung und gaben jeweils bekannt, wieviele Angestellte der betr. Abteilung angeblich entbehrlich und zum Zwecke der Deportation zu entlassen seien.

Die Abteilungsleiter wurden gezwungen, selbst eine entsprechende Anzahl ihrer Untergebenen namentlich zu benennen. Manche Abteilungsleiter - so Frau Silbermann - weigerten sich, die Auswahl vorzunehmen und baten, sie selbst zur Deportation einzuteilen. Das nutzte jedoch nichts, denn in solchen Fällen wählten die Stapoleute, unter denen sich ja auch der Angeklagte befand, die Opfer aus, indem sie völlig willkürlich den einen oder anderen zur Deportation bestimmten.

Wir können uns die bedrückende Atmosphäre, in der sich dieses Verfahren abspielte, besonders gut vor Augen halten, nachdem wir hier in der Hauptverhandlung gehört haben, daß die Kenntnis vom Sinn und Zweck der Endlösung bereits damals unter den Opfern weit verbreitet war.

Die letzten Opfer wählten Günther und der Angeklagte im Erdgeschoß des Gebäudes unter den gewerblichen Gemeindeangestellten selbst aus.

Kennzeichnend für den Geist, der sie dabei besaßte, ist die bei dieser

Gelegenheit zwischen ihnen gefallene Äußerung, über die uns der Zeuge Kleemann berichtet hat:

"Na, dann wollen wir mal dieses Rattenest ausräuchern".

Insgesamt wurden bei der Aktion etwa 500 Gemeindeangestellte zur Entlassung und Deportation selektiert in einer Art, wie sie ähnlich auch in Auschwitz angewandt wurde.

Günther eröffnete den Versammelten noch, daß für jeden, der sich nicht im Sammellager einfinde, ein Funktionär erschossen werden würde - keine leere Drohung, da tatsächlich nach dem Untertauchen einiger Betroffener mehrere Funktionäre erschossen wurden.

Die weitaus meisten Opfer nahmen das ihnen ausweglos erscheinende Schicksal auf sich und fanden sich mit ihren Angehörigen im Sammellager Große Hamburger Straße ein.

Wie wir aus den Bekundungen des Zeugen Zimniak wissen, der die Nachforschungen über ihr Schicksal durchgeführt hat, wurden mindestens 200 Gemeindebedienstete am 26. Oktober 1942 mit dem 22. Osttransport nach Riga geschafft. Von den insgesamt 791 Teilnehmern dieses Transporte hat man nie wieder etwas gehört - sie sind der Endlösung zum Opfer gefallen, ohne irgendwelche Spuren zu hinterlassen.

Lediglich die Zeugin Weinberger hat bei ihren umfangreichen Nachforschungen über das Schicksal ihrer Schwester Elfriede Stern, die zu den Transportteilnehmern gehörte, von einem der im Ghetto Riga mit dem Sortieren von Gepäck befaßten jüd. Häftlinge gehört, zu jener Zeit sei das Gerücht verbreitet worden, ein Berliner Transport sei im Wald oder an der Rampe erschossen worden.

Nur so kann es auch gewesen sein!

Da die Namen aller im Wege der Gemeindeaktion deportierten Juden nicht ermittelt werden konnten, ist der Nachweis über das Schicksal der übrigen 300 zur Deportation ausgewählten Opfer nicht zu führen. Dem Angeklagten werden deshalb die feststellbaren 200 zur Last gelegt.

Der Angeklagte hat zu seiner Teilnahme an der Gemeindeaktion bereits in seinen früheren Vernehmungen häufig wechselnde Einlassungen vorgebracht. Hier in der Hauptverhandlung gab er nun eine größtenteils wieder neue Version, die, wenn ich ihn richtig verstanden habe, in Kern besagen soll, daß er an dieser Aktion überhaupt nicht teilgenommen habe.

Ich halte es nicht für erforderlich, mich mit den früheren Angaben des Angeklagten und der Frage zu beschäftigen, ob er dort eine Art Teilgeständnis abgelegt hat. Denn der Angeklagte wird allein schon durch die klare und eindeutige Aussage des Zeugen Kleemann überführt, der sich mit aller Sicherheit an die von ihm beobachtete Teilnahme des Angeklagten erinnert. An der vollen Glaubwürdigkeit der wohl abgewogenen Aussage dieses Zeugen gibt es nach meiner Überzeugung keine Zweifel.

Gestützt werden die Angaben des Zeugen Kleemann überdies durch die hier verlesenen Bekundungen des Zeugen Wolffsky, der früher immer genaue Angaben über die Teilnahme des Angeklagten gemacht hat und erst - ebenso wie zum von mir noch abzuhandelnden Fall Ellen Wagner - aufgrund starken Altersabbaus gedächtnismäßig sehr gelitten hat. Ich darf nur daran erinnern, daß er auch mich bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter nicht mehr wiedererkannte, obwohl ich ihn ein Jahr zuvor selbst stundenlang vernommen hatte.

Ich muß noch betonen, daß der Angeklagte bei der Gemeindeaktion nicht als bloßer Adjutant Günthers und unbeteiligter Zuschauer teilnahm. Das hätte einmal seinem Naturell nicht entsprochen, wäre aber auch mit seiner langjährigen Tätigkeit als Sachbearbeiter für den Personalbestand der Reichsvereinigung und ihrer Organisationen unvereinbar. Nur er besaß die zur Durchführung der Aktion erforderliche Sachkunde und die Detailkenntnisse. Das war auch der Grund, weshalb Günther gerade ihn mitnahm.

Der Angeklagte ist deshalb auch insoweit objektiv schuldig.

Ich komme nun zu den Taten, die dem Angeklagten Wöhrn im Zusammenhang mit dem Jüdischen Krankenhaus in Berlin zur Last gelegt werden.

Es ist dies, wie ich hervorheben möchte, dasjenige Arbeitsgebiet des Angeklagten, über das wir am meisten wissen, weil es dort einen relativ großen Teil von Überlebenden gab.

Daß das Jüdische Krankenhaus überhaupt bis Kriegsende nicht aufgelöst wurde, hatte seinen Grund darin, daß in Berlin eine recht große Anzahl privilegierter - insbesondere in Mischehe verheirateter - Juden lebte, die im Fall ihrer Erkrankung nur in diesem Krankenhaus behandelt werden durften. Auch die mit der Abwicklung der Reichsvereinigung der Juden und der Jüdischen Gemeinde Berlin noch benötigten Teile der jüdischen Organisationen bekamen die erforderlichen Räume im Jüdischen Krankenhaus zugewiesen.

Es liegt auf der Hand, daß die Patienten und auch der Personenkreis, der in dieser sogenannten "Judeninsel" lebte, entsprechend dem Fortgang der Deportationen ständig verringert wurde. So wurden verschiedene Gebäude zweckentfremdet und zur Errichtung eines Reservelazarettes und des Jüdischen Sammelagers Schulstraße benutzt, das der SS-Hauptscharführer Dobberke leitete und von dem aus ständig Judentransporte abgingen.

Die in dieser "Judeninsel" lebenden und arbeitenden Krankenhausbediensteten sowie das restliche Personal der RV und der Jüd. Gemeinde setzte sich zusammen aus durch Heirat mit sogenannten Ariern privilegierten Juden und deren Abkömmlingen, den sogenannten Mischlingen, solchen, die durch Palästinazertifikate relativ geschützt waren und solchen, die vorerst - aber teilweise eben immerhin glücklicherweise bis Kriegsende - für die Gestapo unentbehrlich waren - insgesamt ein Personenkreis, der unter den damaligen Verhältnissen im Jüdischen Krankenhaus als "Tote auf Abruf" lebte.

Diesem Personenkreis ist der Angeklagte unauslöschlich in Erinnerung. als Schrecken, ein Gespens, ein Todesengel. Hieran trägt der Angeklagte selbst die Schuld durch sein Verhalten, das anders als mit Rassenhaß und Machtbewußtsein nicht erklärt werden kann.

Die Dienstaufsicht des Angeklagten für das Jüdische Krankenhaus ergab sich aus den ihm übertragenen Dienstaufsichtsbefugnissen über die RVdJ und deren Institutionen. Sie oblag ihm zumindest seit dem Tage der Gemeindeaktion am 20. Oktober 1942. Man wird insoweit der Einlassung

des Angeklagten folgen können, Günther habe ihm diese Aufgabe bei der anlässlich der Gemeindeaktion erfolgten Bestallung des ehemaligen ORR und OMR Dr. Dr. Lustig zum Leitenden Arzt des Jüd. Krankenhauses übertragen.

Der Angeklagte behauptet allerdings, Günther habe ihm aufgetragen, im Jüdischen Krankenhaus für "äußerliche Ordnung" zu sorgen, insbesondere dafür, daß alles "sauber und aufgeräumt" sei.

Wenn diese Einlassung stimmt, dann hat der Angeklagte sein Aufgabengebiet bei weitem überschritten, denn in Wirklichkeit betätigte er sich wie ein Ghettoverwalter, wenn man davon absieht, daß er nicht eigenhändig Menschen in Jüdischen Krankenhaus umbrachte; das brauchte er als gelernter Schreibtischtäter allerdings auch nicht, - er hatte andere Möglichkeiten, und er nutzte diese weidlich.

Es ist entgegen der Einlassung des Angeklagten meiner Überzeugung nach festzustellen, daß dem Angeklagten als wesentliche Aufgabe übertragen wurde, ständig zu überprüfen, welche Patienten nach den Richtlinien abtransportiert werden konnten und insbesondere welche Bedienstete, diese insbesondere auch nach dem Gesichtspunkt, ob sie für die weitere Arbeit entbehrlich seien und somit der Endlösung zugeführt werden könnten. Diesem Teil seiner Tätigkeit verdankt der Angeklagte den Ruf eines "Todesengels" - so Neumann - oder - so Kleemann - den eines "Herren über Leben und Tod". Wenn er das Jüdische Krankenhaus besuchte, herrschte allenthalben Panikstimmung, Angst und Schrecken griffen um sich, wie uns insbesondere neben den soeben erwähnten Zeugen auch die Zeugen Alfred Wagner, Pagel, Markus, Coper und Holz anschaulich geschildert haben.

Die Anordnung, wer abzutransportieren sei, erhielt jeweils Dr. Lustig, der im Laufe des Jahres 1943 nach der Deportation der übrigen Vorstandsmitglieder der RV auch deren alleiniger Leiter wurde. Teilweise wurde diesem auch die Auswahl der Opfer überlassen - die Gestapo meldete ihren Bedarf an Opfern dann nur ziffernmäßig an.

Der in derartigen Belangen äußerst verschwiegene Dr. Lustig könnte uns hierzu nähere Angaben machen - nicht zufällig erkundigte sich der Angeklagte bereits bei seiner ersten Vernehmung nach seiner Festnahme geflissentlich danach, ob er noch lebe. Das ist nicht der Fall - Dr. Lustig wurde nach dem Kriege von den Sowjets als Kollaborateur erschossen. Es läßt sich daher nicht mit Sicherheit nachweisen, ob der Angeklagte in alle - die Angaben insbesondere der Zeuginnen Markus

und Safirstein legen diese Annahme sehr nahe - bzw. in welche der einzelnen Transporte er eingeschaltet war.

Sicher ist aber nach meiner Überzeugung festzustellen, daß der Angeklagte mit der Aktion befaßt war, bei der am 10./11. 3. 1943 zahlreiche Bedienstete des jüdischen Krankenhauses zum Abtransport bestimmt wurden. Dies folgt schon allein aus der sehr sicheren - keinen berechtigten Zweifeln Raum lassenden Schilderung der Zeugin Kahan, die überdies von der Zeugin Shiff in den wesentlichen Punkten bestätigt wird. Danach ist im Ergebnis festzustellen, daß Wöhrn dem Dr. Lustig in dessen Dienstzimmer die Anordnung zum Aufstellen der Deportationslisten erteilte, ohne daß ich hier die Angaben der Zeugin Kahan im einzelnen in das Gedächtnis der Prozeßbeteiligten zurücksurufen brauche. Festzustellen ist nach meiner Ansicht auch, daß der Angeklagte innerhalb des Gestapo-Triunvirats der führende Kopf war - Dobberke und Stock von der Stapoleitstelle Berlin waren neben ihm nur Statisten. Ich komme - insbesondere zu Dobberke - noch darauf zu sprechen.

Über das Schicksal der in Auswertung dieser Aktion abtransportierten Unglücklichen wissen wir aus den Bekundungen des Zeugen Weiß, daß mindestens 56, darunter Frau Martha Salomon - wie die Zeugin Kahan belegt hat -, mit dem 36. Osttransport am 12. 3. 1943 aus Berlin nach Auschwitz verschleppt wurden.

Über die Ankunft dieses Transports meldete das KL Auschwitz dem Eichmann-Referat am 15. 3. 1943:

"KL Auschwitz meldet Judentransport aus Berlin, Eingang am 13. 3. 43, Gesamtstärke 964 Juden.

Zum Arbeitseinsatz kamen 218 Männer und 147 Frauen. Die Männer wurden nach Buna überstellt. Gesondert wurden 126 Männer und 473 Frauen und Kinder untergebracht" - wir wissen, daß der letzte Satz verschämt die sofortige Tötung der Opfer umschrieb.

Den Feststellungen des Zeugen Weiß, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, ist zu entnehmen, daß die übrigen Transportteilnehmer bis auf 7 den mörderischen Verhältnissen im KL Auschwitz entsprechend dem Endlösungsplan zum Opfer fielen, unter ihnen auch die mindestens 56 Krankenhausbediensteten, deren Tod der Angeklagte mitzuverantworten hat. Auch wegen dieser Tat ist er damit nach Meinung der StA objektiv schuldig.

Wenn ich soeben von dem Verhalten des Angeklagten sprach, das er im Jüdischen Krankenhaus an den Tag legt, und das anders als mit einem mit Macht- und Geltungsbewußtsein vermischten Rassenhasses nicht zu erklären ist, so meine ich damit nicht nur seine Mitwirkung an derartigen Deportationen, sondern vielmehr das Verhalten, das er - gleichsam als kleine Kostproben nebenbei - bei seinen regelmäßigen Inspektionen an den Tag legte.

Er war nämlich keinesfalls nicht etwa nur wie jeder andere SS-Mann deshalb gefürchtet, weil er von der Gestapo kam, - vielmehr trug er durch sein eigenes Verhalten dazu bei, daß fast alle der Zeugen, die irgendwelche Vergleichsmöglichkeiten hatten, gerade ihn besonders fürchteten. - Während man von vielen Zeugen geschildert bekam, daß andere Gestapo-Angehörige - ich denke nicht nur an Dobberke und Wenzel von der Stapoleitstelle sondern insbesondere auch an den H'Stuf.Pachow, der wie der Angeklagte im Eichmann-Referat Dienst versah - menschliche Züge erkennen ließen, haben wir derartiges über den Angeklagten von keinem einzigen jüdischen Zeugen vernommen.

Er war, wie der Zeuge Pagel bekundete, immer darauf aus, an einen Juden etwas schlechtes zu sehen. Er schnüffelte überall herum und suchte Gründe für eine Beanstandung - sei es, daß er das Essen Dr. Lustigs überprüfte (Kleemann), sei es, daß er den nach seiner - fürwahr fachmännischen - Ansicht zu weiten Abstand zwischen den einzelnen im Krankengarten angepflanzten Kartoffeln benäkelte, wobei er den Zeugen Rischowsky sogar die Abholung androhte, sei es, daß er damit drohte, das ganze Krankenhaus abholen zu lassen, wenn Bombenrichter nicht unter Heranziehung auch der Ärzte sofort zugeschippt wurden (Rischowsky).

Was aber insbesondere bewirkte, daß man im Jüdischen Krankenhaus panische Angst vor dem Angeklagten hatte, war sein Verhalten in den drei Fällen Dr. Windmüller, Kurt Bukofzer und Ellen Wagner, auf die ich jetzt näher eingehe:

Wie uns der Zeuge Pagel - damals Pförtner im Jüdischen Krankenhaus - sehr anschaulich geschildert hatte, pflegte sich der Angeklagte bei seinen Besuchen bis zu 30 Minuten im Eingangstor aufzuhalten und dabei jeden Vorbeigehenden scharf zu fixieren - er suchte dabei nach Gründen für eine Beanstandung. Die fand er auch im Fall des jüdischen Arztes Dr. Windmüller. Diesen wollte ein "Arier" besuchen; dabei geriet er dem Angeklagten in die Hände. Der fragte ihn, ob er sich nicht schäme, "als Arier einen Juden zu besuchen" und fertigte sich Notizen an.

Wenig später wurde Dr. Windmüller mit seiner Ehefrau abtransportiert - völlig überraschend, wie uns die Zeugin Shiff schilderte, da er an sich dringend benötigt wurde.

M. E. kein Zweifel daran, dass auf Veranlassung Wöhrns.

Die StA hat gegen den Angeklagten wegen dieses Falls nur deshalb keine Anklage erhoben, weil das Ehepaar Windmüller - Theresienstadt - erst später - Auschwitz, von wo es nicht zurückkehrte.

StA meint, nicht mit Sicherheit Nachweis führen zu können, daß der Angeklagte wußte, daß von dem offiziell als Vorratslager geltenden Theresienstadt ständig Transporte nach Auschwitz gingen, daß Theresienstadt für die meisten der dorthin Deportierten nur Durchgangsstation auf dem Wege nach Auschwitz war.

Über einen weiteren Fall - den sogenannten Fall Bukofzer - haben wir von einer großen Anzahl von Zeugen erfahren.

Die Zeugen Pagel, Markus, Selmar Neumann und Kahan haben zu diesem Vorfall eigene Wahrnehmungen gemacht. Darüber hinaus haben vom Hörensagen durch den sogen. Mundfunk unmittelbar im Anschluß an den Vorfall auch die Zeugen Kleemann, Borchers, Holz, Coper, Alfred Wagner, Safirstein, Rischowsky und Shiff Kenntnis über ihn erlangt und dies heute noch in Erinnerung. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Angaben der Zeugen in den wesentlichen Punkten übereinstimmen. Danach steht nach Überzeugung der StA fest, daß aus einem für ihn verhängnisvollen Zufall heraus an einem Tag im Oktober 1943 der Mischling I. Grades, Kurt Bukofzer, ein gutaussehender junger Mann, aushilfsweise Pförtnerdienste verrichtete; als der Angeklagte unangemeldet das Jüdische Krankenhaus aufsuchte. Dieser fragte ihn, ob "der Jude Lustig" im Hause sei. Als Kurt Bukofzer, eingedenk der Anordnung Lustigs, ihn mit vollem Titel anzureden, dem ihm offensichtlich unbekannten Angeklagten dienst-eifrig erwiderte, Herr ORR Dr. Lustig sei anwesend, geriet der Angeklagte ob der Erwähnung von Titel und Dr.-Grad so in den Harnisch, daß er - so will es die Zeugin Markus gesehen und die Zeugin Safirstein gehört haben - Kurt Bukofzer schlug und mit lauten Worten beschimpfte. Er veranlaßte, daß Bukofzer am selben Tag abgeholt wurde.

Da Bukofzer als Mischling I. Grades nicht einfach deportiert werden konnte, ein Grund für die Verhängung der Schutzhaft nicht vorlag - der Angeklagte hat zwar einige Erlasse entworfen, aber an einen derartigen Fall trotz seiner Qualifizierung als Forscher/fixer Sachbearbeiter nicht gedacht -, konnte der Angeklagte "nur" bewirken, daß Kurt Bukofzer in ein Arbeitserziehungslager verbracht wurde. Das änderte nichts an seinem Schicksal - nach einem Selbstmordversuch wurde Kurt Bukofzer in das Jüdische Krankenhaus verbracht, wo er am 22. 9. 1944 verstarb.

Auch in diesem Fall hat die StA von einer Anklageerhebung absehen müssen, wenngleich der Angeklagte das Leben dieses jungen Menschen auf dem Gewissen hat. Der Nachweis ist nicht zu führen, daß der Angeklagte in seiner damaligen Vorstellung auch die Einweisung in ein AEL mit der Ermordung der Opfer gleichsetzte.

Anders liegt es jedoch mit dem Fall Wagner. Auf ihn wird das Schwurgericht bei der Urteilsfindung ein besonderes Augenmerk legen müssen, denn hier ist der Angeklagte - wie ich schon an dieser Stelle bemerken möchte - durch die Beweisaufnahme m. A. der Täterschaft überführt, nach meiner Ansicht also mit einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe zu belegen.

Zu diesem Fall liegen sehr konkrete, in sich geschlossene und überzeugende Aussagen von Augenzeugen vor - ich darf insbesondere auf die durch die vom Gericht durchgeführte Ortsbesichtigung m. A. vollauf bestätigten Bekundungen der Zeugen Kleemann und Kahan aber auch auf die des Zeugen Pagel hinweisen, ohne ihren Inhalt hier im einzelnen wiederholen zu müssen.

Danach suchte der Angeklagte am 28. 6. 1943 wieder einmal das Krankenhaus zu einer seiner üblichen Inspektionen auf. Er ging sogleich in das Zimmer von Dr. Lustig. Durch dessen Fenster sah er, wie sich aus dem schräg seitlich davon befindlichen Flurfenster ein junges Mädchen beugte, das den Judenstern nur lose mit einer Sicherheitsnadel an ihrem Kleid befestigt hatte.

Anzumerken ist hier, daß alle im Jüdischen Krankenhaus beschäftigten Juden den Judenstern innerhalb des Krankenhaus-Komplexes tragen mußten, auch soweit sie hierzu nach den Bestimmungen nicht verpflichtet waren.

Es war geradezu eine Marotte des Angeklagten, auf den festen Sitz des Sterns zu achten.

Hier nun hatte er endlich einmal die Gelegenheit gefunden, zu zeigen, wie er mit jemandem umspringen konnte, der sich nicht an diese Vorschrift hielt.

Er hieß das Opfer, bei der es sich um die hübsche 22-jährige Geltungsjüdin - Mischling I. Grades - Ellen Ruth Wagner handelte, von der Zeugin Kahan in das Zimmer von Dr. Lustig holen. Dort sprach er kurz hinter verschlossenen Türen mit ihr. Nach wenigen Augenblicken kam Fräulein Wagner zitternd wieder heraus, sie sollte ihren Mantel holen und zeigen, ob sie an ihm - wie von ihr behauptet - einen Judenstern befestigt hatte, was nicht der Fall war. Die Zeugin Kahan brachte Frl. Wagner noch gebückt die notwendigen Nähutensilien, dann mußte sie wieder in ihr Zimmer schleichen. Der Angeklagte wartete die Rückkehr Frl. Wagners nicht ab, sondern verließ Dr. Lustigs Zimmer, um seinen Opfer nachzuspüren.

Den nächsten Akt der Tragödie hat uns der Zeuge Kleemann anschaulich geschildert. Er bemerkte von seinem neben dem Zimmer des Dr. Lustig gelegenen Raum aus, daß auf dem Flur laut getobt wurde. Als er hinaus-eilte, stieß er auf den Angeklagten, Herrn Dr. Lustig und Frl. Wagner. Nach seinem Eindruck war der Angeklagte gerade dabei, einen echten Tobsuchtsanfall abzureagieren. Er forderte den Zeugen Kleemann schließlich auf, Frl. Wagner deutlich die Meinung zu sagen und sie auch handgreiflich auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Damit gab er sich jedoch noch nicht zufrieden. Vielmehr veranlaßte er, daß Frl. Wagner etwa 1 bis 2 Stunden später abgeholt wurde.

Über diesen - von mir in groben Umrissen dargelegten Sachverhalt - haben neben den von mir bereits angeführten Zeugen auch die Zeugin Borchers, die dem Angeklagten an diesem Tag - er war nicht in Begleitung anderer Gestapolente - im Krankenhaus begegnet ist, sowie die Zeugen Coper, Holz, Rischowsky, Dr. Radlauer und Wolffsky Angaben machen können.

Die scheinbaren Widersprüche in den Angaben des Zeugen Dr. Radlauer zu den übrigen Bekundungen haben sich hier in der Hauptverhandlung weitgehend aufgeklärt. Soweit dies nicht ganz der Fall ist, meine ich, daß dies auf die schon damals stark ausgeprägte Kurzsichtigkeit und auf den offensichtlich fortgeschrittenen Altersabbau dieses Zeugen zurückzuführen ist.

Festsuhalten ist jedenfalls noch, daß alle Zeugen den Angeklagten Wühn mit diesem Vorfall in Verbindung bringen und keinen anderen Angehörigen der Gestapo.

Mit der bloßen Veranlassung der Festnahme des Fräulein Wagner war die Tätigkeit des Angeklagten in dieser Sache noch nicht abgeschlossen. Der Angeklagte - und nur er kommt dafür in Betracht - deckte das in seinen Augen ungeheuerliche Vergehen des Frl. Wagner nicht nur auf - er hatte auch die Möglichkeit, es angemessen zu "ahnden" und zwar mit dem Tode der Delinquentin. Diesen führte er allerdings nicht eigenhändig herbei, dafür hatte er ein anderes und - wie er wußte - totsicheres Mittel.

Er veranlaßte nämlich, das wissen wir aus dem üblichen Weg der Bearbeitung von Schutzhaftsachen, daß gegen Frl. Wagner eine Schutzhaftanordnung erging - das war nur eine Formsache, aber nötig, weil sie nach den Richtlinien nicht deportiert werden durfte. - Fräulein Wagner wurde nach einiger Zeit in das KL Auschwitz verbracht, wo sie am 8. 12. 1943 verstarb. Als Todesursache wurde der Mutter der Ellen Wagner, der Zeugin Catharina Wagner "Angina" angegeben. -

Das besagt nichts! -

Fräulein Wagner war vor ihrer Einlieferung in das KL Auschwitz eine gesunde junge Frau im blühenden Alter von 22 Jahren. Wir haben von den zu dem KL Auschwitz gehörten Zeugen gehört, daß die dortigen Verhältnisse keine Überlebenschance für jüdische Häftlinge ließen. Das zeigt auch das Schicksal von Frl. Wagner. Wir haben weiterhin - besonders präzise von dem Zeugen Klehr gehört, daß die angeblichen Todesursachen nach einem ständig wechselnden Verzeichnis genommen und den Angehörigen mitgeteilt wurden, mithin gefälscht waren.

Für die rechtliche Beurteilung ist es im übrigen unerheblich, ob Fräulein Wagner in Auschwitz einer direkten Gewalteinwirkung, etwa durch Einspritzen von Phenol oder durch Vergasen zum Opfer fiel oder ob sie infolge der Lagerverhältnisse umkam, die eine echte Überlebenschance nicht gaben. Diese sogen. Vernichtung durch Arbeit war - ich erinnere an die Wannseekonferenz - von den nationalsozialistischen Gewaltverbrechern ausdrücklich vorgesehen worden.

Soviel zu den Taten des Angeklagten.

Abgesehen von der SB - die ja im Wege der Hinrichtung direkt zum Tod der Betroffenen führte, kann der Angeklagte für seine Taten im Zusammenhang mit der Schutzhaftverhängung - die Abgabe der Stellungnahmen zu SH-Anträgen und den Fall Ellen Wagner - sowie mit der Endlösung -

die Gemeindeaktion,
die Krankenhausaktion,
die Gefälligkeitspässe und
die türkischen Juden -

nur verurteilt werden, wenn er um die eigentlichen Ziele dieser schamhaft verbräunten Begriffe wußte, wenn ihm bekannt war, daß die Endlösung und die Schutzhaftverhängung gegen Juden weiter nichts bezweckten, als den Tod der Opfer.

Eben dies war dem Angeklagten jedoch bekannt.

Die Kenntnis des Angeklagten wöhrn von der auf breiter Basis angelegten Ermordung der Juden ergibt sich zwingend - als selbstverständliche Folge schon allein daraus, daß er im Dienstrang eines SS-Hauptsturmführers fast 4 1/2 Jahre als Sachbearbeiter an maßgeblicher Stelle in der Dienststelle tätig war, die alle Maßnahmen im Rahmen der Endlösung zentral in Gang setzte, lenkte und überwachte - in dem vom Blut unzähliger unschuldiger Opfer des nationalsozialistischen Rassenhasses auf alle Zeiten befleckten Judenreferat des RSHA unter Adolf Eichmann und dessen Vertreter Rolf Günther, mit denen er ständig in engem dienstlichen Kontakt stand.

Wollte man einem derartigen Mann die Einlassung abnehmen, er habe erst nach Kriegsende von den Judentötungen erfahren, die seine tägliche Arbeit weitgehend ausmachten, so wäre das fast vergleichbar mit der Behauptung eines hohen Generalstabsoffiziers im OKW, er habe erst in Juni 1945 gehört, daß Krieg gewesen sei.

Wahrscheinlich wußten nicht nur Eichmann und Günther, sondern auch die ihnen unterstellten Sachbearbeiter bereits seit Beginn der 1. Endlösungsmaßnahmen durch die Einsatzgruppen im Sommer 1941, was in Wirklichkeit gespielt wurde. Denn diese Kenntnis war einfach die Grundlage einer sachgerechten Arbeit und Eichmann dürfte sie ihnen als seinen engsten Mitarbeitern sogar offiziell vermittelt haben.

Darüber hinaus hat die Hauptverhandlung aber auch ganz konkrete Anhaltspunkte über eine solche Kenntnis des Angeklagten erbracht. Er hat davon erfahren einmal durch die Vorlage der Sterbemitteilungen, die die KL dem RSHA über den Tod jedes einzelnen Schutzhäftlings übersandten. Wir haben von den u. a. hierzu gehörten ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferats des RSHA gehört, daß sie diese Sterbemitteilungen nach Bereinigung der eigenen Akten an das jeweils zuständige Sachreferat des RSHA weiterleiteten, damit dieses ebenfalls Kenntnis von der eigenen wieder einmal erfolgreichen Tätigkeit nehmen konnte. Die Häufung derartiger Todesfälle in der 2. Hälfte des Jahres 1941 läßt den Schluß zu, daß der Angeklagte seit der Jahreswende 1941/42 schon allein aus dieser Erkenntnisquelle Bescheid wußte, was sich abspielte. Wir haben von den hier vernommenen Registraturkräften des Judenreferats und auch von einigen Schr. ibkräften gehört, daß diese aus den Sterbemitteilungen selbst den richtigen Schluß auf die Ermordung der Opfer gezogen haben und weiter, daß die Erfolgsmeldungen jeweils zur Kenntnisnahme und Abzeichnung den Einzelfallsachbearbeitern - neben den verstorbenen Moos und Kryschak eben den Angeklagten - vorgelegt wurden.

Derartige Erkenntnisse gewann der Angeklagte auch aus anderen von ihm bearbeiteten Vorgängen, wie der Korrespondenz zum Aktenzeichen 731/43g des Judenreferats, wonach die Ausreise zweier versehentlich deportierter schweizer Jüdinnen

"mit Rücksicht auf ihre persönlichen Kenntnisse über die Durchführung der Evakuierungsmaßnahmen nicht zugelassen werden konnte"

und zum Aktenzeichen 2983/42, aus der sich ergab, daß nachweislich unter fester Anschrift in den besetzten Ostgebieten aufenthältlich gewesene Juden für immer spurlos verschwinden konnten.

Ganz abgesehen von diesen Erwägungen haben wir von den hier in der Hauptverhandlung gehörten ehemaligen Angehörigen des Judenreferats ganz überwiegend - wenngleich s.T. dem eigenen schlechten Gewissen über die zumindest moralische Mitschuld an den furchtbaren Geschehen entsprechend recht widerwillig und zurückhaltend - sehr konkrete Angaben darüber gehört, daß - wie es auch gar nicht anders sein kann! - die Kenntnis über die Endlösung - über den Sinn und Zweck der eigenen Arbeit also - im Eichmann-Referat zum Allgemeinut gehörte. Dabei muß betont werden, daß es sich bei diesen Zeugen gemessen an Angeklagten um untergeordnete Referatsbedienstete handelt, deren

Information sicherlich geringer war als die des Angeklagten.

Ich meine, im Rahmen dieses Plädoyers nicht in allen Einzelheiten den Inhalt dieser Aussagen wiedergeben zu müssen und möchte nur zitieren, was der Zeuge Hanke hierzu zutreffend knapp und prägnant gesagt hat:

"Ich nehme schwer an, daß die Sachbearbeiter im Judenreferat wußten, was im Rahmen der Endlösung geschah!"

Das will ich meinen!

Ich komme nun zu der Frage, ob der Angeklagte bei der Begehung seiner Taten von Beweggründen geleitet war, die der Gesetzgeber mit dem schlichten Wort "niedrig" umschrieben hat. Damit komme ich auf die eigentlichen Motive zu sprechen, von denen sich der Angeklagte leiten ließ.

Diese Frage müßte ohnehin bejahend beantwortet werden, soweit der Angeklagte als Täter zu verurteilen ist, wie nach meiner Ansicht im Fall Ellen Ruth Wagner.

Seit der unglückseligen Neufassung des § 50 II StGB - wir haben die verhängnisvollen Folgen dieser Panne des Gesetzgebers in diesem Verfahren im Fall der mitangeklagten Mordgehilfen des Angeklagten aus dem Schutzhaftreferat gesehen und ich habe hierzu von diesem Platz aus bereits am 29. Mai gesagt, was zu sagen war - seit dem Inkrafttreten des § 50 II also müssen dem Angeklagten eigene niedrige Beweggründe nachgewiesen werden, auch soweit er nur als Gehilfe zu verurteilen ist, da seine Taten anderenfalls verjährt werden.

Anders als im Falle der hier früher mitangeklagten Angehörigen des Schutzhaftreferats liegen bei dem Angeklagten eine derartige Fülle von Anhaltspunkten vor, daß auch nur ein kleiner Rest von Zweifeln nicht verbleiben kann, daß der Angeklagte von eigenen niedrigen Beweggründen erfüllt - ja besessen - war.

Diese Beweggründe des Angeklagten lassen sich auf eine knappe Formel zusammendrängen:

Rassenhaß - eigener Haß auf "die Juden" schlechthin - verbunden mit der eigenen Überzeugung von der Notwendigkeit ihrer Ermordung; er wußte und wollte, daß völlig schuldlose Menschen ohne jeden menschlich verständlichen Anlaß zu Tode gebracht wurden, nur weil sie von ihren Ahnen und ihren Eltern her einem seit Jahrtausenden bestehenden

anderen Rassengemisch - und wie viele verschiedene Rassen gibt es auf Erden! - angehörten. Ein derartiges Denken kann nur als zutiefst verwerflich und verächtlich gekennzeichnet werden.

Mit diesem Rassenhaß vermengte sich bei dem Angeklagten für seine verhängnisvolle Tätigkeit im Jüdischen Krankenhaus etwas, was die Zeugen Kleemann und Coper zutreffend mit den Worten kennzeichneten:

"Er muß ein herrliches Machtgefühl gehabt haben!"

In diesen verwerflichen Machtbewußtsein, in dem übersteigerten Bedürfnis zu zeigen, was er - der Amtmann Wöhrn vom RSHA! - darstellte und was er den ihm mit Haut und Haaren - auf Gedeih und eben! Verderb ausgelieferten "Toten auf Abruf" im Jüdischen Krankenhaus anzutun ermächtigt war, liegt gleichfalls ein niedriger Beweggrund, der jede Achtung für die Menschenwürde und das Lebensrecht jedes - ich wiederhole: jedes - Menschen vermissen läßt. Der Bundesgerichtshof hat in einem unveröffentlichten Urteil vom 27. 3. 1956 - 2 Str. 455/55 - dies zutreffend ausgeführt.

Derartige niedrige Beweggründe des Angeklagten ergeben sich nach meiner Ansicht bereits zur Genüge aus den Einzelfällen Dr. Windmüller, Bukofzer und Wagner, aus der ganzen Art, wie sich der Angeklagte dort jeweils verhielt.

Die Beweisaufnahme hat darüber hinaus jedoch eine Fülle von Erkenntnissen über die Beweggründe des Angeklagten ergeben, die bei einem Schreibtischtäter wie dem Angeklagten kaum jemals in einer derartigen Häufung anzutreffen oder jedenfalls nachzuweisen sind. Er steht darin seinen Herren und Meistern, Eichmann und Günther, allenfalls unwesentlich nach.

Solche Erkenntnisse liegen bereits für den Beginn seiner Tätigkeit im Eichmann-Referat vor:

die Zeugin Baesecke hat uns bekundet, wie der Angeklagte ihre Fragen, wo denn die vielen Juden, die er in die KL verfüge, hinsollten: mit der lapidaren Bemerkung vom Tisch wischte: "Da ist viel Platz!" -

Die Zeugin Herta Fischer hat uns geschildert, wie der Angeklagte sie Anfang 1941 so lange höhnisch und unhöflich behandelte, wie er sie für eine Jüdin oder die Ehefrau eines Juden hielt und wie sich sein Benehmen erst schlagartig änderte, als sie zu erkennen

gab, daß ihr Ehemann gefallen und Parteimitglied gewesen sei.

Die Zeugin Baesecke hat weiterhin dargelegt, wie der Angeklagte die zu Ostern 1941 an ihn von der RV herangetragene Bitte um Zuteilung von Mehl zur Herstellung von Masse abschlägig beschied, die Juden sollten halt "etwas anderes fressen".

Was die spätere Zeit anbetrifft, ist der wesentliche Teil der Erkenntnisse über die innere Einstellung des Angeklagten aus den Bekundungen der Zeugen über seine Tätigkeit im Jüdischen Krankenhaus zu gewinnen.

Ohne hier auf alle Einzelheiten einzugehen, will ich nur in das Gedächtnis der Mitglieder des Schwurgerichts zurückrufen, daß nicht ein einziger der hier vernommenen Zeugen Angaben gemacht hat, die insofern für den Angeklagten entlastend sein könnten, als daß er sich den ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Dienstaufsicht korrekt - *sine ira et studio* - ohne Rassenhaß und übersteigertes Machtbewußtsein entledigt hätte. Die Möglichkeiten dazu hätte er gehabt, wie u.a. die Beispiele Pachow/Doblerke zeigen.

Die Zeugen Pagel, Borchers, Kahan und Markus haben uns anschaulich dargelegt, welchen Wert er darauf legte, daß die jüdischen Menschen sich ihm, dem allgewaltigen Amtmann! gegenüber nur untertänigst näherten - ihm, dem Arier, nicht einmal in die Augen sondern nur auf die Stiefelspitzen sehen durften - wie sie - Frauen wie Männer - stramme Untertanenhaltung einnehmen mußten, wenn er erschien, um sie zu inspizieren.

Seine besondere Marotte war es - ich erwähnte es schon - dabei, auf den vorschriftsmäßigen Sitz des Judensterns zu achten - mit den verhängnisvollen Folgen, wie sie Frl. Wagner trafen. Aber auch der Zeuge Holz mußte sich ohrfeigen lassen, nur weil er verdutzt dreinsah, als der Angeklagte mit der Bleistiftspitze den festen Sitz seines Sterns überprüfte. - Angesichts der übereinstimmenden Bekundungen aller Zeugen über die Pflicht für einen jeden, den Judenstern innerhalb des Krankenhauskomplexes zu tragen, kann ich nur mit dem Kopf schütteln, wenn der Angeklagte behauptet, das sei ihm völlig unbekannt gewesen!

Was Wunder, daß bei dieser bekannten Einstellung des Angeklagten sogar ein Gestapomann wie Dobberke seiner Sekretärin, der Zeugin Hayn, die Hand herunterschlug, als diese Herrn Dr. Lustig - wie sie und Dobberke

es sonst machten - in Gegenwart des Angeschuldigten - einem Juden (man denke nur!) - zur Begrüßung die Hand geben wollte.

Was Wunder, daß (fast alle) jüdischen Zeugen vor dem als kurz angebunden und unfreundlich, streng und unnahbar geschilderten Angeklagten nicht nur die allgemeine Angst verspürten, die sie in ihrer Lage schlechthin vor jedem Gestapomann hatten, sondern ihn darüber hinaus wegen seiner aus seinem Verhalten hervorgehenden inneren Einstellung ihnen gegenüber ganz besonders fürchteten.

Diese Einstellung des Angeklagten kam abgesehen hiervon und abgesehen auch von den - von mir bereits erwähnten - Äußerungen in Gegenwart der Zeugin Baesecke und seinem Verhalten gegenüber der Zeugin Fischer - auch in den Diensträumen des Judenreferats zum Ausdruck.

Man denke an sein Verhalten dem Zeugen Löwenthal gegenüber, den er stundenlang vor seinem Dienstzimmer mit dem Gesicht zur Wand stehen und den er anschließend 8 Tage in den Bunker des Lagers Große Hamburger Straße sperren ließ, weil sich ohne Zutun des Zeugen ein Siegel von einem Vorgang abgelöst hatte, den der Zeuge ihm überbringen mußte. Man denke daran, wie er den jüdischen Ordner Goldstein, dessen Aussage hier verlesen worden ist, mit den Worten "Judenknecht" empfing, als dieser den Zeugen Löwenthal abtransportieren mußte.

Man denke daran, wie der Angeklagte sich den Zeugen Zeiler und Hochhaus gegenüber verhielt, als diese - Mischlinge I. Grades - ihn aufsuchten, um die Freilassung ihrer jüdischen Mutter zu erbitten, die nach Theresienstadt deportiert werden sollte.

Man denke an seine zynischen Worte:

"Was wollen Sie denn, Ihre Mutter kommt nach Theresienstadt. Das ist ein Sanatorium. Wir hätten sie ja auch totschießen können".

Man denke daran, wie der Angeklagte veranlaßte, daß beide Zeugen festgenommen und nach Buchenwald verbracht wurden, nur weil sie - innerlich Halbjuden! - ihm - dem Amtmann Wöhrn! - durch ihre häufigen Vorgesprächen lästig wurden. Es ist wahrlich nicht das Verdienst des Angeklagten, daß beide infolge glücklicher Umstände mit dem Leben davorkamen.

Es ist erklärlich, daß der Angeklagte versucht, all dies abzustreiten, mit Verwechslungen und falscher Erinnerung der Zeugen zu begründen versucht. Aber erkannt damit keinen Erfolg haben:

Zu sehr stimmen die Angaben der zum Komplex Jüdisches Krankenhaus gehörten Zeugen überein, wobei eine gegenseitige Absprache der nach meinem Eindruck sehr um die Wiedergabe der objektiven Wahrheit bemühten Zeugen ausscheidet, viele der Zeugen überhaupt nicht in Verbindung miteinander stehen, einige von ihnen bereits Angaben über den Angeklagten gemacht haben - z.B. der Zeuge Wolffsky in einem anderen Verfahren - als an ein Verfahren gegen ihn noch nicht zu denken war. Mag auch der Zeitablauf die eine oder andere Nuance bei dem einen oder dem anderen Zeugen etwas eingetrübt haben - in ihrem Wesensgehalt können sie ernstlich nicht angetastet werden.

Mag auch nur ein Teil der Zeugen den Angeklagten heute nur mit Sicherheit wiedererkannt haben - eine Verwechslung des Angeklagten scheidet aufgrund der von ihnen sonst gemachten Angaben über seine Person, sein Verhalten und seine Funktion aus. Mit seinem Kollegen Moes können die Zeugen ihn nicht - wie der Angeklagte meint - verwechselt haben. Moes hatte mit dem Jüdischen Krankenhaus nichts zu tun und an ihn meint sich vage nur der Zeuge Selmar Neumann erinnern zu können, allen anderen Zeugen ist er unbekannt.

Was die Angaben der Zeugen Zeiler und Hochhaus anbetrifft, so sind diese schon deswegen über jeden Zweifel erhaben, weil diese ihn bereits Anfang der 50er Jahre beiläufig in ihren Entschädigungsanträgen erwähnt haben, als von einem Verfahren gegen den Angeklagten noch nicht die Rede war. -

Die sehr sicheren Bekundungen des Zeugen Löwenthal schließlich werden bestätigt durch die Angaben des Kurt Goldstein, obwohl dieser sich dadurch in dem gegen ihn selbst gerichteten Verfahren selbst belastet.

Endlich - und das verdient angesichts der noch heute tief verwurzelten Kameradie unter den ehemaligen Angehörigen der Gestapo (ich erinnere nur an das Auftreten der Zeugen Anders und Jänisch und an die wahrlich bemerkenswerten Angaben des Zeugen Novak) und dem Bestehen dieses Personenkreises, nur ja nicht andere ehemalige Kollegen zu belasten - ein Phänomen, das sich seit Nürnberg aus der Angst erklärt, man könnte seinerseits der Wahrheit entsprechend belastet werden - besonders hervorgehoben zu werden, liegen über den Angeklagten auch Bekundungen

von ehemaligen Referatsbediensteten vor, aus denen Schlüsse auf seine tiefverwurzelten niedrigen Beweggründe zu ziehen sind.

So hat die Zeugin Erlor bekundet, daß sie, die als ganz junges Mädchen erstmalig für den ihr bis dahin unbekannten Angeklagten zu schreiben hatte, die Aufnahme eines Stenogramms für den Angeklagten abgebrochen habe, als dieser mitten im Diktat und völlig unmotiviert auf die Juden geschimpft habe. So hat die Zeugin Eggenhofer ausgesagt, der Angeklagte sei "kein humaner Mensch" gewesen und ihn als barsch und aufbrausend bezeichnet.

Auf dieser Ebene bewegen sich auch die Angaben der Zeugin Albrecht, die hauptsächlich für Moes schrieb, aber auch einmal ein oder zwei Wochen für den Angeklagten. Während Moes, so berichtete sie, sich erhebliche Gedanken machte und lange zögerte, ehe er sich zu einer SB-Anordnung entschloß, hatte der Angeklagte nach ihrem Eindruck daran fast eine Art Wohlbehagen. - Diese unterschiedliche Einstellung zwischen Moes und Wöhrn findet übrigens ihren Niederschlag darin, daß Moes sich unter dem Eindruck der von ihm verübten Untaten bei Kriegsende das Leben nahm, während der Angeklagte - bis zu seiner Festnahme mit Erfolg - nur zusah, bestens über die Runden zu kommen. -

Auch die Zeugin Albrecht erlebte einen Tobenachtsanfall des Angeklagten, als sie zu diesem gelegentlich einer Stenogrammaufnahme bemerkte, es sei doch furchtbar, wie man mit den Juden umgehe. So etwas war dem Angeklagten offensichtlich noch nie untergekommen - man denke nur! Kritik von Seiten einer Bediensteten des Judenreferats! Unvorstellbar -

So brüllte er denn die Zeugin Albrecht an und eröffnete ihr, sie gehöre nicht in das Referat - ihre Ansicht sei falsch und sentimental - man verfare noch viel zu milde mit den Juden - es müßten noch viel mehr Juden umgebracht werden - (womit er offensichtlich bedauerte, daß das Jüdische Krankenhaus noch nicht aufgelöst sei).

Wenn demgegenüber die anderen Angehörigen des Judenreferats derartige Angaben über den Angeklagten nicht gemacht haben, so findet dies seine Erklärung in der von mir bereits erwähnten Kameradie.

Wenn darüber hinaus die Zeugin Borchert hier unverblümt behauptete,

der Angeklagte könne doch keine niedrigen Beweggründe gehabt haben, Anzeichen antisemitischer Einstellung habe sie bei ihm nie bemerkt, er sei im Gegenteil "sehr anständig gewesen", so brauche ich wohl einmal nur darauf hinzuweisen, daß die Zeugin dieses Prädikat - "sehr anständig" - auch dem Vertreter Eichmanns, dem vielfachen Mörder Rolf Günther, subilligte, und weiter darauf, daß die Zeugin ihre eigene antisemitische Einstellung noch heute nicht abgelegt hat - ich erinnere nur an ihre Bemerkung, nach Theresienstadt seien Juden gekommen, die Gutes getan hätten, o b w o h l sie Juden gewesen seien.

Wenn weiterhin die Zeugin vom Hoff bemüht war, dem Angeklagten nach besten Kräften ein gutes Zeugnis auszustellen - so z.B. durch die Bemerkung, die Vorgänge des 20. Juli seien ihm eher entgegengekommen - so darf ich einmal darauf hinweisen, daß diese Zeugin nach meiner Überzeugung hier vor dem Schwurgericht zu den Sonderbehandlungsfällen in dem Bestreben, den Angeklagten zu entlasten, nicht die Wahrheit gesagt hat, und daß sie im übrigen - das spricht für ihre damalige Einstellung - erwähnte, sie habe nach ihrer Festnahme durch die Amerikaner zur Abwehr des Verdachts, Sekretärin Kaltenbrunnens gewesen zu sein, offen gesagt, sie sei Schreibkraft im Eichmannreferat gewesen, denn - so sagte sie weiter: "wir haben doch nichts Schlimmes getan!"

Ach ja! Nichtwahr!

Beinahe vergaß ich noch zu erwähnen, daß der Angeklagte nicht gegen Juden gehabt haben will, fast ein Judenfreund gewesen sein will. Nach dem was wir von den Zeugen gehört haben, eine fürwahr bemerkenswerte Einlassung!

Ich komme nun zu der Frage, wie die Taten des Angeklagten rechtlich zu würdigen sind.

Kernpunkt dieser Frage ist wegen der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB, ob der Angeklagte als Gehilfe oder ob er als Täter einzustufen ist.

Ich kann diese Frage nicht für alle seine Taten gleich beantworten. - Geht man nur davon aus, ob der Angeklagte die Taten, an denen er beteiligt war, als eigene wollte, so könnte man angesichts des von ihm selbst an den Tag gelegten Rassenhasses geneigt sein, ihn ohne weiteres

als Täter einzustufen. Aber so einfach kann man es sich schon deshalb nicht machen, weil man schließlich berücksichtigen muß, daß der Angeklagte nur ein Rad unter vielen war, das die bürokratische Endlösmaschine in Gang hielt und ein Schwungrad war er ganz gewiß nicht.

Hinsichtlich seiner Schreibtisch Tätigkeit kann nicht außer Betracht bleiben, daß er ein im wesentlichen nichtzeichnungsberechtigter Sachbearbeiter war, ein unentbehrlicher Zuarbeiter zwar, aber einer eben, der die Intentionen seiner

durch und durch verbrecherischen Vorgesetzten Eichmann, Günther, Müller, Heydrich, Kaltenbrunner und Himmler

in Worte kleidete und der diesen seine Werke anschließend zur Zeichnung vorlegte -

insoweit nicht einem "Todesengel" vergleichbar, sondern als "Zuarbeiter des Todes" zu bezeichnen.

Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte selbst seine Sachbearbeiterstellung anders sah, als sie ja auch tatsächlich war, sind mit einer zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit nicht nachweisbar, haben sich auch m. Ansicht in der Hauptverhandlung nicht ergeben. Zugunsten des Angeklagten ist daher davon auszugehen, daß er die von ihm abgesetzten Schreibwerke nicht als seine eigenen Entscheidungen, sondern letztlich als die seiner Vorgesetzten ansah, an denen er als Gehilfe mitwirkte.

Soweit er ausserhalb seines Schreibtisches die ihm dienstlich obliegenden Befugnisse bei der Dienstaufsicht über die RV und ihre Institutionen im Rahmen der ihm erteilten Weisungen wahrnahm, kann sicherlich nichts anderes gelten. Ich meine hiermit die ihm zur Last gelegte Beteiligung an der Gemeindeaktion sowie an der Krankenhausaktion.

Bei der Gemeindeaktion ergibt sich dies schon daraus, daß Günther und nicht der Angeklagte Wöhrn die Hauptrolle spielte. Dort spielte er neben Günther ebenso die zweite Geige, wie beispielsweise Dobberke bei der Krankenhausaktion neben ihm. Aber auch hinsichtlich der Krankenhausaktion haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte dort mehr als das getan hätte, was seine Vorgesetzten ihm für diesen speziellen Fall aufgetragen hatten. Die ganze Vorgeschichte dieser Aktion zeigt ja deutlich, daß sie nicht auf einer spontanen Eingebung des Angeklagten beruhen konnte.

Soweit der Angeklagte daher zu verurteilen ist:

wegen seiner Beteiligung an Schutzhaft- und SB-Fällen, weiter wegen der im Zusammenhang mit den Gefälligkeitspässen und den türkischen Juden begangenen Mordtaten sowie wegen seiner Beteiligung an der Krankenhaus- und der Gemeindeaktion, ist er als Gehilfe zu bestrafen.

Anders ist diese Frage nach meiner vollen Überzeugung im Fall der Ellen Ruth Wagner zu beurteilen. Hier hat der Angeklagte den Willen und die Tätigkeit entwickelt, die seine Einstufung als Täter gebieten.

Will man dieser Tat des Angeklagten gerecht werden, so kann man nach meiner Ansicht den Fall Wagner nicht isoliert betrachten, man muß hierfür vielmehr auch sein Verhalten würdigend mit heranziehen, das er in den Fällen Dr. Windmüller und Bukofzer gezeigt hat und darüber hinaus auch sein Verhalten gegenüber den Zeugen Zeiler und Hochhaus. - Dies gilt ungeachtet dessen, daß der Angeklagte uns keinen Einblick in seine damaligen Motive verschafft hat, da er seine Rolle, ja überhaupt seine Beteiligung schlangweg in Bausch und Bogen abstreitet! - Danach kann aber einmal nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden, daß der Angeklagte in allen diesen Fällen keine Auftragsarbeit verrichtete, seine Tätigkeit und die Art seines Einschreitens vielmehr auf seinem eigenen freien nicht von einem Vorgesetzten initiierten Willensentschluß beruhte.

In allen Fällen hätte er ohne irgendwelche Nachteile befürchten zu müssen, sich anders verhalten können mit der Folge, daß zumindest Kurt Bukofzer und Ellen Wagner heute beide noch nicht fünfzigjährig noch leben könnten und es ist keinesfalls sicher, daß das Ehepaar Windmüller ohne das Eingreifen des Angeklagten später ohnehin deportiert worden wäre - der Fall des Zeugen Dr. Cohen zeigt uns das Gegenteil.

Welche anderen Gründe als sein Rassenhaß und sein Machtbewußtsein hätten den Angeklagten veranlassen können, sich - wie geschehen - zu verhalten?

Seinen Dienstleiter hatte er schon genügend dokumentiert, seine letzte Beförderung lag noch nicht lange zurück. Angst davor, daß Günther von seiner Nachgibigkeit hätte erfahren können, kann ihn gleichfalls nicht getrieben haben.

Der Beginn des Vorfalls Bukofzer spielte sich ab, als der Angeklagte mit diesem allein war - wer sollte ihn gezwungen haben, sich in

Fall Windmüller so lange in der Eingangshalle aufzuhalten und nach Verstößen auszuspähen, was trieb ihn, Frl. Wagner die Gelegenheit zu nehmen, sich durch das Annähen des Sterns möglicherweise zu retten - hätte er nicht überhaupt das von ihm durch einen Blick durch das Fenster bemerkte Nichttragen des Judensterns übersehen können? Muß er es sich nicht gefallen lassen, hier an seiner eigenen Einlassung zu ganz anderen Fragen gemessen zu werden, die er allgemein zu Schutzhaftensachen von sich gegeben hat:

Zu dem in die u.a. von ihm in die Erlasse aufgenommenen Passus - "Bei Verstößen sind hier Schutzhaftanträge einzureichen" - äußerte er nämlich, wie ich erinnern darf:

"Na ja, die Stapostellen hätten ja die Bestimmungen nicht so genau zu beachten brauchen, sie hätten ja über die Verstöße hinwegsehen oder die Leute nur zu verwarnen brauchen!"

So ist es! Und hätte der Angeklagte sich an seine eigenen Worte gehalten, stünde er heute ein wenig besser da.

So aber ist er nicht anders zu behandeln als ein KZ-Aufseher oder ein Ghetto-Verwalter, der aus freien Stücken mit der entsprechenden inneren Einstellung einen Häftling erschlagen hätte, weil dieser ihn falsch begrüßt oder weil er mit einem Häftling aus einer anderen Baracke verbotenen Kontakt gehabt oder weil er einen falschen Häftlingswinkel getragen hätte - er ist Täter! - auch wenn er zur eigentlichen Tötung des Frl. Wagner - ich habe bereits dargelegt, weshalb die StA in den Fällen Bukofzer und Windmüller von einer Anklageerhebung gegen ihn absehen mußte - auch wenn er im Fall Wagner noch andere Leute einspannte:

das Schutzhaftreferat und die SS-Schergen im KZ Auschwitz - die waren ihm zu seiner Tat nur behilflich - sie waren seine Gehilfen - nicht er der ihre!

- - - - -

Erwähnen möchte ich noch, daß die Vorschrift des § 47 MilStGB zwar an sich für den Angeklagten als Angehörigen der Gestapo galt. Ich brauche hierauf aber ebenso wenig wie auf die Frage näher einzugehen, ob der Angeklagte seine Taten im Nötigungs- oder Notstand verrichtete. Er hat selbst nichts aber auch gar nichts geltend gemacht, was die nähere Untersuchung dieser Fragen erforderlich machen könnte. Vielmehr hat er seine Taten aus eigener innerer Überzeugung begangen,

sich mit ihnen identifiziert und niemals auch nur den geringsten Versuch unternommen, aus dem Eichmann-Referat versetzt zu werden.

Ich muß noch kurz auf die Konkurrenzen eingehen.

Daß der Fall Wagner für sich eine selbständige Handlung darstellt, brähe ich nicht näher darzulegen.

Aber auch die übrigen 6 strafbaren Handlungen, für die der Angeklagte zu verurteilen ist, stellen jede für sich selbständige Handlungen dar, sie stehen zueinander im Verhältnis der Tatumehrheit. Der Angeklagte war im Rahmen seiner Sachbearbeitertätigkeit von Fall zu Fall mit den für ihn jeweils neuen Aufgabengebieten befaßt worden, sie sind auch recht verschieden voneinander, so daß ein Gesamtvorsatz des Angeklagten sie nicht umfassen konnte.

Strafzumessungserwägungen erübrigen sich zum Fall Wagner, da bei einer Verurteilung als Täter nur eine lebenslange Zuchthausstrafe in Betracht kommt.

Zur Strafzumessung hinsichtlich der Beihilfehandlungen darf ich abschließend die Aufmerksamkeit des Gerichts auf folgende Punkte lenken:

Es kann nicht ausschlaggebend sein, welche Strafen andere Gerichte in anderen Strafverfahren verhängt haben: jeder kann nur wegen seiner eigenen Taten und nach seinem eigenen Verschulden bestraft werden. Insofern müssen wir uns ohnehin klar darüber sein, daß keine Strafe, die ein irdisches Gericht verhängen könnte, der Ungeheuerlichkeit der Taten und dem Ausmaß des Leidens der Opfer annähernd entsprechen könnte.

Der Angeklagte hat durch seine Taten, durch die Art, wie er sie beging und durch die Gesinnung, von der er sich leiten ließ, den Anspruch auf eine niedrige Freiheitsstrafe auch insoweit verwirkt, als er nur wegen Beihilfe zum Mord zu verurteilen ist. Zu seinen Ungunsten fällt weiter ins Gewicht, daß er durch seine Tätigkeit bei der Gestapo bereits ab Anfang 1935 eine gewisse Lebensführungsschuld auf sich geladen hat, - weiter, daß er sich abgesehen von seinen sonstigen Beweggründen bei seinen Taten auch davon leiten ließ, eine Karriere um jeden Preis - auch um den fremden Lebens - zu erstreben,

weiter, daß er niemals den Versuch unternahm, aus dem Eichmann-Referat versetzt zu werden,

schließlich, ungeachtet des gesamten furchtbaren Geschehens, in das er

so tief verstrickt war, und ungeschadet seiner eigenen Taten noch heute seine antisemitische Haltung bewahrt. Ich darf nur an sein ungereimtes Gefasel über die Tierhaltung der Mittelmeervölker und der Juden insbesondere verweisen, das den Verteidiger veranlaßte, den Angeklagten ins Wort zu fallen.

Wenn die StA sich trotzdem nicht dazu durchringen kann, auch für die Beihilfehandlungen des Angeklagten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu beantragen, so beruht dies auf folgenden Erwägungen:

Der Angeklagte gehörte - jedenfalls als er seine Taten beging -, zu dem Typ, der der Staatsautorität in jedem Gewand hörig und daran gewöhnt war, alles auszuführen, was "von oben" angeordnet wurde; seine Kritik- und Urteilsfähigkeit waren verkümmert, sein gesunder Menschenverstand war offenbar eingetrübt, mögen alle diese Faktoren auch im wesentlichen durch seine Ausbildung und seine Tätigkeit als Gestapo-Beamter in ihm zum Durchbruch gekommen sein.

Darin teilte er die Entwicklung mancher seiner Kollegen. Sein übersteigertes Machtbewußtsein konnte nur dadurch solche Triumphe feiern, daß eine verbrecherische Staatsführung es überhaupt erst ermöglichte, daß Typen wie der Angeklagte eine derartige Macht über andere Menschen ausüben konnten.

Sein Rassenhaß - wer trägt den Keim hierfür schon von Geburt an in sich? - mag weitgehend durch die intensive Propaganda in Partei und SS sowie durch seine Dienstvorgesetzten hervorgerufen und bestärkt worden sein. Seine mangelnde Urteils- und Kritikfähigkeit haben ihn sicherlich daran gehindert, diese Propaganda innerlich abzuwehren. -

Die Urheber und Träger dieser ganzen antisemitischen Haßwelle, einschließlich der Verfasser und Kommentatoren der perfiden Nürnberger Gesetze - das sei hier bemerkt, können im Gegensatz zu den Angeklagten strafrechtlich leider nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie leben als von vielen geachtete Bürger weiter unter uns, weil ihre Schuld nicht unter den Mordparagrafen zu subsumieren ist. -

Strafmildernd mag noch berücksichtigt werden, daß der Angeklagte sich nicht danach gedrängt hat, an der Endlösung aktiv mitzuwirken. Er kam zu einer Zeit ins Eichmann-Referat, als die systematische Ausrottung der Juden noch nicht beschlossene Sache war.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch hervorgehoben, daß an der Endlösung neben dem allerdings maßgeblich beteiligten RSNA und aller Dienststellen der Gestapo noch zahlreiche andere Behörden und Instanzen des 3. Reiches mitgewirkt haben - man denke nur an die ehrenwerten Herren, die an der Wannsee-Konferenz teilnahmen - und an die Behörden, die sie vertreten!

Man denke nur an die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Eichmann-Referat, wie sie sich hier am Fall der türkischen Juden und auch in zahlreichen hier verlesenen Dokumenten manifestiert!

Darüber darf aber nicht übersehen werden, daß eben - ich erwähnte es schon - jeder Mann nur an seinen eigenen Taten gemessen werden kann, und die wiegen beim Angeklagten trotz alledem schwer genug.

Daß er sich heute hier verantworten muß, beruht nicht auf einer zufällig erstatteten Strafanzeige gegen ihn, das Verfahren ist von Amts wegen eingeleitet worden. So wie er werden sich auch seine Kollegen aus dem Eichmann-Referat demnächst hier vor einem Schwurgericht verantworten müssen, soweit diese heute noch leben und für uns greifbar sind - auch für sie gilt § 50 II StGB! - aber auch sie hatten eigene niedrige Beweggründe!

Insofern ist es kein Zufall, daß Sie, meine Herren Richter und Sie, meine Dame und meine Herren Geschworenen nunmehr berufen sind, ein Urteil über den Angeklagten zu fällen und im Namen des Volkes zu verkünden, das ihm und seinen Taten gerecht wird.

Ich stelle nunmehr die Anträge der StA wie folgt, ohne die Höhe der beantragten Einsatzstrafen in einzelnen zu begründen - die Unterschiede erklären sich aus dem unterschiedlichen Maß der Schuld des Angeklagten, so wie die StA dieses Maß zu sehen meint:

A) Einsatzstrafen zu den Beihilfehandlungen

1. Abgabe von Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen

8 Jahre Zuchthaus

2. Sonderbehandlungsfall

6 Jahre Zuchthaus

3. Gefälligkeitspässe

6 Jahre Zuchthaus

4. türkische Juden

6 Jahre Zuchthaus

5. Gemeindeaktion

10 Jahre Zuchthaus

6. Krankenhausaktion

9 Jahre Zuchthaus

Ich beantrage, hieraus eine Gesamtstrafe von

15 Jahren Zuchthaus

zu bilden und beantrage weiter, auf diese Strafe neben der für den Fall Wagner hiermit von mir beantragten

lebenslänglichen Zuchthausstrafe

zu erkennen.

Schließlich beantrage ich, dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich abzuerkennen.

Ich bitte abschließend, den Haftbefehl entsprechen dem Urteil neu zu fassen und Haftfortdauer zu beschließen.

Nagel

Erster Staatsanwalt

4/9
H6

2) Sonderbehandlung

a) Sonderbehandlung - kurz " S B "

Definition

war Vernichtung von Menschen durch die Sicherheitspolizei (namentlich Gestapo) und den SD ohne gerichtliches Verfahren;

Massentötung und Tötung im Einzelfall;

die Sonderbehandlung im Einzelfall /

diente der Gestapo zur Beseitigung einzelner unliebsamer Personen, ^{etwa} wenn durch die staatlichen Gerichte keine Todesurteile zu erwarten waren, da entsprechende Strafbestimmungen nicht verletzt;

wurde aber - insbesondere bei SB von Juden -
von Gestapo auch als ausgesprochenes Terrorinstrument
eingesetzt -

b) Verfahren bei Sonderbehandlungen

streng bürokratisch geregelt,

u. a. durch:

nicht erhalten

nur zitiert in:

"Durchführungsbestimmungen für Exekutionen"

vom 17. 10. 1940 - IV 4308/40 g

nebst Ergänzungen vom 10. 12. 1940

- S IV 2 a - 3382 / 40 -

und vom 18. 7. 1942

- IV D 2 240/42 gRs - 4 -

verlesen

erhalten

abgelöst durch die neugefaßten

"Durchführungsbestimmungen für Exekutionen"

vom 6. 1. 1943

- S IV D 2 450/42 g - 81 -"

Unterschrift: H i m m l e r

Verfahrensgang bei SB

Anträge auf SB von

Stapo (leit) stellen

und / oder KL's

beim zuständigen Sachreferat

des R S H A

- bei Juden also Judenreferat -

Sachreferat berichtete auf

dem Dienstweg (Müller / Heydrich / Dr. Kaltenbrunner)

an Himmler

und schlug SB vor, Himmler ordnete SB an,

der Vorgang kam auf dem Dienstweg zurück ans Sachreferat,

dieses gab Anordnung per FS an Stapo (leit) stelle oder KL,

die die SB durch Erschießen oder Erhängen durchführten und

dem RSHA - Amt IV - per FS Vollzugsmeldung erstatteten.

Vollzugsmeldung zum zuständigen Sachreferat.

Bericht über Vollzug an Himmler

Dieser Verfahrensgang galt im Reichsgebiet und Protektorat
im wesentlichen bis Kriegsende; in den übrigen besetzten
Gebieten nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

c) Zweck der SB von Juden im Einzelfall

^{u. nicht so sehr}
Nicht nur "Bestrafung" des einzelnen Betroffenen
als vielmehr - schon beginnend mit den ersten
Vorbereitungsmaßnahmen zur Endlösung
ab Anfang 1941 -

auch besonderes Instrument zur Einschüchterung,
Terrorisierung und Demoralisierung

von bereits in KL's oder Ghettos untergebrachten
oder für eine solche Unterbringung bestimmten Juden.

Diese sollten dadurch zu gefügigen und widerstandslosen
Opfern der gegen sie beabsichtigten und im Laufe der Zeit
dann durchgeführten Maßnahmen gemacht werden.

Beweis:

Nach verlesenem Lagebericht der Stapoleitstelle Litzmannstadt
vom 9. 2. 1942 wurden in diesem Gebiet

- nach entsprechenden Anträgen beim RSHA
und Genehmigung Himmlers-

bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 95 Juden öffentlich
gehängt, um die zunächst widerstrebenden Juden in
diesem Gebiet zu veranlassen, sich den Judenmaßnahmen
(Ghetto-isierung, Aussiedlung usw.) widerstandslos
zu fügen.

Dem gleichen Einschüchterungszweck diene offensichtlich
die - ebenfalls hier verlesene -

Sonderbehandlungsanordnung *des Eichmann-Referates*
vom 23. 5. 1942 (IV B 4 a 225/42 g (1178)),
mehrere Juden im Ghetto Neuhof (Raum Zichenau /Schröttersburg
in Gegenwart ihrer Rassegenossen aufzuhängen.

Schließlich anzuführen:

Tagesbefehl des jüdischen Ältestenrates des Ghettos
Theresienstadt vom 10. 1. 1942

- verlesen -

behandelt einen im Anschluß an die Sonderbehandlung
durch Erhängen von neun jüdischen Ghettoinsassen abge-
haltenen Appell der jüdischen Zimmerältestens bei der Gestapo.

Nach Bekanntgabe der Erhängung der neun Juden wurden
die Zimmerältesten aufgefordert, für die genaue Einhaltung
aller Vorschriften mit aller Energie Sorge zu tragen.

Besonders wurde ihnen auferlegt, die Lagerinsassen
auf die tödlichen Folgen von so bezeichneten "Vergehen"
- Briefschmuggel, Fluchtversuch - hinzuweisen.

d) Bearbeitung von Sonderbehandlungsfällen im Judenreferat

Vorgänge betreffend Sonderbehandlungen von Juden
im RSHA vom Judenreferat als dem zuständigen Sachreferat
bearbeitet. Es erhielt deshalb u. a. auch die Durchführungs-
bestimmungen für Exekutionen vom 6. 1. 1943

verlesen

[durch Schreiben des CdS - gez. Müller - vom 14. 1. 1943]

außerdem:

2 von Eichmann unterzeichnete FS des Judenreferates
mit SB-Anordnungen sind erhalten geblieben

verlesen

{ [17. 4. 42 - IV B 4 a 3205/41 g (1111)
23. 5. 42 - IV B 4 a 225/42 g (1178)] }

im übrigen: zahlreiche Zeugenaussagen

[(Giersch, Albrecht, Borchert, Baesecke,
Hanke, Jänisch usw.)]

e) W ö h r n bearbeitete SB - Fälle

innerhalb des Judenreferates
mit SB - Vorgängen befaßt die
für die Bearbeitung von Einzelfällen
zuständigen Sachbearbeiter:

M o e s

K r y s c h a k

W ö h r n

während der ganzen Zeit der Referatszugehörigkeit

W ö h r n bestreitet

mindestens schon
überführt durch Zeugenaussagen

B a e s e c k e und A l b r e c h t ,

die mit Sicherheit sagen, SB-Sachen

für Wöhrn geschrieben zu haben.

Zur Erörterung steht nur noch Tätigkeit W ö h r n 's
in SB-Vorgängen in der Zeit von der Jahreswende 1940/1941
bis November 1941
(Zeitraum B a e s e c k e).

Grund für StA - Antrag auf Einstellung gemäß § 154 StPO
für die Zeit danach

nicht etwa mangelnde Nachweisbarkeit,

im Gegenteil!

Grund vielmehr allein:

Opferidentität

Überschneidungsgefahr

die ^{ganz} entfernte Möglichkeit, daß Opfer
einer von Wöhrn mitbewirkten SB Schutzhäft-
ling war, dessen zuvor erfolgte
KL - Einweisung ebenfalls Wöhrn im ^{nahe} Weg der Stellung-
befürwortet hatte und die ihm schon aus
diesem Grunde von StA als

Beihilfe zum Mord zur Last gelegt wird.

Nur wegen dieser Überschneidungsmöglichkeit
müssen zugunsten des Angeklagten die von ihm
ab Anfang 1942 bearbeiteten SB - Fälle
außer Betracht bleiben.

Für Zeitraum Baesecke keine Überschneidungsgefahr,
da Wöhrn's Stellungnahmen zu Schutzhaftweisungen ihm
für diesen Zeitraum noch nicht als Beihilfe zum Mord zur Last
gelegt werden.

SB - Fälle Wöhrn's im Zeitraum Baesecke betrafen Juden,
die schon im KL einsaßen und hinsichtlich derer Wöhrn im
Rahmen des ^{die SB vorschlug, entsprechend an Himmler berichtete und} geschilderten SB - Verfahrensganges nach
entsprechender Entscheidung Himmlers der
Zeugin Baesecke vom dem jeweiligen KL zu
vollstreckende Sonderbehandlungsanordnungen diktierte.

Zwar:

Frau Baesecke: etwa 5 - 6 Fälle
für Gesamtzeit bei Wöhrn *in Erinnerung*

jedoch:

Möglichkeit nicht mit letzter Sicherheit
auszuschließen, daß Zeugin im Rahmen des
dargelegten SB-Bearbeitungsganges
mehrere Schreiben zu verschiedenen Zeiten
in ein und demselben, nur einen bestimmten
Juden betreffenden Vorgang zu fertigen hatte.

Zugunsten des Angeklagten

soll deshalb von nur einer, von ihm vorgeschlagenen, nach
Genehmigung Himmlers weitergeleiteten und auch vollzogenen
Sonderbehandlung
an einem Juden
ausgegangen werden.

Als Gründe für die von Wöhrn bearbeiteten SB - Anordnungen
erinnert sich Frau B a e s e c k e an

kleinere Diebstahlshandlungen und angebliche Faulheit
der Opfer.

Diese Gründe stehen außer jeglichem Verhältnis zu der dafür ver-
hängten Sanktion; sie sind ersichtlich nur Vorwände,
um der SB Anschein einer gewissen Berechtigung zu geben.

Ganz offensichtlich - auch für Wöhrn - wird in dem ihm
anzulastenden Fall ^{auch} SB als Terrorinstrument
zur Demoralisierung der übrigen Juden
eingesetzt.

Was unter Sonderbehandlung zu verstehen war,
war Wöhrn bereits zwangsläufig
durch die Bearbeitung der jeweiligen
Sonderbehandlungsakten bekannt.

Im übrigen besteht kein Zweifel, daß ihm die Bedeutung des Begriffes

Sonderbehandlung

ebenso bekannt war, wie seiner Schreibkraft Frau Baesecke,
zahlreichen hier vernommenen anderen Bediensteten des Judenreferates
oder etwa dem Zeugen Dr. R a n g .

3) Sonstige Schreibtischtätigkeit Wöhrn's
im Zusammenhang mit der "Endlösung"

Wöhrn hat als Sachbearbeiter im Judenreferat von 1941 bis 1945 - also mehr als vier Jahre lang - laufend Akten im Zusammenhang mit der dem Eichmann-Referat obliegenden Durchführung der "Endlösung" bearbeitet.

Schutzhaftangelegenheiten (Stellungnahmen und Erlasse) und SB-Vorgänge haben nur einen geringen Bruchteil seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen

Die von ihm wahrgenommene Dienstaufsicht über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und deren Institutionen - die ich noch erörtern werde - beanspruchte einen weiteren nicht allzu großen Teil seiner Arbeitszeit.

Den größten Teil seiner Arbeitszeit widmete Wöhrn der Bearbeitung sonstiger Vorgänge im Zusammenhang mit der vom Eichmann-Referat betriebenen Durchführung der

"Endlösung der Judenfrage".

Von diesen Vorgängen sind nur verschwindend wenige in Bruchstücken erhalten.

Grund: sorgfältige Aktenverbrennung vor Kriegsende
durch alle Gestapo-Dienststellen sowie durch
zahlreiche weitere Verwaltungsbehörden.

Nur einige wenige Bruchstücke von Aktenbeständen (z.B. Düsseldorf, Würzburg, Auswärtiges Amt) durch glückliche Zufälle erhalten geblieben.

Diese wenigen erhaltenen Unterlagen in Bruchstücken über die ganze Welt verstreut.

Ostblockländer besitzen einige dieser Unterlagen, sind aber nur mit großen Einschränkungen zur Herausgabe von Material bereit; öffnen bisher nicht Archive zur freien Sichtung und Auswertung. Nur dadurch könnten jedoch alle in Betracht kommenden ^{noch vorhandenen} Dokumente aufgefunden werden.

2. { Besonders negativ verhält sich in dieser Richtung DDR, die einige Unterlagen besitzt (z.B. RV-Material), sie jedoch trotz langjähriger Bemühungen und in ^{Nichteinhaltung} ~~Widerspruch~~ zu erteilten Zusagen bisher nicht herausgegeben hat, geschweige denn die Sichtung und Auswertung ihrer Archive gestattet.

Die vor dem Schwurgericht erörterten, von Wöhrn bearbeiteten Vorgänge daher bestenfalls

die Spitze des aus dem Wasser
ragenden Teiles des Eisberges.

Durch Zufall auch geringe Teile der Judenangelegenheiten
betreffenden Aktenbestände des BdS Den Haag erhalten.

Diese ermöglichen es, einige wenige Ausschnitte der
Tätigkeit des Angeklagten bei der Durchführung
der "Endlösung" in den Niederlanden
aufzuklären und festzustellen.

W ö h r n beteiligt an der Deportation von

- a) Rüstungsjuden
- b) katholischen Juden
- c) Juden, die sogenannte Gefälligkeitspässe erhalten sollten,
- und d) Juden, die nicht als türkische Staatsangehörige
anerkannt wurden,
aus den Niederlanden

Antrag der StA auf Einstellung nach § 154 StPO hinsichtlich
der Rüstungsjuden und katholischen Juden nicht etwa deshalb,
weil wir erkannt hätten, daß wir dem Angeklagten diese
Taten nicht nachweisen könnten - ganz im Gegenteil -
sondern
ausschließlich aus Zweckmäßigkeitserwägungen
(Straffung des Verfahrens zur Vermeidung langwieriger und
teurer Beweiserhebungen über das Schicksal der in Betracht
kommenden Opfer).

Für seine Beteiligung an der Ermordung von Juden,
die Gefälligkeitspässe erhalten sollten,
und von Juden, die nicht als türkische Staatsangehörige
anerkannt wurden, ist der Angeklagte jedoch zur Verantwortung
zu ziehen.

a) Gefälligkeitspässe

Durch den hier verlesenen Runderlaß des Eichmann-Referates
vom 5. März 1943 - IV B 4 b 2314/43 g (82) -
war festgelegt worden, daß Juden mit ausländischer
Staatsangehörigkeit (ausgenommen allerdings bestimmte
Staatsangehörige wie Polen, Kroaten usw.)
in die Judenmaßnahmen - also auch Deportation -
u. a. in den Niederlanden nicht einbezogen werden durften.

In den Niederlanden versuchten daraufhin staatenlose
und niederländische Juden, die - geschützte - Staats=
angehörigkeit eines neutralen Landes wie Schweden oder
Portugal zu erwerben, um der Deportation zu entrinnen.

Dem schob das Judenreferat durch ~~den~~ ^{den} - verlesenen -
Erlaß vom 26. Juni 1943 - IV B 4 4435/43 -
einen Riegel vor, in dem es anordnete, daß Juden,
von denen bekannt werde, daß sie sich darum bemühten,
eine neue ^{tral} Staatsangehörigkeit zu erwerben,
bevorzugt nach dem Osten abzutransportieren
seien.

Lediglich die Juden, denen es bereits gelungen sei, den Paß eines neutralen Landes zu erwerben, müßten aus außenpolitischen Gründen geschont werden.

Zu betonen:

ging um den ^{regul}~~legendären~~ Erwerb der vollgültigen Staatsangehörigkeit neutraler Staaten.

Ein anderer Versuch, Juden in den Niederlanden vor der drohenden Deportation zu bewahren, bestand in der Verschaffung sogenannter Gefälligkeitspässe.

Gegen Zahlung hoher Beträge fanden sich die konsularischen Vertretungen einiger süd- und mittelamerikanischer Vertretungen in der Schweiz - darunter die Vertretungen von Paraguay und Honduras - bereit, in den Niederlanden befindlichen Juden Pässe zu übersenden, durch die die Betreffenden die Staatsangehörigkeit dieser Länder für eine begrenzte Zeit - meist zwei Jahre - erwarben, mindestens jedoch geltend machen konnten. Für entsprechende Anträge und die Bezahlung sorgten meist in der Schweiz ~~lebende~~ Verwandte, Bekannte oder Mittelsmänner ^{der} ~~betreffenden~~ Juden

Der Angeklagte W ö h r n veranlaßte,
daß Juden in den Niederlanden, von denen bekannt wurde,
daß sie sich um solche Gefälligkeitspässe bemühten,
sofort deportiert wurden.

In der Zeit zwischen dem 1. und 6. Juli 1943 suchte ihn
der Zeuge. W e r n e r vom BdS Den Haag auf;
der Angeklagte erörterte mit Werner eine Reihe von Juden
in den Niederlanden betreffende Angelegenheiten und kam
schließlich auf die Frage der von den Schweizer
Vertretungen Paraguays und Honduras in die Niederlande
gesandten Gefälligkeitspässe zu sprechen.

Er legte Werner gegenüber dar, daß Sendungen mit solchen
Pässen von der Auslandsbriefprüfstelle ^{ab}gefangen und
dem RSHA zugeschickt würden.

Dieses stelle die Pässe dem BdS Den Haag zu. Wöhrn
erteilte dann Werner die Weisung, der BdS Den Haag
^{haben}
~~solle~~ die Personen, für die die abgefangenen Pässe aus-
stellt seien, ohne Aushändigung der Pässe sofort ^{zu} depor-
tieren. Lediglich die Personen, die die Pässe bereits
erhalten hätten, seien vorläufig zurückzustellen.

Der Zeuge Werner legte den Inhalt seiner Rücksprache
mit Wöhrn am 9. 7. 1943 in dem hier verlesenen ausführ-
lichen Vermerk nieder, den er dem Zeugen
Dr. H a r s t e r, Z ö p f und S l o t t k e
vom BdS Den Haag zur Kenntnismahme zuschrieb.

Die Weisungen Wöhrns wurden in der Folgezeit zur Arbeitsgrundlage des Judenreferates des BdS Den Haag gemacht. ~~Denn~~ Dieses beschlagnahmte ^{weisungsgemäß} Gefälligkeitspässe, händigte sie den Paßbewerbern nicht aus und deportierte diese stattdessen (vgl. - verlesenen - Vermerk der Zeugin S l o t t k e vom 31. 7. 1944 - BdS IV 4 b (3 e) 11 454/44 -).

W ö h r n läßt sich dahin ein, es sei ausgeschlossen, daß Werner so etwas mit ihm besprochen habe; er sei nicht Sachbearbeiter & für diese Sachen gewesen.

widerlegt durch Werner

der glaubhaft, mit Bestimmtheit und eindeutig bekundet hat, daß ^{er mit} Wöhrn als dem hierfür zuständigen ^{gesprochen habe} Sachbearbeiter ~~gewesen~~ und daß eine Namensverwechslung auch deshalb ausgeschlossen sei, weil er sich bei seinen Rücksprachen im Judenreferat des RSHA jeweils die ihm zuvor völlig unbekannten Sachbearbeiter ^{den) ihm zu erörtern} von Angelegenheiten wie etwa der Gefälligkeitspässe von anderen Referatsbediensteten habe nennen lassen, um dann den jeweiligen Sachbearbeiter aufzusuchen. Den Namen habe er sich ebenso wie den Inhalt der Rücksprache genau notiert, um später den Vermerk erstellen zu können.

Im übrigen war Wöhrn auch in der Folgezeit als Sachbearbeiter mit der Gefälligkeitspaßfrage befaßt, wie das hier verlesene von ihm - wie er selbst eingeräumt hat - verfaßte Schreiben des Eichmann-Referates vom 15. Juni 1944 - IV A 4 b (I) a 4297/44 - zur Frage etwaiger Ersatzleistungen für angehaltene Postsendungen mit Gefälligkeitspässen.

Aufgrund der Weisung Wöhrns wurden mindestens Frau Marguerite A l e x a n d e r geborene Dreyfuß und deren Tochter Suze Alexander, deportiert und ermordet.

Ihnen hatte der Notar Dr. C o h n aus Basel mit dem - verlesenen - Schreiben vom 23. 8. 1943 über einen Mittelsmann in Amsterdam einen vom Schweizer Konsulat von Paraguay ausgestellten Gefälligkeitspaß zu übersenden versucht. Brief und Paß wurden abgefangen, die Damen Alexander verhaftet, am 28. 2. 1944 in das Durchgangslager Westerbork eingeliefert und - ohne daß ihnen der schützende Paß ausgehändigt wurde - am 3. 3. 1944 nach Auschwitz deportiert.

Wie nun der Sachverständige van der L e e u w überzeugend dargelegt hat, sind sie nicht gleich bei der Ankunft in Auschwitz vergast sondern zunächst ins Lager eingeliefert worden. Wahrscheinlich sind sie später nach

Bergen-Belsen überstellt worden. Mit Sicherheit sind
sie jedenfalls vor Kriegsende ermordet worden (van der Leeuw)
Ihr noch heute in den Niederlanden lebender Sohn (bezw.Bruder)
hat nie wieder etwas von ihnen gehört.

b) Juden in den Niederlanden,

die nicht als türkische Staatsangehörige anerkannt wurden

Durch Runderlaß des Eichmann-Referates vom

verlesen

23. September 1943 - IV B 4 b 2314/43 g (82)

u. a. auch für die Niederlande ^{ang}geordnet, nunmehr auch

- die bis dahin geschützten -

Juden mit türkischer Staatsangehörigkeit

festzunehmen und vorläufig in den KL Buchenwald bzw. Ravensbrück unterzubringen.

U. a. wurden in den Niederlanden festgenommen und nach Westerbork eingeliefert:

etwa im Oktober 1943

Avigdor H i g e s nebst seiner

hochschwangeren Ehefrau Rebecca Higes geb. Jongh

- sie brachte in Westerbork am 3. November 1943

ihren Sohn Uriel zur Welt -

Semaria G a b a y.

Alle hatten sich als türkische Staatsangehörigkeit bezeichnet.

Abtransport nach Buchenwald bzw. Ravensbrück unterblieb zunächst wegen über Lager Westerbork verhängter Quarantäne und Transportsperre

nicht verlesen

und später wegen einer am 17. März 1944 vom Eichmann-Referat ergangenen neuen Weisung, Juden mit nachweislicher türkischer Staatsangehörigkeit bis auf Weiteres in Westerbork zu belassen.

verlesen Am 16. 2. 1944 übersandte der Zeuge Z ö p f vom
BdS den Haag dem Eichmann-Referat eine Aufstellung
mit Namen und eingereichten Unterlagen von Juden,
die die türkische Staatsangehörigkeit für sich in
Anspruch nahmen, zur Weiterleitung an die türkische
Botschaft in Berlin.

Diese sollte nachprüfen, ob die betreffenden Juden
tatsächlich die behauptete türkische Staatsangehörigkeit
besaßen. In der Aufstellung waren auch die Eheleute
Avigdor und Rebecca H i g e s nebst ihrem Kinde Uriel
sowie Semaria G a b a y mit weiteren Angaben zur
jeweiligen Person aufgeführt.

verlesen Das Eichmann-Referat leitete die Aufstellung am 18. 3. 1944
an das Auswärtige Amt weiter und bat dieses, eine
Entscheidung der türkischen Botschaft in Berlin über
die Heimkehrberechtigung der Juden in die Türkei herbei-
zuführen. Dieser Bitte entsprach das Auswärtige Amt mit

verlesen Verbalnote vom 24. März 1944.

verlesen Die türkische Botschaft überprüfte die Angaben der
betreffenden Juden, die türkische Staatsangehörigkeit
zu besitzen, und antwortete mit Note an das Auswärtige Amt
vom 11. Mai 1944.

Dieser war eine Liste beigelegt, in der es u. a.
unter Ziff. 3) heißt:

"Avigdor und seine Frau geborene Jong Rebecca

....

sind aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen
und nicht mehr als solche anerkannt".

Weiter heißt es unter Ziff. 5):

"Semaria G a b a y

ist aus der türkischen Staatsangehörigkeit
entlassen worden".

Der türkischen Botschaft unterlief also hinsichtlich der
Namensangabe der Eheleute Avigdor und Rebecca H i g e s
bei der Abfassung der Liste ein Schreibfehler.

Das AA leitete eine Abschrift der türkischen Note und der
Liste, in die der Schreibfehler der Türken hinsichtlich
der Eheleute Higes getreulich übernommen wurde,
verlesen am 16. Mai 1944 an das Eichmann-Referat weiter.

Hier war inzwischen der Angeklagte W ö h r n zuständiger
Sachbearbeiter für Angelegenheiten von Juden mit ausländi-
scher Staatsangehörigkeit geworden.

Bis März 1944 nahm diese Aufgaben der RR Otto H u n s c h e wahr. Nachdem am 19. März 1943 dieser mit dem Sondereinsatzkommando Eichmann nach Ungarn abgeordnet worden war, um dort bei der Deportation und Ermordung von rund 400.000 ungarischen Juden mitzuwirken

- er ist wegen dieser Tätigkeit kürzlich vom Frankfurter Schwurgericht zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden; seine vorherige Tätigkeit in Berlin ist dagegen Gegenstand eines weiteren hier anhängigen Verfahrens -,

als der für Endlösungsmaßnahmen qualifizierteste Sachbearbeiter des Referates
wurde der Angeklagte ~~mindestens~~ auf dem Sachgebiet der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit Hunsche's Nachfolger. Er bestreitet das zwar, wird aber durch die zahlreichen hier verlesenen Urkunden überführt, aus denen sich ergibt, daß er seit Ende März 1944 laufend mit dem AA über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit als hierfür zuständiger Sachbearbeiter korrespondierte, telefonierte oder Rücksprachen abhielt.

W ö h r n war also ~~auch~~ im Mai und Juni 1944 der auch für die Behandlung von Juden mit echter oder behaupteter türkischer Staatsangehörigkeit zuständige~~x~~ Sachbearbeiter im Eichmann-Referat.

Als solcher hatte er deshalb das Schreiben des AA vom 16. Mai 1944 zu bearbeiten. Dies tat er in folgender Weise:

Unter dem Aktenzeichen IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82)

- also unter Verwendung des Sachgebietszeichens (I) a,
das allein er für die von ihm bearbeiteten Schreiben
vom 1. April 1944 bis Kriegsende im Eichmann-Referat
benutzte -

und unter Bezugnahme auf unter anderem das erwähnte Schreiben
verlesen des Zeugen Z ö p f vom 16. 2. 1944 entwarf er einen Erlaß,
der u. a. wie folgt lautete:

" Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes werden

Familie Mogrobi

(folgen weitere Namen)

nicht als türkische Staatsangehörige anerkannt.

Aus dem türkischen Staatsverband sind entlassen worden:

Avigdor und Ehefrau geb. Jong, Rebecca,

Semaria Gabay

(folgen weitere Namen)

Es wird gebeten, die Genannten dem nächsten Evakuierungs-
transport anzuschließen.

- - - - -"

Auch der Angeklagte übernahm mithin die fehlerhafte Bezeichnung
der Eheleute Higes aus der Liste der türkischen Botschaft.

Der Erlaß wurde von Günther gezeichnet, von der ^{dem Angekl.} ihm zu
dieser Zeit als ständige Schreibkraft zugewiesenen Zeugin
vom H o f f /damals K u n z e beglaubigt und unter dem
Datum des 12. Juni 1944 an den BdS Den Haag abgesandt.

Der Angeklagte hat zugegeben, diesen Erlaß entworfen zu haben. An ~~dieser~~ seiner Urheberschaft besteht im übrigen bereits im Hinblick auf die Verwendung des damals nur von ihm benutzten Sachgebietszeichen (I) a im Aktenzeichen und den Beglaubigungsvermerk seiner Schreibkraft sowie im Hinblick auf den sachlichen Inhalt des Erlasses der in das zu dieser Zeit von ihm bearbeitete Sachgebiet fiel, kein Zweifel.

Die Behauptung des Angeklagten, sein Entwurf sei zunächst anders gefaßt gewesen, der endgültige Entwurf habe auf einer ihm erteilten Weisung Günthers beruht, ist unerheblich. Denn nicht einmal er selbst behauptet, daß sein angeblicher ursprünglicher Entwurf sachlich einen anderen Inhalt gehabt hätte als die endgültige Fassung. Eine derartige Behauptung wäre auch im Hinblick auf die damals geltenden und dem Angeklagten geläufigen Erlasse, die die alsbaldige Deportation aller nicht oder nicht mehr geschützten Juden aus den Niederlanden vorsahen, geradezu absurd.

Nach Eingang des Erlasses des Angeklagten beim BdS Den Haag stellte die Zeugin S l o t t k e zunächst fest, daß mit der fehlerhaften Bezeichnung des Erlasses
"Avigdor und Ehefrau geb. Jong Rebecca"
die Eheleute Higes gemeint waren.

verlesen

Der Zeuge Z ö p f wies am 1. Juli 1944 den Leiter des Lagers Westerbork unter Bezugnahme auf den Erlaß des Angeklagten vom 12. 6. 1944 an,

Herrn Gabay als Staatenlosen zu deportieren.

Herr Gabay wurde daraufhin mit dem letzten Deportations-transport am 3. September 1944 aus Westerbork nach Auschwitz geschafft.

Das gleiche Schicksal widerfuhr den Eheleuten Higes mit ihrem Baby Uriel.

Wie uns der Sachverständige van der L e e u w überzeugend dargelegt hat, sind Herr Gabay und die Familie Higes noch vor Kriegsende ums Leben gekommen.

Im Hinblick auf die in Auschwitz geübte Selektionspraxis, Mütter mit kleinen Kindern sofort ins Gas zu schicken, bedarf es keiner Frage, daß dieses Schicksal Frau Higes und ihrem Säugling bei der nach der Ankunft des Transportes am 5. September 1944 in Auschwitz stattfindenden Selektion widerfuhr.

Sollte Herr Higes die Eingangsselektion überlebt haben, dann ist er nach den Feststellungen des Sachverständigen *auf jeden Fall vor Kriegsende* in Auschwitz oder einem anderen Lager umgekommen.

Es sei in diesem Zusammenhang *nochmals* daran erinnert, daß nach den Untersuchungen des Sachverständigen van der L e e u w von den 60.000 aus den Niederlanden nach Auschwitz deportierten Juden nur 500, also nur jeder 120., zurückgekehrt sind.

Herr Gabay überlebte die Eingangsssektion und wurde später
in das KL Natzweiler verbracht, wo er am 3. Februar 1945
zu Tode kam.

Nachtrag -
Anlage

+

Verschiedenes

Doppel

Abschrift

800 teile = 415 Wöhrn

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Gegen den Beschuldigten Fritz W ö h r n ist wegen des Vorwurfs, als Sachbearbeiter des Referats IV B 4 bzw. IV A 4 b des RSHA an der Einweisung von jüdischen Schutzhäftlingen in Konzentrationslager und damit an deren Ermordung beteiligt gewesen zu sein, vor dem Schwurgericht Berlin unter dem Aktenzeichen (500) 1 Ks 1/69 (26/68) ein Strafverfahren anhängig, in dem der Beginn der Hauptverhandlung am 5. Mai 1969 bevorsteht.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Prozeßökonomie erscheint es angebracht, die aus den "Endlösungsmaßnahmen" des Referats IV B 4 bzw. IV A 4 b des RSHA gegen den Beschuldigten zu erhebenden Vorwürfe, die den Gegenstand des vorliegenden Ermittlungsverfahrens bilden, mit in dem Strafverfahren (500) 1 Ks 1/69 (26/68) abhandeln zu lassen.

Deshalb soll - mit Zustimmung der Verteidigung des Beschuldigten - das Ergebnis der im vorliegenden Verfahren zusammengetragenen Ermittlungshandlungen im Wege der Nachtragsanklage dem Schwurgericht Berlin unterbreitet werden.

Zu gegebener Zeit - und zwar nach Zulassung der somit zu erhebenden Nachtragsanklage - wird alsdann der Beschuldigte aus der Liste der im vorliegenden Verfahren noch geführten Beschuldigten zu streichen sein.

2. Zu schreiben (auf Ormig in 20 Stücken):

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/69 (RSA)

Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

Mai 1969

An das
Landgericht Berlin
- Schwurgericht -

Nachtragsanklage
gemäß § 266 StPO

Der Handelsvertreter und vormalige SS-Hauptsturmführer
Regierungsamtman Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Rixdorf,
wohnhaft in Bad Neuenahr, Bachstraße 14,
Deutscher, verheiratet,

- aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters II
bei dem Landgericht Berlin vom 21. Juni 1967 - IV VU 4/67 -
am 26. Juni 1967 festgenommen und seitdem in Untersuchungs-
haft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr.
1983/67; aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten
vom 16. Januar 1968 - 348 Gs 292/67 - für das Verfahren
1 Js 1/65 (RSA) Überhaft notiert -

Verteidiger:

Rechtsanwälte Dietrich Scheid und Heino Fahs,
Berlin 33, Herbertstraße 17,
und
Rechtsanwalt Heinz-Joachim Hentschke,
Berlin 15, Kurfürstendamm 37,

wird angeklagt,
in Berlin

in der Zeit von 1941 bis 1945

durch neun selbständige Handlungen

den nationalsozialistischen Machthabern H i t l e r ,
G ö r i n g , G o e b b e l s und H i m m l e r sowie
seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt
(RSHA) H e y d r i c h , Dr. K a l t e n b r u n n e r ,
M ü l l e r , E i c h m a n n und G ü n t h e r

aus niedrigen Beweggründen Beihilfe dazu geleistet zu haben,
aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung eine unbestimmte
Anzahl von Menschen, zumindest jedoch 533 Personen, zu töten.

Als Sachbearbeiter des Judenreferats des RSHA, dem er seit der
Jahreswende 1940/41 bis zum Zusammenbruch angehörte, war er unter
den Bearbeitungszeichen IV B 4 b (bis Ende Januar 1942),
IV B 4 a - 1 (von Anfang Februar 1942 bis Ende März 1944) und
IV A 4 b (I) a (ab Anfang April 1944) teils nebeneinander, teils
nacheinander u.a. mit der Bearbeitung von "Angelegenheiten der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", von "Juden-Generalia",
wie dem Entwurf von Runderlassen und von eine Vielzahl von Juden
betreffenden Schreiben, und von "Einzelfällen", auch auf dem
"Sonderbehandlungssektor", befaßt.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Arbeits-
gebiete wirkte er, in Kenntnis des der nationalsozialistischen
Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen
Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden,
den er auch selbst hegte und der sein Verhalten gegenüber den
Juden bestimmte, an der "Endlösung der Judenfrage" im Sinne
einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw.
Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest

a) in zwei Fällen

durch persönlichen Einsatz dabei half,

aa) am 20. Oktober 1942 wenigstens 200 der "Jüdischen Gemeinde
zu Berlin" als Funktionäre und Mitarbeiter angehörende
Juden als entbehrlich und überzählig herauszusuchen,

bb) am 10. März 1943 wenigstens 37 Bedienstete des "Jüdischen
Krankenhauses" in Berlin listenmäßig zusammenstellen zu
lassen,

und zwar als Voraussetzung dafür, daß diese Personen mit dem jeweils nächsten Deportationstransport vom 26. Oktober 1942 bzw. 12. März 1943 zu Deportationszielorten "im Osten", nämlich im ersten Falle nach Riga, im zweiten Falle nach Auschwitz, auf den Weg gebracht werden konnten, wo ihnen - wie er wußte - ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war,

b) in vier weiteren Fällen

durch den Entwurf von generellen, jeweils eine Mehrzahl von Juden betreffenden Erlassen und Schreiben sowie durch Rücksprachen mit Angehörigen von dem RSHA untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Hilfestellung dazu leistete,

aa) am 30. März 1942 wenigstens 21 in den Niederlanden aufhältlichen, vormalig deutschen Juden katholischer Konfession die Auswanderung aus dem deutschen Machtbereich nach Brasilien zu verwehren,

bb) vermutlich am 25. Januar 1943 für wenigstens 267 in den Niederlanden beheimatete sogenannte "Rüstungsjuden" die Rückstellung von der Deportation rückgängig zu machen,

cc) in der Zeit zwischen dem 1. und 6. Juli 1943 wenigstens zwei in den Niederlanden beheimateten Juden die Möglichkeit zu nehmen, aus dem deutschen Machtbereich nach Paraguay, dessen Staatsangehörigkeit sie durch Einbürgerung im "Gefälligkeitswege" erlangt hatten, auszuwandern,

dd) am 12. Juni 1944 wenigstens drei in den Niederlanden aufhältliche Juden, die aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden waren, für eine Evakuierung freizugeben,

und zwar als Voraussetzung dafür, daß diese Personen mit einem der jeweils nachfolgenden Deportationstransporte zu Deportationszielorten "nach dem Osten", nämlich nach Sobibor und nach Auschwitz - dorthin gegebenenfalls über Theresienstadt -, auf den Weg gebracht werden konnten, wo sie - wie er wußte - aus den unter a) genannten Gründen zu Tode gebracht werden würden,

c) in drei weiteren Fällen

durch den Entwurf entsprechender Einzelverfügungen,
und zwar

aa) einmal in der Zeit zwischen März und November 1941,

bb) zum anderen in der Zeit zwischen April 1942 und Juni 1944,
und

cc) schließlich in der Zeit ab Juli 1944

dabei behilflich war, wenigstens drei im Konzentrationslager
einsitzende, im Ghetto befindliche oder zur Sammelunter-
bringung vorgesehene Juden zum Zwecke der Einschüchterung,
Unterdrückung und Terrorisierung unter dem Vorwande gering-
fügigster Verstöße gegen unmenschliche Lagerordnungen oder
Lagermaßnahmen sowie gegen das Leben der Juden reglementie-
rende Anordnungen ihres Judentums wegen dem alsbaldigen Tode
zu überantworten.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211 alter und neuer Fassung,
49, 50 Absatz 2, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der
Verordnung vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378)

Beweismittel:

201 AO (orange) ✓ I. Eigene Angaben und Einlassungen des Angeschuldigten
Fritz Wöhrn

II. Zeugen:

(Angehörige des "Judenreferats" des RSHA)

ZO (orange)

Wöhr, nicht fallen lassen

LO 2

✓ 1. Assessor Friedrich B o s h a m m e r ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 103/68,

LO 3

✓ 2. Gastwirt Richard H a r t m a n n ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 1057/68,

L04

- ✓ 3. Rechtsanwalt Otto H u n s c h e ,
zu laden in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef.B.Nr. 1637,

ZO (dunkelblau)

- ✓ 4. Arztsekretärin Erika A l b r e c h t
geb. Miethling,
Berlin 37, Onkel-Tom-Straße 95,

L05

- ✓ 5. Pensionär Karl A n d e r s ,
Detmold, Im Lindenort 21,

- ✓ 6. Rentnerin Liesbeth B a e s e c k e geb. Wittke,
Berlin 19, Danckelmannstraße 29,

- ✓ 7. Pensionärin Ilse B o r c h e r t geb. Stephan,
Berlin 44, Sonnenallee 195,

04

- ✓ 8. Stenotypistin Elfriede E g g e n h o f e r
geb. Joks, ch,
Wien XV (Österreich), Goldschlagstraße 44/7,

- ✓ 9. Hausfrau Erna E r l e r geb. Fingernagel,
Frankfurt/Main, Hügelstraße 185,

USA

- ✓ 10. Hausfrau Emilie F i n n e g a n geb. Lukasch,
39 Ocean Avenue, Bass River, Massachusetts (USA),

- ✓ 11. Justizangestellte Margarete G i e r s c h
geb. Misterfeld,
Berlin 20, Flankenschanze 52,

- ✓ 12. Kraftwagenführer der Bundespost Rudolf H a n k e ,
Möglingen/Kreis Ludwigsburg, Christofstraße 7,

04

- ✓ 13. Abteilungsleiter Richard H a r t e n b e r g e r ,
Wien VI (Österreich), Otto-Bauer-Gasse 4/7,

04

- ✓ 14. Vertreter Rudolf H e i s c h m a n n ,
Wien XV (Österreich), Grenzgasse 13/15 und
Kitzbühel (Österreich), Unterleitenweg 12, 2

- ✓ 15. Hausfrau Luise H e r i n g geb. Quast,
Bielefeld, Eichendorffstraße 8,

L06

- ✓ 16. Hausfrau Hildegard vom H o f f geb. Kunze,
Berlin 27, Erholungsweg 83d,

- ✓ 17. kaufmännischer Angestellter Rudolf J ä n i s c h , 2
Hameln, Königstraße 42, + P O

- ✓ 18. Rentnerin Marie K n i s p e l geb. Fährmann,
Berlin 20, Jägerstraße 12,

- ✓ 19. Mechaniker Alfred K r a u s e ,
Berlin 31, Dillenburg Straße 60a,

v. Jodelowski
Risch
Tilgner
Dombrowski
Freundorf

LO 6

20. Baukaufmann Herbert M a n n e l ,
Salzburg (Österreich), St.-Julien-Straße 27, 2
21. Verwaltungsangestellte Elisabeth M a r k s
geb. Hesse,
Berlin 21, Alt-Moabit 137,
22. kaufmännische Angestellte Marianne M ü l l e r , 2
Echterdingen/Kreis Esslingen a.N.,
Joachim-von-Schröder-Straße 7,

LO 7

23. technischer Angestellter Franz N o v a k ,
Langenzersdorf b. Wien (Österreich), An den Mühlen 18
und Wolfsberg/Kärnten (Österreich), Sporergasse 132,
24. Rentnerin Johanna Q u a n d t geb. Sekuli,
Berlin-Pankow, Wetterseestraße 12,
25. Buchdrucker Karl R a u s c h m a y e r ,
Klosterneuburg (Österreich), Albrechtstraße 105/2/13,
26. Regierungsangestellte Charlotte R i e m e r , 2
Düsseldorf, Sybelstraße 37,
27. kaufmännische Angestellte Erika S c h o l z ,
Wien X (Österreich), Troststraße 98/2/3/22,
28. Hausmeister Rudolf S c h w a n n e r , 2
Duisburg-Neudorf, Neue Frucht-Straße 2,
29. Kaufmann Anton U l l m a n n , 2
Neukirchen am Großvenediger, Bezirk Zell am See/
Salzburg (Österreich), Rosental 36,
30. kaufmännische Angestellte Ingeburg W a g n e r
geb. Werlemann,
Bonn, Friesdorfer Straße 75,
31. Stenotypistin Ingeborg W e s t p h a l
geb. Rasenack gesch. Breitenberger,
Frankfurt/Main, Prieststraße 3,
32. Büroangestellte Hildegard T o p e l , 2
Berlin 41, Hedwigstraße 1a,
33. Koch Otwald Z s a m b o k , 2
Porz-Eil, Altenberger Straße 21,

(Sonstige Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD)

20 (grau)

LO 8

34. Senatspräsident Rudolf K r ö n i n g ,
Mainz, Feldbergplatz 11,
35. Kaufmann Gustav R i c h t e r ,
Hambach Kreis Neustadt/Weinstraße, Am Schieferkopf 7,

LO 8

36. Magazinmeister Alfred S l a w i k ,
Wien X (Österreich), Wiererstraße 6-14/IV/3/16, 2

20 (hellblau) ✓ 37. Lagerverwalter Kurt A s c h e ,
Hamburg 19, Sartoriusstraße 27 bei Kossak, 2

✓ 38. Dr. Wilhelm H a r s t e r ,
München, Josef-Haas-Weg 4,

✓ 39. Willi L a g e s ,
Braunlage/Harz, Am Schultal 8, 2

✓ 40. kaufmännischer Angestellter Kurt L i s c h k a , 2
Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,

USA 41. Ehefrau Margarete R u s s i n geb. Swierczinski,
Washington, D.C., 1 Elmira Street, S.E. (USA),

✓ 42. Sekretärin Gertrud S l o t t k e ,
zu laden in der Frauenstrafanstalt Gotteszell in
Schwäbisch Gmünd,

✓ 43. Versicherungsvertreter Alfons W e r n e r ,
Schney, Von-Schaum-Berg-Straße 10,

✓ 44. Angestellter Wilhelm Z o e p f ,
zu laden in der Strafanstalt München-Stadelheim, 4

20 (rot) } ✓ 45. Josef E r b e r ,
ladungsfähige Anschrift wird noch bekanntgegeben,

LO 10 } ✓ 46. Franz H o f m a n n ,
ladungsfähige Anschrift wird noch bekanntgegeben,

(Bedienstete anderer Behörden oder SS-Dienststellen)

20 (grün) ✓ 47. Industriebesitzer Richard F i e b i g ,
Essen, Laurentiusweg 181,

✓ 48. Handelsvertreter Adolf H e z i n g e r ,
Breitbrunn/Ammersee, Seeuferstraße 38,

✓ 49. Rechtsanwalt Dr. Albert H u p p e r s c h w i l l e r ,
Denzlingen/Breisgau, Markgrafenstraße 61,

✓ 50. Hausfrau Hildegard J ü r g e n s o n n
geb. Komorowski,
München 27, Oberföhringer Straße 246a,

✓ 51. Geschäftsführer i.R. Dr. Karl K l i n g e n f u s ,
Olivos, Provinz Buenos Aires (Argentinien),
Estrada 3727,

Argentinien

LOM

- ✓ 52. Ministerialrat a.D. Dr. Richard K o r h e r r ,
Regensburg, Heckenweg 7,

(Jüdische Opfer und Angehörige)

20 (chamois)

- ✓ 53. Stadtoberinspektor Kurt B l o c k ,
Berlin 42, Badener Ring 17,

- ✓ 54. Angestellte Stella B o r c h e r s geb. Heller,
Berlin 65, Iranische Straße 2,

USA

- ✓ 55. Arzt Dr. Helmut C o h e n ,
Marlboro State Hospital, Marlboro, New Jersey (USA),

- ✓ 56. Finanzreferent Julius C o p e r ,
Berlin 65, Iranische Straße 2,

USA

- ✓ 57. Sachbearbeiter Dr. Hans-Erich F a b i a n ,
245 East Mosholu Parkway, Bronx 67, New York (USA),

LO 12

- 58. Sally F r ä n k e l ,
Berlin 65, Iranische Straße 2,

- + ✓ 59. Rentner Bruno G o l d s t e i n ,
Berlin 47, Alt-Britz 90-94,

- ✓ 60. Rentner Fritz G r o s s ,
Berlin 62, Heylstraße 25,

Israel

- ✓ 61. Hildegard H e n s c h e l ,
Jad Eljahu/Tel Aviv (Israel), Beth Achwah 5,

- ✓ 62. Lagerleiter Harald H o c h h a u s ,
Berlin 45, Weddigenweg 19,

- ✓ 63. Steuerhauptsekretär Manfred H o l z ,
Berlin 61, Bergmannstraße 66,

USA

- ✓ 64. Buchhalterin Hilda H. K a h a n ,
620 Troy Avenue, Brooklyn, New York (USA),

- ✓ 65. Rentner Herbert K i n d e r m a n n , 2
Ludwigshafen/Rhein, Pranckhstraße 7,

- ✓ 66. Amtsrat i.R. Siegbert K l e e m a n n ,
Berlin 21, Händelallee 7,

- 67. Erwin K o r n , 2
Berlin 65, Seestraße 54,

- 68. Julius L e s s , 2
Berlin 28, Huttenstraße 32,

- ✓ 69. Rentner Kurt L ö w e n t h a l ,
Berlin 30, Penzberger Straße 5,

+ Dr. Radlauer

✓ 70. Handelsvertreter Hans-Peter Messerschmidt,
Berlin 38, Quantzstraße 1a,

✓ 71. Oberregierungsrätin a.D. Dr. Martha Mosse,
Berlin 31, Cicerostraße 61,

✓ 72. Rentner Curt Naumann,
Berlin 12, Schillerstraße 15,

✓ 73. Kaufmann Selmar Neumann,
Berlin 15, Düsseldorfer Straße 33a,

✓ 74. Verwaltungsangestellter Heinz Page 1,
Berlin 44, Sonnenallee 197,

✓ 75. Fürsorgerin und Sozialoberinspektorin
Liselotte Perles,
Berlin 42, Rumeypian 14,

LO 13
70w-v
USA ✓ 76. Datenverarbeitungsfachmann
Günther Rischowsky,
~~142 Winthrop Street, Brooklyn, New York (USA),~~
55 Julie Crescent South, Central Islip, L.I. M 722 New York USA

— 77. Kurt Rosenbaum,
Berlin 41, Haderslebener Straße 38,

USA ✓ 78. Hausfrau Alice Saffirstein geb. Jacob,
227 Heaven Avenue, New York (USA),

USA ✓ 79. Hausfrau Leonore Schiff geb. Baer,
4002 Labyrinth Road, Baltimore (USA),

✓ 80. Verwaltungsangestellter Walter Singer,
Berlin 44, Innstraße 19,

✓ 81. Postrat a.D. Alfred Wagner,
Berlin 46, Mühlenstraße 51,

✓ 82. Rentner Adolf Wolffsky,
Berlin 31, Pfalzburger Straße 60,

USA ✓ 83. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Norbert Wollheim,
56-15 186th Street, Fresh Meadows, New York (USA),

Australien ✓ 84. Heinz Wollstein,
192 Oberon Street, Cooges, Neusüdwaales (Australien),

✓ 85. technischer Sachbearbeiter Robert Zeiler,
Berlin 31, Tübinger Straße 8,

ZO (gelb) ~~Note.~~ 86. Kaatje Andriess geb. Wurms,
Wouwstraat 32, Dordrecht (Niederlande),

LO 10 [Isr.] ✓ 87. Mosze Bahir,
Ramat Gan (Israel), El Al 8,

Ndl. 88. Rebecca B l i t s geb. van Kollem,
Wibautstraat 146 hs, Amsterdam (Niederlande),

Ndl. 89. Esther de B o e r ,
Bolestein 398, Amsterdam (Niederlande),

[USA] 90. Hillechien C o h e n geb. Levit,
2228 Tarringdon Avenue, Pomona, Californien (USA),

Ndl. 91. Gerda C o h n geb. StBkind,
Haringsvlietstraat 26, Amsterdam (Niederlande),

[Isr.] 92. Sophia Maria E n g e l s m a n geb. Huisman,
Ramat Chen (Israel), Aluf Dawid 118,

[Isr.] 93. Berek Dow F r a j b e r g ,
Ramle (Israel), Alija Sznija 9,

Ndl. 94. Abraham G o u d s m i t ,
Cornelius-Kruseman-Straat 8, Amsterdam (Niederlande),

Ndl. 95. Jetje den H a a n geb. Barend,
Rembrandtlaan 16 b, Spijkenisse (Niederlande),

[USA] 96. Greta H i m e l geb. Zeeman,
3679 Empire Drive, Los Angeles (USA),

Ndl. 97. Schoontje J a s geb. Winnink,
Schipmolen 58, Amsterdam (Niederlande),

Ndl. 98. Clara K i n s b e r g e n geb. Blits,
Orteliusstraat 195, Amsterdam (Niederlande),

Ndl. 99. Jeanette L a a g w a t e r geb. Rubens,
Burg. Prinslaan 53, Enschede (Niederlande),

[Uruguay] 100. Rachel L a p ,
Gonzalo Ramirez 1494/5, Montevideo (Uruguay),

[Isr.] 101. Eda L i c h t m a n n ,
Holon (Israel), Nifde Prof. Schor 4,

Ndl. 102. Zilia M o g r o b i geb. Jacobi,
Raphaelplein 34, Amsterdam (Niederlande),

[USA] 103. Samuel M o s c o u ,
206 Clamer Road, Treyton 8, New York (USA),

Ndl. 104. Sophia N o r d geb. van der K a r ,
Loevenstein 48, Amsterdam (Niederlande),

[Schweden] 105. Esther N o r b e r g geb. Waas,
Tornvätaregatan 16-3, Göteborg (Schweden),

Ndl. 106. Elisabeth R o o t geb. Polak,
Potgieterstraat 26, Amsterdam (Niederlande),

[Isr.]

us

Noll.

LO 10

[Schweden]

nov. v

Noll.

[USA]

[Isr.]

107. Ilana S a f r a n ,
Aschkelon (Israel), Havradim 64,
108. Rachel S a n t e n geb. Waas,
Lutmastraat 1, Amsterdam (Niederlande),
109. Hester S j ö s t e n geb. Levie,
Kroptensgatan 20, Göteborg (Schweden),
110. Hermann W a l h e i m e r ,
Beethovenstraat 142 hs, Amsterdam (Niederlande),
111. Hanna W e i n b e r g e r geb. Stern,
121 West Walnut Street, Long Beach, Long Island,
New York (USA),
112. Rachel W e i s m a n geb. Tertaas,
Haifa (Israel), Rachelstreet 29.

III. Sachverständige Zeugen:

SO (orange)

[Isr.]

LO 14

1. Historiker Dr. K u l k a ,
zu laden bei der Hebräischen Universität in
Jerusalem (Israel),
2. Historiker Dr. O p h i r ,
zu laden beim Institut "Yad Washem" in Jerusalem
(Israel),
- ✓ 3. Archivar O p i t z ,
zu laden beim Internationalen Suchdienst in Arolsen,
- ✓ 4. Archivar P e c h a r ,
zu laden beim Internationalen Suchdienst in Arolsen,
- ✓ 5. Vortragender Legationsrat I. Klasse Dr. S a s s e ,
zu laden beim Politischen Archiv des
Auswärtigen Amtes in Bonn, Adenauerallee 99-102,
6. Kriminalmeister W e i ß ,
zu laden beim Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -,
- ✓ 7. Kriminalmeister Z i m n i a k ,
zu laden beim Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -.

IV. Sachverständige:

- SO (orange) { 1. Historiker van der Leeuw,
zu laden beim Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie
in Amsterdam,
- LO14 { 2. Historiker Dr. Scheffler,
Berlin 46, Brucknerstraße 44.

V. Urkunden:

- PO (orange) { 1. Personalunterlagen des Angeschuldigten Fritz Wöhrn,
(Rekonstruierte Vorgänge des "Judenreferats" des
RSHA)

BO (grün)

2. Geheimvorgang 3066/40g (152) ✓
3. " 2019/40g (222) ✓
4. " 288/41g (50) ✓
5. " 2786/41g (511) ✓
6. " 2659/41g (679) ✓
7. " 2963/41g (799) ✓
8. " 3233/41g (1085) - 2
9. " 3076/41g (1180) -
10. " 1456/41gRs (1344) -
11. " 41/42gRs (370) -
12. " 2093/42g (391) -
13. " 2018/42g (908) -
14. " 43/42gRs (1005) -
15. " 2145/42g (1090) -
16. " 2398/42g (1099) -
17. " 2427/42g (1148) -
18. " 3013/42g (1319) -
19. " 3135/42gRs (1352) -
20. " 3346/42g (1424) -
21. " 3433/42g (1446) -
22. " 3564/42g (1484) -
23. " 3576/42g (1488) -
24. " 3771/42g (1546) -
25. " 490/42gRs (1618) -
26. " 5446/42g (1670) -
27. " 90/43g (81) -
28. " 2314/43g (82) - 2

+ Zettel 658/42g

LO 15

LO 16

LO 17

LO 18

LO 18

29. Geheimvorgang 67/44g ✓
 30. " 111/44g ✓
 31. " 272/44g ✓

LO 19

32. offener Vorgang 520/39 - 2
 33. " " 190/40 ✓
 34. " " 1574/40 ✓
 35. " " 1831/40 ✓
 36. " " 2602/40 ✓
 37. " " 2887/40 ✓
 38. " " 296/41 ✓
 39. " " 312/41 ✓
 40. " " 431/41 ✓
 41. " " 442/41 ✓
 42. " " 675/41 ✓
 43. " " 847/41 ✓

LO 20

44. " " 940/41 ✓
 45. " " 1025/41 ✓
 46. " " 1033/41 ✓

LO 21

47. " " 82/42 ✓
 48. " " 163/42 ✓
 49. " " 2318/42 ✓
 50. " " 2537/42 ✓
 51. " " 2686/42 ✓
 52. " " 4435/43 ✓
 53. " " 4647/43 ✓
 54. " " 5158/43 ✓
 55. " " 4297/44 ✓
 56. " " 4411/44 ✓

+ 859/41
 865/41 (750/41)
 890/41
 1027/41
 1146/41
 1155/41
 1244/41
 1375/41

LO 21:

BO (rot)

LO 22

57. Geheimvorgang 3205/41g (1111) ✓
 58. " 3180/41g (1444) ✓
 59. " 225/42g (1178) ✓
 60. " 1597/42g ✓
 61. " 731/43g (400) ✓
 62. " 1841/44g (244) ✓
 63. offener Vorgang 242/41 ✓
 64. " " 489/41 ✓
 65. " " 799/41 ✓

85/42
 1320/42
 921/42
 2248/42

L022

- 66. offener Vorgang 878/41 —
- 67. " " 1281/41 —
- 68. " " 847/42 —
- 69. " " 982/42 —
- 70. " " 1633/42 —
- 71. " " 2476/42 —
- 72. " " 2983/42 —
- 73. " " 3058/42 —
- 74. " " 3146/42 —
- 75. " " 3211/42 —
- 76. " " 483/43 —
- 77. " " 4508/43 —
- 78. " " 4889/43 —
- 79. " " 133/44 —
- 80. " " 4428/44 —

L021

BO (orange) 81. Vorgänge ohne Aktenzeichen ("Wöhrn"), —

L023 (5 + 2 clavier)

(Zu den rekonstruierten Vorgängen des "Judenreferats" des RSHA parallel laufende Regionalunterlagen)

BO (hellblau) 82. Regionalordner Berlin —

L024

- 83. " Düsseldorf — 2
- 84. " München —
- 85. " Nürnberg-Fürth —
- 86. " Prag —
- 87. " Stuttgart —
- 88. " Wien —

{ H/11. / H/10 /
Potsdam

L025

89. " Belgien — 2

L026

90. " Bulgarien —

L025

91. " Dänemark —

L027

92. " Frankreich — 4

L026

93. " Griechenland —

94. " Italien — 3

95. " Kroatien —

L025

96. " Niederlande — 2

L028

97. " Norwegen —

98. " Rumänien —

99. " Slowakei —

100. " Ungarn —

L036

- 126. Sachordner Wochenspruch der NSDAP —
- 127. " Berliner Illustrierte Nachtausgabe —
- 128. " Berliner Lokalanzeiger —
- 129. " Berliner Morgenpost —
- 130. " Charlottenburger Zeitung —
- 131. " Deutsche Allgemeine Zeitung —
- 132. " Frankfurter Zeitung —
- 133. " Kölnische Zeitung —
- 134. " Das Reich —
- 135. " Völkischer Beobachter —

+ NS-Wachhefte

Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ergibt sich aus dem "Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich B o s h a m m e r , Richard H a r t m a n n , Otto H u n s c h e und Fritz W ö h r n wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -", und zwar insbesondere aus dessen Abschnitten

- I. 4) Der Lebenslauf des Beschuldigten Wöhrn,
- II. 1)-4) Die Einschaltung des "Eichmann-Referats" in die "Endlösung der Judenfrage",
- III. 4) Das strafbare Verhalten des Beschuldigten Wöhrn,
- IV. 4) Des Beschuldigten Wöhrn antisemitische Einstellung.

20

abgegeben

22. 10. 71

24. 10. 71 Berlin

LD-regional

20

abgegeben

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

3. Herrn Abteilungsleiter 5
zur gefälligen Kenntnisnahme.

4. Diese Vfg. z.d.A. 1 Js 1/65 (RSA).

Berlin, den 2. Mai 1969

Klingberg
Erster Staatsanwalt

Erklärung in der Strafsache
gegen W ö h r n u. a. - 1 Ks 1/69 (RSHA) -
hier nur gegen die acht angeklagten ehemaligen
Angehörigen des Schutzhaftreferates des Reichs-
sicherheitshauptamtes

Das Schwurgericht erwartet - wie von seinem Vorsitzenden am vorletzten Verhandlungstag bekanntgegeben - eine Stellungnahme der Prozeßbeteiligten, wie sie sich - unter Berücksichtigung der Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 1969 gegen Heinrich in der Strafsache gegen Heinrich u. a. - den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung vorstellen. Ich möchte hierzu folgendes vortragen, wobei ich hervorhebe, daß die nachfolgende Erklärung nur die angeklagten Angehörigen des ehemaligen Schutzhaftreferates des RSHA und nicht den Angeklagten Wöhrn betrifft:

Die Staatsanwaltschaft wirft den Schutzhaftreferatsangehörigen Beihilfe zum vielfachen Mord vor. Dabei ist sie bei der Anklageerhebung, am 10. 7. 1968, aufgrund der damaligen Rechtssituation davon ausgegangen, daß es gelingen würde, den Angeklagten in der Hauptverhandlung nachzuweisen, daß diese ihre Tatbeiträge - nur das war damals erforderlich - in Kenntnis der niedrigen Beweggründe der Haupttäter - Hitler, Himmler, Heydrich u. a. - erbrachten. Diese Situation hat sich, ohne daß dies aufgrund der öffentlichen, insbesondere parlamentarischen Diskussion, die

sich im Gegenteil mit der völligen Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord befaßte, voraussehbar war, nach Erhebung der Anklage, und zwar am 1. 10. 1968, geändert. Seit diesem Zeitpunkt ist nämlich die durch das Einführungsgesetz zum OWiG eingeführte Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB in Kraft. Diese bestimmt, daß nunmehr der Tatbeitrag des Gehilfen zum Mord aus niedrigen Beweggründen unter bestimmten Voraussetzungen nur mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bis zu einer Höchstdauer von 15 Jahren bedroht ist, während der Strafraum bisher auch die Verhängung einer lebenslangen Zuchthausstrafe zuließ. Fehlen eigene niedrige Beweggründe beim Gehilfen zum Mord, so bleibt das zwar nach wie vor Beihilfe zum Mord, es kann aber heute auf keine höhere Strafe als 15 Jahre Zuchthaus erkannt werden.

Die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB mit dem geänderten Strafraum hat zur Folge, daß die Verjährungsfrist für Fälle dieser Art 15 Jahre beträgt, während es nach der bis zum 30. 9. 1968 geltenden Fassung 20 Jahre waren. Daraus ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen für die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen wie der den hier angeklagten ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferates zur Last gelegten Taten:

Bis zum 8. 5. 1945 ruhte die Strafverfolgungsverjährung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Die Verjährungsfrist für die hier zur Erörterung stehenden Straftaten begann somit ab Mai 1945 zu laufen. Da sie, wie ich soeben ausgeführt habe, nach dem nunmehr gültigen Recht nur noch 15 Jahre beträgt, wäre sie im Mai 1960 abgelaufen, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt wirksam unterbrochen worden sein sollte. Das ist indessen hier eindeutig

nicht der Fall. Das Berechnungsgesetz vom 13. 4. 1965, das die Verjährungsfrist bis zum 31. 12. 1969 verlängerte, könnte keine Anwendung finden, da es nur Verbrechen betrifft, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind. Da die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen ist, hätte das für die hier zur Erörterung stehenden Straftaten zur Folge, daß sie nunmehr nachträglich durch einen Federstrich des Gesetzgebers verjährt wären.

Anders wäre es nur, wenn den Angeklagten nachgewiesen werden könnte, daß sie, als sie ihre Tatbeiträge erbrachten, selbst aus niedrigen Beweggründen handelten. In diesem Fall wären ihre Taten nicht verjährt und könnten weiter verfolgt werden.

Aufgrund dieser von mir geschilderten neuen Situation hat die Staatsanwaltschaft nunmehr erneut gewissenhaft, sehr gewissenhaft, geprüft, ob den Angeklagten durch geeignete Beweismittel derartige eigene niedrige Beweggründe nachgewiesen werden können. Nach dem Ergebnis der jahrelangen sehr intensiven staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, bei denen auch die innere Tatseite der Angeklagten umfassend und nach allen Richtungen hin - insbesondere auch im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit - erörtert wurde, war das nicht der Fall. Auch die gerichtliche Voruntersuchung hatte hierzu keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht. Schon bei der Anklageerhebung bin ich demgemäß davon ausgegangen, daß den angeklagten ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferats des RSHA eigene niedrige Beweggründe mit einer zu einer Verurteilung hinreichenden Sicherheit nicht nachzuweisen sind, mag auch ein

gewisser Verdacht in dieser Richtung auf der Hand liegen.

Die Hauptverhandlung hat bisher keine konkreten, jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die angeklagten Schutzhaftreferatsangehörigen aus eigenen niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß auf die Juden oder aus entsprechender innerer Einstellung heraus, handelten. Die Erörterung des persönlichen und beruflichen Werdeganges der angeklagten Schutzhaftreferatsangehörigen und ihrer Tätigkeit im Schutzhaftreferat im allgemeinen hat keine Indizien erbracht, die zu dem Schluß nötigen, daß sie selbst aus den Beweggründen handelten, von denen das Verhalten der Haupttäter Hitler, Himmler, Heydrich u. a. bestimmt war. Es ist nicht zu erwarten, daß im weiteren Verlaufe der Hauptverhandlung Feststellungen getroffen werden können, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten. Die Beweismittel, die von der Staatsanwaltschaft angeführt worden sind, reichen zwar nach meiner Überzeugung aus, die Angeklagten der ihnen in der Anklageschrift zur Last gelegten Taten zu überführen, vermögen jedoch nicht den Nachweis niedriger Beweggründe in der Person der Angeklagten zu erbringen. Es steht auch nicht zu erwarten, daß weitere bisher nicht bekanntgewordene Beweismittel aufgefunden werden, die eine Überführung in der geschilderten Weise ermöglichen. Diese Beurteilung der Sachlage beruht auf der umfassenden Kenntnis der Staatsanwaltschaft nicht nur vom vorliegenden Verfahren, sondern von allen hier anhängigen RSHA-Verfahren. Die Staatsanwaltschaft verkennt dabei nicht, daß das Schwurgericht diese Frage zwar, wie ich meine, nicht im Ergebnis, jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt anders beurteilen, zunächst also möglicherweise noch eine Fortsetzung der Beweisaufnahme für erforderlich halten könnte.

Da jedoch nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt der Hauptverhandlung feststeht, daß den Angeklagten eigene niedrige Beweggründe nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können, sind ihre Taten als zwingende Folge der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB als verjährt anzusehen; einer weiteren Durchführung der Hauptverhandlung steht somit ein Verfahrenshindernis entgegen. Ist dies aber der Fall, dann ist auch kein Raum, weitere Feststellungen darüber zu treffen, ob etwa der eine oder andere der Angeklagten der ihm in der Anklage zur Last gelegten Handlungen nicht überführbar und daher freizusprechen wäre. Eine weitere Durchführung der Hauptverhandlung allein zu diesem Zwecke wäre unzulässig.

Um dem etwaigen Vorwurf zu begegnen, die Staatsanwaltschaft hätte aufgrund der geänderten Rechtslage die Anklage vor ihrer Zulassung zurücknehmen sollen, bemerke ich, daß wir uns hieran durch die Rechtsprechung des Kammergerichts gehindert sahen. Dieses höchste Berliner Gericht, anlässlich einer Haftprüfung in der Strafsache gegen den früheren Leiter der Stapoleitstelle Berlin, Otto Bovenziepen, erstmalig mit der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB konfrontiert, kam am 6. Januar 1969 zu dem Ergebnis, daß niedrige Beweggründe in erster Linie die Tat als besonders schwer erscheinen ließen, wenn sie auch mitunter den Charakter des Täters beleuchteten. Etwas anderes könne dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt haben. Wörtlich führte das Kammergericht im Anschluß an diese Erwägungen aus:

"Andernfalls wäre die Einfügung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. eine verschleierte Amnestie für den größten Teil der Gehilfen bei nationalsozialistischen Gewaltverbrechen,

gegen die das Verfahren dann wegen Verjährung eingestellt werden müßte. Der Senat hält es für ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber solche Konsequenzen der neuen Vorschrift, mit der lediglich für diesen Teilbereich die Große Strafrechtsreform vorweggenommen werden sollte (vgl. § 33 E 62), gewollt hat."

In der Tat ist es durchaus verständlich, daß das Kammergericht diese Konsequenz - eine Amnestie durch die Hintertür - nicht hat fassen können. Erst der Bundesgerichtshof hat durch die am 20. Mai 1969 verkündete Entscheidung die Rechtslage eindeutig klargestellt.

Diese Rechtslage ist nicht etwa auf die Entscheidung des BGH zurückzuführen, wie verschiedentlich geäußert worden ist, sondern die zwingende Folge der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB durch die gesetzgebenden Organe.

Die Staatsanwaltschaft, das möchte ich hervorheben, bedauert diese Entwicklung, die Anlaß zum Nachdenken in vielerlei Richtung geben kann, außerordentlich:

Sie bewirkt, daß insbesondere die Strafverfolgung von Schreibtätern - von Ausnahmen wie im Fall des Angeklagten W ö h r n abgesehen - praktisch nicht mehr möglich ist. Diese Gruppe von NS-Tätern hat ihre Tatbeiträge in aller Regel beamtenmäßig-bürokratisch erbracht, ohne dabei von eigenen Regungen im Sinne niedriger Beweggründe geleitet worden zu sein - jedenfalls kann etwas anderes heute kaum noch nachgewiesen werden.

Obwohl diese Personen eigenhändig nur Tinte und nicht Blut ver-

gossen haben, wiegen ihre Taten schwer. Gaben sie doch den örtlichen, ihnen bzw. ihrer Behörde in aller Regel nachgeordneten Tätern überhaupt erst Veranlassung und Gelegenheit, ihre Mordtaten zu verrichten. Diese verübten ihre Taten meist grausam oder heimtückisch i. S. des § 211 StGB; sie können daher weiterhin bestraft werden. Der nicht von eigenen niedrigen Beweggründen geleitete Schreibtischtäter geht hingegen straffrei aus, weil ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er um die genauen Umstände der Tatausführung bei der Ermordung der Opfer wußte.

Ich will damit nicht etwa sagen, daß ich es für richtig halte, die örtlichen Täter nicht zur Verantwortung zu ziehen - im Gegenteil! Wer die im Laufe der Ermittlungen im vorliegenden Verfahren gemachten Bekundungen von Zeugen über das im wahrsten Sinn des Wortes unendlich grausame Töten jüdischer Häftlinge insbesondere in den KL Mauthausen und Auschwitz kennt, kann nicht mit gutem Gewissen sagen, daß diejenigen straflos ausgehen sollten, die einen Anteil an diesen Taten vollbracht haben - sei es bei der Tatausführung (sprich Ermordung) selbst, sei es - wie im Fall der hier angeklagten ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferats des RSHA - durch die Anlieferung der Opfer. Ich verkenne zwar nicht, daß man, aus welchen Gründen auch immer, hier anderer Auffassung sein könnte. Dann aber hätte man wenigstens erwarten dürfen, daß der Gesetzgeber eine so schwerwiegende Entscheidung wie die Amnestierung einer großen Gruppe von NS-Tätern offen und ausdrücklich trifft und dafür auch die volle politische Verantwortung übernimmt.

Der deutsche Rechtsstaat hat den Angeklagten den Kopf geschenkt. Denn wären sie unmittelbar nach dem Untergang des Regimes, dem sie gedient haben, vor Gericht gestellt worden, hätte ihnen die durch das Grundgesetz abgeschaffte Todesstrafe für ihre Taten gedroht. Jetzt schenkt der Staat ihnen durch die in ihren Auswirkungen auf die Straftaten der NS-Täter nicht ausreichend durchdachte Gesetzesänderung auch noch die Freiheit. Wir müssen uns nunmehr damit abfinden, daß unter uns Mordgehilfen leben, die für ihre verfolgungswürdigen Taten strafrechtlich nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können.

Ich beantrage daher Einstellung des Verfahrens gegen die Angeklagten Richard D i d d i e r , Karl Heinz K o s m e h l , Otto K r a b b e , Theodor K r u m r e y , Reinhold O b e r s t a d t , Walter R e n d e l , Richard R o g g o n und Otto S c h u l z auf Kosten der Landeskasse Berlin. Die diesen Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen bitte ich ihnen aufzuerlegen, weil nach Lage der Akten Beihilfe zum Mord gegeben ist. Die Schwere der den Angeklagten zur Last gelegten Taten, deren Bestrafung lediglich deshalb nicht mehr möglich ist, weil einige der an der Gesetzgebung beteiligten Personen die Folgen der Gesetzesänderung offenbar nicht sorgfältig genug durchdachten, gebietet, von der nach § 467 Abs. 3 Ziffer 2 StPO in das Ermessen des Gerichts gestellten Erstattung der den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen abzusehen.

Vfg.1. V e r m e r k :

Die Zeugin vom H o f f hat in der Hauptverhandlung gegen Fritz W ö h r n am 21. August 1969 der Wahrheit zuwider bekundet, sie sei bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 30. Oktober 1967 durch Herrn EStA K l i n g b e r g und mich solange gefragt und bedrängt worden, bis sie ermüdet sei und es zugelassen habe, daß entgegen ihren ausdrücklichen anderslautenden Angaben von den Staatsanwälten in das Protokoll diktiert worden sei, sie habe auf Diktat von Wöhrn Schreiben in Sonderbehandlungsvorgängen gefertigt.

Wegen dieser falschen uneidlichen Aussage soll ein Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin eingeleitet werden.

Darüber hinaus erschien es im Hinblick darauf, daß die Verteidiger des Angeklagten W ö h r n aufgrund der Aussage der Zeugin vom H o f f bereits wiederholt die Vernehmungsmethoden bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen als sehr zweifelhaft hinzustellen versucht haben, geboten, auch im Rahmen der Hauptverhandlung gegen Wöhrn darzutun, daß die Angaben der Zeugin vom H o f f falsch sind. Wir haben deshalb am 27. August 1969 den Antrag gestellt, als Zeugen zum Beweise für die Unrichtigkeit der Angaben der Zeugin vom Hoff Herrn EStA K l i n g b e r g , Herrn LGR Dr. G l ö c k n e r , Frau JA A d r y a n sowie Frau JA W e r s i n zu vernehmen. In der Sitzung vom 28. August 1969 hat daraufhin die Verteidigung unseren Beweisantrag für begründet erklärt und ihrerseits beantragt, als weiteren Zeugen mich zu vernehmen, da auch ich an der Vernehmung teilgenommen habe. Eine Durchschrift unseres Beweisantrages vom 27. August 1969 sowie eine Ablichtung des - am 28. 8. 1969 in der Hauptverhandlung als Antrag verlesenen - Schreibens von Rechtsanwalt S c h e i d vom 27. 8. 1969, auf deren Inhalt ich Bezug nehmen darf, füge ich als Anlage bei.

Der Vorsitzende erklärte, daß die Aufklärungspflicht des Gerichtes, falls unser Beweisantrag nicht zurückgezogen werde, es wohl gebiete, entsprechend dem Antrage der Verteidigung auch mich als Zeugen zu den fraglichen Vorgängen zu vernehmen. Nach einer evtl. Anhörung als Zeuge könne ich nach seiner Auffassung jedoch nur noch in beschränktem Umfange die Funktionen als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ausüben; mindestens sei ich daran gehindert, die Schlußausführungen vorzutragen.

Die Frage, inwieweit eine Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft daran hindert, in dieser Hauptverhandlung weiterhin für die Staatsanwaltschaft aufzutreten, ist für die bei der Abteilung 5 anhängigen Verfahren von erheblicher Bedeutung. Die Dezernenten vernehmen in aller Regel im Zuge der Ermittlungen die Zeugen und Beschuldigten selbst und nehmen gegebenenfalls in "ihren" Verfahren später auch den Sitzungsdienst in der Hauptverhandlung wahr. Deswegen und vor allem wegen der besonderen Sachlage auf dem Gebiete der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen - zahlreiche der wichtigsten Zeugen haben regelmäßig an den Taten der Angeklagten mitgewirkt - besteht immer die Möglichkeit, daß Zeugen oder Angeklagte in der Hauptverhandlung von früheren Bekundungen mit der Behauptung abrücken, sie seien dazu nur durch unzulässige Vernehmungsmethoden des jetzigen Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft gebracht worden. Auf diese Weise könnten dann die fachkundigen Dezernenten leicht aus dem Verfahren "herausgeschossen" werden.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Während das Reichsgericht (grundlegend RGSt 29, 236 - Urteil vom 11. 12. 1896) in die weitere Mitwirkung des als Zeugen vernommenen Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung schlechthin für unzulässig erachtete, stellt der BGH auf den Inhalt der Bekundungen des vernommenen Sitzungsvertreters sowie auf Art und Umfang seines Auftretens in der Hauptverhandlung nach seiner Vernehmung ab. Nach der BGH-Rechtsprechung darf der Sitzungsstaatsanwalt,

wenn er als Zeuge vernommen worden ist, die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben noch insoweit wahrnehmen, als sie sich von der Erörterung und Bewertung seiner Zeugenaussage trennen lassen. So wurde es z.B. vom BGH für zulässig erachtet, daß ein Staatsanwalt, der als Zeuge über rein technische, mit seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft notwendig verbundene Vorgänge vernommen worden war, danach weiter die Aufgaben des Sitzungsvertreters wahrnahm, weil durch Hinzuziehung eines zweiten Staatsanwaltes sichergestellt wurde, daß der als Zeuge vernommene Staatsanwalt nicht seine eigene Aussage würdigen mußte (so der frühere 6. Strafsenat, zitiert in BGH St 14, 265 ff = NJW 60 1358). Noch weiter geht die Entscheidung des 2. Strafsenats vom 13. 7. 1966 (BGH St 21, 85 ff = NJW 1966, 2321 f). Hier lag folgender Sachverhalt zugrunde:

"Nach Vernehmung der Zeugen und vor Beginn der Anhörung der Sachverständigen beantragte der Verteidiger, den bereits im Ermittlungsverfahren mit der Sache befaßten Sitzungsvertreter der StA, StA M., als Zeugen darüber zu vernehmen, daß der Polizeimeister E. dem Angeklagten G. am 5. 2. 1965 anlässlich einer Vernehmung durch den StA M., bei der er anwesend war, erklärt habe, "wenn Sie den Stenoblock nicht unterschreiben, wird Ihr Betrieb geschlossen". StA M. begegnete diesem Antrag sogleich durch Benennung der Justizangestellten, welche ihm damals das Protokoll geführt hatte, als Zeugin dafür, daß eine solche Äußerung nicht gefallen sei. Gleichwohl hielt der Verteidiger seinen Antrag aufrecht und ordnete das Gericht schließlich die Vernehmung des StA M. als Zeugen an. Während seiner Vernehmung, die sachlich keine Bestätigung der Beweisbehauptung des Verteidigers brachte, nahm die StA Ma. die Aufgaben der StA wahr. Neben diesem nahm dann in der Folge auch StA M. wieder als Sitzungsvertreter der StA an der Hauptverhandlung teil. Entsprechend einer im Protokoll festgehaltenen Ankündigung des StA Ma. teilten sodann die beiden StA ihre Schlußvorträge in der Weise auf, daß StA M. das Beweisergebnis der Hauptverhandlung unter Ausschluß seiner eigenen Vernehmung würdigte, während StA Ma. auf die Vernehmung des StA M. einging und als Ergebnis der Gesamtwürdigung die Anträge stellte."

Der BGH erklärte das Verhalten der StA mit folgender Begründung für zulässig:

"Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die StA M. nach seiner Vernehmung als Zeuge weiterhin neben StA Ma. in der oben angeführten Weise für die StA auftrat. Zwar ist an der Rechtsprechung des RG festzuhalten, daß ein

SitzungsStA, der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommen wird, nicht nur während dieser seiner Vernehmung an der Ausübung der Funktionen des Sitzungsvertreters gehindert und deshalb durch einen anderen Beamten der StA zu ersetzen ist, sondern daß diese Behinderung auch für den Rest der Hauptverhandlung fortbesteht (s. hierzu BGHSt 14, 265 = NJW 60, 1358 und die dort angeführte Rechtsprechung). Indessen hat das letztere nicht ausnahmslos als starre Regel zu gelten. Hat etwa die Zeugenvernehmung des SitzungsStA nur auf einen von mehreren Angeklagten und auf eine Tat Bezug, die nur diesem einen Angeklagten zur Last liegt, so ist nicht einzusehen, warum dieser StA nicht weiterhin die Anklage gegen die übrigen Angeklagten vertreten sollte. In ähnlicher Weise kommt eine Teilung der Aufgaben der StA unter mehrere Sitzungsvertreter auch in bezug auf einen Angeklagten in Betracht, wenn die Zeugenvernehmung des SitzungsStA sich auf Wahrnehmungen bezogen hat, die nicht in unlösbarem Zusammenhang mit dem im übrigen zu erörternden Sachverhalt stehen und Gegenstand einer abgesonderten Betrachtung und Würdigung sein können. Das trifft in der Regel für Vorgänge zu, die sich erst aus der dienstlichen Befassung des StA mit der Sache ergeben haben und die Gestaltung des Verfahrens betrafen. So hat es der BGH in einem bei ihm im ersten und letzten Rechtszuge anhängigen Verfahren für zulässig erachtet, daß der über die Registrierung und Verwahrung einer beschlagnahmten Urkunde vernommene StA weiterhin in der Sitzung auftrat und sich nur der Würdigung seiner eigenen Aussage zu enthalten hatte (Verfahren StE 1/52). Wollte man diese Ausnahme, die zu der die gesetzliche Regelung des § 227 StPO die Hand bietet, nicht zulassen, so wäre das im Interesse einer raschen und orientierten Verfahrensgestaltung liegenden Übung, tunlichst den mit den Ermittlungen befaßten StA auch mit den staatsanwalt-schaftlichen Geschäften in der Hauptverhandlung zu betrauen, durchaus entgegengesetzt. Überdies besteht, solange eine sichere Grenzziehung möglich ist, kein Grund, die Wirkungen des Ausschlusses von den Funktionen der StA in der Hauptverhandlung für den als Zeugen beanspruchten SitzungsStA weiter zu spannen, als es die sachlichen Erwägungen, welche der Rechtsprechung über den Ausschluß zugrunde liegen, unbedingt gebieten. In diesem Sinne läßt sich sagen, daß ein teilweiser Ausschluß des als Zeugen vernommenen Sitzungsvertreters, wie er im vorliegenden Fall gehandhabt wurde, immer genügt, wenn die für den Schlußvortrag unentbehrliche Sachlichkeit und Objektivität nicht gefährdet erscheinen kann."

Im übrigen stellt nach der Rechtsprechung des BGH ein unzulässiges weiteres Auftreten des als Zeugen vernommenen Sitzungsvertreters - etwa das alleinige weitere Auftreten nach der Einvernahme - keinen absoluten Revisionsgrund nach § 338 StPO dar. Der Verstoß führt

vielmehr nur dann zur Urteilsaufhebung, wenn die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß es auf ihm beruht (§ 337 StPO = BGH St 14, 265 ff). Das dürfte aber wohl nur höchst selten der Fall sein.

Nach der Rechtsprechung des BGH könnte ich mithin auch nach einer eventuellen Vernehmung als Zeuge - mit einem entsprechenden Beschluß des Schwurgerichts ist zu rechnen - die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben noch insoweit wahrnehmen, als sie sich ^{von der} auf die Erörterung und Bewertung meiner Zeugenaussage trennen lassen. Die Würdigung meiner eigenen Aussage, der Aussage der Zeugin vom H o f f (insbesondere die Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin) und der Aussagen der Zeugen K l i n g b e r g , Dr. G l ö c k n e r, A d r y a n und W e r s i n durch mich in den Schlußausführungen wäre mithin unzulässig. Die übrigen Teile der Schlußausführungen dürfte ich hingegen vortragen.

Um jedoch jedes Risiko zu vermeiden, und im Hinblick darauf, daß unsere Schlußausführungen verhältnismäßig kurz sein werden, ist beabsichtigt, im Interesse eines "revisionssicheren" Urteils auf eine grundsätzliche Klärung der Frage - auch im Kosteninteresse - zu verzichten und Herrn EStA N a g e l den alleinigen Vortritt ^{an} der Schlußausführungen zu überlassen, zumal das Plädoyer ohnehin von Herrn N a g e l und mir gemeinsam erarbeitet wird. Bis zu meiner eventuellen Vernehmung als Zeuge - die erst nach den Reisen in die USA und nach Österreich durchgeführt werden soll - bin ich in meinen Befugnissen als Sitzungsvertreter nicht eingeschränkt. Gegen meine Teilnahme an den bevorstehenden Vernehmungen in den USA und Österreich bestehen daher bereits aus diesem Grunde keine Bedenken. Im übrigen wäre ich nach der Rechtsprechung des BGH zur Teilnahme an diesen Vernehmungen auch nach meiner Einvernahme befugt.

2. Urschriftlich

mit 2 Anlagen

über

Herrn AL 5

Herrn Chef

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme vorgelegt

3. Nach Erledigung von Ziff. 2 zurück an Abt. 5.

4. Diese Vfg. zu den HA.

Berlin 21, den 1. September 1969

Hölzner

Staatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht.

1 Berlin 19 (Charlottenburg)

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf: 306 00 11

6. März 1970

182

1 Ks 1/69 (RSA)

An den
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
- 5. Tagung 1969 -
bei dem Landgericht Berlin

Revisionsbegründung

in der Strafsache
g e g e n den Handelsvertreter Fritz Oskar Karl W ö h r n ,
geboren am 12. März 1905 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Neuenahr,
Bachstraße 14,
- zur Zeit in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 1983/67 -
w e g e n Mordes.

Meine am 14. Oktober 1969 gegen das - mir am 11. Februar 1970
zugestellte - Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht
Berlin vom 13. Oktober 1969 eingelegte Revision begründe ich
wie folgt:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

- a) Unrichtig ist insbesondere die rechtliche Würdigung im Fall
der Ruth Ellen Wagner. Nach den hierzu getroffenen tatsäch-
lichen Feststellungen (U.A. S. 46-49) ist der Angeklagte in
diesem Fall nicht Gehilfe, sondern Täter.

Abgesehen davon ist die rechtliche Würdigung dieser Tat
durch das Schwurgericht widersprüchlich. Während auf U.A.
S. 99/100 dargelegt wird, auch diese Tat des Angeklagten
füge sich in seine allgemeine Tätigkeit im Reichssicher-
heitshauptamt ein und sei nur aus ihr heraus zu erklären,

wird auf U.A. S. 104 ausgeführt, daß dieser Vorgang als selbständiger Fall zu werten sei, "weil es nicht zum Aufgabenbereich des Angeklagten ... gehörte, von sich aus unmittelbar die Festnahme einer Person zu veranlassen".

Ebenso lassen auch folgende Strafzumessungsgründe (U.A. S. 107) erkennen, daß das Schwurgericht in diesem Fall den Täterbegriff verkannt hat:

"Im Falle der Geltungsjüdin Ruth Ellen Wagner mußte strafscharfend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte hier aus eigenem Antrieb gehandelt und die Angelegenheit nicht, wie es ihm ein leichtes gewesen wäre, übersehen hat. Er hat es nicht nur bei weniger harten Maßnahmen bewenden lassen, die bei dem geringen Grad des Vergehens dieses jungen Mädchens vollkommen ausgereicht hätten, sondern er hat bei der Verfolgung der Ruth Ellen Wagner große Betriebsamkeit an den Tag gelegt."

- b) Im Falle des Freispruchs von dem Vorwurf der Beteiligung an der Sonderbehandlung jüdischer Bürger (U.A. S. 95f.) enthalten die Urteilsgründe, obwohl insoweit eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, keine tatsächlichen Feststellungen, die eine rechtliche Würdigung zulassen. Darin liegt auch ein Verstoß gegen § 267 V StPO.

Ich beantrage daher,

das Urteil des Schwurgerichts aufzuheben, den Angeklagten im Falle Wagner wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen und im übrigen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen,

hilfsweise

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache im vollen Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin zurückzuverweisen.

I.V.

P o l z i n

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (NSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Durchschrift

27. August 1969

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den.....
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91,
Telefon: 35 01 11 (933.....)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 306 00 11 (App.....)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Requisitorium

Die Frau Hildegard v o n H o f f hat am 21. August 1969
bei ihrer Vernehmung als Zeugin vor dem Schwurgericht u. a.
ausgesagt,

sie habe bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung
von 30. Oktober 1967 im Ermittlungsverfahren 1 Js 1/69 (NSHA)
den vernehmenden Staatsanwälten ausdrücklich gesagt, daß
sie sich in Zusammenhang mit W S h r n an Sonderbehand-
lungsfälle nicht erinnere. Sie sei jedoch von jenen so
lange gefragt und bedrängt worden, daß sie schließlich
gesagt habe, sie - die Staatsanwälte - mögen schreiben,
was sie wollten. Daraufhin sei dann das Protokoll in der
vorliegenden Form verfaßt worden, ohne daß sie - die Zeugin -
daran mitgewirkt habe. So sei lediglich gefragt worden, ob
das Aufgenommene so stehe. In ihrer Erwiderung habe sie
"ja, ja" gesagt; sie sollten schreiben, was sie wollten.
Das Protokoll habe sie schließlich unterschrieben, weil
sie keine andere Möglichkeit gesehen habe.

Die Zeugin von Hoff hat weiter noch Verhalt angegeben,

sie habe die Reinschrift des Protokolles, die sie einige
Tage später vorgelegt erhalten habe, nur flüchtig durch-
gesehen und dann unterschrieben; sie habe angenommen, sie
müsse unterschreiben. Bei ihrer Vernehmung durch den
Untersuchungsrichter Hr. S i s e n e r am 14. Novem-
ber 1967 habe sie u. a. das Protokoll der Vernehmung vom
30. Oktober 1967 vorgelegt erhalten und durchgesehen.

Danach habe sie Herrn Dr. Glöckner gesagt, daß das Protokoll vom 30. Oktober 1967 falsch sei und daß sie sich nicht daran erinnern könne, in Sonderbehandlungs-
vorgängen Schreiben auf Diktat von Herrn Wöhrn gefertigt zu haben. Sie habe Herrn Dr. Glöckner auch erklärt, wie es zu der Protokollierung bei der Staatsanwaltschaft am 30. Oktober 1967 gekommen sei, nämlich so, wie sie es nunmehr vor dem Schwurgericht darstelle.

Diese Angaben der Zeugin von H o f f sind unrichtig. Sie geben mir Veranlassung die Vernehmung folgender Zeugen zu beantragen:

1. Erster Staatsanwalt

Hans Jürgen K l i n g b e r g

2. Justizangestellte

Lieselotte A d r y a n

- beide zu laden bei mir -

3. Landgerichtsrat Dr. G l o c k n e r

4. Justizangestellte W e r e i n

- beide zu laden beim Landgericht Berlin -

Die Zeugen K l i n g b e r g und A d r y a n werden bekunden,

daß die Zeugin v o n H o f f - nach eingehenden Vorhalt der bis dahin angefallenen Ermittlungsergebnisse über die Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen im Eichmann-Referat, ohne jedoch in gesetzwidriger und unsulässiger Weise gefragt, "bedrängt" oder ermüdet worden zu sein - von sich aus eingeräumt hat, sie erinnere sich, für Herrn Wöhrn sogenannte "SB-Fälle" geschrieben zu haben, daß dies Vorgänge gewesen seien, in denen ihr Herr Wöhrn jeweils Schreiben des Inhalts diktiert habe, daß bestimmte Juden der Sonderbehandlung auszuführen seien, daß diese Bekundungen mit ihrer vollen, erkennbar aus Ausdruck gekommenen Zustimmung teilweise wörtlich (den Ausdruck "SB-Fälle" wählte die Zeugin von sich aus ohne entsprechenden Vorhalt) und im übrigen zutreffend dem Sinne nach ^{ins Stenogramm} diktiert und von ihr dort ersichtlich zustimmend unterschrieben wurden.

Die Zeugin A d r y a n wird darüber hinaus bekunden,

daß die Zeugin von H o f f am 6. November 1967 etwa 20 Minuten für die Durchsicht, blattweise Abzeichnung und Unterschrift der 6 1/2 Seiten umfassenden Reinschrift des Vernehmungsprotokolles benützt hat.

Die Zeugen Dr. G l o c k n e r und W e r e i n werden bekunden,

die Zeugin von H o f f habe sich bei ihrer richterlichen Vernehmung vom 14. November 1967 u. a. das Protokoll vom 30. Oktober 1967 nochmals durchgelesen, es dann als richtig und vollständig bezeichnet und zum Gegenstand ihrer rich-

terlichen Vernehmung gemacht, ohne insoweit irgendwelche Einschränkungen zu machen und insbesondere, ohne die Erklärung abzugeben, daß sie sich im Gegensatz zu der falschen und ohne ihre Mitwirkung und Zustimmung zustandekommenen Fassung des Protokolls vom 30. Oktober 1967 nicht daran erinnere, für Währungs Sonderbehandlungsvorgänge geschrieben zu haben.

Nagel

Erster Staatsanwalt

1 Kap

Ks 19/72

V

1, zu schreiben - mit 1 Durchschiff f. d. HA
u. 1 weit. Durchsch. für mich
zum Handgebrauch -

Hilfswisantrag

Für den Fall, daß das Schwurgericht
bei dem Landgericht Berlin in
der Strafsache gegen Božo Gaspar
wegen Totschlages - 1 Kap Ks 19/72 -
nicht zu der Meinung gelangen
sollte, daß der Angekl. der
vollendeten Totschlages ^{gemäß § 212 StGB} ~~Verschuldig~~ ^{ist}
ist

Dienstreise -
berichte

Vfg.

1. V e r m e r k :

Die aus dem nachfolgenden Bericht sich ergebende Dienstreise nach Israel wurde bereits vor längerer Zeit in Gegenwart von Herrn Oberstaatsanwalt Pagel und (damals) Herrn Ersten Staatsanwalt Selle mit Herrn Chef erörtert; ihre Notwendigkeit wurde dabei allseitig anerkannt.

Sie war zunächst nur deshalb zurückgestellt worden, um den im nachfolgenden Bericht in Bezug genommenen Verfahrens-Abschlußvermerk nach dem Stande vom 30. April 1969 fertigstellen zu können und um durch Vorabvernehmungen von in Deutschland wohnhaften Zeugen den Kreis der benötigten Auskunftspersonen aus Israel möglichst eng fassen zu können.

2. Zu berichten (4 x schreiben - einschließlich der Leseschrift für die Handakten 1 Js 1/65 (RSHA) und je einer Durchschrift für die Handakten 1 Js 3/69 (RSHA) und 1 AR 123/63 -)

An den
Senator für Justiz

Der Beschleunigung empfohlen

Betrifft: Ermittlungen gegen die vormaligen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r , den früheren SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e und den früheren SS-Obersturmführer Richard H a r t m a n n wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";
hier: Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter, Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g und Staatsanwalt H ö l z n e r , nach Israel

Ohne Anordnung, jedoch zu 4040 E - IV/A. 2/68

Letzte Berichte

- a) in 1 Js 1/65 (RSHA) vom 29. Oktober 1969
b) in 1 Js 3/69 (RSHA) vom 18. Dezember 1969

Es ist beabsichtigt, die Herren Erster Staatsanwalt Klingberg und Staatsanwalt Hölzner in der Zeit vom 9. April bis zum 2. Mai 1970 nach Israel zu entsenden; auf der vorgesehenen Dienstreise sollen sie im Zusammenwirken mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel Zeugenvernehmungen

- a) für das Strafverfahren gegen Richard H a r t m a n n
- 1 Js 3/69 (RSA) -,
- b) im Rahmen der Voruntersuchungssache gegen
Friedrich B o ß h a m m e r und Otto H u n s c h e
- 1 Js 1/65 (RSA) -

durchführen.

I.

Wie sich aus Teil C des mit Bericht vom 16. Oktober 1969 - 1 Js 1/65 (RSA) - vorgelegten "Vermerks über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer, Richard Hartmann, Otto Hunsche und Fritz Wöhrn wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSA) -" ergibt, hat das Schicksal eines Teils der den Beschuldigten Hartmann, Boßhammer und Hunsche anzulastenden jüdischen Opfer bisher noch nicht abschließend ermittelt werden können. Soweit Auskunftspersonen in Berlin und in der übrigen Bundesrepublik dazu Angaben zu machen in der Lage waren, sind diese in der Zwischenzeit zeugenschaftlich gehört worden.

Es ist jedoch das Schicksal folgender Personen und Personen-
gruppen weiterhin offen geblieben oder nicht hinreichend genau
belegt:

- 1. bezüglich des dem Beschuldigten Hartmann zu machenden Vorwurfs einer Beihilfe zum Mord
 - a) das Schicksal der auswanderungswilligen jüdischen
Deportierten B l u m e n t h a l , H e n n i n g und
F ü r s t (vgl. S. 667/668 des Vermerks),

- b) das Schicksal der auswanderungswilligen jüdischen Deportierten F a ß , S c h l e i ß n e r , L ö w e , B e r g e r , B l u m e n t h a l , H e r z und Z a t z k i s (vgl. S. 689-694 des Vermerks),
 - c) das Schicksal der am 22. April 1942 aus Düsseldorf deportierten Juden (vgl. S. 712-716 des Vermerks),
 - d) das Schicksal der am 18., 22., 26. und 30. August 1942 nach Auschwitz deportierten Juden aus Kroatien (vgl. S. 721/722 des Vermerks),
 - e) das Schicksal der von den Briefaktionen des RSHA vom Januar und Juli 1944 betroffenen jüdischen Deportationsopfer aus anderen als niederländischen Gebieten (vgl. S. 733 des Vermerks),
2. bezüglich des dem Beschuldigten Boßhammer zu machenden Vorwurfs einer Beihilfe zum Mord
- a) das Schicksal der während des ersten Quartals 1943 - vermutlich nach Majdanek - deportierten 854 Juden aus der Slowakei (vgl. S. 784 des Vermerks),
 - b) das Schicksal der am 6. Februar, 26. Februar, 10. April, 30. April, 23. Mai, 30. Juni, 6. August und 28. Oktober 1944 nach Auschwitz deportierten Juden aus Italien (vgl. S. 812-816 des Vermerks),
3. bezüglich des dem Beschuldigten Hunsche zu machenden Vorwurfs einer Beihilfe zum Mord
- a) das Schicksal der am 20. März, 24. März, 25. März, 26. März, 30. März und 3. April 1943 nach Auschwitz und Treblinka deportierten Juden aus Griechenland (vgl. S. 854-857 des Vermerks),
 - b) das Schicksal der mit dem 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 47., 48., 51. und 55. Berliner Osttransport nach Auschwitz deportierten Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (vgl. S. 885-891 des Vermerks),
 - c) das Schicksal der im Zuge der Ghettoräumungen von Riga, Kowno und Wilna - vorwiegend nach Auschwitz - deportierten Juden (vgl. S. 926-928 des Vermerks).

II.

Wie sich aus dem zwischenzeitlich geführten Schriftwechsel mit dem Internationalen Suchdienst in Arolsen und mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel ergibt, sind u.a. in Israel zahlreiche Personen aufhältlich, die als Zeugen oder als sachverständige Zeugen über den Ablauf der interessierenden Deportationstransporte sowie über die Behandlung und den Verbleib der Transportinsassen Auskunft geben können.

Es handelt sich dabei

- 1) im Hinblick auf die den Beschuldigten Hartmann betreffenden Tatvorwürfe
 - zu b) um 18 Zeugen aus Tel Aviv und Umgebung (10), Haifa und Umgebung (3), Jerusalem (1), Nahariya (1), Natanya (1), Zikhron Ya'akov (1) und Beer Sheba (1),
 - zu c) um 1 Zeugin aus Tel Aviv,
 - zu d) um 5 Zeugen aus Jerusalem (3), Haifa (1) und Nahariya (1),
- 2) im Hinblick auf die den Beschuldigten Boßhammer betreffenden Tatvorwürfe
 - zu a) um 1 sachverständige Zeugin aus Jerusalem,
 - zu b) um 6 Zeugen aus Tel Aviv und Umgebung (4), Haifa (1) und Jerusalem (1),
- 3) im Hinblick auf die den Beschuldigten Hunsche betreffenden Tatvorwürfe
 - zu a) um mindestens 7 Zeugen aus Tel Aviv und Umgebung (5), Haifa (1) und Hadera (1),
 - zu b) außer 16 der unter 1. (zu b) aufgeführten Zeugen um 2 weitere Zeugen aus Tel Aviv (1) und Hadera (1).

Zumindest eine weitere Zeugin aus Tel Aviv, die dem sogenannten "Arbeitskommando Kurfürstenstraße 116" angehört hat, ist in der Lage, Angaben über die Verhältnisse und ihre Behandlung im "Eichmann-Referat" zu machen, wodurch sich Schlußfolgerungen auch auf die innere Einstellung aller drei Beschuldigten ziehen lassen (vgl. dazu S. 1082-1102 des Vermerks).

Es war ursprünglich beabsichtigt, diese Zeugenvernehmungen durch Beamte der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel durchführen zu lassen. Der Leiter der Untersuchungsstelle, Herr Hauptmann der Polizei L e n g s f e l d e r , hat jedoch im Rahmen des dazu geführten Schriftverkehrs mitgeteilt, daß er und seine Mitarbeiter trotz ihrer grundsätzlichen Sachkenntnis nicht in der Lage seien, die fraglichen Vernehmungen durchzuführen, da sie nicht über die notwendigen Detailkenntnisse der komplizierten und verzweigten Verfahren verfügten; es erscheine deshalb die Anwesenheit und persönliche Teilnahme der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter an den noch offenen Befragungen zweckdienlich und erforderlich.

III.

Ich halte es unter diesen Umständen für unvermeidlich, die mit den eingangs erwähnten Verfahren befaßten staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter, die Herren Klingberg und Hölzner, die beide über eine umfassende Sachkunde des interessierenden Themenkreises verfügen, zur Teilnahme an den fraglichen Vernehmungen und zur Unterstützung der die Vernehmungen führenden Beamten der Untersuchungsstelle nach Israel zu entsenden.

Die Entsendung z w e i e r Staatsanwälte erscheint mir einmal schon deshalb geboten, weil die Anzahl der erforderlichen Vernehmungen e i n e n staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter zeitlich über Gebühr in Anspruch nehmen würde; denn es wäre nicht damit zu rechnen, daß bei der Entsendung nur eines Herrn die Dienstreise vor Ablauf von etwa zwei Monaten abgeschlossen werden könnte. Das aber wäre schon deshalb nicht zu vertreten, weil in dem Verfahren gegen Hartmann - 1 Js 3/69 (RSHA) - Anklageerhebung unmittelbar bevorsteht, was eine möglichst rasche Abwicklung der noch offenen Schicksalsermittlungen erforderlich macht; denn es müssen sowohl die für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Strafkammer des Landgerichts Berlin als auch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts noch genügend Zeit haben, um die der Anklageschrift nachzureichenden

Ergebnisse der in Israel zu führenden Schicksalsermittlungen zu verarbeiten. Der bei Entsendung nur eines Staatsanwaltes für die Ermittlungen benötigte größere Zeitraum müßte befürchten lassen, daß der Beginn der Hauptverhandlung, der nach dem derzeitigen Stand der Dinge für September 1970 vorgesehen ist, weiter hinausgezögert würde, was angesichts des Umstandes, daß der Beschuldigte Hartmann in Untersuchungshaft einsitzt, nicht zu vertreten wäre.

Die Entsendung der beiden genannten Staatsanwälte läßt sich zum anderen auch aus dem Grunde nicht umgehen, weil Herr Klingberg, der als Sitzungsvertreter für die Hauptverhandlung gegen Hartmann vorgesehen ist, Gelegenheit erhalten muß, seine speziellen Kenntnisse dieses Verfahrens für die Vernehmungen in Israel nutzbar zu machen, und weil Herr Hölzner, dem vom Zeitpunkt des vorgesehenen Ausscheidens von Herrn Klingberg aus der Abteilung 5 meiner Behörde die Weiterbearbeitung des Verfahrens gegen Boßhammer und Hunsche allein obliegen wird, einen eigenen Eindruck von den jenes Verfahren betreffenden Schicksalszeugen sollte gewinnen und die - die Komplexe gegen Boßhammer und Hunsche betreffenden - Schicksalsermittlungen sollte steuern können.

IV.

Eine Vernehmungstätigkeit der Herren Klingberg und Hölzner in Israel läßt sich auch nicht dadurch umgehen, daß im Verfahren gegen Hartmann die Befragung der Schicksalszeugen dem Schwurgericht und in der Sache gegen Boßhammer und Hunsche, die in der Voruntersuchung schwebt, dem Untersuchungsrichter vorbehalten bleibt.

Die in verschiedenen anderen Verfahren, insbesondere auch in der Sache gegen Wöhrn - 1 Js 7/69 (RSHA) - gesammelten Erfahrungen lehren, daß Zeugen, die über mehrere Jahrzehnte zurückliegende Tatsachen Bekundungen machen sollen, tunlichst vorvernommen werden; eine sofortige Vernehmung durch das Gericht und vor allem durch die Verteidiger führt nicht selten dazu, daß Zeugen unsicher werden und dadurch weniger zu bekunden geneigt

sind als auf der Grundlage einer ihnen zur Erinnerungsstützung vorzuhaltenden Vorvernehmung. Es kommt noch hinzu, daß durch das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Vorvernehmungen möglicherweise etliche Zeugen sich als entbehrlich erweisen; da somit ihre sonst nicht zu umgehende Ladung zur Hauptverhandlung unterbleiben kann, ist durch die Vorvernehmungen eine insgesamt gesehen nicht unwesentliche Kostenersparnis zu erwarten.

Untunlich wäre es auch, wenn die Schicksalsvernehmungen in der Sache gegen Boßhammer und Hunsche dem Untersuchungsrichter überlassen würden. Ganz abgesehen davon, daß bei seinem Tätigwerden die Vernehmungskomplexe in der Sache gegen Hartmann unerledigt blieben, würden durch untersuchungsrichterliche Vernehmungen mit Sicherheit nicht die Ergebnisse erzielt werden, die bei Befragungen durch die Herren Klingberg und Hölzner zu erwarten sind. Es wird dabei nicht außer Betracht gelassen werden dürfen, daß der Untersuchungsrichter erst wenige Wochen Zeit und Gelegenheit hatte, sich mit der Materie vertraut zu machen, während die Herren Klingberg und Hölzner jeder bereits seit Jahren in dem entsprechenden Ermittlungsverfahren tätig sind. Es dürfte auch nicht zu erwarten sein, daß der Untersuchungsrichter innerhalb weniger weiterer Wochen eingehendere Sachkenntnisse gewinnen würde als die Beamten der Untersuchungsstelle, die sämtlich bereits schon seit Jahren - wenn nicht seit einem Jahrzehnt - in NSG-Verfahren tätig sind und dennoch um Unterstützung durch noch sachvertrautere Staatsanwälte gebeten haben; eine solche Unterstützung könnten sie von dem Untersuchungsrichter - zumindest auf absehbare Zeit - noch nicht erhalten.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich, die Auslandsdienstreise für die Herren Klingberg und Hölzner unter Benutzung des Flugweges nach Tel Aviv und zurück für die - mit der Untersuchungsstelle bereits unverbindlich abgesprochene - Zeit vom 9. April bis zum 2. Mai 1970 zu genehmigen.

Ich bitte ferner, die Benutzung von Taxen oder - von Fall zu Fall - eines Mietwagens als innerisraelischen Verkehrsmitteln zum Aufsuchen der einzelnen als Vernehmungsorte in Betracht kommenden Polizeistationen außerhalb von Tel Aviv zu genehmigen, sowie zu billigen, daß - mangels geeigneter Schreibkräfte der Untersuchungsstelle - diese gebeten wird, entsprechende Kräfte für die Dauer der Dienstreise zu engagieren.

3. Herrn Oberstaatsanwalt Pagel
zur gefälligen Kenntnisnahme.
4. Herrn Chefvertreter
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Ggz.
5. Herrn Chef
- unter Bezugnahme auf den zum dortigen Verbleib vorgelegten Ermittlungs-Abschlußvermerk nach dem Stande vom 30. April 1969 -
mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziff. 2.
6. Nach Erledigung von Ziff. 2 bis 5 zurück an Abt. 5.
7. Diese Vfg. nebst einer Leseschrift von Ziff. 2 zu den Handakten 1 Js 1/65 (RSA) nehmen.
8. Eine weitere Leseschrift von Ziff. 2 zu den Handakten 1 Js 3/69 (RSA) nehmen.

Berlin, den 14. Januar 1970

Klingberg
Erster Staatsanwalt

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

- 1) Zu berichten - 4x schreiben einschl. 1 Leseschrift f.d.HA
und 1 Durchschr. f.d.HA 1 AR 123/63 -

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamts (RSHA) in Berlin,
und zwar den früheren SS-Sturmabführer
Friedrich B o ß h a m m e r und
den früheren SS-Hauptsturmführer
Otto H u n s c h e
wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten
"Endlösung der Judenfrage";

hier: Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise
des staatsanwaltschaftlichen Dezernenten,
Staatsanwalt H ö l z n e r , nach Italien

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 2/68

Letzter Bericht vom 18. November 1970

Vorbericht vom 11. August 1970

Es ist beabsichtigt, Herrn Staatsanwalt H ö l z n e r in
der Zeit vom 26. April bis zum 22. Mai 1971 nach Italien zu ent-
senden. Auf der vorgesehenen Dienstreise soll er an Zeugenver-
nehmungen durch jeweils auf dem Rechtshilfewege ersuchte
italienische Richter teilnehmen und verschiedene Archive
aufsuchen.

I.

Die vorgesehenen Ermittlungen sind notwendig, um die Mitwirkung des Angeschuldigten B o ß h a m m e r an der Deportation mehrerer Tausend italienischer Juden und deren Schicksal weiter aufzuklären. B o ß h a m m e r wurde Anfang Februar 1944 nach Italien versetzt und organisierte dort als Leiter des Judenreferats beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) Italien in Verona die Deportation italienischer Juden nach Auschwitz/Birkenau. Diese Tätigkeit wurde im Antrag auf Eröffnung und Führung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 6. Oktober 1969, den ich mit Bericht vom 16. Oktober 1969 vorgelegt habe, rechtlich lediglich als Beihilfe zum Mord gewürdigt. Die inzwischen im Rahmen der Voruntersuchung geführten weiteren Ermittlungen haben jedoch erhebliche, mindestens den hinreichenden Verdacht begründende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeschuldigte B o ß h a m m e r , soweit seine Mitwirkung an der Deportation und Ermordung italienischer Juden in Frage steht, Mittäter war. Das Kammergericht hat in seinem mit Bericht vom 18. November 1970 vorgelegten Beschluß vom 30. Oktober 1970 die Tätigkeit B o ß h a m m e r s in Italien, so wie sie bis dahin ermittelt worden war, als sehr wesentlichen Tatbeitrag gewürdigt, jedoch ausgeführt, daß es zur Annahme des dringenden Verdachts der Mittäterschaft der Feststellung weiterer tatsächlicher Anhaltspunkte bedürfe. Die seitdem geführten Ermittlungen haben bereits weitere derartige Anhaltspunkte erbracht. Es erscheint jedoch geboten, in dieser entscheidenden Frage besonders eingehende Ermittlungen zu führen und alle bestehenden Möglichkeiten zur Feststellung von zusätzlichen Anhaltspunkten für die Mittäterschaft B o ß h a m m e r s auszuschöpfen. Daraus folgt die Notwendigkeit, eine Reihe von in Italien lebenden, zum größten Teil erst vor kurzem ausfindig gemachten Personen zu vernehmen, von denen Bekundungen zur Feststellung der Mittäterschaft zu erwarten sind.

Außerdem sind weitere Ermittlungen über das Schicksal der dem Angeschuldigten B o ß h a m m e r anzulastenden Opfer notwendig. Wie sich aus Teil C des ebenfalls mit Bericht vom 16. Oktober 1969 vorgelegten "Vermerks über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nach dem Stande vom 30. April 1969 in dem Ermittlungsverfahren gegen Friedrich B o ß h a m m e r , Richard H a r t m a n n , Otto H u n s c h e und Fritz W ö h r n wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) - " ergibt, hatten die genaue Anzahl und das Schicksal eines großen Teils der dem Angeschuldigten B o ß h a m m e r anzulastenden jüdischen Opfer bis dahin noch nicht abschließend ermittelt werden können. Soweit Auskunftspersonen in Berlin und in der übrigen Bundesrepublik sowie in Israel und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dazu Angaben zu machen in der Lage waren, sind diese inzwischen zeugenschaftlich gehört worden. Der gegen den Angeschuldigten B o ß h a m m e r erhobene Tatvorwurf der Mitwirkung am Mord italienischer Juden konnte hierdurch jedoch nicht abschließend geklärt bzw. hinreichend genau belegt werden. Es handelt sich dabei um Juden, die im Jahre 1944 von Italien nach Auschwitz/ Birkenau deportiert wurden und dort in mindestens sieben Transporten am 6. Februar, 26. Februar, 10. April, 23. Mai, 30. Juni, 6. August und 28. Oktober 1944 eintrafen.

Nach den zwischenzeitlich geführten Ermittlungen leben in Italien zahlreiche Personen, die als Zeugen über die Zahl der Teilnehmer der in Betracht kommenden Deportationstransporte, deren Abgangs- und Ankunftszeiten, die näheren Umstände während des Transportes sowie über die Behandlung und den Verbleib der Transportinsassen am Zielort Auskunft geben können. Durch eine umfangreiche Fragebogen-Aktion konnte bereits ein Überblick über die zu erwartenden Bekundungen dieser Zeugen - es handelt sich um mehr als 50 Personen - gewonnen werden. Auf Grund der Antworten der Zeugen in den Fragebogen ergibt sich die Notwendigkeit, einige von ihnen

richterlich zu vernehmen, weil sie zum angeführten Beweis-
thema erhebliche, auf andere Weise nicht zu erlangende
Bekundungen machen werden. Zum Teil handelt es sich dabei
um Personen, die zugleich zur Frage der Mittäterschaft
B o ß h a m m e r s Angaben machen können.

Insgesamt handelt es sich um 17 Zeugen, die in Mailand (drei),
Turin (vier), San Remo, Genua, Padua, Ferrara, Livorno,
Florenz, Rom (drei) und Gaeta aufhältlich sind. Mindestens
neun dieser Zeugen sind in der Lage, Angaben zur Frage der
Mittäterschaft des Angeschuldigten B o ß h a m m e r zu
machen, während die Übrigen in erster Linie zum Schicksal
der Opfer gehört werden sollen.

Für die Vernehmungen der einzelnen Zeugen muß im Hinblick
darauf, daß ausnahmslos sehr eingehende Befragungen notwendig
sind, in italienischer Sprache verhandelt und ein Dolmetscher
hinzugezogen werden muß, jeweils ein voller Tag angesetzt
werden.

II.

Die Herrn H ö l z n e r neben seiner Teilnahme an den richter-
lichen Zeugenvernehmungen gegebenenfalls noch verbleibende
Zeit soll er dazu nutzen, Archive in Mailand und Rom
aufzusuchen und dort zumindest stichprobenartig nach Dokumenten
zu forschen, die die Tätigkeit des Angeschuldigten
B o ß h a m m e r in Italien betreffen. Es handelt sich dabei
um das Zeitgenössische Jüdische Dokumentationszentrum
("Centro di Documentazione Ebraica Contemporanea") in Mailand
und um das Archiv der Vereinigung der Israelitischen Gemeinden
Italiens ("Unione della Comunità Israelitiche Italiane") in
Rom, beides Institute, die von privater Seite unterhalten werden.
Durch entsprechende Anfragen wurde geklärt, daß diese Archive
über Dokumentenbestände verfügen, deren Durchsicht zur Auf-
findung neuer bedeutsamer Dokumente führen könnte.

Auf dem Rechtshilfewege soll außerdem bis April 1971 festgestellt werden, ob in Italien auch staatliche Archive über Dokumentenbestände der hier interessierenden Art verfügen. Gegebenenfalls soll die italienische Regierung darum ersucht werden, Herrn H ö l z n e r den Zutritt zu den in Betracht kommenden Archiven zu gestatten, damit er sich, sofern es die ihm neben seinen sonstigen Dienstgeschäften verbleibende Zeit erlaubt, mindestens einen Überblick über die in Frage kommenden Dokumentenbestände verschaffen kann.

III.

Die Zeugenvernehmungen sollen im Wege der Rechtshilfe durch den jeweils örtlich zuständigen italienischen Richter durchgeführt werden. Die Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts bei diesen Vernehmungen ist zulässig.

Es erscheint ausgeschlossen, daß dem jeweiligen italienischen Richter schriftlich die notwendigen Detailkenntnisse des komplizierten und verzweigten Verfahrens vermittelt werden können, um die Vernehmungen sachgerecht und in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Ich halte es deshalb für unumgänglich, den mit dem Verfahren befaßten staatsanwaltschaftlichen Dezenten, Herrn H ö l z n e r, der über eine umfassende Sachkunde verfügt, zur Teilnahme an den fraglichen Vernehmungen und zur Unterstützung der die Vernehmung führenden Richter nach Italien zu entsenden.

IV.

Mit der Befragung der Zeugen bis zur Hauptverhandlung zu warten, erscheint untunlich. Die in verschiedenen anderen Verfahren, insbesondere auch in den Strafsachen gegen W ö h r n - 1 Ks 1/69 (RSA) - und H a r t m a n n - 1 Ks 1/70 (RSA) - gesammelten Erfahrungen haben gezeigt,

daß Zeugen, die über mehrere Jahrzehnte zurückliegende Tatsachen Bekundungen machen sollen, tunlichst vorvernommen werden. Dies umso mehr, als durch das Ergebnis der Vorvernehmungen möglicherweise etliche Zeugen sich als entbehrlich erweisen, weil ihre Aussagen vor dem italienischen Richter in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht verlesen werden können oder auf sie verzichtet werden kann. Hierdurch ist eine insgesamt gesehen nicht unwesentliche Kostenersparnis zu erwarten.

V.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich, die Auslandsdienstreise für Herrn H ö l z n e r unter Benutzung des Luftweges zur An- und Abreise sowie vorsorglich auch innerhalb Italiens zuzugestimmen. Ich bitte ferner, im Hinblick auf evtl. besondere örtliche Verhältnisse (Streiks o.ä.) vorsorglich die Benutzung von Taxen oder Mietwagen zum Aufsuchen einzelner Vernehmungsorte in Italien zu gestatten, sofern das nach Lage der Sache angebracht erscheint. Außerdem bitte ich, Herrn H ö l z n e r , der nicht die italienische Sprache beherrscht, zu ermächtigen, für die einzelnen Vernehmungen, soweit erforderlich, Dolmetscher zu engagieren.

Berlin, den

Dezember 1970

2) Herrn AL 5

zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um
Gegenzeichnung

3) Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

zur gefälligen Kenntnisnahme

4) Herrn Chefvertreter

zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um
Gegenzeichnung

5) Herrn C h e f

mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziff. 1) ds.Vfg.

6) Nach Erledigung von Ziff. 1) bis 5) ds.Vfg.
zurück an Abt. 5

7) Diese Verfügung nebst einer Leseschrift von Ziff. 1) ds.Vfg.
z.d.HA 1 Js 1/65 (RSA) nehmen.

Berlin 21, den

Dezember 1970

Schl

Vfg.1. V e r m e r k :

Im Rahmen der Hauptverhandlung gegen B o ß h a m m e r sollen in der Zeit vom 29. Februar bis 7. März 1972 in Italien durch ersuchte italienische Richter in Gegenwart von richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts, Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger verschiedene Zeugen vernommen werden. Die erforderlichen Rechtshilfeersuchen werden bereits seit einiger Zeit von Herrn Reg. Rat S c h o l z von der Senatsverwaltung für Justiz vorbereitet. Herr Scholz hat mitgeteilt, daß er die Angelegenheit vorsorglich schon vorab mit dem Bundesjustizministerium und der Senatskanzlei fernmündlich erörtert und u.a. abgeklärt habe, daß Herr Staatsanwalt S t i e f und der Unterzeichner als Sitzungsvertreter der StA an den Vernehmungen in Italien teilnehmen können. Herr Scholz hat gebeten, den erforderlichen Bericht mit dem Antrag auf Genehmigung der Dienstreisen für Herrn Stief und den Unterzeichner möglichst schnell und formlos ohne Sachverhaltsschilderung und unter Bezugnahme auf den Beschluß des Schwurgerichts vorzulegen und ihm eine Durchschrift dieses Berichts vorab auf kurzem Wege zuzuleiten.

2. Zu berichten - 6x schreiben, einschl. 1 Leseschrift für die HA sowie je 1 Durchschrift für die HA 1 AR 123/63, für das Schwurgericht und - vorab - Herrn Reg.Rat Scholz (SfJ, ^{Ref.}~~Abt.~~ IV C) -
- unter Beifügung der Anlage -:

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Strafverfahren gegen den Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin und früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r wegen Mordes im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Erster Staatsanwalt H ö l z n e r und Staatsanwalt S t i e f , nach Italien

Ohne Auftrag, jedoch zu 4040 E - IV/A. 2/68

Letzter Bericht vom 17. September 1971

Anlage: 1 Beschlußausfertigung

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin -12. Tagung- hat am 16. November 1971 - (500) 1 Ks 1/71 (RSHA) (26/71) - beschlossen, im Rahmen der Hauptverhandlung gegen Friedrich B o ß h a m m e r durch ersuchte Richter in Italien 10 Zeugen in Mailand, Turin, Asti, Triest und Rom in Anwesenheit der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, der beiden Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Erster Staatsanwalt H ö l z n e r und Staatsanwalt S t i e f , sowie der beiden Pflichtverteidiger des Angeklagten vernehmen zu lassen. Wegen der Einzelheiten nehme ich auf die beigelegte Beschlußausfertigung Bezug.

Die Vernehmungen sollen in der Zeit vom 29. Februar bis 7. März 1972 in Mailand (29. Februar), Turin (1. März), Asti (2. März), Triest (3. März) und Rom (6. und 7. März) durchgeführt werden. In Mailand, Turin und Rom sind Parallelvernehmungen von jeweils zwei Zeugen pro Vernehmungstag vorgesehen. Die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, die Vertreter der Staatsanwaltschaft und die Verteidiger werden zu diesem Zweck an den in Betracht kommenden Vernehmungstagen zwei Gruppen bilden. Dadurch wird die Teilnahme beider staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertreter an der Dienstreise erforderlich. Die vorgesehenen Parallelvernehmungen machen es möglich, alle in Italien durchzuführenden Zeugenvernehmungen innerhalb nur einer die Frist des § 229 StPO währenden Reise zu erledigen, wodurch eine nicht unbeträchtliche Kostenersparnis erreicht wird. Die Anreise nach Mailand soll am 28. Februar 1972 nach Beendigung der an diesem Tage für die Morgenstunden anberaumten Sitzung des Schwurgerichts, die Rückreise nach Berlin am 8. März 1972 von Rom aus erfolgen.

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich, den Herren H ö l z - n e r und S t i e f die Auslandsdienstreise für die Zeit vom 28. Februar bis 8. März 1972 unter Benutzung des Luftweges zur An- und Abreise sowie - soweit erforderlich - auch innerhalb Italiens zu genehmigen. Die richterlichen Beisitzer des Schwurgerichts haben auf entsprechende Anfrage erklärt, sie beabsichtigten, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden auf den Flügen von und nach Italien sowie ggf. innerhalb Italiens die Genehmigung der 1. Flugklasse zu beantragen. Dem Vorsitzenden und den Verteidigern steht die Benutzung dieser Flugklasse bereits nach den geltenden Bestimmungen zu. Für den Fall, daß ~~auch~~ den richterlichen Beisitzern gestattet werden sollte, die 1. Klasse zu benutzen bitte ich, aus Gründen der Gleichbehandlung ~~auch~~ Herrn H ö l z n e r und Herrn S t i e f dasselbe zu bewilligen.

Berlin , den Dezember 1971

3. Herrn AL 5
mit der Bitte um gefl. Kenntnismahme
und Gegenzeichnung.
4. Herrn Oberstaatsanwalt Pagel
mit der Bitte um Gegenzeichnung. *gef. Kenntnismahme*
5. Herrn Chefvertreter
mit der Bitte um gefl. Kenntnismahme
und Gegenzeichnung.
6. Herrn Chef
mit der Bitte um Zeichnung des Berichts zu Ziff. 2 dieser
Verfügung.
7. Nach Erledigung von Ziff. 2-6 d. Vfg. zurück an Abt. 5.
8. Eine Leseschrift von Ziff. 2 dieser Verfügung Herrn Reg.Rat
S c h o l z , Senatsverwaltung für Justiz, ~~Abt.~~ ^{IV C}, im
Hause 1 Berlin 19, Amtsgerichtsplatz 1, vorlegen mit folgen-
dem Zusatz auf der ersten Seite oben: "Mit der Bitte um gefl.
Kenntnismahme wie besprochen vorab vorgelegt."
9. Diese Vfg. nebst 1 Leseschrift von Ziff. 2 z.d. HA.
1 Js 1/65 (RSA).

Berlin 21, den 13. Dezember 1971

Hölzner

Ad.

Bericht Nolle

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Zu berichten (dreimal schreiben - einschließlich der Leseschrift für die HA. und einer Durchschrift für den Vorgang 1 AR 123/63 -)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;

hier: gegen Karl A n d e r s u. A.
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Ohne Anordnung, jedoch zu 4110 E - IV/A. 67/63

Vorbericht vom 8. Juli 1966

Berichtsverfasser: Gerichtsassessor H ö l z n e r

Im Zuge meiner Bemühungen, weitere bedeutsame Dokumente aufzufinden, beabsichtige ich, den Berichtsverfasser in der Zeit vom 12. September 1966 (vormittags) bis zum 21. September 1966 (abends) nach Amsterdam zu entsenden. Er soll dort die beim Archiv "RIJKSINSTITUUT VOOR OORLOGSDOCUMENTATIE" (Reichsinstitut) in Amsterdam-C, Herengracht 474, verwahrten, sich auf die "Endlösung der Judenfrage" beziehenden Originaldokumente sichten und auswerten.

Herr ~~van~~ der L e e u w , wissenschaftlicher Referent des Reichsinstitutes, hat bei seinem Besuch in Berlin in der Woche vom 23. bis 27. Mai 1966 einen umfassenden Überblick über das beim Reichsinstitut vorhandene, die "Endlösung der Judenfrage" betreffende umfangreiche Originaldokumentenmaterial gegeben. Danach befinden

sich beim Reichsinstitut u. a. Teile der Originalakten des ehemaligen BdS Den Haag, und zwar:

- a) mehrere Vorgänge des für Judenfragen zuständig gewesenen Sonderreferates SR "J",
- b) zahlreiche Vorgänge des ebenfalls mit Judenfragen befaßt gewesenen Referates IV B 4 aus den Jahren 1942 bis 1944.

Die Akten betreffen u. a. Judendeportationen aus den Niederlanden, Behandlung von Juden mit fremder Staatsangehörigkeit, vorübergehende Rückstellungen von Juden von der Deportation, sowie zahlreiche Einzelfälle.

Diese Unterlagen, die bisher lediglich zum Teil und nur in Bruchstücken oder auszugsweise hierher gelangt sind, versprechen, die Ermittlungen in objektiver und subjektiver Hinsicht erheblich zu fördern. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß darunter Dokumente aufgefunden werden können, die möglicherweise geeignet sind, zur Überführung der der Teilnahme am Mord verdächtigen ehemaligen RSHA-Bediensteten H u n s c h e , W ö h r n , H a r t m a n n und K r y s c h a k beizutragen.

Wie sich bei der Rekonstruktion früherer RSHA-Vorgänge herausgestellt hat, waren zuständig:

- a) H u n s c h e und später W ö h r n u. a. für die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten (Vorgang IV B 4 b 2314/43 g (82) bzw. IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82)),
- b) H a r t m a n n u. a. auch für die mit der "Evakuierung von Juden aus den Niederlanden"

zusammenhängenden technischen Probleme
(Vorgang IV B 4 a 3233/41 g (1085)) und

- c) K r y s c h a k für die Bearbeitung von Einzelfällen, d.h. für die Zuweisung einzelner, auch in den Niederlanden aufhältlicher Juden zu Deportationstransporten
(u.a. Vorgang IV B 4 a 3 2923/42).

Über die vorstehend genannten Fragenkomplexe hat das Referat IV B 4 - später: IV A 4 b - des RSHA laufend mit dem Referat IV B 4 und dem Sonderreferat "J" des BdS Den Haag korrespondiert. Die Korrespondenz, die zum größten Teil erhalten geblieben ist und vom Reichsinstitut verwahrt wird, stellt eine der Grundlagen für die weiteren Ermittlungen gegen die genannten Beschuldigten dar. Es erscheint deshalb dringend geboten, sie unverzüglich durch einen der Dezernenten in Amsterdam durchsehen und auswerten zu lassen. Die bisherigen Ermittlungen haben eindeutig ergeben, daß als weitaus wichtigste Beweismittel gegen die Beschuldigten Originaldokumente anzusehen sind.

Das Ergebnis der Auswertung anderer Archive, insbesondere des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn, aus dessen Beständen bereits zum Nachweis des objektiven und subjektiven Tatbestandes der Teilnahme am Mord entscheidendes Dokumentenmaterial abgelichtet werden konnte, rechtfertigt die Entsendung eines Dezernenten nach Amsterdam zur umfassenden Auswertung der Unterlagen des Reichsinstitutes.

Das im Reichsinstitut verwahrte Material liegt hier bisher nur zum Teil vor. Dabei handelt es sich um Abzüge von im Eichmann-Prozeß vorgelegten Dokumenten,

die jedoch nur in Bruchstücken und auszugsweise hierher gelangt sind, sowie um Ablichtungen von Dokumentenkopien, die die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II im Ermittlungsverfahren 14 b Js 48/59 gegen Dr. H a r s t e r u.A. im Reichsinstitut hat fertigen lassen. Damit ist das im Reichsinstitut verwahrte Material jedoch nur unvollständig erfaßt. Die Münchner Dokumente wurden lediglich im Hinblick auf die dort Beschuldigten (Dr. H a r s t e r , Z ö p f und S l o t t k e) herausgesucht und betreffen überwiegend allgemeine Deportationsunterlagen. Das gleiche gilt für die Eichmann-Dokumente, die sich ausschließlich auf Eichmanns Beteiligung bei der Deportation der Juden aus den Niederlanden beziehen. Hier besonders interessierende Vorgänge, wie die Behandlung ausländischer Juden und bestimmter Einzelfälle wurden bisher noch nicht ausgewertet. Es ist deshalb zu erwarten, daß noch zahlreiche weitere bedeutsame Dokumente aufgefunden werden können.

Das Reichsinstitut ist zwar bereit, von allen hier interessierenden Dokumenten Ablichtungen zu fertigen und diese hierher zu übersenden. Es ist jedoch nicht in der Lage, von sich aus zu entscheiden, welche der zahlreichen Dokumente hier benötigt werden. Diese Auswahl kann nur der Dezernent vornehmen, der jedes Originaldokument selbst in Augenschein nehmen und in seinem aus der Aktenheftung ersichtlichen Gesamtzusammenhang prüfen und würdigen muß. Oft kann nur anhand von Aktenzeichen, Bearbeitungszeichen, Beglaubigungsvermerken oder Schreibkraftparaphen der jeweilige Sachbearbeiter festgestellt und auf diese Weise ermittelt werden, ob das Schriftstück als Beweismittel benötigt wird. Eine derartige Tätigkeit läßt sich jedoch nur an Ort und Stelle in Amsterdam durchführen, da das Reichsinstitut

die dort verwahrten Originalunterlagen nicht außer Haus gibt und nach Berlin versendet. Herr von der Leeuw, der fließend Deutsch spricht, hat zugesagt, einen hiesigen Staatsanwalt bei der Sichtung und Auswertung der Dokumente in Amsterdam zu unterstützen und die erforderlichen Ablichtungen fertigen zu lassen. Die Photokopien könnten gegebenenfalls sogleich anhand der Originale in Amsterdam beglaubigt werden.

Wegen des besonderen Umfanges des beim Reichsinstitut vorhandenen Dokumentenmaterials aus dem Bestand des ehemaligen BdS Den Haag wird die Auswertungsarbeit in keinem kürzeren Zeitraum als dem von etwa acht Arbeitstagen erledigt werden können.

Ich bitte, die Auslandsdienstreise zu genehmigen.

2. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe
mit der Bitte um Ggz.
3. Herrn Chef-Vertreter
mit der Bitte um Ggz.
4. Herrn Chef
mit der Bitte um Zeichnung
5. Diese Vfg. mit Durchschrift des Berichtes zu Ziff. 1)
z.d.HA. nehmen.

Berlin 21, den 2. August 1966

Vfg.

1. Zu berichten (3 x schreiben - einschl. der Leseschrift f.d.HA und einer Durchschrift für den Vorgang 1 AR 123/63 -):

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: gegen Karl Anders u.A.
- 1 Js 1/65 (RSHA) -

Ohne Anordnung, jedoch zu 4110 E-IV/A 67/63 Bd.II
✓ Vorbericht vom 8. Juli 1966

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Klingberg

Es ist beabsichtigt, den Berichtsverfasser zur Sichtung und Auswertung der beim Archiv "Centre de Documentation Juive Contemporaine" (CDJC) in Paris, 4. ~~Bezirk~~, Rue Geoffroy l'Asnier 17, verwahrten, sich auf die "Endlösung der Judenfrage" beziehenden Originaldokumente in der Zeit vom 14. September 1966 (abends) bis zum 24. September 1966 (vormittags) nach Paris zu entsenden.

Wie sich durch schriftliche Anfragen beim CDJC ergeben hat, wird dort umfangreiches Dokumentenmaterial - insbesondere aus den Beständen der Abteilung II des früheren Befehlshabers der Sicherheitspolizei (BdS) in Frankreich - verwahrt. Diese Unterlagen, die als Abzüge von im Eichmann-Prozeß vorgelegten Dokumenten bisher nur bruchstücks- und auszugsweise hierher gelangt sind, versprechen eine erhebliche Unterstützung der Ermittlungen in objektiver und subjektiver Hinsicht und eine Unter-

mauerung des sich vor allem gegen die früheren RSHA-Bediensteten H u n s c h e , W ö h r n , B o ß h a m m e r , H a r t m a n n und K r y s c h a k richtenden Verdachtes der Teilnahme am Mord.

Wie sich bei der Rekonstruktion früherer RSHA-Vorgänge herausgestellt hat, waren zuständig:

- a) Hunsche und später Wöhrn u.a. für die "Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten"
(Vorgang IV B 4 b 2314/43 g (82) bzw. IV A 4 b (I) a 2314/43 g (82)),
- b) Boßhammer u.a. für die mit der "Endlösung der europäischen Judenfrage unter besonderer Berücksichtigung der Haltung Italiens zu dem ~~Gesamten~~ Problem" zusammenhängenden Fragen
(Vorgang IV B 4 b - 3 90/43 g (81)),
- c) Hartmann u.a. für die mit der "Evakuierung von Juden aus Frankreich" zusammenhängenden technischen Probleme
(Vorgang IV B 4 a 3233/41 g (1085)) und
- d) Kryschak für die Bearbeitung von Einzelfällen, d.h. für die Zuweisung einzelner, auch in Frankreich aufhältlicher Juden zu Deportationstransporten
(u.a. Vorgang IV B 4 a - 3 390/43 g).

Über die vorstehend genannten Fragenkomplexe hat das Referat IV B 4 ^{IV A 4 b} des RSHA laufend mit der Abteilung II des BdS in Frankreich korrespondiert, so daß diese Korrespondenz als Grundlage für die weiteren Ermittlungen gegen die genannten Beschuldigten nicht entbehrlich erscheint. Diese Feststellung rechtfertigt sich einmal aus dem Ergebnis

der Auswertung anderer Archive, insbesondere des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn, aus dessen Beständen bereits objektiv und subjektiv entscheidendes Dokumentenmaterial abgelichtet werden konnte, und zum anderen aus der von Bediensteten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen bei ihrem Aufenthalt in Paris gewonnenen, im Bericht vom 23. April 1965 niedergelegten Erkenntnis, daß beim CDJC eine Fülle von verwertbarem Dokumentenmaterial vorhanden sei.

Zwar ^{liegt} ist bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen eine Ablichtung der Dokumentenkartei des CDJC vorhanden. Diese Kartei ist jedoch als Grundlage für die Auswertung der beim CDJC verwahrten Unterlagen nur bedingt verwertbar, da sie zwar nach Namen der Unterzeichner der vom RSHA stammenden Schreiben geordnet ist, nicht jedoch den nur aus Aktenzeichen, Bearbeitungszeichen, Beglaubigungsvermerken und Schreibkraftparaphen zu ermittelnden jeweiligen Sachbearbeiter erkennen läßt. Es ist daher nicht möglich, nach dem Karteikarteninhalt beim CDJC Dokumentenablichtungen zu bestellen; vielmehr muß jedes Originaldokument selbst in Augenschein genommen und darüber hinaus auch in seinem aus der Aktenheftung ersichtlichen Gesamtzusammenhang bewertet und gewürdigt werden. Eine derartige Tätigkeit läßt sich jedoch nur an Ort und Stelle in Paris durchführen, da das CDJC die dort verwahrten Originalunterlagen nicht außer Haus geben und nach Berlin versenden würde. *Dagegen hat das Leiter des CDJC zugesagt, wenn hier eine Staatsanwältin bei der Föhrung und*

Der Umfang des beim CDJC vorhandenen Dokumentenmaterials aus dem Bestand der Abteilung II des früheren BdS in Frankreich läßt es nicht erwarten, daß die Auswertung innerhalb eines geringeren Zeitraums als dem von etwa 8 Arbeitstagen erledigt werden könnte. Es bietet sich an, die beabsichtigte Archivauswertung innerhalb des eingangs genannten Zeitraums vom 14. bis zum 24. September 1966 durchzuführen,

weil der Berichtsverfasser sich vom 12. bis 14. September 1966 zu Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Raume Stuttgart befindet und aus Gründen der Kostenersparnis von dort aus unmittelbar nach Paris weiterreisen könnte und würde.

Ich bitte, die Auslandsdienstreise zu genehmigen.

2. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

zur gefl. Ggz.

Die Auslandsdienstreise ist erforderlich.
29. Juli 1966

3. Herrn Chef-Vertreter

zur gefl. Ggz.

4. Herrn Chef

mit der Bitte um Zeichnung

5. Diese Vfg. mit Durchschrift des Berichtes zu 1) z.d.HA nehmen.

Berlin, den 28. Juli 1966

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

20. Febr. 66

290

1 Js 1.65 (RSHA)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des
früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen
Mordes;
hier: gegen Karl A n d e r s u.a.

Bezug: Rücksprache des Unterzeichneten mit Herrn
Senatsrat Herrmann vom 10. Februar 1965.

Vorberichte vom 9. Januar, 6. und 28. April 1965.

Berichtsverfasser: Gerichtsassessor H ö l z n e r.

Im Zuge meiner Bemühungen, weitere bedeutsame Dokumente aufzu-
finden, haben sich Hinweise dafür ergeben, daß bei der Wiener
Library in London Originalakten der ehemaligen Geheimen Staats-
polizei (Gestapo) lagern, die Judendeportationen zum Gegenstand
haben. Nach Auskünften eines Dezernenten der Zentralen Stelle
in Ludwigsburg, der kürzlich eine Woche in London gewesen ist,
um in dem bezeichneten Institut das dort lagernde Material für
ein anderes - das RSHA nicht berührendes - Verfahren auszu-
werten, ist zumindest nicht auszuschließen, daß es sich um
umfangreiche und ergiebige Bestände handelt. Auf eine ent-
sprechende Anfrage hat mir die Wiener Library mitgeteilt, daß
sie mehrere Mappen mit Originalakten der Gestapo aus Düsseldorf,
Erfurt, Würzburg und Tomaszow (Kreis Radom, ehemaliges General-
gouvernement) besitze, die Deportationen von Juden betreffen.
Sie gebe diese Akten nicht aus dem Hause, sei aber bereit, gegen
Entgelt das gesamte hier interessierende Material abzulichten
und nach Berlin zu übersenden. Außer den bereits erwähnten
Originalakten verfüge sie über weiteres Material (Augenzeugen-
berichte, Dokumente, Bücher usw.). Eine Durchsicht und Aus-
wertung aller dieser Unterlagen in London durch einen Staatsanwalt

könne für diesen jedoch unter Umständen von größerem Nutzen sein.

Die bei der Wiener Library lagernden Originaldokumente der Gestapo liegen hier - jedenfalls teilweise - noch nicht vor. Von den Deutschen Archiven sind sie - soweit ersichtlich - bisher nicht erfaßt worden. Gestapoakten aus Erfurt und Tomaszow konnten von den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe bei einer anderen Stelle bisher noch nicht ausfindig gemacht und ausgewertet werden. Das gleiche gilt für einen Teil der in London befindlichen Originaldokumente der Gestapo Düsseldorf.

Die Durchsicht und Auswertung der bei der Wiener Library lagernden Originalakten der Gestapo erscheint mir dringend geboten, weil daraus unter Umständen wichtige Erkenntnisse für mehrere der hier anhängigen Ermittlungsverfahren gewonnen werden können.

Die Wiener Library ist zwar - wie oben angeführt - bereit, das gesamte bei ihr befindliche Material gegen Entgelt abzulichten und zu übersenden. Ohne vorherige Durchsicht der Unterlagen in London durch einen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe kann jedoch nicht entschieden werden, welche Dokumente für die einzelnen Verfahren bedeutsam sind. Es müßten in diesem Fall alle überhaupt in Frage kommenden Dokumente bestellt werden. Hierbei würde es sich jedoch nicht ausschließen lassen, daß auch Dokumente angefordert werden, die hier schon vorliegen oder die für die hier anhängigen Ermittlungsverfahren völlig bedeutungslos sind. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, einen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe nach London zu entsenden, damit er die dort vorhandenen Unterlagen durchsicht und nur die für die verschiedenen Verfahren der Arbeitsgruppe bedeutsamen Dokumente ablichten läßt. Die Kosten für eine Dienstreise nach London dürften - wenn überhaupt - nicht wesentlich den Betrag übersteigen, der

auszugeben wäre, wenn alle in Frage kommenden Dokumente bestellt würden. Im übrigen würde eine persönliche Sichtung auch die Gewähr dafür bieten, daß wirklich alle hier interessierenden Dokumente der Wiener Library erfaßt werden.

Ich beabsichtige deshalb, Herrn Gerichtsassessor Hölzner, der perfekt Englisch spricht, für eine Woche zur Wiener Library nach London zu entsenden, und bitte, diese Auslandsdienstreise zu genehmigen.

G ü n t h e r

Abschrift

1 Js 1/65 (RSHA)

V.

1. Vermerk:

Bericht über die Dienstreise von GAss. H ö l z n e r
nach London zur Wiener Library in der Zeit vom 21. zum
26. März 1966

Nach der Ankunft in London suchte ich zunächst die Deutsche Botschaft auf, wo ich mich bei Herrn Legationsrat Dr. K i l l i a n meldete. Mit diesem besprach ich die Frage der Beglaubigung von Ablichtungen, falls solche gefertigt werden sollten. Es wurde vereinbart, daß der zuständige Beamte der Botschaft auf Abruf die Beglaubigungen vornehmen würde.

Am Nachmittag begab ich mich zur Wiener Library, wo bereits ein Teil der hier besonders interessierenden Dokumente (ein Kasten mit 4 Mappen) für mich zur Einsicht bereitlag. Bei der ersten Durchsicht mußte ich feststellen, daß die von der Wiener Library als Originalakten der Stapoleitstelle Düsseldorf bezeichnete Mappe keineswegs derartige Akten enthielt. Vielmehr handelt es sich um - ziemlich vollständige - Originalakten der Stadt Goch und des Amtes Asperden/Rheinland, die die Judenangelegenheiten und Deportationen in diesem Raum betreffen und lediglich eine Reihe von Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf enthalten. Die angekündigten Originalakten der GStapo aus Erfurt erwiesen sich als Bruchstücke der Originalakten der SD-Außenstelle Erfurt aus der Zeit von 1936 bis 1939. Bei den Würzburger GStapo-Akten handelt es sich um einen Band Originalakten der ehem. Stapostelle ^{Würzburg} Luxemburg. Dieser betrifft die allgemeine Entwicklung der Judenangelegenheiten im Raum Würzburg von 1933 bis 1941, gibt insoweit auch

einen guten Überblick, enthält jedoch keine Deportationsaktionen. Die GStapo-Akten aus Tomaszow (Generalgouvernement) sind Originalakten der SD- und Sipo-Außendienststelle Tomaszow und betreffen die Verbindungen der Sicherheitspolizei zum Kreishauptmann in Tomaszow.

Am 22. März 1966 wertete ich die vorstehend beschriebenen Originalakten aus und bestellte von allen Dokumenten, die für die hier anhängigen Verfahren von Interesse sein könnten, Ablichtungen. Außerdem ließ ich Dokumente, die für das Archiv von Herrn Landgerichtsdirektor Schlecht vom Landgericht Berlin - Wiedergutmachungskammern - möglicherweise in Betracht kommen könnten (Einziehung jüdischen Vermögens), ablichten. In den verschiedenen Originalakten fand sich zwar keiner der hier noch fehlenden Deportationserlasse. Ich konnte aber eine ganze Reihe von Dokumenten ablichten lassen, die von teilweise größerer Bedeutung für das Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) sind, darunter z.B. Deportationsaktionen, Aktenzeichen von Deportationserlassen, Listen von Deportierten, Namen von Angehörigen der GStapo usw.

Aus den Akten der Sicherheitspolizei Tomaszow bestellte ich keine Ablichtungen, weil diese für die bei der Arbeitsgruppe anhängigen verschiedenen Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung sind. Herr Staatsanwalt Stamer, für dessen Verfahren gegen Dr. Z i n s e r jene Urkunden von erheblicher Bedeutung sind, besitzt bereits Ablichtungen der ihn interessierenden Teile der Akten aus Tomaszow.

Am 23. März 1966 erledigte ich die mir von der Abteilung III-D-(K) 3 P (K) des Generalstaatsanwaltes bei dem Landgericht übertragenen Aufgaben. Für Herrn Staatsanwalt Z i p p e l (Verfahren gegen den ehem. Kammergerichtsrat Rehse) überprüfte ich 9 Kästen mit mehreren hundert Ab-

lichtungen von Urteilen deutscher Sondergerichte und konnte dabei verschiedene Urteile des 1. Senates des Volksgerichtshofes auffinden, an denen Rehse mitgewirkt hat. Für Herrn Staatsanwalt P r u t z (Verfahren 3 P (K) Js 100/65) wurde die Augenzeugenberichtskartei auf die für dieses Verfahren interessierenden Orts- und Personennamen hin durchgesehen. Einen möglicherweise interessierenden Augenzeugenbericht ließ ich für Herrn Staatsanwalt Prutz ablichten. Die Augenzeugenberichtskartei habe ich weiter auch für Herrn Staatsanwalt Stamer (Verfahren gegen Dr. Zinser) und Herrn Staatsanwalt K o u r i l (Verfahren 3 P (K) Js 46/65 gegen Herzig) auf für diese Verfahren möglicherweise interessierende Augenzeugenberichte hin überprüft, jedoch insoweit keine Berichte gefunden. Über die vorstehenden Ergebnisse werden den Dezerneten der Abteilung 3 P (K) besondere Vermerke zugeleitet werden.

Außerdem suchte ich am 23. März 1966 im Auftrage von Herrn Staatsanwalt H a u s w a l d Herrn Dr. K a h n im Imperial War Museum wegen eines Buches auf, daß für das Sagan-Verfahren von Bedeutung ist. Über das Ergebnis dieses Besuches habe ich Herrn Staatsanwalt Hauswald bereits mündlich eingehend unterrichtet.

Am 24. März 1966 überprüfte ich das gesamte bei der Wiener Library vorhandene Dokumentenmaterial auf hier interessierende Dokumente hin. Die Dokumente der Wiener Library - rund 5.000 Originale oder Ablichtungen - sind noch nicht geordnet und liegen meist lose in den verschiedensten Mappen. Eine Gliederung und systematische Ordnung wird z.Zt. vorbereitet. Ich erhielt Gelegenheit, die - vorläufige - Gliederung einzusehen. Danach habe ich mir dann alle möglicherweise hier interessierenden Dokumente vorlegen und teilweise Ablichtungen fertigen lassen. U.a. konnten auf diese Weise eine Reihe wichtiger

über
Dokumente ~~für~~ den Ablauf der Deportation und über die Behandlung der Juden im Gebiet der UdSSR erfaßt werden.

Die Wiener Library verfügt auch über zahlreiche Ablichtungen Nürnberger Dokumente. Sie besitzt eine gute Aufstellung dieser Dokumente, soweit sie die Judenfrage betreffen. Anhand dieser Aufstellung gelang es mir, mehrere wichtige Dokumente, die bisher hier noch nicht vorlagen, aufzufinden, u.a. einen wichtigen Deportationserlaß.

Am 25. März 1966 wertete ich die Augenzeugenberichte der Wiener Library aus. Es handelt sich dabei um rund 1.500 nach dem Kriege im Auftrage der Wiener Library gesammelte Berichte von ~~meist~~-Juden, die die Deportation und Verfolgung überlebt haben. Dabei konnte ich eine Vielzahl von Berichten deportierter Juden erfassen, die Angaben über das Schicksal einzelner Deportationstransporte machen. Einzelne, besonders wichtige Berichte ließ ich ablichten. Es sind aber noch zahlreiche weitere Berichte vorhanden, die bei Bedarf - falls später Zeugen für das Schicksal einzelner Transporte benötigt werden sollten - jederzeit von der Wiener Library angefordert werden können. Diese kann, wenn Datum, Ausgangsort oder Ziel der einzelnen Transporte angegeben werden, jederzeit anhand der Kartei und übersichtlicher, kurzer Zusammenfassungen in Betracht kommende Berichte heraussuchen und ablichten lassen. Von der sofortigen Bestellung aller überhaupt in Frage kommenden Augenzeugenberichte habe ich, um Kosten zu sparen, wegen der Vielzahl abgesehen, zumal z.Zt. noch nicht übersehen werden kann, ob überhaupt und ggfs. wie viele Zeugen zum Schicksal der Deportationstransporte gehört werden müssen.

Die Augenzeugenberichte sind vor allem für Verfahren von Interesse, die sich gegen Beschuldigte richten, denen bestimmte einzelne Aktionen - etwa in Polen oder der UdSSR - vorgeworfen werden. Die Kartei der Wiener Library erfaßt

insbesondere Namen von Orten und Personen, die in den Berichten erwähnt sind. Bei Anfragen brauchen daher nur Orts- oder Personennamen angegeben zu werden. Die Wiener Library überprüft anhand der Kartei, ob insoweit Berichte vorhanden sind. Von diesen Berichten können dann gegebenenfalls jederzeit Ablichtungen bestellt werden. Die derzeitigen Anschriften der Berichtsverfasser müßten dann, sofern sie noch leben, ermittelt werden.

Alle von mir bestellten Ablichtungen wurden von der Wiener Library sofort hergestellt. Soweit Originalurkunden abgelichtet wurden, habe ich diese durch den zuständigen Beamten der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen. Die Botschaft übersendet diese beglaubigten Urkunden in den nächsten Tagen durch Kurier. Die übrigen Ablichtungen brachte ich selbst mit nach Berlin. Die Wiener Library wird die Rechnung für die gefertigten Ablichtungen direkt hierher übersenden.

2. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe
mit der Bitte um Kenntnisaufnahme vorgelegt.
3. Z.d.HA.

Berlin 21, den 13. 4. 66

Hölzer, Gm.

17p 1/65 (RSHA) V.

7/ Zu berichten (3x schreiben - einschließlich
der Leseschrift für die Hand-
alter und einer Leseschrift
für den Vortrag 1 APR 123/63 -):
Das Zerschlagung
empfohlen

An den

Senator für Justiz

Befehl : Ermittlungsverfahren gegen den früheren
SS- Sturmabführer Friedrich Bopfhammer
und andere seinerzeitige Angehörige des
ehemaligen Reichsicherheitshauptamtes
(RSHA) wegen des Verdachts
der Teilnahme am Mord
im Rahmen der sogenannten
"Endlösung der Judenfrage";

hier : Auftrag auf Genehmigung
eines Dienstreise des staats-
anwaltlichen Sachbearbeiters
Erster Staatsanwalt Klingberg
und Staatsanwalt Hölzner
in die Vereinigten Staaten von
Nordamerika (USA)

Ohne Anordnung, jedoch zu 4110 - E - IV / A 67.63

Es ist beabsichtigt, Herrn
Ersten Staatsanwalt Klingberg
und Herrn Staatsanwalt
in die USA zu entsenden, und zwar
Hölsner voraussichtlich in
der Zeit zwischen dem

im September 1968
für längstens 3 Wochen

30. August und dem
22. September 1968. Auf

1) ~~mit Namen von~~
~~acht in New York~~
~~geforderte, sind nach~~
~~Offen in den USA~~
~~zusammengefasst~~
~~ausgewählte, für die~~
~~Ermittlungen besonders~~
~~wichtige~~ Zeugen
vernommen sowie

der vorgesehenen Dienstreise
~~zurück~~
sollen die

2) beim YIVO INSTITUTE
FOR JEWISH RESEARCH
in New York und

bei den ~~National~~
NATIONAL ARCHIVES
AND RECORDS SERVICE
in Washington

behalten, sich auf die
"Enthüllung der Judenfrage"
beziehenden Originaldokumente
verschiedener Behörden aus der
Zeit bis 1945 gerichtet
und ausgewertet werden.

X Kriminalmaterialien
dieses Gerichts
und angewendet
werden.

zu 1/1:

Bei den Zinsen USA zu

versuchen den nicht Zungen
handelt es sich ausnahmslos
um Personen, deren ~~Bekundungen~~
Aussagen ~~überwiegend~~ für die
Entscheidung, ~~ob~~ ~~zu~~ welchem
wegen ~~welcher~~ von

ausdrückende Bolemtun
(sind) die

sind, ob gegen die ~~unbekannte~~
Beschuldigten ~~Stunsche~~

und Wöhren wegen einiger
besonders schwerwiegenden ~~Fallbeispiele~~
bestimmter Tatkomplexe

Interrog auf Eröffnung der
gerichtlichen Voruntersuchung
gestellt werden kann.

~~Diese Art der
 Finger ~~Beit~~ sind, in
 dass die ~~derhalb~~ F. genommen
 und werden müssen ~~Beurteilungen~~
~~derhalb~~ eingeholt werden
~~stano~~ ~~binnen~~ die
~~aber~~ ~~lang~~ ~~Eröffnung~~
~~de~~ ~~fl.~~ ~~VH~~ ~~braucht~~
~~werden~~ ~~kaum~~~~

~~Die Vermutung die wir
setzen kann nicht~~

(u)

Zu verstehen sind:

a, ~~Frank~~ Emilie Hermine Finnegan,
geborene Lukasch

39 Ocean Avenue

02664 Bass River

Massachusetts ~~USA~~

b, Dr. Hans-Erich Fabian

245 East Mosholu Parkway. N.

Bronx 67. New York

c, Hilda Kahan

620 Troy Avenue

Brooklyn / New York M 203

d, Leonore Lore Schiff, geb. Bass
4002 Labyrinth Road
Baltimore M.D. 21 215

~~DA~~

e, Gunther Rischkowsky
142 Winthrop Street
Brooklyn / New York

f, Helmut Cohen
Marlboro State Hospital
Marlboro / New Jersey

g, Alice Safirstein geb. Jacob
227 1/2 Haven Ave.
New York

h, Margarethe Russin, geb. Wüstenberg
1 Elmira St. S.E.
Washington 20 D.C.

Die Ingrid Finnegan, früher
Eichmanns und
Schreibkraft Hunscher, ~~und danach~~
und der junge Dr. Fabian,
früher leitende Funktionär der
damaligen Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland, ^(Kriegs-Reichsvereinigung)
sollen - unter Vorhalt der
inzwischen teilhaben-basierten
Akten der Judenverfolgung
des RSHTA ~~(RSHTA)~~ -
zur Tatbeteiligung Hunscher,
insbesondere ~~zu~~ seiner
Kenntnis über das eigentliche
Fehl der Endlösungsmaßnahmen,
nämlich der systematischen
Tötung der Deportierten Juden,
~~Ange~~ gehört werden.
Auf die Ingrid Finnegan
kann nicht verzichtet
werden, weil wir sie auch
den bisher gesammelten
Ermittlungen zufolge über

bekannt
Tatkomplexe machen kann,
die ohne ihre Vermutung
nicht zum Gegenstand der
gerichtlichen Vorunter-
suchung gemacht werden
könnten. Die Befragung
des ⁴⁴ jungen Dr. Fabian
ist unverrichtbar, weil er
noch Inhaftierung der
Reichsvereinnigung ~~ist~~
~~Juden~~ und nach
seiner Deportation nach
Thereminsteck auf Veranlassung
Hansches von dort nach
Berlin zurückgebracht und
hier ^{nach} längerer Zeit ~~der~~ dessen
~~Auftrag~~ ^{ständiger} Weisungen bei den Abritten
der Liquidation der
Reichsvereinnigung eingesetzt war,
wobei er eingehende
Kenntnis über Art und
Umfang der Tätigkeit Hansches
in ~~Eichmann~~ ^{Juden} Report ~~hat~~
und dessen Einstellung zur

Judenfrage zuweisen hat.

Die Herren Kagan, Schiff,
Rischkowsky, Cohen und
Safirstein, die Bediensteten
der Reichsvereinigung
oder dieser angeschlossener
jüdischer Einrichtungen
waren, sollen zur
Tatbeteiligung, Wöhrns,
und zwar in besondere
zu seiner ^{Teilnahme} ~~Teilnahme~~
an der Deportation ^(und Ermordung)
jüdischer Geisteskranke
mit ausländischer
Staatsangehörigkeit,
die zuvor in der
jüdischen Heil- und
Pflegeanstalt Sayn bei
Koblenz untergebracht waren,
über Berlin und Theresien-

Stadt nach Lublin gehört
werden. Auf die Befragung,
dieser Jungen kann
deshalb nicht verzichtet
werden, weil der
betroffene Tatkomplex
~~aufgrund~~ aufgrund der
bisherigen Feststellungen
nicht zum Gegenstand
der gerichtlichen Vor-
untersuchung gemacht
werden kann. Der
zuständige Hofrichter beim
Amtsgericht Tübingen
hat die Entscheidung über
den ~~den~~ wegen
dieses Tatkomplexes gestellte
Antrag auf Erlass eines
Haftbefehls gegen Wöhrn
mangels ausreichender tatsächlicher
Konkretisierung zurückgestellt.
Diese Konkretisierung kann

nur durch die Vernehmung der
vorgenannten fünf Tater

vorgenommen werden. Die
^{der die Identifikation und Einordnung der}
^{Personen der fünf Tater betreffende}
Aufklärung ~~des~~ Tathon-

plexes ist deshalb dringend
geboten, weil ~~da~~ bei der
~~gesamten Wöhrn betrafenden~~

Beweislage in der
nützigen Wöhrn anzuhebenden

Tathonplexen nach dem
Sachstand ~~Erheben können~~
festzustellen
nicht ohne weiteres
~~mit Sicherheit~~

davon ausgegangen
werden kann, daß
es insoweit zu einer
Verurteilung kommen
wird.

Die ~~in~~ ⁱⁿ Person, ~~die~~
vormal Sekretärin der Leiter
der Judenverfakte der ~~Stapo~~
Hauptpolizei leitete Berlin, soll
~~das~~ ~~in~~ ~~gehört~~ ~~wenden~~

über die schriftlichen, ~~und~~
fern mündlichen und mündlichen
~~Weisungen, Verfügungen~~ ^{Befehle} ~~Erlass~~,
Weisungen und sonstigen Anordnungen,
die die Beschuldigten ~~zu~~

~~der~~ ^{den} ^{Bestandteilen} ^{des}
^{des Hauptpolizeibüro}
Judenverfaktes zur Durchführung
der Deportation ^{der} ^{derzeit}
^{haben}

Juden aus Berlin ^{genommen}
werden. Außerdem soll

nie zur ~~Teil~~ Beteiligung der
in dem Totschlagverfahren
17p 9/65 (Hauptleit. Berlin)
beschuldigten früheren Angehörigen
des ehemaligen Hauptpolizeibüro
Berlin an der Deportation
und Ermordung der Berliner
Juden gehört werden.
Diese Anhörung ist deshalb

unverzichtbar, weil sie in der
Lage ist, Angaben über die
Mitwirkung Wöhren und Hunscher
~~an~~ bei der Deportation bestimmte
Gruppen von ^{Berliner} Funktionären ^{und} Juden,
insbesondere von Angestellten
des Reichsvereins ^{angeschlossener Einrichtungen} und der
ihre ~~Flüchtlinge~~ zu machen.

Die Vernehmungen der Jungen
müsse von den staatsan-
waltlich-lichen Sachbearbeitern
~~persönlich~~ vorgenommen werden.
Eine Anhörung durch deutsche
Konsulatsbeamte kann diese
Art der persönlichen ~~Anhörung~~
Befragung in keinem Falle
ersetzen, weil die Vernehmung
eingehende Sachkenntnis
~~voraussetzt~~ über die Orga-
nisation des Judenreferats
des RSHA, über den
Aufgabenkreis und die Tätigkeit

der ein ~~selben~~ Beschuldigten,
~~sowie~~ über den dienstlichen
Verkehr mit der Staatspolizei-
leitung Berlin ~~sowie~~ über die
Art und Weise der Aufsicht-
tätigkeit der Beschuldigten
Wohnen und Handeln über
die Reichsvereinigungen und
die ihr angegliederten
Einrichtungen voraussetzt.
Diese Sachkenntnisse, die
me in jahrelanger Befassung
mit der Materie erworben
werden konnten, lassen sich
~~einem~~ ~~den~~ Kuratils beibringen
keinesfalls ohne ~~zu veranlassen~~
langwierige Einsetzung,
die die Durchsicht und
Auswertung der gesamten
umfangreichen Aktenmaterialien
(43 Bände Akten ~~und~~
etwa 100 Bände Leitordner
mit Dokumenten) bedingen,
zu vermitteln.

und vor allem
Alle vorgenannten Dinge sind wegen der
brutalen Kämpfe kaum mehr breit angedrückt
worden und haben nicht ausdrücklich bereits
erläutert und auf dem Zustand der den-
kmalen durch einen Staat, in welchem die Sach-
verhältnisse verschieden sind, dem IVO INSTITUTE

der vormaligen "Reichs-
kommission für das Ostland",
der Reichsinnenministeriums,
der "Reichsinnenministeriums für
Volksaufklärung und Tropenland"
sowie der "Institute für Erfors-

schon die "Judenfrage", wie viel
aus Herkunft der Völk, dem
Platzolog dieses Institutes ^{einem} selbst entsprechenden
Hinweise des Bundesarchivs in
Koblenz ~~und~~ ergibt. Diese
Untersuchung über ^{eine} mal ^{Aufschluß}
über das Schicksal ^{- nämlich die Tötungen} das in
das frühere Reichskommissariat
Ostland insbesondere nach nach
Minsk deportierten Juden ~~und~~
~~zum~~ lassen zum anderen näheren
Aufschluß über ~~Kampferstand~~
Verbindungen ^{Judenreferat des} der ~~RSHA~~ zum
Reichsinnenministerium, Reichspropa-
ganda ministerium und zum
Institut zur Erforschung der
Judenfrage, ~~gewerten~~ ^{vorher} ^{und} ^{damals}
auf den ^{alten} der ^{so genannten}
"Antisemitpropaganda", erwarten.
Mit Unterlagen aus dem
Gebiet der "Antisemitpropaganda"
könnte der Beschuldigten
deren Kenntnis von wirklichen
Schicksal der deportierten
Juden nachgewiesen werden.

^(Geltendsten Mordes)
zum Nachweis des ^(notwendige) des Schicksals
Die Täter der in dem "Ostland"
verhafteten Juden ~~ist~~ ^{haben wir} ~~notwendig~~
gerade durch Anwesenheit der bi
des YIVO lagernden Unterlagen
erfolgen, weil ~~ander~~ in
anderen Archiven Dokument
hier ^{hinter} / nicht aufgefunden
werden konnten.

~~Bei den~~ Die NATIONAL ARCHIVES
~~AND RECORDS SERVICE~~
in Washington und Alexandria
verfügen ^{unter anderem} über umfangreiche
Originalunterlagen aus
dem ^{Bereich der} ~~Judenreferat~~ der RSKH,
~~und ab~~ in besonders
~~sich~~ auch aus dessen
Judenreferat. ~~stark~~ Da
gibt viel aus einer
Zukunft der Politischen
Archiven der ^{beständigen}
Amts in Bonn sowie
aus entsprechenden Hinweisen
des Bundesarchivs und der

Institut für Zeitgeschichte in München.

einreihen wie Bl. 52 der HA Band VI
~~225 - 226~~
~~an AAR 123/67 Bd IX~~

Die Unterlagen der YIVO und
der NATIONAL ARCHIVES
müssen von der Staatlichen
Bibliothek Sachbearbeitern
sollt an Ort und Stelle
gerichtet werden, da weder
der Katalog der YIVO
noch die Findbücher
der NATIONAL ARCHIVES
so detaillierten Aufschluß
über ~~ist~~ die dort
liegenden Dokumente
ergeben, daß allein
hinreichend listenmäßige Be-
stellungen angegeben werden
könnten, ~~es kommt hinzu~~

Zumal ohne persönliche Einricht
in die ~~am~~ ärgst umfangreichen
Dokumentenbestände die
Unterlage, die für die
Ermittlungen benötigt
werden, ~~nicht~~ ~~näher~~
~~zum~~ ~~habe~~ die
Abklärung nicht näher
bezeichnen werden können.
Eine Bestellung von Abklängen
aller Unterlagen des Y/VO
und der NATIONAL
ARCHIVES verbleibt ~~nicht~~ (aber
bereits aus Kostengründen.

~~teilweise~~
des Umfangs der durch-
führenden Taten vernehmungen
- ~~ein Teil~~ ~~der~~ für die
Befragung eines Teils der
Taten sind jeweils
mehrere Tage notwendig -
und der Archivauswertungen
würde seinen staatsanwalt-
schaftlichen Sachbearbeiter

teillich und von der Sache her
über geführt in Anspruch
nehmen; denn es wäre
nicht zu erwarten, daß
ein Einzelner mit den
Vernehmungen und Archivaus-
wertungen bekannt Person
dies in weniger als
etwa 30 bis 35 Arbeitstagen
bedingen könnte. Es
ersieht deshalb geboten,
zwei mit der Materie
vertraute Staatsanwälte
in die USA zu
entsenden, die durch
die dann mögliche
Arbeitsteilung — sowohl
in örtlicher Hinsicht als
auch in sachgebundener
Aufgliederung — in den
Stand gesetzt würden,

die Langverweilungen und
Sicherheitsaufgaben innerhalb einer
solchen Zeitraumen zu erledigen,
da die Benutzung einer
IT - Einrichtung ^{für} die
Flüge in die USA
und zurück ermöglicht
würde. Diese Einrichtung
wird nur für Reisen
mit einer Dauer bis zu
längstens 21 Tagen gewährt
und verbilligt ~~entsprechend~~
nach zukünftigen verschiedenen
Fluggesellschaften die
ein solches Flugzeug ~~auf~~
~~nach~~ von Berlin nach
New York und zurück
auf etwa die Hälfte
des Normaltarifes. Es ^(gemeinsamen)
würden damit bei einer
Dienstreise ~~zwei staatsanwalt-~~
~~schaftliche Sachbearbeiter~~
der Herren Klingbeil und

Hörsner in der ^{vorgerathenen} ~~beantworteten~~
Dauer von ~~zwei~~ ^{zwei} Haupten ~~in~~ drei
Wochen zumindest keine
neuen Werte ~~erwarteten~~ Mehrheiten
gegenüber einer von einem
staatsanwaltlichen
Sachbearbeiter durchzuführenden
Reise entstehen. Die
eventuelle geringfügige Kartensparnis
bei der Durchführung der
Dienstreise durch nur einen
Dezernenten wird bei
weiterem Aufwende durch
die Vorteile, die sich bei
der Entsendung von
zwei Dezernenten ergeben
und die darin liegen,
daß ~~an~~ ^{an} ~~der~~ ^{der} ~~beiden~~ ^{beiden} ~~Dezernenten~~ ^{Dezernenten} ~~je~~ ^{je} ~~weiliger~~ ^{weiliger}
~~je~~ ^{je} ~~weiliger~~ ^{weiliger} Spezialwissen
der beiden Dezernenten
eine Arbeitsteilung möglich
ist, die bessere Ergebnisse
erwarten läßt.

Aus den vorgenannten Gründen
bitte ich die Auslandsdienst-
reise für die Herren Klingberg
und Hölmer und Benutzung
des Flugweges nach New York
und von dort aus nach
Boston und Washington für
einen Zeitraum bis zu
drei Wochen, der im
einzelnen noch der Abstimmung
mit den Herren, der
in Betracht kommenden
deutschen Vertretungen in
den USA, der YIVO
und den NATIONAL
ARCHIVES bedarf,
zu genehmigen. Diese
Abstimmung soll erfolgen,
sobald die Dienstreise
genehmigt wird.

Berlin, den April 1968

2, Herrn Leiter der Arbeitsgruppe
mit der Bitte um
gefl. Kenntnisnahme
und Gegenzeichnung

3, Herrn Chefverwalter
mit der Bitte um
Gegenzeichnung

4, Herrn Chef
mit der Bitte um Zeichnung

5, z. d. HA.

Berlin, den 19. April 1964

Vfg.

1. V e r m e r k :

Ich beabsichtige, in der Zeit vom 24. Oktober 1966 bis zum 3. November 1966 nach Lichtenfels, Starnberg, Stuttgart, Kaiserslautern und Göttingen zu reisen, um dort Beschuldigte und Zeugen zu vernehmen. Bei den Beschuldigten handelt es sich um ehemalige Angehörige der Gruppe IV D des Reichssicherheitshauptamtes. Die Zeugen sind frühere Angehörige des Auswärtigen Amtes und der Geheimen Staatspolizei.

2. Urschriftlich

Herrn Chef

über

Herrn Leiter der Arbeitsgruppe

mit der Bitte vorgelegt, die Dienstreise zu genehmigen und mir aus Gründen der Zeitersparnis die Benutzung meines privaten Personenkraftwagens zu gestatten.

Da ich die einzelnen Vernehmungsorte wegen der gedrängt angesetzten Vernehmungstermine mit einem fahrplanabhängigen Verkehrsmittel nicht rechtzeitig erreichen würde und da ich umfangreiches dienstliches Gepäck mitführen muß, dessen Mitnahme in einem öffentlichen Verkehrsmittel sich schwerlich bewerkstelligen lassen würde, bitte ich bei der Fahrkostenerstattung von der Einschränkung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes abzusehen und die Erstattung der Kilometergelder sowie der Nebenkosten (Autobahngebühr) in voller Höhe anzuordnen.

Mit mir in meinem Fahrzeug wird ein Beamter der Abteilung I des Polizeipräsidenten in Berlin reisen.

3. Herrn JOI Fuhrmann

zur gefälligen Kenntnissnahme sowie mit der Bitte um Anweisung eines Reisekostenvorschusses vorgelegt. Auf den letzten Absatz von Ziff. 2 dieser Verfügung weise ich hin.

4. Z.d.HA.

Berlin, den 6. Oktober 1966

Vfg.

Entwurf

*ohne Änderung
geblieben*

1. Zu berichten - 5 mal schreiben (einschließlich 1 Leseschrift für die Handakten, 1 Durchschrift für die Handakten 1 AR 123/63 und 1 Durchschrift für Herrn Chef) -:

An den
Bundesminister der Justiz

über den

Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o s s h a m m e r und andere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: Dienstreise des ^AErsten Staatsanwalts K l i n g - b e r g und des Staatsanwalts H ö l z n e r in die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA).

Bezug: Schreiben an den Senator für Justiz vom 19. Juni 1968
- 9360/2 E - A 5 - 27166/68 -

(Nur auf
2.bis 5.
Schrift-
stück)

Anordnung vom 17. Juli 1968 - 9100 - IV/A. 4. Sdh. 1

Anlagen: 4 Schriftstücke

(Nur auf
2.bis 5.
Schrift-
stück)

4 weitere Schriftstücke für die Vorgänge des
Senators für Justiz

Die Dienstreise der Herren Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g und Staatsanwalt H ö l z n e r in die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) in der Zeit vom 23. Oktober bis 13. November 1968 kann als sehr erfolgreich bezeichnet werden.

Am 24. und 25. Oktober 1968 wurde in den Diensträumen des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in Boston/Massachusetts die Zeugin Emilie Hermine F i n n e g a n, geborene Lukasch, früher Schreibkraft in dem von Eichmann geleiteten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes, vernommen. Sie vermittelte wichtige neue Erkenntnisse über die personelle Besetzung und die Tätigkeit des Eichmann-Referates, bestätigte in zahlreichen bedeutsamen Einzelheiten die Angaben anderer Zeugen und erkannte eine Reihe von die Beschuldigten belastenden Urkunden als von ihr gefertigt und/oder beglaubigt an. Zu Beginn der Vernehmung erschien der stellvertretende Justizminister des Commonwealth of Massachusetts, Herr Walter H. M a y o III, verlas der Zeugin einen Brief des Justizministeriums, in dem ihr bestätigt wurde, daß sie als Bürgerin der USA und des Commonwealth of Massachusetts nur freiwillig auszusagen brauche, übergab ihr diesen Brief und entfernte sich dann wieder. Die Einzelheiten dieser Intervention des Justizministeriums, insbesondere auch ihr Anlaß, ergeben sich aus den beigefügten Schriftstücken, auf die ich Bezug nehme.

Vom 28. bis zum 31. Oktober 1968 wurden auf dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York die Zeugen Dr. Hans-Erich F a b i a n, Günther R i s c h o w s k y, Hilda H. K a h a n, Dr. Helmut C o h e n und Meta C o h e n, geborene Wilk vernommen. Diese Zeugen, sämtlich frühere Bedienstete der ehemaligen Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder dieser angeschlossener jüdischer Einrichtungen, machten teilweise umfassende Angaben zur Tatbeteiligung der Beschuldigten H u n s c h e und insbesondere W ö h r n, durch die zahlreiche noch offene Fragen im Bereich bereits bekannter Tatkomplexe geklärt und ein völlig neuer, dem Beschuldigten W ö h r n zur Last zu legenden Tatkomplex aufgedeckt werden konnten. Außerdem nannten die Zeugen die Namen und Anschriften einer Reihe von in den USA ansässigen Personen, die als wichtige Zeugen für die Ermittlungen in Betracht kommen. Die Bekundungen der Zeugin K a h a n und des Zeugen R i s c h o w s k y sind darüber hinaus auch für das Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) gegen W ö h r n und andere von erheblicher Bedeutung.

Bei der Auswertung der beim "Yivo Institute for Jewish Research" in New York verwahrten Dokumente in der Zeit vom 29. Oktober bis 4. November 1968 konnten mehrere hundert Blätter Originalurkunden aus insbesondere den Beständen des früheren "Reichskommissars für das Ostland"

und des damaligen "Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda" aufgefunden werden, die von ganz erheblicher Bedeutung für die Ermittlungen sind. Ein Teil dieser Unterlagen gibt umfassenden Aufschluß über das Schicksal der aus dem Reichsgebiet in den Bereich des damaligen "Ostlandes" deportierten Juden. Weiterhin befindet sich darunter die Originalabschrift eines Schreibens aus dem Eichmann Referat, das den Bezug von Zeitungen durch Juden im Postzeitungsdienst betrifft und entscheidende Darlegungen darüber enthält, inwieweit und aus welchen Gründen die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom Eichmann-Referat bei der Durchführung der Judendeportation eingeschaltet wurde. Schließlich wurden eine Ausarbeitung der Geheimen Staatspolizei über die Deportation der Berliner Juden aus dem Jahre 1943 sowie verschiedene Unterlagen über die Ermordung von Juden in den Ostgebieten entdeckt.

Während der Auswertungstätigkeit bei der "Yivo" kam Herr Hölzner mit Herrn Szajko Frydman (Pseudonym Z. Szajkowski) ins Gespräch, der erklärte, er sei es gewesen, der der "Yivo" die dort verwahrten Aktenbestände des "Reichskommissars für das Ostland" verschafft habe. Als er nämlich im Sommer 1945 als Sergeant bei der damals in Berlin eingesetzten 82nd Airborne Division der US-Army gedient habe, habe er außerdienstlich die Ruinen des im sowjetisch besetzten Sektor Berlins gelegenen "Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete" durchsucht und dabei im Keller mehrere große Räume entdeckt, in denen außerordentlich umfangreiche Aktenbestände lagerten. Anhand ebenfalls dort aufgefundener Register sei er zu der Auffassung gekommen, es handle sich um die offenbar ziemlich vollständigen Aktenbestände des "Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete". Er habe aus den vorgefundenen Beständen nur die heute bei der Yivo verwahrten Vorgänge aus dem Bereich des "Reichskommissars für das Ostland" heimlich entnommen und den Fund anschließend seinen Vorgesetzten mitgeteilt. Diese hätten die sowjetischen Stellen informiert, die sehr erfreut gewesen seien, weil zu dieser Zeit gerade eine sowjetische Kommission in Berlin nach NS-Akten gefahndet habe und das von ihm - Herrn Frydman - aufgefundene Material für seinerzeit laufende Strafverfahren in der Sowjetunion erhebliche Bedeutung gehabt habe.

Inwieweit die Schilderung des Herrn Frydman zutrifft, ist schwer zu beurteilen, zumal aufgrund der Art der Erzählung gewisse Vorbehalte bestanden und die Yivo außerdem ausschließlich im Besitz von Akten des

"Reichskommissars für das Ostland" ist, während Herr Frydman behauptete, die sonst vorgefundenen Akten seien Bestände des "Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete" gewesen. Immerhin ist es möglich, daß dieses Ministerium gegen Kriegsende Aktenbestände des ihm unterstellten "Reichskommissars für das Ostland" übernahm. Eine gewisse, wenn auch sehr geringe Bestätigung findet die Schilderung des Herrn Frydman durch die Begleitberichte, mit denen einige der Yivo-Dokumente aus den Akten des "Reichskommissars für das Ostland" ⁱⁿ den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vorgelegt wurden und in denen der Fundort in Berlin ähnlich wie von Herrn Frydman geschildert wird. Sollte Herr Frydman seinerzeit tatsächlich Aktenbestände des "Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete" (oder eventuell auch nur des "Reichskommissars für das Ostland") gesehen haben, dann müßten diese Unterlagen heute in sowjetischen Archiven aufbewahrt werden, wenn sie nicht inzwischen an das "Deutsche Zentralarchiv" in Potsdam oder ein anderes Archiv im sowjetisch besetzten Gebiet Deutschlands zurückgegeben worden sein sollten.

In der Deutschen Botschaft in Washington wurde am 6. November 1968 die Zeugin Margarete R u s s i n , geborene Swierczinski, früher Angestellte beim Judenreferat der Staatspolizeileitstelle Berlin, vernommen. Ihre Angaben gaben weitere Aufschlüsse über die vom Eichmann-Referat der Staatspolizeileitstelle Berlin erteilten Weisungen zur Deportation der Juden aus Berlin und über die Durchführung der Deportation der Berliner Juden durch das Judenreferat der Staatspolizeileitstelle Berlin. Die Bekundungen der Zeugin R u s s i n sind besonders wichtig für das Verfahren 1 Js 9/65 (Stapoleitstelle Berlin) gegen B o v e n - s i e p e n und andere, weil sie eingehende Hinweise über die Aufgabenverteilung und Sachgebietszuweisungen im Judenreferat der Staatspolizeileitstelle Berlin geben.

Teile der Bestände der "National Archives" in Washington wurden nach Vorbesprechung am 6. November ^{am} 7. und 8. November 1968 ausgewertet. Auch hier konnten mehrere hundert Blätter bedeutsamer Originalurkunden aus den Beständen des früheren "SD-Hauptamtes", des "SD-Unterabschnittes Bielefeld", des "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD Slowakei" und weiterer Behörden gefunden werden. Darunter befinden sich insbesondere mehrere Originalerlasse aus dem Eichmann-Referat mit

Beglaubigungsvermerken und Aktenzeichen, die teilweise den Beschuldigten W ö h r n als Verfasser ausweisen, sowie Unterlagen über die Deportation der Juden aus dem Reichsgebiet und der Slowakei mit Hinweisen, die als Indizien zum Nachweis des subjektiven Tatbestandes geeignet erscheinen.

Einige besonders wichtige Originalurkunden konnten durch stichprobenartige Teilauswertung der bei den "National Archives" verwahrten sogenannten "PS-Serie", einer für die Nürnberger Prozesse zusammengestellte Dokumentenreihe, gefunden werden. Diese Originaldokumente sind weder in der sogenannten "blauen Reihe" noch an anderer Stelle verzeichnet. Auf besonderes Befragen erklärten die Vertreter der "National Archives", es sei durchaus wahrscheinlich, daß bei Durchsicht der gesamten "PS-Serie" zahlreiche weitere Originaldokumente gefunden werden könnten, da zahlreiche Urkunden dieser Serie in Nürnberg dem Gericht gar nicht vorgelegt worden seien. Bisher habe noch niemand die zeitraubende Durchsicht der "PS-Serie" auf darin befindliche Originale in Angriff genommen.

Die Herren Klingberg und Hölzner mußten wegen der begrenzten, ihnen zur Verfügung stehenden Zeit trotz guter Erfolgsaussichten von einer vollständigen Auswertung der "PS-Serie" anlässlich dieser Dienstreise absehen und sie gegebenenfalls für einen späteren Zeitpunkt zurückstellen.

Bei Beginn der Auswertungstätigkeit in den "National Archives" versprach der zuständige Archivbedienstete, Herr Robert W o l f e , nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten, den Herren Klingberg und Hölzner auch sogenanntes "classified" Material - nämlich deutsche Dokumente, die die USA als Kriegsbeute ansehen und bisher weder für Forschungs- noch für Strafverfolgungs- oder Veröffentlichungszwecke zur Einsicht freigegeben haben - zu zeigen, von dem gegebenenfalls beglaubigte Ablichtungen gefertigt werden könnten. Zur Prüfung, ob sich unter den "classified" Dokumenten überhaupt für die verschiedenen RSHA-Verfahren erhebliches Material befindet, wurden einige von Historikern erstellte Blätter mit kurzen, pauschalen Inhaltsangaben vorgelegt. Bereits anhand dieser relativ ungenauen Inhaltsangaben war ersichtlich, daß das fragliche Material, das überwiegend aus dem Abwehr-Bereich herrührt, zahlreiche wichtige Original-Unterlagen, teilweise

aus dem Amt VI des RSHA, unter anderem über Judentötungen enthält. Nachdem er zunächst zugesagt hatte, die von den Herren Klingberg und Hölzner anhand der Inhaltsangaben als erheblich bezeichneten Original-Vorgänge aus den "classified" Beständen vorzulegen, erklärte Herr Robert W o l f e später, er könne das Material nicht vorlegen, sondern müsse in dieser Angelegenheit erst die Genehmigung seiner vorgesetzten Stellen einholen, was mehrere Wochen dauern werde. Im Falle der Genehmigung werde er das als wichtig bezeichnete Material verfilmen lassen und umgehend übersenden.

Ob die "National-Archives" unter dem "classified" Material auch Original-Unterlagen verwahren, über die den Herren Klingberg und Hölzner nicht einmal Inhaltsangaben vorgelegt wurden, blieb offen.

Am 12. November 1968 sollte auf dem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Philadelphia die Zeugin S h i f f , geborene Baer aus Baltimore vernommen werden. Sie hatte jedoch am Morgen des Vernehmungstages, bevor der zuständige Konsul zum Dienst erschienen war, dem Konsulat telefonisch mitgeteilt, sie sei plötzlich erkrankt, könne nicht zur Vernehmung nach Philadelphia anreisen und bitte deshalb um einen neuen Vernehmungstermin zu einem späteren Zeitpunkt. Versuche, die Zeugin wenigstens fernmündlich zu den wichtigsten Fragen zu hören, waren vergeblich, weil sie in den Telefonbüchern nicht verzeichnet war und ein sofort abgesandtes Telegramm, sie möge von sich aus umgehend das Konsulat anrufen, unbeantwortet blieb.

Da die Herren Klingberg und Hölzner bereits am Nachmittag des 12. November 1968 nach Europa zurückreisen mußten, um nicht die IT-Ermäßigung zu verlieren, mußte die Vernehmung der Zeugin S h i f f zurückgestellt werden.

Berlin 19, den

Dezember 1968

2. Herrn AL 5
mit der Bitte um Gegenzeichnung
3. Herrn Chefvertreter
mit der Bitte um Gegenzeichnung
4. Herrn Chef
mit der Bitte um Zeichnung
unter Ziff. 1 dieser Vfg.
5. Z. d.HA.

Berlin 21, den 2. Dezember 1968

(Hölzner)
Staatsanwalt

Diensten

allgem ein

Unterlagen

Abrechungen

ges. - fundlagen

Formulare

Allgem.

1 Berlin 19 (Charlottenburg)

Amtsgerichtsplatz 1

~~1 Berlin 62 - Schöneberg~~, den 16. März 1971

~~Salzburger Str. 21-25~~

Fernruf: (95)-App: (968) 166

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/F. 220/70

Referat IV/C

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Eing.
17. MRZ. 1971 N.

Herrn H. A. Hölzner

17. MRZ. 1971

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und den früheren SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts sowie Einsichtnahme in Akten italienischer staatlicher Archive oder anderer Dienststellen und Behörden durch einen deutschen Staatsanwalt

Vorgang: Berichte vom 11. August und 11. Dezember 1970 sowie dortige Schreiben vom 15. und 25. Februar 1971 - 1 Js 1/65 (RSHA) - zu den Vorgängen Int AR 2083/70 und 103/71

Mit Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei - genehmige ich - vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Gnadenwesen und Justiz der Republik Italien - die für die Zeit vom 26. April bis zum 22. Mai 1971 vorgesehene Auslandsdienstreise des Herrn Staatsanwalts H ö l z n e r zum Zwecke der Teilnahme an den richterlichen Vernehmungen der in Italien wohnhaften Zeugen sowie zur Einsichtnahme in Akten italienischer staatlicher Archive oder anderer Dienststellen und Behörden.

Gegen die Benutzung des Luftweges zur An- und Abreise und - soweit notwendig - auch innerhalb Italiens habe ich keine Bedenken. Desgleichen bin ich damit einverstanden, daß für die Dauer der einzelnen Vernehmungen - soweit erforderlich - ein ortsansässiger Dolmetscher zu angemessenen Kosten engagiert wird.

Im Auftrage

Dr. Spötter



Beglaubigt

Bentzel

Verw. Angestellte

1 Berlin 19 (Charlottenburg)

Amisgerichtsplatz 1

~~1-Berlin-62-Schöneberg~~, den 2. April 1971

~~Salzburger Str. 21-25~~

Fernruf: ~~(95)-App-~~ (968) 166

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E - IV/F 220/70

Referat IV/C

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

E i l t s e h r !

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und den früheren SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts sowie Einsichtnahme in Akten italienischer staatlicher Archive oder anderer Dienststellen und Behörden durch einen deutschen Staatsanwalt

Vorgang: Bericht vom 11. August und 11. Dezember 1970 sowie dortige Schreiben vom 15. und 25. Februar 1971 - 1 Js 1/65 (RSHA) - zu den Vorgängen Int AR 2083/70 und 103/71

1 Anlage

Im Anschluß an meine Verfügung vom 29. März 1971 übersende ich die Durchschrift eines Fernschreibens der deutschen Botschaft in Rom vom 17. März 1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrage

S c h o l z

Beglaubigt

B. Schulz

Verw. Angestellte

auswaertiges amt

23.3.1971
verteiler
exemplar nr. 1-6: V

bmg ueber fd erl.

s c h r i f t b e r i c h t
fernschreiben (offen)
aus: r o m (diplo)
nr. 327 vom 17. maerz 1971

az: rk v 4 - 88
aufgegeben : 17.3.1971 1630 uhr
eingegangen: 17.3.1971 1655 uhr

auch fuer bundesminister der justiz (telko bitte weiterleiten)
betr.: rechtshilfeersuchen der staatsanwaltschaft bei dem

kammergericht berlin um vernehmung von zeugen in
italien in anwesenheit eines deutschen staatsanwalts
in einem ermittlungsverfahren gegen angehoerige des
ehemaligen reichssicherheitshauptamts in berlin, und
zwar den frueheren ss-sturmabfuhrer friedrich bosshammer
und den frueheren ss-hauptsturmfuehrer otto hunsche
wegen teilnahme an mord im rahmen der sogenannten
'endloesung der judenfrage'

bezug: erlass vom 21. januar 1971 - v 4 - 82.00/1 - 94
und schreiben des bundesministers der justiz vom
18. januar 1971 - 9360/2 e - j 3 - 27 279/70

der zustaeundige ermittlungsrichter des oberlandesgerichts rom
hat die botschaft gebeten, der generalstaatsanwaltschaft beim
kammergericht berlin mitzuteilen, dass er beabsichtigt, am
17., 18., 19. und 21. mai ds. js. einige zeugen zu vernehmen.
er stimmt der anwesenheit des staatsanwalts hoelzner und der
anwaelte wolfram von heynitz, berlin 30-charlottenburg, tauentzien-
strasse 13a und heinz moeller, wuppertal-oberbarmen, berlinerstr.
106, zu. er bittet, die anwaelte von dort aus von dem termin zu
verstaendigen. auch der anwesenheit eines dolmetschers wird
zugestimmt. olg rom erbittet empfangsbestaetigung. =

s t e g ++

Senator für Justiz — Referat IV/C
1 Berlin 19 (Charlottenburg), Amtsgerichtsplatz 1

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
zu 1 Js 1/65 (RSA)

7. APR. 1971

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Int AR 2083.70 (IV/C)

Tel. (0311) 3060011 · App.: 166
Intern (968) 166
Telex 182 749

Datum: 2. April 1971

E i l t s e h r !

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen
Friedrich B o ß h a m m e r wegen Verdachts der Teilnahme
am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage";

hier: Vernehmung von Zeugen durch einen zuständigen italie-
nischen Richter in Anwesenheit eines deutschen Staats-
anwalts

1 geheftete Anlage

Ich übersende eine Ablichtung des Schreibens der Staatsanwaltschaft
Padua vom 20. März 1971 - Prot. N. 446 - mit der Bitte um Kenntnis-
nahme.

Eine Übersetzung in die deutsche Sprache habe ich beigelegt.

I. A.

S c h o l z

Beglaubigt
Frouhert
Justizangestellte

Böt



PROCURA DELLA REPUBBLICA - PADOVA

Prot. N. 446

Allegati N.

Padova, 20 marzo 1971

Risp. Foglio N. del

OGGETTO: Rogatoria della Procura della Repubblica di Berlino nel procedimento penale c/ Friedrich Robert Boshammer con corso in omicidio volontario plurimo. - fissazione udienza -

Sig. Procuratore della Repubblica

Berlino

Mi pregio comunicare alla S.V. che il Giudice Istruttore presso il Tribunale di Padova, in esecuzione della rogatoria in oggetto, ha fissato l'udienza del 10 maggio 1971, ore 9,30 per l'esame del teste don Ugo Orso.

Distintamente.

Il Procuratore della Repubblica

Beglaubigte Übersetzung

Staatsanwaltschaft Padua

Prot.Nr. 446

Padua, den 20. März 1971

Betrifft: Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft
Berlin in dem Strafverfahren gegen Friedrich
Robert Boßhammer wegen gemeinschaftlichen
Mordes.
Terminsbestimmung.

Herrn
Staatsanwalt in

B e r l i n

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß der Untersuchungs-
richter beim Landgericht Padua in Erledigung des o.a.
Rechtshilfeersuchens Termin zur Vernehmung des Zeugen
Ugo O r s o auf den

10. Mai 1971, 9.30 Uhr

bestimmt hat.

Hochachtungsvoll

Unterschrift
Staatsanwalt

Die Richtigkeit der Übersetzung wird beglaubigt:
Berlin 38, den 29. März 1971



Joachim Hauswald
(Hauswald)

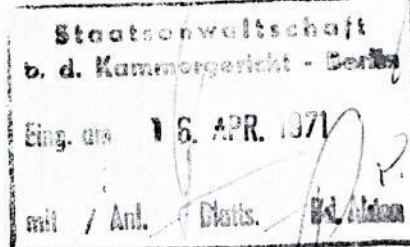
Beglaubigt

F. Fuchner
Justizangestellte

Senator für Justiz — Referat IV/C
1 Berlin 19 (Charlottenburg), Amtsgerichtsplatz 1

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

19. APR. 1971
n. d. d. V.



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
9352 E - IV/F 220/70

Tel. (03 11) 3060011 · App.: 166
Intern (968) 166
Telex 182 749

Datum: 15. April 1971

E i l t s e h r !

15. 4. 71

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin, und zwar den früheren SS-Sturmbannführer Friedrich B o ß h a m m e r und den früheren SS-Hauptsturmführer Otto H u n s c h e wegen Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" - 1 Js 1/65 (RSHA) -;

hier: Vernehmung von Zeugen in Italien in Anwesenheit eines deutschen Staatsanwalts sowie Einsichtnahme in Akten italienischer staatlicher Archive oder anderer Dienststellen und Behörden durch einen deutschen Staatsanwalt

Vorgang: Bericht vom 11. August und 11. Dezember 1970 sowie dortige Schreiben vom 15. und 25. Februar 1971 - 1 Js 1/65 (RSHA) - zu den Vorgängen Int AR 2083/70 und 103/71

1 Anlage

Im Anschluß an meine Verfügung vom 2. April 1971 übersende ich die nichtamtliche Übersetzung eines Schreibens des italienischen Justizministeriums vom 29. März 1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrage

S c h o l z

Beglaubigt

Bensch
Verw. Angestellte

Nichtamtliche Übersetzung

MINISTERIUM FÜR GNADENWESEN
UND JUSTIZ
DER REPUBLIK I T A L I E N

zu Az.Nr.: 9350/2 J-3- 27 279/70

Rom, den 29. März 1971.

Abt. II Strafsachen

Az.Nr. 168/43/24/1900/1970

EinschreibenE i l t s e h r

An das

Bundesministerium der Justiz

B o n n

Betr.: Rechtshilfeersuchen in dem Strafverfahren gegen
die früheren SS-Offiziere Friedrich BOSSHAMMER
und Otto HUNSCHKE.

Bezug: Ihr Schreiben Nr. 9350/2 J-3-27 279/70 vom 18.1.1971.

Mit Bezug auf das o.a. Schreiben und im Anschluß an unser Schreiben mit gleichem Aktenzeichen vom 5. März 1971 beehren wir uns, Sie davon zu unterrichten, daß die zuständigen italienischen Justizbehörden der Anwesenheit des Staatsanwalts von Berlin Dr. Hölzner bei den erbetenen Zeugenvernehmungen zugestimmt und die jeweiligen Termine für die Ausführung der Rechtshilfeersuchen auf die von dem genannten Staatsanwalt angegebenen Tage anberaumt haben.

Es wird mitgeteilt, daß die Generalstaatsanwaltschaften von Mailand und Bologna darauf hingewiesen haben, daß die italienische Rechtsordnung die Anwesenheit der Verteidiger der Angeklagten bei der Vernehmung der Zeugen nicht zuläßt.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Generalstaatsanwaltschaft von Mailand mitgeteilt hat, daß die Zeugen Guido Oselladore und Mina Crovetti in Mailand verstorben sind, u.zw. der Erste am 2.8.1969 und die Zweite vor ungefähr zwei Jahren; die Zeugin Olga Bergmann wohnt dagegen in der genannten Stadt in Via Aselli Nr. 26.

Ich teile Ihnen ferner mit, daß die weiteren Ersuchen um Rechtshilfe, die in dem Schreiben des dortigen Ministeriums Nr. 9360/2 E-J-3-27 279/70 vom 4. März 1971 enthalten waren, an die zuständigen Justizbehörden weitergeleitet worden sind.

Für den MINISTER:
gez. G. Noccioli.

17.1/65 (RSHA)

U.
mit Anlagen

Iran 701 in Gooß

mit der Bitte um weitere gef. Veranlassung.

Ausgaben in DM:

Fahrtkosten (Feng, Bahn)	742,00
Taxigelder (Zu- u. Abreise)	16,00
Nebenkosten	74,43
27 Tagegelder (Reisekostenstufe I Ländergruppe II)	1080,00
26 Übernachtungsgelder	1040,00
<u>Zusammen</u>	<u>2952,43</u>

Ausgaben in Lire:

laut Blatt 3 — 9 Abrechnung 41.360 Lit

Kurs — bei Umtausch am

22.4.71 (vgl. Bankbeleg) 0,59 DM = 100 Lit —

— der Kursverfall seither dürfte nicht
zu meinen Lasten gehen —

41.360 Lit = 244,02 DM

+ 2.952,43 "
3.196,45

abzüglich Vorschuß = 3.000,00
196,45

Bei der Taggeldberechnung sind m. E.
27 volle Tagelder anzusetzen (§ 5
Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3
Satz 1 und 2 F R V), weil
die erste Landung im Inland
am 22. 5. 71 um 14⁴⁵ h
(in München) erfolgte .

Taxibefüge sind in Italien
nicht üblich ; teilweise wurden
sollt für Flughafensbusse keine
Tickets ausgegeben .

Berlin 21 , d. 27. 5. 1971

Hölzner

Neuberechnung:

Justizkasse Berlin (West)

Reisekostenrechnung¹⁾

An die Landeshauptkasse*)

Bezirkskasse

des(r) ESTIA Dietrich Holzer
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)
Berlin 46, ALT Lankwitz
(Anschrift)

19.....	Belegnummer
	19.....
Haushaltsunterabschnitt usw.	
HSt. 527 00	
Buchhalter	

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung - auf Anordnung -*)

des ESTIA B.d.Kg vom 19. 8. 1971 (1731 RSHA)
ausgeführte Dienstreise - Versetzungsreise - Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

Jahr	Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite)	Nicht ausfüllen!				Fahrkosten	Land- weg- strek- ken	Neben- kosten ⁶⁾					
			Zahl der Tage											
			mit		b. Sonder- festsetzg. mit 4)									
Tag	Monat		Tagegeld	Übernach- tungsgeld	Tagegeld	Übernach- tungsgeld	a) Fahrkarte	a) Zu- schlag für E-, D-, FD- Züge	a) Zu- u. Abgang am Dienst- ort	b) Zu- u. Abgang am Ge- schäfts- ort	c) Fahrten am Ge- schäfts- ort	DM	km	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
19. 31		a) des Beginns b) der Beendi- gung d. Reise bzw. des Dienst- gesch.												
30. 8.	8 ⁰⁰	Genehmigte Fahrt mit PKW vom Urlaubsort Stammbach - Fahren Zus. Vernehmung in München (12 ³⁰ - 16 ⁴⁵ U)	1	1	-	-		-	-	-	282	-		
31. 8.	8 ⁰⁰	Rückfahrt von München über Stammbach (geh nach) nach Berlin	1	-	-	-					282			
	17 ⁰⁰	Autobahngebühr									335	15,-		
Zusammen:			2	1	-	-	-	-	-	-	899	15,-		

*) Nichtzutreffendes streichen. abzüglich Kosten der Strecke Stammbach - Berlin : 335 15,-
(§2 Abs. 2 Satz 2 des VO v. 12. 8. 65 - S.V.B. Nr. 53/1965) 564

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung¹⁾

I. Tagegeld	Sp. 4 für 2 Tage zu 23,- DM	46,-
Übernachtungsgeld	Sp. 5 für 1 Tage zu 20,- DM	20,-
II. Tagegeld	Sp. 6 für Tage zu DM	-
Übernachtungsgeld	Sp. 7 für Tage zu DM	-
III. Fahrkosten	Sp. 9	-
	Sp. 10	-
	Sp. 11	-
	Sp. 12 Landwegstrecken mit	-
unentgeltlich gestelltem	km zu Pf	-
gemietetem	km zu Pf	-
eigenem PKW 564 km zu 18 Pf		101,52
eines anderen Beamten	km zu Pf	-
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13	-
Zusammen:		167,52
Hiervon ab: <i>für Fahrt</i>		
+ Trennungsgeld vom 7.9. bis 9.9.71		367,00
		534,52
Festgestellt: <i>abzüglich Abschlag vom 19.8.71</i>		400,00
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung <i>Auszahlungsauftrag</i>		134,52
vom 16.9. 1971 (Wi-Bu-Nr. <i>210</i>) bereits gezahlt:		89,30
Mithin noch auszuführen - zurückzuzahlen*):		45,22

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - ~~keinen~~ - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. *A 74 BAT*

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe *489,30* DM - ~~keinen~~ - Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr. *1751 75*

beim Postscheckamt angegebener Wohnort -

Berlin West

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-, den *20.10.* 1971

(Name und Amtsbezeichnung)

Staatsanwaltschaft

bei dem Kammergericht (Wirtschaftsstelle)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

0610/527 00/1971

Stellenzeichen: *1AR 193/63 Sdb*

Es sind auszuführen zu vereinnahmen *45* DM W *22* Pf,

in Buchstaben:

Wirtschaftsbuch-Nr.

Keine Überschreitung!

Sachlich richtig *und festgestellt*

Berlin-, den *20.10.* 1971

Festgestellt:

Im Auftrage

Herrn EST A Holmer mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

1 Berlin 19, den 20. OKT. 1971

Staatsanwaltschaft

bei dem Kammergericht

Loops JA

Anmerkungen:

- Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 - Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 - Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlage- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

A n l a g e

zu der Reisekostenrechnung des Herrn EStA Hölzner
bezüglich der Dienstreise vom 30/31.8.1971 :

Die Dienstreise wurde mit Genehmigung am Ende des Urlaubs
in Stammbach/Franken angetreten.

Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt nach §2 Abs.2 Satz 2
der VO vom 12.8.1965 (GVBl. Nr.53/1965 S.1189ff.):

Eisenbahnfahrt(I.Klasse) von Stammbach nach München	= 52,60 DM
zu unterstellende unmittelbare Rückkehr nach Berlin: Flug München-Berlin am <u>30.8.71</u> (Ende der Vernehmung: 16 ⁴⁵ Uhr)	= 111,00 "
Flughafenbus in München	= 2,50 "
Kosten der Dienstfahrt	= 166,10 "
anzurechnende Fahrtkosten für die kürzeste Strecke Stammbach-Berlin Eisenbahn I.Klasse	= 66,80 "
	99,30 "
zuzüglich 1 Tagegeld für den 30.8.1971	23,00 "
mithin zu erstatten	<u>122,30 DM</u>

Insgesamt zu erstatten:

a) Reise vom 30/31.8.71	= 122,30 DM
b) Reise vom 7/9. 9.71	= 367,00 "
	489,30 "

abzüglich am 19.8.71 angewiesener Abschlag	= 400,00 "
---	------------

mithin noch auszuzahlen	<u>89,30 DM</u>
-------------------------	-----------------

Sachlich richtig und festgestellt.
Berlin, den 16.9.1971

fo.

Herrn
EStA Hölzner
- Abt. 5 -
m. d. B. u. K. übersandt.

1 Berlin 19, den 16. SEP. 1971

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Joop JA.

Vfg.

1. V e r m e r k :

Unmittelbar im Anschluß an meinen Urlaub vom 23. bis 27. August 1971 in Stambach/Oberfranken (bei Münchberg) habe ich von dort aus am 30. August 1971 eine am 18. August 1971 von Herrn Chef genehmigte Dienstreise nach München angetreten, um hier am Nachmittag des 30. August 1971 einen Zeugen zu vernehmen. Die Dienstreise habe ich ebenso wie meine Urlaubsreise mit meinem privateigenen Pkw durchgeführt. Am 31. August 1971 bin ich mit dem Pkw nach Berlin zurückgereist. Auf dem Rückwege habe ich in Stambach meine Familie abgeholt, weil meine Frau mit zwei Kleinkindern und umfangreichen Reisegepäck auf die Mitnahme in meinem Pkw angewiesen war. Eine andere Rückreisemöglichkeit hatte ich unter diesen Umständen nicht. Da dies von vornherein feststand, hatte ich bereits um Genehmigung der Dienstreise bis zum 31. 8. 1971 gebeten, es jedoch versäumt, auch um ausdrückliche Genehmigung der Rückkehr mit dem Pkw über Stambach nachzusuchen. Dies wäre aber notwendig gewesen, um die Fahrtkostenberechnung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der VO vom 12. August 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1965, Seite 1189 ff) - Berechnung auf Grund einer fiktiven Dienstreise mit Bahnfahrt nach München und Rückflug nach Berlin noch am gleichen Abend unter Anrechnung der - fiktiv - ersparten Fahrtkosten Stambach-Berlin - zu vermeiden. Die Berechnung nach § 2 der angeführten VO stellt mich weniger hinsichtlich der Fahrtkosten (Einbuße lediglich 1.30 DM), wohl aber dadurch schlechter, daß ich ein Tage- und ein Übernachtungsgeld (zusammen 43,- DM) verliere. Zur Vermeidung dieser nachteiligen Folge ist es notwendig, die versäumte Einholung der ausdrücklichen Genehmigung des besonderen Reiseweges nachzuholen.

2. Urschriftlich

mit 3 Anlagen

über

Herrn AL 5 und

Herrn Oberstaatsanwalt Pagel

Herrn Chefvertreter

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu Ziff. 1 dieser Verfügung mit der Bitte vorgelegt, die Rückreise aus München über Stambach im privateigenen Pkw nachträglich zu genehmigen.

Da ich den Vernehmungsort in München am 30. August 1971 von Stambach aus mit fahrplanabhängigen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig hätte erreichen können, bitte ich weiterhin, bei der Fahrtkostenerstattung nachträglich von der Einschränkung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes abzusehen und die Erstattung des Kilometergeldes in voller Höhe anzuordnen.

3. Mit 3 Anlagen

Frau JA'in G o o B

mit der Bitte um weitere gefl. Veranlassung vorgelegt (die Entfernung Stambach/Ortsteil Rindlass - München - Stambach/Rindlass beträgt nach meiner Rechnung 564 ~~KM~~ km).

4. Nach Erledigung von Ziff. 2 und 3 d. Vfg. zurück an Abt. 5

5. Diese Vfg. z. d. HA.

Berlin 21, den 11. Oktober 1971

Ad.

1. Разрешается ввоз инвалютных платежных средств в любом количестве, а обмен их на польские деньги допускается лишь в уполномоченных меняльных пунктах.
2. Ввоз и вывоз польских денег без разрешения воспрещается. Польские деньги имеющиеся при въезде в Польшу, но не указанные в разрешении на ввоз — подлежат обложению арестом несмотря на место и способ их приобретения владельцем.
3. Польские деньги, полученные путем обоснованного документами обмена привезенных путешествующим инвалютных платежных средств, произведенного в уполномоченных меняльных пунктах, разрешается вновь обменивать в таких пунктах на инвалютные платежные средства. Не обмененные польские деньги принимаются на хранение таможен при выезде из Польши. Эквивалент имеющихся у иностранца при выезде из Польши польских денег, полученных путем обоснованного документами обмена платежных средств в уполномоченных меняльных пунктах, может быть переведен за границу через Польский Национальный Банк, при условии сдачи иностранцем на хранение в таможенную имеющейся суммы польских денег, письменного поручения перевести их эквивалент в указанный адрес за границу, а также приложения меняльных документов, по которым эти деньги были получены.
4. Приезжающий на временное пребывание может без таможенной пошлины:
 - a) привезти предметы типа подарков, сувениров и т. п., по которым общая сумма таможенной пошлины не превышает 1500 злотых;
 - b) вывезти предметы типа подарков, сувениров и т. п. общей стоимостью в 1000 злотых;
 - b) вывезти предметы, купленные за инвалютные платежные средства и за польские деньги, полученные путем обоснованного документами обмена инвалютных платежных средств;
 - г) привезти предметы личного употребления во время путешествия, при условии их обратного вывоза.
5. На вывоз предметов типа культурных ценностей требуется особое разрешение.

1. Die Einfuhr ausländischer Zahlungsmittel in beliebigen Mengen ist zugelassen deren Umtausch, gegen Poinische Zloty ist nur bei den amtlich zugelassenen Wechselstellen gestattet.
2. Die Ein- und Ausfuhr polnischer Zahlungsmittel ohne Genehmigung ist verboten.
Polnische Zahlungsmittel, die bei der Einreise nach Polen ohne Genehmigung eingeführt wurden — werden beschlagnahmungeachtet dessen, wo und wie sie vom Besitzer erworben worden sind.
3. Polnische Zahlungsmittel, die aus dem Umtausch eingeführter ausländischer Zahlungsmittel stammen und die der Reisende von den amtlich festgestellten Wechselstuben samt Abrechnung erhalten hat, können bei diesen Umtauschstellen wieder in Auslandswährung eingetauscht werden. Polnische nicht aufgeführte Zahlungsmittel sind bei der Ausreise aus Polen beim Zollamt zu deponieren. Der Gegenwert in polnischer Valuta, die der Ausländer bei der Ausreise aus Polen auf Grund des ihm von den zuständigen Wechselstellen für die umgetauschten ausländischen Zahlungsmittel erhält, kann durch die Narodowy Bank Polski ins Ausland überwiesen werden, sofern der Ausländer beim Zollamt einen schriftlichen Antrag hinterlässt, den Gegenwert hierfür an eine bestimmte Adresse in Ausland weiterzuleiten — bei gleichzeitiger Vorlegung der erhaltenen Umtauschrechnung.
4. Der Reisende, der auf eine gewisse Zeit nach Polen kommt, kann ohne Zoll:
 - a) Gegenstände wie Geschenke, Andenken usw., einführen für welche die zu entrichteten Zollgebühren Zł. 1.500.— nicht überschreitet;
 - b) dieselben oben angeführten Gegenstände — ausführen, sofern deren Gesamtwert Zł. 1.000.— nicht überschreitet;
 - c) Gegenstände ausführen, welche gegen Auslandswährung erworben worden sind sowie gegen Złote, falls diese aus dem Umtausch ausländischer Zahlungsmittel auf Grund des erhaltenen Kassenbeleges stammen;
 - d) Gegenstände einführen, die dem persönlichen Gebrauch während der Reise dienen und bei der Ausreise wieder mitgenommen werden müssen.
5. Die Ausfuhr von Kunstgegenständen bedarf einer besonderen Genehmigung.

DEKLARACJA DEWIZOWA
FOREIGN EXCHANGE DECLARATION
DECLARATION DES DEVICES
ВАЛЮТНОЕ ЗАЯВЛЕНИЕ
DEVISENERKLÄRUNG

Hölzner Dietrich Fritz

Nazwisko i imię — Name an Surname — Nom et prénom
Фамилия и имя — Zu- und Vorname

23 12 60 1

Paszport Nr i seria — Passport, No and series — Passeport,
Паспорт, № и серия — Pass, Nr und Serie

Deutschland

Przynależność państwowa — Nationality — Nationalité
Гражданство — Staatsangehörigkeit

Zgłaszam przywóz następujących walorów:
I declare the importation of the following valeurs:
Je déclare l'importation des valeurs suivantes:
Заявляю ввоз следующих ценностей:
Ich melde die Einfuhr folgender Werte:

rodzaj kind genre род Art	cyframi in figures en chiffres цифрами in Ziffern	słownie — in words — en lettres прописью — wörtlich
US-Dollar	240,36	zwie hundred and thirty six Dollars hundertdreißig cents
Deutsche Mark	536,76	hundert und sechs und dreißig Mark sechshundertsechzig Pfennige

Wymieniono — exchanged — a été changé — обменено — es wurden umgetauscht:

Data Date Date Datum	Walory — Valeurs — Valeurs — Ценности — Werte		na złote — of zlotys — en zlotys — на злотые — gegen Zloty		Pótwierdzenie Confirmation Confirmation Подтверждение Bestätigung
	cyframi in figures en chiffres цифрами in Ziffern	słownie — in words — en lettres прописью — wörtlich	cyframi in figures en chiffres цифрами in Ziffern	słownie — in words — en lettres прописью — wörtlich	

Min. Fin. Nr 9003.

Druk. Skarbowa, W-wa Zam. 518 VII.66 15.000 bl. à 100 k.

Z Polski wolno wywieźć za granicę tylko te zagraniczne środki płatnicze, których przywóz został przez graniczny urząd celny potwierdzony w niniejszej deklaracji.

Only those foreign currency may be exported from Poland, the importation of which has been certified in this declaration by the Custom House when entering Poland.

Il est permis d'exporter de la Pologne seulement ces moyens de paiement étrangers dont l'importation a été confirmée sur la déclaration présente par l'office de Douane.

Разрешается вывоз из Польши лишь тех инвалютных платежных средств, которых ввоз подтвержден в настоящем заявлении пограничной таможенной.

Aus Polen können nur diejenigen ausländischen Zahlungsmittel ausgeführt werden, deren Einfuhr auf Grund vorliegender Deklaration durch das Grenzzollamt bestätigt worden ist.

1. Przywóz zagranicznych środków płatniczych dozwolony jest w każdej ilości, a wymiana ich na pieniądze polskie jest dopuszczalna tylko w uprawnionych punktach wymiany walut.
2. Przywóz i wywóz pieniędzy polskich bez zezwolenia jest zabroniony. Pieniądze polskie posiadane przy wjeździe do Polski lecz nie objęte zezwoleniem na ich przywóz — ulegają zajęciu bez względu na miejsce i sposób ich nabycia przez posiadacza.
3. Pieniądze polskie uzyskane z udokumentowanej wymiany — przywiezionych przez podróżnego zagranicznych środków płatniczych — dokonanej w uprawnionych punktach wymiany walut, wolno w tych punktach wymieniać z powrotem na zagraniczne środki płatnicze; pieniądze polskie nie wymienione, zostaną zdeponowane w urzędzie celnym przy wyjeździe z Polski. Równowartość posiadanych przez cudzoziemców przy wyjeździe z Polski pieniędzy polskich pochodzących z udokumentowanej wymiany zagranicznych środków płatniczych w uprawnionych punktach wymiany walut, może być przekazana za granicę za pośrednictwem Narodowego Banku Polskiego pod warunkiem złożenia przez cudzoziemca w urzędzie celnym posiadanej kwoty pieniędzy polskich, pisemnego zlecenia przekazania ich równowartości pod wskazany adres za granicą oraz dokumentów wymiany walut, z której te pieniądze pochodzą.
4. Podróżny, przyjeżdżający na czasowy pobyt może bez obowiązku uiszczenia cła:
 - a) przywieźć przedmioty o charakterze upominków, pamiątek itp., od których łączna kwota cła nie przekracza 1.500,— złotych;
 - b) wywieźć przedmioty o charakterze upominków, pamiątek itp. o łącznej wartości do 1.000,— złotych;
 - c) wywieźć przedmioty zakupione za zagraniczne środki płatnicze i za pieniądze polskie pochodzące z udokumentowanej wymiany zagranicznych środków płatniczych;
 - d) przywieźć przedmioty służące do osobistego użytku podczas podróży pod warunkiem powrotnego ich wywozu.
5. Wywóz przedmiotów o charakterze dóbr kultury wymaga specjalnego zezwolenia.

1. The importation of foreign currencies is permitted in any amount and its exchange into Polish currency is permissible at authorized Exchange Offices only.

2. The importation and exportation of Polish money without permission is prohibited.

Polish currency carried by the traveller when entering Poland, without permission is subject to confiscation, irrespective of place and way of its acquisition by the owner.

3. Polish money acquired by travellers from the Exchange Offices certified by valerant documents, may be reexchanged in the a. m. Offices into foreign currency. Polish money which was not exchanged into foreign currency has to be deposited by the travellers with the Customs House when leaving Poland. Polish money in possession of a foreigner, when leaving Poland, obtained in authorised Exchange Offices from the exchange of foreign currency may be transferred abroad by intermediary of the Narodowy Bank Polski, under condition that this money will be deposited with the Custom House, the traveller will present a written order to transfer the equivalent or the deposited sum to address indicated abroad and that he produces a certificate conforming the exchange of currency referring to the deposited in zloty.

4. The traveller coming to Poland for a temporary stay may, without paying custom duty:

a) import — objects representing gifts, souvenirs etc., on which the total amount of custom duties not exceed the sum of Zł. 1.500.—.

b) export — objects such as gifts, souvenirs etc. of total value up to Zł. 1.000.—.

c) export — objects bought for foreign currency and for Polish money deriving from the exchange of foreign means of payment duly certified by valerant documents.

d) import — objects of personal use during his journey under condition of taking them back when leaving Poland.

5. The exportation of objects representing works of art requires a special permit.

1. Il est permis d'importer en Pologne toutes devises étrangères sans aucune limitation, mais leur échange en argent polonais peut être effectué seulement dans les bureaux de change autorisés.

2. L'importation et l'exportation des zlotys (argent polonais) sans autorisation est interdite. Les zlotys détenus lors de l'entrée en Pologne sans permis d'importation, seront confisqués sans égard au lieu et à la façon de leur acquisition par le porteur.

3. Les zlotys provenant d'un échange autorisé des moyens de paiement étrangers importés par le voyageur peuvent être, réchangés pour de moyens de paiement étrangers dans les bureaux de change autorisés. Les zlotys non réchangés doivent être déposés à l'office de douane à la sortie de la Pologne. La contre-valeur des zlotys possédés par le voyageur à sa sortie de Pologne et provenant de l'échange des moyens de paiement étrangers dans les bureaux de change autorisés, peut être transférée à l'étranger par l'entremise de la Narodowy Bank Polski, sous condition que le voyageur dépose à l'office de douane le dit montant en zlotys, un ordre par écrit du transfert de leur contre-valeur à l'adresse indiquée à l'étranger, ainsi que les documents attestant l'échange des valeurs dont provient l'argent polonais.

4. Le voyageur arrivant en Pologne pour un séjour temporaire peut — sans payer de droits de douane —

a) importer — les objets portant le caractère de cadeaux, souvenirs etc. le montant total des droits de douane desquels ne dépasse pas Zł. 1.500,—;

b) exporter — les objets portant le caractère de cadeaux, souvenirs etc dont la valeur totale ne dépasse pas Zł. 1.000,—;

c) exporter — tous les objets achetés en Pologne, payés en devises étrangères, ainsi qu'en zlotys provenant de l'échange autorisé;

d) importer — tous les objets d'usage personnel, sous condition de les réexporter.

5. L'exportation des objets d'art exige une autorisation spéciale.

KWESTIONARIUSZ WIZOWY - Antrag für Einreisevisum

A

Nazwisko (nazwiska poprzednie — dla mężatek również panieńskie)
Name (ev früher gebrauchte Namen — für Ehefrauen - Mädchenname)

Hölzner

Imiona — Vornamen

Dietrich Fritz

Dzień, miesiąc, rok i miejsce urodz. — Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und Geburtsort

6. Juli 1936 ; Berlin

Obywatelstwo aktualne (ewent. poprzednie — data zmiany)
Aktuelle Staatsangehörigkeit (ev frühere — Datum der Änderung)

Deutschland

Zawód wykonywany i miejsce pracy — Ausgeübter Beruf und Arbeitsstätte

Staatsanwalt bei dem Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dokładny adres stałego zamieszkania — miejscowość, ulica, nr domu
Genaue Wohnadresse (Ort, Strasse, Hausnummer)

1 Berlin 46, Alt-Lankwitz 61a

Cel podróży, nazwiska osób (nazwa instytucji) do których się udaje — adreсы
Zweck der Reise, Namen der Personen (bzw. Firmen oder Institutionen) die Sie
besuchen wollen — Adressen

Archivwertung bei der Hauptkommission für die
Untersuchung der Hitler-Verbrechen in Polen/Warschau

Środek lokomocji (jeśli samochód — nr i marka)
Verkehrsmittel (wenn Pkw — Art und Nr)

Flugzeug

Nr paszportu
Nr des Reisepasses

2312 601

Imiona dzieci towarzyszących — wpisanych do paszportu
Vornamen der mitreisenden Kinder die in Ihren Pass
eingetragen sind

entfällt

Ostatni pobyt w Polsce (kiedy, adres) — Letzter Aufenthalt in Polen (wann, Adresse)

17. November bis 5. Dezember 1969 bei der Hauptkommission in Warschau und Krakau

Kiedy i na ile dni zamierza przyjechać do Polski (miejsce przekroczenia granicy)
Wann und für wie lange beabsichtigen Sie nach Polen kommen (welche
Grenzübergangsstelle)

1. - 17. März 1970 ; Flughafen Warschau

Data — Datum 15. 1. 1970

Podpis — Unterschrift

Krg - 14/1

Dietrich Hölzner

Tylko do adnotacji urzędowych

Wiza nr

na ile dni

ilekrotna

Decyzja: własna — MSZ cl. nr

Stempel Urzędu Konsularnego

Data

Podpis

Fotografia

Foto

4 x 5 cm

(Przykleić)

(Ankleben)

KWESTIONARIUSZ WIZOWY - Antrag für Einreisevisum

B

Nazwisko (nazwiska poprzednie — dla mężatek również panięskie)
Name (ev früher gebrauchte Namen — für Ehefrauen - Mädchenname)

Hölzner

Imiona — Vornamen

Dietrich Fritz

Dzień, miesiąc, rok i miejsce urodz. — Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und Geburtsort

7. Juli 1936 Berlin

Obywatelstwo aktualne (ewent. poprzednie — data zmiany)

Aktuelle Staatsangehörigkeit (ev frühere — Datum der Änderung)

Deutschland

Zawód wykonywany i miejsce pracy — Ausgeübter Beruf und Arbeitsstätte

Staatsanwalt bei dem Generalstaatsanwalt

bei dem Kammergericht

Dokładny adres stałego zamieszkania — miejscowość, ulica, nr domu
Genaue Wohnadresse (Ort, Strasse, Hausnummer)

1 Berlin 46, Alt-Lankwitz 61a

Cel podróży, nazwiska osób (nazwa instytucji) do których się udaje — adreсы
Zweck der Reise, Namen der Personen (bzw. Firmen oder Institutionen) die Sie
besuchen wollen — Adressen

Archivierung bei der Hauptkommission für die
Untersuchung der Hitler-Verbrechen in Polen/Warschau

Środek lokomocji (jeśli samochód — nr i marka)
Verkehrsmittel (wenn Pkw — Art und Nr)

Flugzeug

Nr paszportu
Nr des Reisepasses

Imiona dzieci towarzyszących — wpisanych do paszportu
Vornamen der mitreisenden Kinder die in Ihren Pass
eingetragen sind

2342604

entfällt

Ostatni pobyt w Polsce (kiedy, adres) — Letzter Aufenthalt in Polen (wann, Adresse)

17. November bis 5. Dezember 1969 bei der Hauptkommission in Warschau und Krakau

Kiedy i na ile dni zamierza przyjechać do Polski (miejsce przekroczenia granicy)
Wann und für wie lange beabsichtigen Sie nach Polen kommen (welche
Grenzübergangsstelle)

1. - 17. März 1970; Flughafen Warschau

Tylko do adnotacji urzędowych

Wiza nr

na ile dni

ilekrotna

Stempel Urzędu Konsularnego

Data

Wjazd

KWESTIONARIUSZ WIZOWY - Antrag für Einreisevisum

C

Nazwisko (nazwiska poprzednie — dla mężatek również panięskie)
Name (ev früher gebrauchte Namen — für Ehefrauen - Mädchenname)

Hölzner
Imiona — Vornamen

Dieterich Fritz
Dzień, miesiąc, rok i miejsce urodz. — Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und Geburtsort

7. Juli 1936 Berlin
Obecne i poprzednie państwo (ewent. poprzednie — data zmiany)
Aktuelle Staatsangehörigkeit (ev frühere — Datum der Änderung)

Deutschland
Zawód wykonywany i miejsce pracy — Ausgeübter Beruf und Arbeitsstätte

Staatsanwalt bei dem Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Dokładny adres stałego zamieszkania — miejscowość, ulica, nr domu
Genaue Wohnadresse (Ort, Strasse, Hausnummer)

1 Berlin 46, Alt-Lankwitz 61a
Cel podróży, nazwiska osób (nazwa instytucji) do których się udaje — adreсы
Zweck der Reise, Namen der Personen (bzw. Firmen oder Institutionen) die Sie
besuchen wollen — Adressen

Archivwertung bei der Hauptkommission für die
Untersuchung der Hitler-Verbrechen in Polen/Warschau

Srodek lokomocji (jeśli samochód — nr i marka)
Verkehrsmittel (wenn Pkw — Art und Nr)

Flugzeug
Nr paszportu
Nr des Reisepasses
Imiona dzieci towarzyszących — wpisanych do paszportu
Vornamen der mitreisenden Kinder die in Ihren Pass
eingetragen sind

2342 604 entfällt
Ostatni pobyt w Polsce (kiedy, adres) — Letzter Aufenthalt in Polen (wann, Adresse)

17. November bis 5. Dezember 1969 bei der Hauptkommission in Warschau und Krakau
Kiedy i na ile dni zamierza przyjechać do Polski (miejsce przekroczenia granicy)
Wann und für wie lange beabsichtigen Sie nach Polen kommen (welche
Grenzübergangsstelle)

1. - 17. März 1970; Flughafen Warschau

Tylko do adnotacji urzędowych

.....
Wiza nr

.....
na ile dni

.....
ilekrotna

S t e m p e l U r z ę d u K o n s u l a r n e g o

.....
Data

Wjazd

Wyjazd

P R O L O N G A T Y W I Z Y

Fotografia
Foto
4 x 5 cm

(Przykleić)
(Ankleben)

HINWEISE

1. Es wird gebeten alle Teile des beigegeführten Formulars in Blockschrift (lateinische Schrift) oder mit Schreibmaschine auszufüllen. Die Angabe von unwahren oder nicht mit dem in Reisepaß übereinstimmenden Eintragungen, bzw. unlesbare Schrift, können zur Verweigerung des Visums führen.
2. Das Visum-Formular müssen alle Personen ausfüllen, die sich um ein Visum bemühen (unabhängig von der Art des Reisepasses), mit Ausnahme von Kindern bis 16 Jahre, die in die Reisepässe der Eltern oder Erzieher eingetragen sind.
3. Die Teile „B“ und „C“ des Visum-Formulars sind aufzubewahren und den Grenzbehörden während des Grenzübertritts vorzuzeigen,
4. Das Visum kann 6 Monate vor der nach Polen geplanten Reise ausgestellt werden. Der Reisepaß muß mindestens 2 Monate länger gültig sein als das Visum.
5. Das Aufenthaltsvisum berechtigt zur Einreise und zum Aufenthalt in der VR-Polen innerhalb der im Visum festgelegten Zeit. Das Durchreisevisum (Transitvisum) berechtigt zur Durchfahrt durch die VR-Polen nur in der im Visum angegebenen Zeit. Die Durchreise, im Falle vorgeschriebener Transittrecken oder Grenzübergangsstellen, darf nur auf die im Visum festgelegte Weise erfolgen.
6. Es wird gebeten, sich in 24 Stunden nach der Ankunft in der Hotelrezeption, bzw. bei der zuständigen Meldebehörde beim Rat der Gemeinde, anzumelden.
7. Sollte der Aufenthalt in Polen länger als 30 Tage dauern — so besteht die Pflicht, bei den Milizbehörden (Stadt-, Kreis- bzw. Bezirkskommandantur), nicht später als am Tag des Aufenthaltes — sich registrieren zu lassen.
8. Melde — bzw. Registrierpflicht kann durch Personen (bzw. Institutionen), auf deren Einladung der Ausländer nach Polen gekommen ist, erfüllt werden.
9. Allen Personen, die sich zum zeitweiligen Aufenthalt nach Polen begeben, wird bekanntgegeben, daß die Kassen der Verkehrsunternehmungen in Polen den oben genannten Personen Reisefahrkarten für internationale Verkehrsmittel nur gegen fremde Währung verkaufen.

1 AR 123 / 63

Herrn J.A. Fuhrmann

mit der Bitte um weitere pff. Kassenabrechnung

a) Ausgaben in DM

732,60
+ 11,40

826,163

b) Auslandsstagegeld
19 x 40,- DM

+ 760,-

c) Auslandsübernachtungsgeld
18 x 40,- DM

+ 720,-

d) Inlandsübernachtungsgeld

1 x 20,- DM = 20,-

e) Mithiger Inlandsstagegeld

0,5 x 23,- DM

+ 11,50

2338,13

f) Angaben in Zloty

370,00

(Umtauschkurs für Touristen
in der VR Polen

+ 144,00

645,60 Z. in bar

+ 146,00

+ 420,- Z. in festscheinen

1.065,60 Z. =

660,00

100,- DM

10/12. Köhler

Reisekostenrechnung¹⁾

An die Landeshauptkasse*)
Bezirksskasse

des(r) Staatsanwaltes Dietrich Hölzner
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)
Berlin 46, Alt-Lankwitz 61a
(Anschrift)
Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht
(Dienststelle)

19 <u>70</u>	Belegnummer
	Abschnitt usw.
Buchhalter	

über die mit Genehmigung - auf Anordnung -*)

des Herrn Seniors für Justiz vom Februar 19 70
ausgeführte Dienstreise - Versetzungsreise - Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*) - - 1 AR 123/63 -

Jahr		Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite)	Nicht ausfüllen!				Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	Fahrkosten				Neben- kosten ⁶⁾	
Tag	Monat	a) des Beginns b) der Beendi- gung d. Reise bzw. des Dienst- gesch.	Anzugeben sind in zeitlicher Folge: Zugang, Abreise zum und Ankunft am aus- wärtigen Geschäftsort, Beginn, Ende und kurze Erläuterung des Dienstgeschäfts, Antritt und Beendigung der Rückreise (bei Verspätung um mehr als 1 Stunde tatsächliche Ankunftszeit), Abgang. Ferner: Benutzte Verkehrsmittel, von Amts wegen gewährte unentgeltliche Tagesver- pflegung, Unterkunft usw. 2) 3)	Zahl der Tage		b. Sonder- festsetzg. mit 4)			a) Fahrkarte b) Flug- schein c) Bettkarte DM	a) Zu- schlag für E-, D-, FD- Züge b) Platz- karte c) Gepäck DM	a) Zu- u. Abgang am Dienst- ort b) Zu- u. Abgang am Ge- schäfts- ort c) Fahrten am Ge- schäfts- ort DM	Land- weg- strek- ken km		DM
				mit										
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
			Bildes für Visum Visum gebühren (Beleg für Reisegepäckversicherung)										1,50	
			Reisegepäckversicherung										40,60	
1	3		Abgang per Bahn zum Flughafen Wuppertal, Aufenthalt in der Wuppertaler Gaststätte, Fahrt zum Flughafen, Aufenthalt im Flughotel							16,00			22,00	
		1/45	Fahrt Berlin - Frankfurt/Main - Wuppertal					1682,00						
2	3		Abkannweisung in Polen (Warschau, Lublin, Józefów)											
16	3													
17	3	9/20'5	Fahrt Warschau - Frank- furt/Main - Berlin											
			Abgang vom Flughafen Frankfurt/Main, Aufenthalt im Flughotel, Fahrt zum Flughafen Wuppertal, Aufenthalt im Flughotel							16,00				
			Ausgaben in polnischer Währung (z.B.) auf besonderen Blatt											
Zusammen:								682,00		12,00			64,10	

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung ¹⁾			
I. Tagegeld	 Sp. 4 für	Tage zu	 DM
Übernachtungs-	 Sp. 5 für	Tage zu	 DM
geld	 Sp. 6 für	Tage zu	 DM
II. Tagegeld	 Sp. 7 für	Tage zu	 DM
Übernachtungs-	 Sp. 8 für	Tage zu	 DM
geld	 Sp. 9		
III. Fahrkosten	 Sp. 10		
	 Sp. 11		
	 Sp. 12 Landwegstrecken mit		
unentgeltlich gestelltem	 km zu	 Pf	
gemietetem	 km zu	 Pf	
eigenem	 km zu	 Pf	
..... eines anderen Beamten	 km zu	 Pf	
IV. Nebenkosten	 Sp. 13		
Zusammen:			
Hiervon ab:			
Trennungsreisegeld vom bis			
Festgestellt:			
Bleiben:			
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung			
vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:			
Mithin noch auszuzahlen - zurückzuzahlen*):			

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr. A 12

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe 2.100,- DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut: Berlin 21

Konto Nr. 91

..... (Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)	
(Wirtschaftsstelle)	
Stellenzeichen:	
Es sind auszuzahlen DM W Pf,	
zu vereinnahmen	
in Buchstaben:	DM W [Pf wie oben]
Wirtschaftsbuch-Nr.	Sachlich richtig
Keine Überschreitung!	
Berlin-....., den 19.....	Festgestellt:
Im Auftrage	

Betrag erhalten	
Berlin, den 19.....	
(Name)	

Anmerkungen:

- Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 - Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 - Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Reisekostenrechnung¹⁾

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

des(r) StA Jochen Holmer
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)
Berlin 46, Alt-Lankwitz 61a
(Anschrift)
Steinbauwerkstatt b.d. Konnegricht
(Dienststelle)

19.....	Belegnummer
Buchhalter	

über die mit Genehmigung — auf Anordnung —*)

des Herrn Lehrers für Jura vom Februar
ausgeführte Dienstreise — Versetzungsreise — Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

19.....

1 APR 1962

Jahr	Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite)	Nicht ausfüllen!				Fahrkosten	Land- weg- strek- ken	Neben- kosten ⁶⁾				
			Zahl der Tage										
			mit		b. Sonder- festsetzg. mit 4)								
Tag	Monat		Tagegeld	Übernach- tungsgeld	Tagegeld	Übernach- tungsgeld	a) Fahrkarte	a) Zu- schlag für E-, D-, FD- Züge	a) Zu- u. Abgang am Dienst- ort	b) Zu- u. Abgang am Ge- schäfts- ort	c) Fahrten am Ge- schäfts- ort	km	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1970		a) des Beginns b) der Beendi- gung d. Reise bzw. des Dienst- gesch.						a) Fahrkarte b) Flug- schein c) Bettkarte	a) Zu- schlag für E-, D-, FD- Züge b) Platz- karte c) Gepäck				
2	3	Bahnfahrt Warschau - Lublin (1. Tag)						106,80					
5	3	Bahnfahrt Lublin - War- schau (Tages 2. Tag)						82,80					
7	3	Halt der Bahnfahrt ab- gebrochen durch Feiertag: Bahnfahrt Warschau - Danzig (3. Tag 1. Tag)						322,80					
13	3	Flug Danzig - Warschau						187,00					
		Gepäckträger bei der ver- schiebenden AB- und Ankunft in Warschau, Lublin und Danzig (insgesamt 9 x)											10,00
		Demnach bedingt Kost- stellen in Warschau (Fahrt zur Hauptkom- mission und zum Ge- schäftsamt)											10,00
17	3	Flug für polnische in Warschau											40,00
		Kurs: Umrechnungskurs: 100,00 DM = 1065,75 Z.											
		Zusammen:						699,40 Zloty					240,-

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung ¹⁾			
I. Tagegeld	 Sp. 4 für	Tage zu	DM
Übernachtungs-	 Sp. 5 für	Tage zu	DM
geld	 Sp. 6 für	Tage zu	DM
II. Tagegeld	 Sp. 7 für	Tage zu	DM
Übernachtungs-	 Sp. 8 für	Tage zu	DM
geld	 Sp. 9 für	Tage zu	DM
III. Fahrkosten	 Sp. 10		
	 Sp. 11		
	 Sp. 12 Landwegstrecken mit		
unentgeltlich gestelltem	 km zu	Pf	
gemietetem	 km zu	Pf	
eigenem	 km zu	Pf	
..... eines anderen Beamten	 km zu	Pf	
IV. Nebenkosten	 Sp. 13		
Zusammen:			
Hiervon ab:			
Trennungsreisegeld vom bis			
Festgestellt:			
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung			
vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:			
Mithin noch auszuzahlen - zurückzuzahlen*):			

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ~~ledig~~ - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen ~~keinen~~ - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe 2 100,- DM - ~~keinen~~ -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim

Postscheckamt Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

bei der Generalbank Berlin

Bankinstitut: 1 Berlin 21

Konto Nr. Turnstr. 91

Holme

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)			
(Wirtschaftsstelle)			
Stellenzeichen:	Es sind	auszuzahlen	DM W Pf,
		zu vereinnahmen	
in Buchstaben:			
Wirtschaftsbuch-Nr.	Sachlich richtig		
Keine Überschreitung!	Berlin-....., den 19.....	Festgestellt:	
	Im Auftrage		

Betrag erhalten	
Berlin, den 19.....	
(Name)	

Anmerkungen:

- Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 - Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 - Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Vermerk
über die Auslandsdienstreise des
Ersten Staatsanwalts Klingberg, der
Ersten Staatsanwältin Bilstein und
des Staatsanwalts Hölzner in der Zeit
vom 17. November bis zum 6. Dezember 1969
nach Polen

1. Dienstreiseablauf

- a) 17.11.1969
(17.30 Uhr) Ankunft auf dem Flughafen in Warschau;
Empfang durch Herrn Oberministerialrat
Biernacki von der Hauptkommission zur
Verfolgung der Hitler-Verbrechen in Polen
(im folgenden "Hauptkommission" genannt).
- b) 18.11.1969
(10.00-15.30 Uhr) Einführungsbesprechung mit den Herren
Staatsanwälten Bielawski und Rafałowski,
Herrn Biernacki und seiner Mitarbeiterin
Frau Tusinska (als Dolmetscherin) von der
Hauptkommission; anschließend Beginn der
Auswertung bereits vorbereiteter Doku-
mentenbestände.
- c) 19.11.1969
(9.00-15.30 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung; Erörte-
rungen mit Herrn Staatsanwalt Malkowski
von der Bezirkskommission Warschau zum
Komplex "Ermordung polnischer Geistlicher";
(16.00-17.00 Uhr) Antrittsbesuch bei der Handelsmission der
Bundesrepublik Deutschland in Polen (im
folgenden "Handelsmission" genannt).
- d) 20.11.1969
(9.30-15.30 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung; Erörte-
rungen mit dem Mitarbeiter der Haupt-
kommission, Herrn Kur, zum Komplex "Ermor-
dung polnischer Geistlicher";
(17.30-19.30 Uhr) Teilnahme an einem Empfang der Handels-
mission aus Anlaß des in Warschau statt-
findenden Fimitic-Kongresses.

- e) 21.11.1969
(9.00-16.00 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung; Erörterungen mit Herrn Staatsanwalt Makielski zum Komplex "Tannenberg"; Antrittsbesuch bei dem zuvor ortsabwesenden Direktor der Hauptkommission, Herrn Dr. Pilichowski, in Gegenwart der Herren Bielawski, Rafałowski und Biernacki.
- f) 22.11.1969
(9.15-16.00 Uhr) Im Rahmen einer offiziellen Stadtbesichtigung in Begleitung der Herren Biernacki und Kur mit anschließendem gemeinsamen Essen Besuch der Pawiak-Gefängnis-Gedenkstätte (u.a. Dokumentenausstellung).
- g) 23.11.1969
(10.30-14.00 Uhr) Offizieller Besuch des Nationalmuseums in Begleitung von Herrn Rafałowski.
- h) 24.11.1969
(9.30-15.30 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung, die sich von nun an auch auf besonders gewünschte Akten erstreckte.
- i) 25.11.1969
(9.00-15.00 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung.
- j) 26.11.1969
(9.00-15.30 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung.
- k) 27.11.1969
(9.00-15.30 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung; Besuch des im Gebäude des vormaligen KdS Warschau eingerichteten Museums Męcenstwa (u.a. Dokumentenausstellung) in Begleitung von Frau Tusinska.
- l) 28.11.1969
(9.30-15.30 Uhr) Fortsetzung der Dokumentensichtung; offizieller Besuch des Museums der Stadt Warschau (u.a. Dokumentenausstellung und Vorführung eines Films über die Zerstörung Warschaus in der Okkupationszeit) in Begleitung von Herrn Biernacki;
- (19.00-22.00 Uhr) offizieller Opernbesuch in Begleitung von Herrn Rafałowski.

- m) 29.11.1969
(12.00-14.00 Uhr) Vorbereitende Besprechung mit Herrn Biernacki über die Krakau-Auschwitz-Reise.
- n) 30.11.1969
(12.00-16.00 Uhr) Offizielle Besichtigung der Altstadt von Warschau in Begleitung der Herren Rafałowski und Biernacki mit anschließendem Essen.
- o) 1.12.1969
(8.00-16.00 Uhr) Flug nach Krakau;
Antrittsbesuch bei dem Vorsitzenden der Bezirkskommission Krakau, Herrn Chefredakteur Kieta, und seinem Vertreter, Herrn Staatsanwalt Brandeis; vorbereitende Besprechungen über die Besuche des Auschwitz-Museums.
- p) 2.12.1969
(8.00-18.00 Uhr) Fahrt nach Auschwitz in Begleitung der Herren Kieta, Biernacki und Kur;
Erörterungen mit dem Direktor des Auschwitz-Museums, Herrn Smolén, und dem Archivleiter, Herrn Iwasko, über die beabsichtigte Dokumentensichtung;
Besichtigung des Auschwitz-Museums (Lager Auschwitz und Birkenau, Dokumentensammlung, Filmvorführung über die Befreiung des KL Auschwitz), Niederlegung von Blumenangebinden an der Schwarzen Wand im Lager Auschwitz und an der Internationalen Auschwitz-Gedenkstätte in Birkenau;
(20.00-23.00 Uhr) Besprechungen mit den Herren Biernacki und Kur über die noch in Polen vorhandenen Aktenbestände.
- q) 3.12.1969
(8.00-16.00 Uhr) Dokumentensichtung im Auschwitz-Museum, Abschlußbesprechung mit Herrn Smolén;
(20.00-24.00 Uhr) vorbereitende Erörterungen mit den Herren Biernacki und Kur über die noch erforderliche Dokumentensichtung durch weitere Auswertungsgruppen.

- r) 4.12.1969
(9.00-17.00 Uhr) Abschlußbesprechung mit Herrn Staatsanwalt Brandeis von der Bezirkskommission Krakau; offizielle Stadtbesichtigung in Begleitung der Herren Biernacki und Kur und teilweise des Herrn Kieta mit anschließendem Essen; Rückflug nach Warschau.
- s) 5.12.1969
(10.00-14.00 Uhr) Abschlußbesprechung bei der Hauptkommission mit den Herren Dr. Pilichowski, Rafałowski, Biernacki und Kur; Abflug vom Flughafen Warschau.

2. Ausgewertete und noch auszuwertende Dokumenten- und Aktenbestände

In den Räumen der Hauptkommission (im Gebäude des polnischen Justizministeriums in Warschau, Al. Ujazdowskie 11) wurden aus deren und teilweise auch aus anderweitigen Dokumenten- und Aktenbeständen ausgewertet:

a) Prozeßakten u.ä.:

- aa) Bühler-Akten mit Ausnahme der Bände 14 und 66,
- bb) Greiser-Ermittlungs- und Verfahrensakten
(577 z, 584 z, 585 z),
- cc) Fischer-Meisinger-Ermittlungs- und Verfahrensakten
(248 z, 249 z),
- dd) Kolb-Engels-Akten
(614 z OL),
- ee) Zeugenaussagen betr. Belzec
(569 z OS),
- ff) Zeugenaussagen betr. Kulmhof,
- gg) Zeugenaussagen betr. Ghetto Warschau
(442 z),
- hh) Sammlung von Gutachten über Belzec, Treblinka, Stutthof u.a.
(199 z),

b) Verwaltungsvorgänge:

- aa) Regierung AuSig
(152 z)
- bb) Landrat Briesen

- cc) Landrat Bromberg
- dd) Landrat Hermannsbach
- ee) Landrat Jaroschin
- ff) Landrat Kalisch
- gg) Landrat Lipno
- hh) Landrat Lissa
- ii) Landrat Schrimm
- jj) Landrat Wollstein
- kk) Stadtverwaltung Thorn
- ll) Stadtverwaltung Weichselstadt
- mm) Bürgermeister Bielitz
- nn) Gendarmerie Kreis Schrimm
- oo) Zivilverwaltung Radom
(397 z)

c) Stapovorgänge u.ä.:

- aa) KdS Radom
(angeblich komplett)
- bb) KdS Warschau - Disziplinarvorgänge -
(unvollständig)
- cc) Stapo Zichenau
(zwei Vorgänge betr. Nowowiejski und Wetmanski)
- dd) Stapo Düsseldorf
(ein Vorgang)
(765 z)
- ee) Stapo und Kripo Hohensalza
(69 z, 489 z)
- ff) Ghettoverwaltung Litzmannstadt
(ein Band)
(772 z)
- gg) UWZ Litzmannstadt
(teilweise)

d) KL-Vorgänge u.ä.:

- aa) KL Groß-Rosen
- bb) KL Buchenwald
- cc) KL Dachau

- dd) KL Lublin
- ee) KL Ravensbrück
- ff) KL Riga
- gg) KL Sachsenhausen
- hh) Stammlager Sosnowitz
- ii) Arbeitslager Plaszów
- jj) Landarbeitergestellungslager Łobzów

e) Sonstiges:

- aa) Ostarbeitervorgänge
(415 z)
- bb) Kriegsgefangenenvorgang Lublin
(365 z)
- cc) Umsiedlungsaktion Samocz
(621 z OL)
- dd) VGH-Vorgang Kornas u.a. (1 Band)
(196 z)
- ee) weitere Vorgänge unter den Verwarhnummern 63 z, 88 z,
164 z, 189 z, 203 z, 278 z, 343 z, 368 z, 372 z, 420 z,
463 z, 472 z, 476 z, 957 z, 970 z, 15 z OL, 477 z OL,
650 z OL, 707 z OL, 749 z OL.

Im Archiv des Auschwitz-Museums wurden aus dessen Dokumenten- und Aktenbeständen die wie folgt bezeichneten Unterlagen ausgewertet:

f) Archivbestand D - Au I 1:

- aa) Kommandanturbefehle 1-5
- bb) Standortbefehle 1 und 2
- cc) Sturmbannbefehle
- dd) Fernschreiben 1 und 2

g) Archivbestand D - Au I 2:

- aa) Häftlingspersonalbogen
Männer 1-31
Frauen 1-2

- bb) Sterbebücher 1942 Bd. 16, 16/1 - 16/13
- h) Archivbestand D - Au I 3 a:
 - enthaltend Arbeitseinsatz 1 - 4
- i) Archivbestand D - Au I 4:
 - aa) Kraftfahrzeuganforderungen I und II
 - bb) Fahrbefehle 1 - 7
 - cc) Fahrgenehmigungen
- j) Archivbestand AU II - FKL:
 - enthaltend Stärkemeldungen des Frauenkonzentrationslagers Auschwitz
- k) Totenbuch I - X
- l) Archivbestand D - RF 3 RSHA 83/a:
 - enthaltend Karteikarten
- m) Archivbestand D - RF 3/84:
 - enthaltend Transportlisten Theresienstadt - Auschwitz.

Wegen des Umfanges konnten nicht durchgesehen werden:

60 Ordner mit etwa 16.000 Transportzetteln, bezeichnet mit "Regierung Kattowitz".

Aus der Gesamtheit der gesichteten Unterlagen wurden etwa 8.500 Blatt Ablichtungen bzw. Fotoaufnahmen bestellt, deren Fertigung - soweit nicht bereits geschehen - bis zum Besuch der zweiten Auswertungsgruppe im Januar 1970 zugesagt wurde.

Mit Herrn Biernacki von der Hauptkommission wurde vereinbart, daß von den in Warschau bereits gesichteten Vorgängen aus Gründen besserer Sachkenntnis den Herren Erster Staatsanwalt Hauswald und Staatsanwalt Filipiak von der zweiten Auswertungsgruppe noch einmal vorgelegt werden sollen:

KdS Warschau (Tagesbefehle),
Greiser-Akten (584 z VIII Bd. 1-5),
Bühler-Akten (Bd. 82),
Landrat Wollstein (Nr. 7),
Gendarmeriekreis Schrimm (Nr. 1).

Außerdem wurde festgestellt, daß die Bände 74, 79, 80 und 81 der Bühler-Akten, die sich fast ausschließlich auf Vorgänge im Arbeitslager Plaszów beziehen, von Herrn Staatsanwalt Stamer als sachkundigem Bearbeiter des entsprechenden Ermittlungsverfahrens gesichtet werden müßten. Es würden ihm - wie von Herrn Biernacki zugesagt wurde - bei einer entsprechenden Auswertungsreise gleichfalls die für seine Ermittlungen vermutlich bedeutsamen Prozeßakten gegen Amon G ö t h zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Außer den vorstehend genannten Vorgängen, die der zweiten Auswertungsgruppe noch einmal vorgelegt werden, sollen dieser - wenn möglich und wenn die mit Herrn Biernacki getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden - zur Verfügung gestellt werden:

n) die restlichen in Verwahrung der Hauptkommission befindlichen Unterlagen uns nicht bekanntgegebener Art und Herkunft,

darunter vermutlich

- aa) Prozeßakten Forster,
- bb) Verfahrensakte Reinefarth,
- cc) Verfahrensakte Geibel,
- dd) Vorgänge betreffend A-B-Aktion,
- ee) Vorgänge betreffend die Aktion Tannenberg,
- ff) Vorgänge betreffend Einsatzgruppeneinsatz in Polen,

o) Vorgänge aus anderen Archiven, soweit beschaffbar,

darunter vermutlich

- aa) Stapovorgänge, u.a. aus Zichenau,
- bb) Verwaltungsvorgänge, u.a. aus Bromberg, Posen und Thorn,

p) Vorgänge aus der Pawlak-Gefängnis-Gedenkstätte.

Nach Auffassung von Herrn Biernacki würde für die Auswertung dieser Unterlagen wiederum ein Zeitraum von etwa drei Wochen benötigt werden.

Da auch danach noch weitere Archive der Auswertung bedürfen, wurde mit Herrn Dr. Pilichowski und seinen Mitarbeitern von der Hauptkommission abgesprochen, daß für die Zeit vom 1. bis zum 17. März 1970 die Dienstreise einer dritten Auswertungsgruppe ins Auge gefaßt würde, als deren Teilnehmer sich angesichts der noch offenen Sachgebiete

Herr Erster Staatsanwalt K l i n g b e r g und

Herr Staatsanwalt H ö l z n e r

in Endlösungsangelegenheiten

und Frau Erste Staatsanwältin B i l l s t e i n und

Herr Staatsanwalt F i l l i p i a k

in Polenangelegenheiten

anbieten. Es wurde zugesagt, daß zwei Teilnehmer einer dergestalt zusammengesetzten dritten Auswertungsgruppe in Warschau mit der Durchsicht folgender Unterlagen rechnen könnten:

q) Prozeßakten:

aa) HSB-Akten,

bb) Biebow-Akten,

cc) Sporrenberg-Akten,

r) Stapo- und Verwaltungsvorgänge:

aa) weitere Vorgänge der UWZ Litzmannstadt,

bb) Ghettoverwaltung Litzmannstadt,

cc) sonstige Stapovorgänge aus anderen Archiven, soweit bis zum März 1970 beschaffbar.

Für die beiden anderen Gruppenteilnehmer ist eine Reise nach Lublin und nach Danzig vorgesehen, und zwar zur Durchsicht der Vorgänge, lagernd im

s) Archiv der Bezirkskommission Lublin bzw. des Majdanek-Museums:

- aa) Distriktchef Lublin,
- bb) Kreishauptmann Lublin-Land,
- cc) KL Majdanek,

t) Archiv der Bezirkskommission Danzig:

- aa) Stapo bzw. UWZ Danzig,
- bb) KL Stutthof.

3. Erfahrungsbericht

- a) Die Auslandsdienstreise kann sowohl in ihrer Durchführung als auch in ihrem Ergebnis als erfolgreich bezeichnet werden.

Nach anfänglicher Zurückhaltung, die offensichtlich durch die Abwesenheit von Herrn Dr. Pilichowski bedingt war, wurden die von uns angeforderten Dokumenten- und Aktenbestände laufend und in flotter Folge vorgelegt. Es war dabei der Eindruck zu gewinnen, daß - entgegen ursprünglicher Übung - die Vorgänge von einem gewissen Zeitpunkt ab nicht mehr eingehend vorge-sichtet, sondern uns vorbehaltlos überlassen wurden. Das hierin zum Ausdruck kommende Vertrauen in die Korrektheit unserer Auswertungstätigkeit dokumentierte sich auch darin, daß nach Ablauf etwa einer Woche die Aufsicht, die in der dauernden Anwesenheit eines Mitarbeiters der Hauptkommission in dem uns zugewiesenen Arbeitsraum ursprünglich zum Ausdruck kam, weitgehend gelockert wurde und wir für kürzere oder längere Zeiträume auch ohne Beisein einer Kontaktperson Prozeß-akten und sonstige Archivbestände sichten durften.

Aus den Gesprächen mit den Mitarbeitern der Hauptkommission war zu erkennen, daß insbesondere Herr Biernacki mit dem ihm übertragenen Sachkomplex "RSHA" eingehend vertraut ist und daß er angesichts dessen auch in der Lage ist, die Bedeutung einzelner Dokumente oder ganzer Aktenstücke für die von der Abteilung 5 des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht bearbeiteten Vorgänge zu erkennen. Hieraus resultierten seine

erkennbaren Bemühungen, einzelne von uns angeforderte Aktenstücke und Urkunden, die nach Herkunft und Verwahrungsort oftmals nicht bezeichnet werden konnten, im Archiv der Hauptkommission heraussuchen oder von anderen Archiven auf dem Kurierwege schicken zu lassen. Bei der Vorlage dieser wie auch sonstiger bedeutsamer Dokumente war sein Bestreben zu erkennen, seinerseits unsere Sachkunde zu überprüfen; denn er legte solche Unterlagen in der Regel nicht gesondert und unter Hinweis auf unsere Bestellung oder auf ihre ihm erkennbare Wichtigkeit vor, sondern versteckt unter anderen weniger wichtigen Vorgängen. Es entstand dadurch der sichere Eindruck, daß jeweils festgestellt werden sollte, ob wir in der Lage seien, Bedeutsames von weniger Wichtigem zu unterscheiden und ob wir zielgerichtet oder wahllos irgendwelche Bestellungen aufgaben.

Der sich aus der gemeinsamen Arbeit ergebende Nachweis unserer Sachkunde und die Erkenntnis der Ernsthaftigkeit unserer Dokumenten- und Aktenauswertung war offenbar auch der Anlaß dazu, daß Herr Biernacki - teilweise in Gegenwart von Herrn Kur - während des gemeinsamen Aufenthaltes in Krakau eine umfassende Auswertung auch solcher Archivbestände anbot, die uns zur Verfügung zu stellen zunächst offensichtlich nicht geplant war, und ferner vorschlug, beim Deutschen Zentralarchiv in Potsdam seinerseits Feststellungen nach uns interessierenden Akten treffen zu lassen. Hieraus resultierte einmal die vorbereitende Absprache über eine zunächst nicht vorgesehene dritte Auswertungsreise während des Zeitraumes vom 1. bis zum 17. März 1970 und zum anderen ein von uns nicht provoziertes Anerbieten, durch einige seiner Mitarbeiter, die ab Mitte Dezember 1969 nach Ostberlin reisen sollten, Auskunft über den Verwahrungsort bestimmter Archivalien einzuholen und im Anschluß daran diese Unterlagen in Ablichtung zu bestellen, um sie gegebenenfalls der zweiten oder dritten Auswertungsgruppe zugänglich machen zu können.

Die Dokumentenausbeute, die sich aus der etwa dreiwöchigen Auswertungsarbeit ergab, war erstaunlich groß. Außer etlichem Hintergrundmaterial konnten umfangreiche Urkundenbestände

vorgefunden und in Ablichtung oder als Film bestellt werden, die für einige der hier anhängigen Verfahren von erheblicher Bedeutung sind oder sein können. Material von wesentlicher Bedeutung konnte insbesondere ermittelt werden für die Verfahren gegen

Dr. B e s t u.a. - 1 Js 12/65 (RSHA) -,
B o ß h a m m e r und H u n s c h e - 1 Js 1/65 (RSHA) -,
H a r t m a n n - 1 Js 3/69 (RSHA) -,
K ö n i g s h a u s - 1 Js 1/64 (RSHA) - und
B a a t z u.a. - 1 Js 4/64 (RSHA) -.

Nach Auffassung von Herrn Biernacki sind über die etwa 8.500 Ablichtungen oder Mikrofilmaufnahmen hinaus, die die Ausbeute der ersten Auswertungsreise darstellen, als Ergebnis der späteren Auswertungsreisen auch noch mehrere tausend Ablichtungen und Aufnahmen entsprechend wichtigen Materials zu erwarten. Es besteht Anlaß weder zu der Annahme, daß diese aufgrund eingehender Sachkenntnis geäußerte Auffassung übertrieben sein könnte, noch zu der Befürchtung, daß die bestellten Ablichtungen oder Mikrofilmaufnahmen der bereits gesichteten Dokumente zurückgehalten werden könnten.

- b) Während der gesamten Dienstreise und insbesondere auch während der dienstlichen Tätigkeit wurde von uns jeder Anschein vermieden, als gehöre das Land Berlin nicht zur Bundesrepublik, sondern sei eine selbständige politische Einheit.

Zwar wurde von offizieller polnischer Seite bei passender Gelegenheit versucht, uns dahingehend festzulegen, daß das Land Berlin kein Land der Bundesrepublik sei. So wollte uns z.B. Herr Biernacki veranlassen, bei Ausfüllung der Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsvisa als unsere Staatsangehörigkeit (Obywatelstwo) "Berlin (West)" anzugeben, und anläßlich der Erörterungen über ein - von uns abgelehntes - Abschlußkommunique legte uns Herr Kur nahe, in diesem unsere Zufriedenheit "über die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Volksrepublik Polen und Westberlin" zum Ausdruck zu bringen. Diesen Versuchen sind wir jedoch jeweils mit Entschiedenheit

begegnet und haben unseren Standpunkt verdeutlicht, daß unsere Staatsangehörigkeit deutsch und Berlin ein Land der Bundesrepublik sei. Denselben Standpunkt haben wir mit gleicher Entschiedenheit auch in privatem Gespräch vertreten, z.B. als uns zur Begründung der gegenteiligen Auffassung entgegen gehalten wurde, "auch Schütz sei gegen die Bundesrepublik" (gemeint war gegen die Zugehörigkeit des Landes Berlin zur Bundesrepublik).

Trotz allem hatte es gelegentlich den Anschein, als ob die Dreistaatentheorie polnischerseits nicht ernsthaft vertreten würde. Bei Anmeldung in den staatlichen Warschauer Hotels "Orbis-Europejski" und "Orbis-Bristol" wurde auf den uns ausgehändigten Aufenthaltskarten als unsere Staatsangehörigkeit (Narodowość) "NRF" (= Bundesrepublik Deutschland) angegeben. Denselben Vermerk "NRF" tragen die uns ausgestellten amtlichen Devisenbescheinigungen unter der Rubrik "Kraj-Country". Bei Erörterungen über Aktenbestände der Sowjetunion und über die Möglichkeiten, diese Bestände für unsere Verfahren nutzbar zu machen, äußerte Herr Biernacki wörtlich: "Sie haben doch dort eine Botschaft". Desgleichen gab er durch sein Verhalten zu verstehen, daß die Handelsmission der Bundesrepublik in Warschau auch Berlin (West) vertrete; denn auf unsere ihm gemachte Mitteilung hin, daß wir die Handelsmission aufzusuchen beabsichtigten, bot er uns an, daß wir uns dort von Amtsstelle anmelden könnten und daß er uns - wenn wir wollten - auch mit einem Dienstwagen dorthin fahren lassen würde. In anderem Zusammenhang äußerte er sinngemäß, daß die Handelsmission auch die wirtschaftlichen Interessen von Berlin (West) vertrete.

Ein Unterschied in unserer Behandlung im Verhältnis zu der von Dienstreisenden aus der übrigen Bundesrepublik konnte nicht festgestellt werden.

Wir wurden zwar darauf hingewiesen, daß die Ablichtungen und Filmaufnahmen der von uns ausgesuchten Dokumente nur für uns bestimmt seien und daß eine Weitergabe an westdeutsche Staatsanwaltschaften unerwünscht sei und unterbleiben müsse. Es

sollte hiermit jedoch ganz offensichtlich Berlin nicht als selbständige politische Einheit herausgestellt werden, da die Auflage, die ihnen überlassenen Dokumente nur für ihre eigenen Verfahren zu verwenden, auch westdeutschen Staatsanwaltschaften untereinander gemacht worden war. Der Grund für diese Auflage dürfte darin zu suchen sein, daß man polnischerseits bestrebt ist - und zwar ganz offensichtlich aus unpolitischen, sachlichen Motiven -, zu einer Zusammenarbeit mit den einzelnen Staatsanwaltschaften zu kommen. Es war jedenfalls der Eindruck zu gewinnen, daß die Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg als nicht sachdienlich und das Ergebnis dieser Zusammenarbeit als nicht befriedigend angesehen wird. Dafür, daß die Beschränkung der Urkundenbenutzung auf die in Berlin anhängigen Verfahren keinen politischen Hintergrund hat, dürfte auch die Tatsache sprechen, daß wir zur Vermeidung von Doppelbestellungen wiederholt aufmerksam gemacht wurden, falls Ablichtungen von Urkunden bereits die Zentrale Stelle erhalten hatte.

Anläßlich der offiziellen Einführungs- und Abschlußbesprechung bei Herrn Dr. Pilichowski betonte dieser mehrfach, daß es tunlich sei, wenn im Interesse unserer sachlichen Zusammenarbeit alle politischen Fragen ausgeklammert blieben. Dementsprechend wurden von ihm und im Rahmen dieser beiden Besprechungen auch von seinen Mitarbeitern dahingehende Bemerkungen unterlassen, daß Berlin (West) von ihnen als nicht zur Bundesrepublik gehörig betrachtet würde.

Beide offiziellen Besprechungen fanden in aufgeschlossener, betont freundlicher Atmosphäre statt. Es wurde uns sowohl für die Auswertungstätigkeit der ersten bis dritten Gruppe als auch für eine sich etwa anschließende weitere Zusammenarbeit jegliche Unterstützung zugesagt. In diesem Zusammenhang betonte Herr Dr. Pilichowski sein und seiner Mitarbeiter Interesse an der von uns zusammengetragenen Dokumentensammlung und bat ferner darum, der Hauptkommission zu gegebener Zeit Abschriften von Anklagen und Urteilen zu überlassen. Wir haben ihm dazu erklärt, daß wir eine Zusage wegen der Überlassung

von Anklage- und Urteilsabschriften nicht geben könnten und daß er sich insoweit im jeweiligen Einzelfalle schriftlich an unsere Behörde wenden möge. Wegen der Einsichtnahme in die Dokumentensammlung haben wir zu verstehen gegeben, daß sich insoweit ein Arrangement wohl werde treffen lassen, falls die entsprechenden formellen Voraussetzungen (Zustimmung der Herkunftsarchive) erfüllt seien.

Auch Herr Dr. Pilichowski erklärte schließlich, daß polnischerseits ein sachlich begründetes Interesse an unmittelbarem Kontakt zu den einzelnen mit NSG-Verfahren befaßten Staatsanwaltschaften bestehe; er habe keine Bedenken dagegen, daß wir westdeutschen Staatsanwaltschaften, die gegebenenfalls an dem von uns vorgefundenen Material interessiert sein könnten, Hinweise über Art und Inhalt dieses Materials und über die jeweilige Fundstelle gäben, damit diese Staatsanwaltschaften Gelegenheit erhielten, sich wegen der Überlassung von entsprechenden Ablichtungen oder Filmen mit der Hauptkommission in Verbindung setzen könnten. Im Anschluß hieran drückte Herr Rafałowski seine und der anderen Herren Hoffnung aus, daß durch die Beziehungen zu den einzelnen Staatsanwaltschaften eine Brücke auch zu Beziehungen sonstiger Art geschlagen würde, wobei aus seiner Formulierung zu entnehmen war, daß Beziehungen zur Bundesrepublik insgesamt und nicht allein zu Berlin (West) gemeint waren.

Berlin, den 18. Dezember 1969

Klingberg
Erster Staatsanwalt

Reisekostenrechnung¹⁾

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

des(r) Staatsanwaltes Dietrich Hölzner
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)
Berlin Berlin 46, Alt-Lankwitz 61a
(Anschrift)
Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht
(Dienststelle)

19.....		Belegnummer
Abschnitt usw.		
		Buchhalter

über die mit Genehmigung auf Anordnung *)

des Senators für Justiz vom 15. August 19 69
ausgeführte Dienstreise - Versetzungsreise - Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung *) AZ. AKS 1/69 (RSHA)

Jahr		Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite)	Nicht ausfüllen!				Fahrkosten					Neben- kosten ⁶⁾
Tag	Monat			Zahl der Tage		Bezahlte Wagen-, Flug- oder Schiffsklasse	a) Fahrkarte	a) Zu- schlag für E-, D-, FD- Züge	a) Zu- u. Abgang am Dienst- ort	b) Zu- u. Abgang am Ge- schäfts- ort	c) Fahrten am Ge- schäfts- ort	Land- weg- strek- ken	
				mit	b. Sonder- festsetzg. mit 4)								
				Tagegeld	Übernach- tungsgeld								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
			Reisegepäckversicherung Auslandskrankenschutz mit Reise-Unfallversicherung Paßverlängerungsgebühr Devisenbeschaffungskosten anteilige Telegramm- und Telefonspesen für Zimmer- vermietung in Washington und St. Louis zugleich für Herrn E. A. Nagel durch Reisebüro WAGONS-LITS/COOK									8,00 25,30 1,50 7,80	
9	9	9/6-15 -6-30 7-8 ⁰⁵ 10-13 ³⁰	Zugang zum Flughafen Tom- pkins Taxe deren Bezahlung wegen Mitführung umfangreichen dienstlichen u. privaten Gepäcks erforder- lich war Flug Berlin - Frankfurt a. M. Flug Frankfurt a. M. - New York (Zielfahrt: Ostzeit) Flug New York - Berlin									6,00 3,60 43,60	
			Ausgaben in USA - Währung auf besonderem Blatt Kurs des US-\$ bei Devisenbeschaffung: 4,01 DM										
10	9	10/1-10	Teilnahme an kommunikativen Zugenehörungen auf dem Generalkonsulat der BRD in New York										
12	9	12/1-10	Weiseflug New York - Washington										
14	9	14/1-10	Teilnahme an Zugene- hörungen in Baltimore durch Vizekonsul des Konsulates der BRD in Philadelphia										
15	9	15/1-10	Flug Washington - St. Louis										
16	9	16/1-10	Teilnahme an kommunika- tiven Zugenehörungen auf dem Konsulat der BRD in St. Louis										
			Zusammen:										

*) Nichtzutreffendes streichen.

+ Anmerkung: Gesamtkosten für Rundflug
Berlin - Frankfurt/M. - New York - Washington - St. Louis - Chicago -
Frankfurt/M. - Berlin

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung ¹⁾	
I. Tagegeld	Sp. 4 für Tage zu DM
Übernachtungs- geld	Sp. 5 für Tage zu DM
II. Tagegeld	Sp. 6 für Tage zu DM
Übernachtungs- geld	Sp. 7 für Tage zu DM
III. Fahrkosten	Sp. 9
	Sp. 10
	Sp. 11
	Sp. 12 Landwegstrecken mit
unentgeltlich gestelltem	km zu Pf
gemietetem	km zu Pf
eigenem	km zu Pf
..... eines anderen Beamten	km zu Pf
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13
Zusammen:	
Hiervon ab:	
Trennungsreisegeld vom bis	
Festgestellt:	
Bleiben:	
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung	
vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:	
Mithin noch auszusahlen - zurückzuzahlen*):	

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim

Postscheckamt Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)	
(Wirtschaftsstelle)	
Stellenzeichen:	
Es sind auszusahlen zu vereinnahmen DM W Pf,	
in Buchstaben:	
DM W [Pf wie oben]	
Wirtschaftsbuch-Nr.	
Sachlich richtig	
Keine Überschreitung!	
Berlin-....., den 19.....	
Im Auftrage	
Festgestellt:	

Betrag erhalten	
Berlin, den 19.....	
(Name)	

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - a) Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 - b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 - c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

des(r)
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)

(Dienststelle)

über die mit Genehmigung - auf Anordnung -*)

des vom 19.....
 ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

19

Abschnitt usw.

Belegnummer

Buchhalter

Jahr		Uhrzeit	Reiseerläuterung: (siehe Anmerkungen auf der Rückseite)	Nicht ausfüllen!				Fahrkosten					Neben- kosten ⁹⁾
Tag	Monat	19.....	a) des Beginns b) der Beendi- gung d. Reise bzw. des Dienst- gesch.	Zahl der Tage				a) Fahrkarte b) Flug- schein c) Bettkarte	a) Zu- schlag für E. D., FD- Züge b) Platz- karte c) Gepäck	a) Zu- u. Abgang am Dienst- ort b) Zu- u. Abgang am Ge- schäfts- ort c) Fahrten am Ge- schäfts- ort	Land- weg- strek- ken		
				mit	b. Sonder- festsetzg. mit 4)		DM					DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
			<u>Übertrag:</u>					2.724,00		6,80		88,20	
17	9		Feng St. Louis - Chicago										
17	9	18 ¹⁰	Feng Chicago (ab Ortszeit) -										
18	9	8 ³⁰	Frankfurt a. M. (an Ortszeit)										
		9 ²⁰ - 10 ¹⁵	Weikufing Frankfurt a. M. - Berlin										
		10 ³⁰ - 10 ⁴⁵	Abgang vom Flughafen Tempelhof ins Taxe, dessen Benutzung wegen Mithilfeleistung umfänglicher dienstlicher und privater Gepäckes erforderlich war.							9/6,00			
			<u>Hotels:</u>										
			N.Y. 375,-										
			Stutt 300,-										
			Wash. 88,05										
			Stutt 60,00										
			St. Louis 150,-										
			Stutt 120,-										
			Zusammen:					2.724,00		12,80		88,20	

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung ¹⁾	
I. Tagegeld	Sp. 4 für Tage zu DM
Übernachtungs- geld	Sp. 5 für Tage zu DM
II. Tagegeld	Sp. 6 für Tage zu DM
Übernachtungs- geld	Sp. 7 für Tage zu DM
III. Fahrkosten	Sp. 9
	Sp. 10
	Sp. 11
	Sp. 12 Landwegstrecken mit
unentgeltlich gestelltem	km zu Pf
gemietetem	km zu Pf
eigenem	km zu Pf
..... eines anderen Beamten	km zu Pf
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13
Zusammen:	
Hiervon ab:	
Trennungsreisegeld vom	bis
Festgestellt:	
Bleiben:	
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung	
vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:	
Mithin noch auszuführen - zurückzuzahlen*):	

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim

Postscheckamt Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen:	Es sind auszuführen zu vereinnahmen DM W Pf,
in Buchstaben:	DM W [Pf wie oben]
Wirtschaftsbuch-Nr.	Sachlich richtig
Keine Überschreitung!	Berlin-....., den 19.....
	Im Auftrage
	Festgestellt:

Betrag erhalten	
Berlin, den 19.....	
(Name)	

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

WST / ~~8~~

**An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse**

	19	Belegnummer
	Abschnitt usw.	 Buchhalter

*) Nichtzutreffendes streichen.

$$4,50 + 20,00 + 3,00 = 27,50$$

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung ¹⁾	
I. Tagegeld	Sp. 4 für Tage zu DM
Übernachtungs- geld	Sp. 5 für Tage zu DM
II. Tagegeld	Sp. 6 für Tage zu DM
Übernachtungs- geld	Sp. 7 für Tage zu DM
III. Fahrkosten	Sp. 9
	Sp. 10
	Sp. 11
	Sp. 12 Landwegstrecken mit
unentgeltlich gestelltem	km zu Pf
gemietetem	km zu Pf
eigenem	km zu Pf
..... eines anderen Beamten	km zu Pf
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13
Zusammen:	
Hiervon ab:	Trennungsreisegeld vom bis
Festgestellt:	
Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung	
vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:	
Mithin noch auszuzahlen - zurückzuzahlen*):	

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)	
(Wirtschaftsstelle)	
Stellenzeichen:	
Es sind auszuzahlen zu vereinnahmen DM W Pf,	
in Buchstaben:	DM W [Pf wie oben]
Wirtschaftsbuch-Nr.	Sachlich richtig
Keine Überschreitung!	
Berlin-....., den 19.....	Festgestellt:
Im Auftrage	

Betrag erhalten	
Berlin, den 19.....	
(Name)	

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - a) Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 - b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 - c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

des(r) Gerichtsassessors
(Amtsbezeichnung)

Dietrich Hölzner

(Vor- und Zuname in Blockschrift)

Generalstaatsanwalt b. d. Kammergericht
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung ~~auf Anordnung~~ *)

	19	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	
		Buchhalter

des Senators für Justiz vom 29. 8. 1966 - 4110 E - IV A. ^{67.63} vom - und mit Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin
ausgeführte Dienstreise — ~~Versetzungsreise~~ — ~~Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*~~ AF: 17. 1/65 (RSHA)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung ¹⁾

- I. Tagegeld Sp. 4 für Tage zu DM
Übernachtungs-
geld Sp. 5 für Tage zu DM
- II. Tagegeld Sp. 6 für Tage zu DM
Übernachtungs-
geld Sp. 7 für Tage zu DM
- III. Fahrkosten Sp. 9
Sp. 10
Sp. 11
Sp. 12 Landwegstrecken mit
unentgeltlich gestelltem km zu Pf
gemietetem km zu Pf
eigenem km zu Pf
..... eines anderen Beamten km zu Pf
- IV. Nebenkosten ... Sp. 13

Zusammen:

Hiervon ab:

Beschäftigungsreisegeld vom bis

Festgestellt:

Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuführen — zurückzuführen*):

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9—13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — und habe einen — keinen — eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Beschäftigungs- — Reisegeld — Tagegeld — Trennungsschädigung
von DM/tägl.*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich habe DM — keinen —*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung — Überweisung —*)

auf mein Konto Nr.

bei der

Berlin-....., den 19.....

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung *)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen:

Es sind auszuführen DM W Pf,
zu vereinnahmen

in Buchstaben: DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr.

Sachlich richtig

Keine Überschreitung!

Berlin-....., den 19.....

Festgestellt:

Im Auftrage

Betrag erhalten

Berlin, den 19.....

(Name)

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertretts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertretts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - a) Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
 - b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes;
 - c) Tage mit Beschäftigungsreisegeld und Beschäftigungstagegeld nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

des(r)
(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname in Blockschrift)

(Dienststelle)

über die mit Genehmigung — auf Anordnung —*)

des vom 19

ausgeführte Dienstreise — Versetzungsreise — Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung ¹⁾

I. Tagegeld	Sp. 4 für	Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 5 für	Tage zu	DM
II. Tagegeld	Sp. 6 für	Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 7 für	Tage zu	DM
III. Fahrkosten	Sp. 9		
	Sp. 10		
	Sp. 11		
	Sp. 12 Landwegstrecken mit		
unentgeltlich gestelltem	km zu	Pf	
gemietetem	km zu	Pf	
eigenem	km zu	Pf	
..... eines anderen Beamten	km zu	Pf	
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13		

Zusammen:

Hiervon ab:

Beschäftigungsreisegeld vom bis

Festgestellt:

Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuführen — zurückzuzahlen*):

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9—13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — und habe einen — keinen — eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Beschäftigungs- — Reisegeld — Tagegeld — Trennungentschädigung

von DM/tägl.*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich habe DM — keinen —*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung — Überweisung —*)

auf mein Konto Nr.

bei der

Berlin-....., den 19.....

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung *)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen:

Es sind auszuführen DM W Pf,
zu vereinnahmen

in Buchstaben:

DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr.

Sachlich richtig

Keine Überschreitung!

Berlin-....., den 19.....

Festgestellt:

Im Auftrage

Betrag erhalten		8,50	2,40	5,20
Berlin, den 19.....		7,20		2,40
		5,45		7,60
		21,65		
(Name)				

Anmerkungen:

- Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - Tage mit Auslandstagegeld — nur Spalte 6 —;
 - Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes;
 - Tage mit Beschäftigungsreisegeld und Beschäftigungstagegeld nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes.
- Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

GOWER HOUSE HOTEL

A. & M. B. BENNETT (HARLEY HOUSE) LTD.

Managers: Mr. & Mrs. R. C. Bennett

57, Gower Street,
London, W.C.1.

MUSeum 4685

Haus Daufenbach

Hotel - Café - Weinschenke

BONN · Brüdergasse 6

Ruf 37944/45

Zimmer Nr. 14

RECHNUNG

Herrn Staatsanw. Hölzner

		DM	Pf
1x	Wohnung vom 23/3. bis 24/3.	24	25
	% Bedienung		
	Frühstück 1x 60 13,55	0	55
	Beilagen zum Frühstück		
	% Bedienung		
	Summe	24	45
	Garage, Auslagen, Telefon		
	Summe		

Inclusive Bedienung, Heizung, Frühstück, Mehrwertsteuer
Betrug dankend erhalten

Datum

24. 3. 77

Haus Daufenbach

Hotel - Café - Weinschenke

BONN · Brüdergasse 6

BAYERISCHER HOF

Hotel-Restaurant

H. Langenbucher

673 Neustadt an der Weinstraße

gegenüber Saalbautheater und Bahnhof

Landauer Straße 25-27 · Tel. (06321) 2202

Zimmer Nr. 22

Rechnung für

2 Wohnung 2.4.40

Heizung

Telefon

Restaurant

Extra

673 Neustadt/Weinstr

DM

Landauer Str. 25-27, Tel. (06321) 2202

Die Rechnungssumme enthält Service u. 11% MWSt.

= DM

**Etwaige Wünsche oder Reklamationen teilen Sie uns bitte
persönlich mit.**

3403 *

Zimmer-Nr.

Pers.-Zahl

Ankunft

Fluss Hölzner

In diesem Betrag sind 11 % ^{DM} MwSt. enthalten

Quittung:

DM

Betrag dankend erhalten

Datum:

Debit or Credit?

Tagesbetrag

Vortrag

Übertrag/ Total:

Die Bezahlung hat sofort in bar, ohne Abzug zu erfolgen.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Tel. 245394 243516



243516 245394 .50

Tel-Aviv, 16.4.70 תל-אביב,

חשבונית - INVOICE

Room No. 4 חדר מס. Pers 1 M. Holzner ה'

					תאריך	DATE
16.4	17.4	18.4	22.4	23.4		
13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	חדר עם ארוחת בוקר Room With Breakfast	
					תה-קפה Tea-Coffe	
					מיץ Juice	
					תסס Tassas	
					בירה Beer	
67.50					ס"ה ביום Daily Total	
675					שירות Service 10 %	
					תו 10 % Social Welfare Charge	
					טלפון Telephone	
					"	
					בולים Stamps	
74.25	GRAND TOTAL ס"ה כללי					

HOTEL
ORBIS EUROPEJSKI
Warszawa

RACHUNEK DLA P.

ZA P.

HOLZNER

Nr _____

MIZF



034968

ADRES:
WARSZAWA 29
KRAKOWSKIE PRZEDMIESCIE 13

TELEFON
TELEPHONE

26 40 81

26 50 51

DALEKOPIS EUROWA 81-615
TELEX

ADRES TELEGRAFICZNY
TELEGRAPH ADDRESS
WARSZAWA EUROPEJSKI

OBJAŚNIENIA SKRÓTÓW
ABBREVIATIONS

- PO** - Opiata za pokój
Accommodation
- PR** - Inne opłaty
Other charges
- RT** - Opiata restauracyjna
Restaurant bills
- TX** - Opiata pocztowa za dalekopis
P.O. Charges for teletype
- %T** - Hotelowa opłata telekomunik.
P.O. Charges for telephone calls
- TL** - Opiata za rozmowę telefoniczną
Hotel charges for telephone calls & teletype
- MD** - Opiata meldunkowa
Charges for registration
- KS** - Kasa
Cash

Lp	DATA	TREŚĆ	NR POKOJU	DEBET	CREDIT	SALDO
MIZ 11	3B MD	230	*	1,00		
MIZ 21	3B TL	230	*	60,00		
MIZ 31	3B %T	230	*	5,00		
MIZ 41	3B PO	230		210,00		* 66,00
MIZ 51	4B PO			210,00		* 276,00
MIZ 61	5B PO	230		210,00		* 486,00
MIZ 71	6B PO		*	210,00		* 696,00
MIZ 81	6B %T		*	84,00		* 990,00
MIZ 91	6B KS				* 990,00	* ,00
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						



Rachunek bez maszynowego zapisu
wpłaty — jest nieuregulowany
Only receipts overprinted by machine
are valid

WARSZAWA, DN. _____

Polski Związek Motorowy

Motel - Lublin

dnia 5.03.70

ul. Prusa 6 tel. 34-332

Zarząd Okręgowy

HOTEL

RACHUNEK Nr 02182

dla W. HOLZNER DIETRICH

adres ul. Prusa 6 tel. 34-332 BEERLIN

za pokój Nr 405 od dnia 2.03.70 godz. 14⁰⁰
do dnia 5.03.70 godz. 14⁰⁰

Wyszczególnienie opłat	Suma
Wynajem pokoju-lóżka za dob 3	
po zł 156-	468-
Meldunki	2-
Garaż	
Telefon	
Kapitel	
Inne	660

Udzielono 1/3 rabatu

RAZEM

Razem

47660

Słownie zł

czterysta siedemdziesiąt sześć

Powyższą należność otrzymałem

Poznań 69/100



HOTEL
„ORBIS - GRAND”
Przedsiębiorstwo Państwowe
Sopot
ul. Powst. Warszawy 8/10

071604

Seria K 2

Nr pokoju

410

RACHUNEK

dla Ob.

Holmes

Orbis/Holmes 3 — DK Kraków, 1056 V. 63. 20.000 bl. a 50x3 k.

Rachunek płatny w dniu otrzymania.

za dobę(y) od do 19..... r.	Należność razem	
	zł	gr
Pokój po zł za dobę	720	—
Pościel dodatkowa		
Kąpiel		
Pralnia - szwalnia		
Meldunek	2	—
Telefony m.-miastowe	42	—
Ogółem	794	—

słownie złotych

dnia

Sto osiemset dziewięćdziesiąt cztery złote
12.3.70
(podpis inkasującego należność)

Es wird höflichst gebeten, die Rechnung am Tage der Ausstellung zu begleichen

Hotel Virneburg • Bonn

Sandkaule 3a - Telefon 57366 u. 36360

Bankverbindung: Städt. Sparkasse 77 31

N^o 2652

Zimmer-Nr. 2

Pers.-Zahl 1

Ankunft 15. Juni 1966

Abreise 20. Juni 1966

HOTELRECHNUNG

Herrn
Frau

Holzner

Monat: <u>Juni</u> 19 <u>66</u> Tag:		<u>15/16</u>	<u>16/17</u>	<u>17/18</u>	<u>18/19</u>	<u>19/20</u>				
<u>1</u>	Logis/Pension	12.-	-	12.-	-	12.-	-			
	15% Bedienung	1.80	1.80	1.80	1.80	1.80				
<u>1</u>	Frühstück	2.75	2.75	2.75	2.75	2.75				
	Beilagen zum Frühstück				-	1T				
<u>sup</u>	Restaurant		1.10	1.10				1.10		
	10% Bedienung	- 30	- 30	- 30	- 30	- 30				
<u>Wnw</u>	Sonstiges			1.-	-					
	Heizung									
	Telefon - Telegramm	9.10		1.50		2.70				
DM <u>94 30</u>										
Tagesbetrag		18.95	17.95	20.45	17.40	19.55				
Vortrag			18.95	36.90	57.35	74.71	94.30			
Übertrag/Total			36.90	57.35	74.75	94.30	95.40			

Es wird höflichst gebeten, die Rechnung am Tage der Ausstellung zu begleichen.

HOTEL VEREINSHAUS

CHRISTLICHES HOSPIZ
MITGLIED DES VERBANDES CHRISTLICHER HOSPIZE

RECHNUNG

Nr. 23/23/19

für Herrn/Frau/Frl. *Gerichtsassessor Hölzner*

Ankunftstag	Datum							Summe DM
	<i>22/6.</i>							
Wohnung	<i>11.-</i>							
10% Bedienung	<i>1.10</i>							
Summe (70)	<i>12.10</i>							
Telefon (79)								
Frühstück (80)								
(81)	<i>3.30</i>							
Speisen (80)								
Getränke (81)								
(82)								
Tagessumme	<i>15.40</i>							
Übertr. v. Vortag								
Gesamtsumme								

Wir bitten die Rechnung bei Empfang in bar zu zahlen



Rechnungs-Nr. <i>23/23/19</i>	vom	bis	Rechnungsbetrag <i>15.40</i>
----------------------------------	-----	-----	---------------------------------

302

Vorstehenden Rechnungsbetrag richtig
erhalten zu haben, bescheinigt dankend
Hotel Vereinshaus

22/6. 19*66*

46 DORTMUND
Wilhelmstraße 49

Telefon
3 25 20

Postscheckkonto
CVJM-Dortm. 18916

Telegrammadresse
Vereinshaus Wilhelmstr.

Pension J ä g e r, Bielefeld, Ravensbergerstr. 35

Der Senator für Justiz

GeschZ.: 9352 E-IV/F. 21/70

1 Berlin 62-Schöneberg, den 20. Februar
Salzburger Str. 21-25 1970

Fernruf: (95) App. 3338

Kmh: Durchsicht entnommen
24/2.70
Be.

Staatsanwaltschaft	
b. d. Kammergericht - Berlin	
Eing. am	24. FEB. 1970
mit	Anl. - Blatt. - Bd. Akten
<u>Eilt sehr!</u>	

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Ermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Teil-
nahme am Mord im Rahmen der sogenannten "End-
lösung der Judenfrage";

hier: Genehmigung einer Auslandsdienstreise
von Staatsanwälten nach Israel

Vorgang: Bericht vom 22. Januar 1970 - 1 Js 1/65 (RSHA)
1 Js 3/69 (RSHA)

Mit Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin
- Senatskanzlei - genehmige ich die für die Zeit vom 9.
April bis zum 2. Mai 1970 in Aussicht genommene Dienst-
reise des Ersten Staatsanwalts K l i n g b e r g und
des Staatsanwalts H ö l z n e r nach Israel zur Teil-
nahme an Vernehmungen von Zeugen. Es ist der Flugweg nach
Tel Aviv und zurück zu benutzen.

Gegen die Benutzung einer Taxe oder eines Mietwagens zum
Aufsuchen der einzelnen als Vernehmungsorte in Betracht
kommenden Polizeistationen außerhalb von Tel Aviv erhebe
ich keine Bedenken. Soweit jedoch ein Mietwagen benutzt
wird, sind die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

Das an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen
beim Landesstab der Polizei Israel zu richtende Rechts-

hilfeersuchen kann der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv unmittelbar zugeleitet werden. Hierzu verweise ich auf Ziffer 1 Buchstabe b) des Rundschreibens des Bundesministers der Justiz vom 24. November 1966 - 9360 I 9 - O -27 096/66 - (s. Grütznert " Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen ", - II I 8, Seite 5 -).

Für den Fall, daß die ersuchte israelische Behörde keine geeignete Schreibkraft für die durchzuführenden Vernehmungen zur Verfügung stellen kann, ermächtige ich vorsorglich den Ersten Staatsanwalt Klingberg, eine ortsansässige Schreibkraft zu angemessenen Kosten hinzuzuziehen. In diesem Zusammenhang bemerke ich als Anhalt, daß die Leistungen einer deutsch- oder mehrsprachigen Schreibkraft nach den Sätzen der Gruppen VII und VI b BAT vergütet werden können.

Die Kosten der Reise bitte ich aus A 0610 HSt. 52 700 zu zahlen. Ich weise darauf hin, daß jeweils nur die Flugkosten der II. Klasse ersetzt werden.

Im Auftrage

Schultz

Beglaubigt:

Jandert
Verwaltungsangestellte

Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung — ARV)

Vom 25. August 1969

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekosten-
gesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133),
geändert durch die Verordnung zur Änderung reise-
kostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember
1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1414), verordnet die Bun-
desregierung:

§ 1

Allgemeines

(1) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen
Anordnung oder Genehmigung der obersten Dienst-
behörde oder der von ihr ermächtigten Behörde, es
sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung
nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen
des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. § 21
Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bleibt unbe-
rührt.

(2) Auslandsdienstreisen der nicht im Grenzver-
kehr tätigen Beamten und der Richter und Soldaten
im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwi-
schen solchen Bereichen und zwischen diesen und
dem Inland sind wie Inlandsdienstreisen zu behan-
deln, wenn die Verhältnisse bei diesen Dienst-
reisen von denen im Inland nicht wesentlich abwei-
chen. Die Anwendung des Satzes 1 ist dem Dienst-
reisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben.

§ 2

Fahrkostenerstattung

(1) Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1
bis A 7 können die Auslagen für das Benutzen der
ersten Klasse in Eisenbahnen und der Spezial- oder
Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet werden.
Das gilt nicht bei Dienstreisen in den Ländern

Belgien	Liechtenstein
Dänemark	Luxemburg
Finnland	Monaco
Frankreich	Niederlande
Großbritannien und Nordirland	Norwegen
Irland	Österreich
Italien	Schweden
(ausgenommen der Teil südlich der Eisenbahnstrecke Rom-Pescara)	Schweiz,

bei Dienstreisen zwischen diesen Ländern sowie zwi-
schen diesen Ländern und dem Inland.

(2) Bei Schiffsreisen können erstattet werden
den Angehörigen der

den Angehörigen der	die Kosten der
Besoldungsgruppen A 1 bis A 7	dritten Schiffsklasse (Touristenklasse) oder, wenn die Unterbringung in Kammern nicht möglich ist, der zweiten Schiffs- klasse,
Besoldungsgruppen A 8 bis A 15 und B 1	zweiten Schiffsklasse,
Besoldungsgruppen A 16 und B 2 bis B 11	ersten Schiffsklasse.

Den Angehörigen der Besoldungsgruppen A 13 bis
A 15 und B 1, die Leiter von Auslandsvertretungen
des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der Konsu-
late sind, können die Auslagen der ersten Schiffs-
klasse erstattet werden, wenn sie aus dienstlichen
Gründen ein Schiff benutzen müssen, das diese
Klasse führt. Den Angehörigen der Besoldungs-
gruppen A 8 bis A 10 werden bei Schiffsreisen zwi-
schen Europa und Nordamerika mit einem deutschen
Schiff die Auslagen der Touristenklasse erstattet.

(3) Bei Flugreisen können den Angehörigen der
Besoldungsgruppen A 13 und A 14, die Leiter von
Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes sind,
die Auslagen der ersten Klasse erstattet werden.
Das gleiche gilt für die Angehörigen der Besoldungs-
gruppen A 8 bis A 12 und die nicht in Satz 1 erwähn-
ten Angehörigen der Besoldungsgruppen A 13 und
A 14, wenn der Flug ununterbrochen länger als
10 Stunden dauert. Flugunterbrechungen, die von
der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßi-
gen Weiterflug nicht länger als 2 Stunden dauern,
bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunter-
brechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise
für sich behandelt.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) Das Auslandstagegeld für den vollen Kalender-
tag beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	22	29	36	44
Reisekostenstufe B	24	32	40	48
Reisekostenstufe C	30	40	50	60
Reisekostenstufe D	34	45	56	68
Reisekostenstufe E	40	53	66	80.

(2) Das Auslandsübernachtungsgeld wird in der gleichen Höhe wie das Auslandstagegeld (Absatz 1) gewährt.

(3) Bei Kurierreisen von Angehörigen des auswärtigen Dienstes wird das Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B bemessen.

(4) Der Bundesminister des Innern kann das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld allgemein, die oberste Dienstbehörde im Einzelfalle ermäßigen, soweit für Verpflegung oder Unterkunft erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als allgemein entstehen. Die Ermäßigung ist dem Dienstreisenden vor Dienstreisebeginn bekanntzugeben.

§ 4

Ländergruppeneinteilung

Die Ländergruppeneinteilung richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Ländergruppe I**Europa:**

Andorra	Malta
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Griechenland	Osterreich
Irland	Portugal
Island	Schweiz
Jugoslawien	Spanien
Liechtenstein	Ungarn
Luxemburg	

Afrika:

Athiopien	Mosambik
Botsuana	Südwestafrika
Lesotho	Vereinigte Arabische Republik
Malawi	

Amerika:

Uruguay	Australien:
	Neuseeland

Ländergruppe II**Europa:**

Belgien	Polen
Finnland	Rumänien
Frankreich	San Marino
Großbritannien und Nordirland	Schweden
<u>Italien</u>	Tschechoslowakei
Monaco	<u>Vatikanstadt</u>

Afrika:

Algerien	Kenia
Angola	Madagaskar
Burundi	Marokko

Sierra Leone
Somalia
Südafrika

Südrhodesien
Togo
Tunesien

Amerika:

Argentinien	Guatemala
Bolivien	Guayana
Brasilien	Honduras
Chile	Kuba
Costa Rica	Paraguay
Ecuador	Peru
El Salvador	

Asien:

Afghanistan	Kambodscha
Ceylon	Laos
China	Nepal
Hongkong	Südjemen
Indien	Syrien
Irak	Taiwan
Israel	Türkei
Jemen	Zypern
Jordanien	

Ländergruppe III**Afrika:**

Aquatorial-Guinea	Niger
Dahome	Nigeria
Gambia	Obervolta
Kamerun	Ruanda
Kongo (Brazzaville)	Sambia
Kongo (Kinshasa)	Senegal
Liberia	Sudan
Libyen	Tansania
Mali	Tschad
Mauretanien	Uganda

Amerika:

Dominikanische Republik	Mexiko
Haiti	Nicaragua
Kanada	Panama
Kolumbien	Venezuela

Asien:

Birma	Pakistan
Iran	Philippinen
Japan	Saudi-Arabien
Korea	Singapur
Libanon	Thailand
Malaysia	

Australien:

Australien

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

Afrika:

Elfenbeinküste

Guinea

Gabun

Zentralafrikanische

Ghana

Republik

Amerika:

Jamaika

Vereinigte Staaten

Trinidad und Tobago

von Amerika

Asien:

Indonesien

Vietnam

Kuwait

§ 5

Tag des Grenzübergangs

(1) Für den Tag des Grenzübergangs wird Tage- und Übernachtungsgeld für das Land gewährt, das der Dienstreisende vor Mitternacht zuletzt erreicht.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen (§ 2 Abs. 3 Satz 3) bleiben unberücksichtigt. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, so wird für die Tage zwischen dem Abflug und der Landung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld der Ländergruppe I gewährt; § 12 des Bundesreisekostengesetzes findet Anwendung.

(3) Bei Dienstreisen vom Ausland in das Inland, die bis um 7 Uhr angetreten werden, und bei Rückreisen vom Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld für den ausländischen Grenzzort an der deutschen Grenze gewährt, wenn der Grenzübergang zum Inland nach 14 Uhr stattfindet. Bei Flugreisen tritt an die Stelle des ausländischen Grenzzortes an der deutschen Grenze der Abflughafen im Ausland und an die Stelle des Grenzübergangs zum Inland die erste Landung im Inland.

(4) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten für das Land des letzten Geschäftsortes gewährt. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Schiffstagegeld

Enthält der Schiffsfahrpreis auch das Entgelt für Verpflegung und Unterkunft, so erhält der Dienstreisende an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes ein Schiffstagegeld in Höhe von 15 vom Hundert des Schiffsfahrpreises, mindestens aber 25 vom Hundert des vollen Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes der Ländergruppe II. Für die

Tage der Einschiffung und Ausschiffung wird das für den Hafenort geltende Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; § 9 Abs. 2 und § 12 des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 7

Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort länger als 14 Tage, so ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld vom 15. Tage an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 das volle Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt 42 Tagen darf nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verlängert werden.

(3) Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei Anwendung der §§ 12 und 16 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes als Tage- und Übernachtungsgeld; § 10 Abs. 3 und § 13 des Bundesreisekostengesetzes finden Anwendung.

§ 8

Nachbarorte

(1) Für das Nachbarortsverhältnis zwischen ausländischen Gemeinden gilt die Nachbarortsverordnung vom 2. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 321) entsprechend. Soweit die Berufsverkehrszeiten (§ 1 Nr. 2 und 3 der Nachbarortsverordnung) im Ausland von denen im Inland abweichen, können mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes die entsprechenden landesüblichen Berufsverkehrszeiten zugrunde gelegt werden.

(2) Zwischen inländischen und ausländischen Gemeinden besteht kein Nachbarortsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Erkrankung während der Auslandsdienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und bei Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus 15 vom Hundert des nach § 7 zustehenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes, bei Aufnahme in einem inländischen Krankenhaus 25 vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 808). Die Kosten einer ärztlichen Behand-

lung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 10

**Dienstreise während des Bezuges
von Auslandstrennungsgeld**

(1) Bezieht ein Dienstreisender Auslandstrennungsgeld, so sind auf das Tagegeld 50 vom Hundert des vollen Tagegeldes anzurechnen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von der Anrechnung nach Absatz 1 absehen.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Bonn, den 25. August 1969

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

aus "Meyer - Fröhe"
Reisekosten im öffentl. Dienst
4. Auflage

BRKG § 13

20

§ 13

Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld

Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

Amtliche Begründung

— auszugsweise —

Zu § 13

Reichen das Tage- und Übernachtungsgeld einschließlich des Zuschlages nach § 10 Abs. 3 nicht zur Deckung der notwendigen Auslagen aus, so wird ein Zuschuß gewährt. Die Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis entspricht einem alten Grundsatz des Reisekostenrechts.

Übersicht der Erläuterungen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Allgemeines | 4. Gesamtbetrag |
| 2. Nachgewiesene notwendige Auslagen | 5. Oberste Dienstbehörde, Unmittelbar nachgeordnete Behörde |
| 3. Häusliche Ersparnis | |

1. Allgemeines

§ 13 BRKG ist eine notwendige Ergänzung derjenigen Vorschriften des Gesetzes, die feste Entschädigungssätze vorsehen, nämlich Tagegeld und Übernachtungsgeld. Da Fälle vorkommen können, in denen dem Dienstreisenden unvermeidbare Aufwendungen entstehen, die durch diese Entschädigungssätze nicht gedeckt werden, muß eine Möglichkeit bestehen, in diesen Ausnahmefällen den Mehrbedarf als Zuschuß zu vergüten.

Für den öfter vorkommenden Fall, daß der Dienstreisende mit dem ihm zustehenden Satz des Übernachtungsgeldes nicht auskommt, sieht § 10 Abs. 3 BRKG die Möglichkeit der Erhöhung des Übernachtungsgeldes bis zu 25 v. H. durch die Beschäftigungsbehörde vor. Von dieser Möglichkeit des vereinfachten Zuschußverfahrens ist, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, stets zunächst Gebrauch zu machen, bevor der Verwaltungsmehraufwand verursachende Weg der Zuschußgewährung nach § 13 a.a.O. beschritten wird. Ein Zuschuß nach dieser Vorschrift ist nur zulässig, wenn das Tagegeld und das Übernachtungsgeld, dieses ggf. einschl. des Zuschlags nach § 10 Abs. 3 a.a.O., zusammen nicht ausreichen, die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft zu decken.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist durch RdSehr. des BMI vom 9. 9. 1969 — D II 3 — 222115/2 — (GMBL S. 408)¹⁾ mit Wirkung vom 1. 9. 1969 nachgelassen, zu den Übernachtungskosten, die die Höchstgrenze des Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 3 BRKG überschreiten, einen Zuschuß nach § 13 BRKG bis zu 25 v. H. des für die ganze Dienstreise zustehenden Inlands- und Auslandsübernachtungsgeldes — ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 3 BRKG — ohne Belegnachweis der Verpflegungsauslagen zu gewähren. Voraussetzung ist, daß die belegten, notwendigen Unterkunftsauslagen für die ganze Dienstreise den Gesamtbetrag des Inlands- und des Auslandsübernachtungsgeldes — einschl. eines Zuschlags nach § 10 Abs. 3 BRKG — übersteigen und der Dienstreisende pflichtgemäß versichert, daß die Mehrkosten aus dem Gesamtbetrag des Inlands- und des Auslandstagegeldes und der häuslichen Ersparnis nicht gedeckt werden konnten.

Ein Zuschuß zu der Vergütung nach § 11 Abs. 1 BRKG ist nicht zulässig. Weder § 11 noch § 13 a.a.O. sehen diese Möglichkeit vor, das auf den Satz des Beschäftigungstagegeldes herabgesetzte Tage- und Übernachtungsgeld durch einen Zuschuß wieder zu erhöhen. Vgl. dazu auch die Erl. 4 zu § 11 BRKG in dieser Buchgruppe.

Einen Zuschuß zu der nicht pauschalierten Auslagenerstattung (Fahrkosten, Nebenkosten usw.) sieht das Gesetz nicht vor, weil diese Auslagen ohnehin in ihrer tatsächlich entstandenen, allerdings notwendig gewordenen Höhe erstattet werden.

2. Nachgewiesene notwendige Auslagen

Soweit nicht bei einem Zuschußantrag zum Übernachtungsgeld für außergewöhnlich hohe Übernachtungskosten von einem Belegnachweis nach dem RdSehr. des BMI vom 9. 9. 1969 — vgl. vorst. Erl. 1 — abgesehen werden kann, genügt bei einem Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zum Tage- und Übernachtungsgeld für den Nachweis der Auslagen eine pflichtgemäße Versicherung des Dienstreisenden über ihre Notwendigkeit und Höhe nicht. Die Auslagen sind vielmehr, wie es der Wortlaut des § 13 BRKG zwingend vorschreibt, nachzuweisen. Auf die Vorlage von Belegen und Aufzeichnungen kann daher nicht verzichtet werden, selbst dann nicht, wenn die geltend gemachten Auslagen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als entstanden betrachtet werden könnten.

Es dürfen nur die Auslagen berücksichtigt werden, die für Verpflegung und Unterkunft des Dienstreisenden entstanden sind und notwendig waren. Unangemessene Forderungen sind daher außer Betracht zu lassen. So wird es z. B. nicht als notwendig i. S. der Vor-

¹⁾ Abgedruckt unter Nr. 0—18 in Buchgruppe 12. Vgl. auch Nr. 28 in Buchgruppe 30.

schrift anerkannt werden können, daß der Dienstreisende bei einer 2tägigen Dienstreise ein Zimmer mit Bad gemietet oder für seine Mahlzeiten Beträge verausgabt hat, die — unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am Geschäftsort — über das übliche Maß hinausgehen.

Die üblichen Bedienungszuschläge (10 v. H. in Gaststätten für Verpflegung, 15 v. H. in Hotels für Unterkunft) sind notwendige Auslagen i. S. der Vorschrift. Darüber hinaus gegebene Trinkgelder an das Bedienungspersonal rechnen nicht dazu. Dasselbe gilt bei der Benutzung von Schlafwagen für ein besonderes Trinkgeld an den Schlafwagenschaffner.

Als notwendig i. S. der Vorschrift werden Aufwendungen aus gesellschaftlicher Verpflichtung nicht anerkannt werden können.

3. Häusliche Ersparnis

Das gesamte Reisekostenrecht wird beherrscht vom Grundsatz der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen. Soweit für gewisse Arten von Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen pauschalisierte Beträge (Tagegeld, Übernachtungsgeld) vorgesehen sind, sollen diese dem Dienstreisenden keine besonderen finanziellen Vorteile neben den Dienstbezügen gewähren, sondern nur verhindern, daß durch die auswärtige Dienstleistung wirtschaftliche Nachteile entstehen. Die Sätze des Tagesgeldes sind daher so bemessen, daß die Aufwendungen für Verpflegung usw. während der Dienstreise unter Anrechnung der Beträge, die für die Beköstigung usw. des Dienstangehörigen zu Hause erforderlich wären, wenn er die Dienstreise nicht ausführte, angemessen abgegolten werden. Die Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bei Bemessung der Tagesgeldsätze entspricht einem alten Grundsatz des Reisekostenrechts.

Es ist nur folgerichtig, daß bei der Bemessung eines Zuschusses zum Tagesgeld bis zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Auslagen ebenfalls ein angemessener Betrag für häusliche Ersparnis abgesetzt wird, um eine ungerechtfertigte Bereicherung des Dienstreisenden zu vermeiden.

Die Höhe der anzurechnenden häuslichen Ersparnis wird sich nach dem Dienst Einkommen des Dienstreisenden zu richten haben. Der Anrechnungsbetrag wird bei Dienstreisenden ohne Familienhaushalt höher anzusetzen sein als bei solchen mit einem Familienhaushalt. Die Höhe der anzurechnenden häuslichen Ersparnis wird voraussichtlich durch die VwV geregelt werden. Es besteht kein Bedenken, bis dahin noch nach den bisherigen Regelungen zu verfahren. Nach dem RdSchr. des BMI vom 9. 9. 1969 — D II 3 — 222 115/2 — (GMBI. S. 408)¹⁾ gelten bei Beamten mit einem Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG) 20 v. H., bei anderen Beamten 40 v. H. des zustehenden Inlands- und Auslandstagesgeldes als häusliche Ersparnis.

Bei den Aufwendungen für Unterkunft wird in der Regel eine häusliche Ersparnis nicht angerechnet werden können, da eine solche im allgemeinen beim Übernachten außerhalb der eigenen Wohnung nicht entsteht.

4. Gesamtbetrag

Unter Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes ist die Summe der Beträge zu verstehen, die dem Dienstreisenden an Tagesgeld und Übernachtungsgeld einschl. des Zuschlages zum Übernachtungsgeld (§ 10 Abs. 3 BRKG) für die ganze Dauer der Dienstreise zustehen. Wenn auch die Sätze für Tagesgeld und Übernachtungsgeld getrennt bemessen sind, so geht es doch nicht an, einen Zuschuß zum Tagesgeld und einen zum Übernachtungsgeld (einschl. Zuschlag) zu bewilligen, sofern beide Vergütungen für die Dienstreise entstanden sind. Ebensowenig ist es zulässig, einzelne Reisetage, die besonders hohe erstattungsfähige Auslagen erforderten, für sich zu behandeln und dabei die an den anderen Reisetagen etwa erzielten Einsparungen an Tage- und Übernachtungsgeld außer Betracht zu lassen.

Irrig wäre auch die Auffassung, daß ein Zuschuß nur dann gewährt werden dürfe, wenn neben dem Tagesgeld auch ein Übernachtungsgeld zustünde, dann also nicht, wenn nur ein

¹⁾ Abgedruckt unter Nr. 0—18 in Buchgruppe 12. Vgl. auch Nr. 28 in Buchgruppe 30.

Teiltagegeld, Tagegeld oder Übernachtungsgeld zuständig wäre. Der Dienstreisende hat in jedem Falle Anspruch auf Ersatz der sämtlichen, ihm bei einer Dienstreise entstandenen unvermeidbaren und erstattungsfähigen Mehrausgaben für Verpflegung und Unterkunft, gleichviel ob ihm nur ein Teiltagegeld, ein volles Tagegeld, ein Übernachtungsgeld oder ein Tage- und Übernachtungsgeld zusteht. Die Bestimmung fester Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes soll lediglich die umständliche Reisekostenabrechnung im Einzelfall vermeiden und damit die Verwaltungsarbeit vereinfachen. Es wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt, die Zulässigkeit der Bewilligung von Zuschuß auf die Fälle zu beschränken, in denen gleichzeitig Tage- und Übernachtungsgeld entstanden sind, die Fälle aber auszuschließen, in denen dies nicht zutrifft. Die Dienstreisenden, die Tage- und Übernachtungsgeld erhalten, haben, wenn sie ihre Mehraufwendungen für ihre Verpflegung aus dem Tagegeld nicht voll bestreiten können, gegenüber den Dienstreisenden, denen nur ein Tagegeld zusteht, ohnehin schon den Vorteil, sich für den Fall, daß sie beim Übernachtungsgeld Ersparnisse machen, an diesen Einsparungen schadloos zu halten. Es wäre nicht vertretbar, den Dienstreisenden, die nur Tagegeld erhalten, den Vorteil einer Zuschußmöglichkeit nur deshalb vorzuenthalten, weil sie außer dem Tagegeld nicht auch noch Übernachtungsgeld beziehen.

Handelt es sich um eine mehrtägige Dienstreise, bei der auf den ersten oder letzten Reisetag 5 Stunden oder weniger entfallen, so daß insoweit ein Teiltagegeld nicht entsteht, so werden dem Dienstreisenden die Aufwendungen, die er an diesen Tagen etwa für das Abendessen oder das Frühstück hatte, nicht nach § 15 BRKG besonders erstattet, er muß sie vielmehr aus den Tage- und Übernachtungsgeldern mitbestreiten, die er für die übrige Dauer der Dienstreise erhält. Bei der Bewilligung von Zuschüssen nach § 13 a.a.O. sind hier also auch Auslagen zu berücksichtigen, die nicht durch eine Vergütung nach § 9 BRKG abgegolten werden.

5. Oberste Dienstbehörde. Unmittelbar nachgeordnete Behörde

Wegen der Begriffe der obersten Dienstbehörde und der unmittelbar nachgeordneten Behörde vgl. die Erl. 6 zu § 11 BRKG in dieser Buchgruppe.

RS des BMI vom 15. 8. 1968

(D II 3 — 222 115/4)

Zuschlag zum Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 3 BRKG

§ 10 Abs. 3 BRKG sieht eine auf das Übernachtungsgeld abgestellte erleichterte Form der Zuschußgewährung (§ 13 BRKG) vor. Da bei der zuletzt genannten Regelung von dem Gesamtbetrag des für die ganze Dienstreise zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes auszugehen ist, muß bei Anwendung des § 10 Abs. 3 BRKG aus rechtssystematischen Gründen Entsprechendes gelten. § 10 Abs. 3 BRKG ist daher nur anwendbar, wenn die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der Gesamtbetrag des für die ganze Dienstreise zustehenden Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2 BRKG sind.

21 Beim Gewähren eines Zuschlags zum Übernachtungsgeld dürfen nur die notwendigen Übernachtungskosten berücksichtigt werden, also lediglich die Zimmermiete nebst etwaigen Zuschlägen für Bedienung und Heizung. Benutzt der Dienstreisende mit seinem Ehegatten zusammen ein Hotelzimmer, dann dürfen nur 50% des Zimmerpreises als notwendige Übernachtungskosten anerkannt werden, auch wenn der Dienstreisende, hätte er das Doppelzimmer allein benutzt, einen etwas höheren Betrag als die Hälfte des Zimmerpreises hätte zahlen müssen. Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Erl. 5 Abs. 2 und 6 zu § 13 sowie in dem nachst. abgedruckten RS des BMI verwiesen.

RS des BMI vom 5. 9. 1966

(II B 3 — 222 213/17)

Übernachungskosten bei Dienstreisen

Nach § 3 Abs. 2 BRKG wird Reisekostenvergütung nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch bei der

Reiko 14 vom 1. April 1969

An die Landeshauptkasse*)
Bezirksskassen

	19.....	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	
		Buchhalter

des 1. 1. 1972 vom 7. 1. 1972 19 72
ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung¹⁾

I. Tagegeld	Sp. 4 für	Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 5 für	Tage zu	DM
II. Tagegeld	Sp. 6 für	Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 7 für	Tage zu	DM
III. Fahrkosten	Sp. 9		
	Sp. 10		
	Sp. 11		
	Sp. 12 Landwegstrecken mit		
unentgeltlich gestelltem	km zu	Pf	
gemietetem	km zu	Pf	
eigenem	km zu	Pf	
..... eines anderen Beamten	km zu	Pf	
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13		

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom bis

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:

Mithin noch auszusahlen - zurückzuzahlen*):

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen: Es sind auszusahlen * DM W Pf, zu vereinnahmen
in Buchstaben: DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. Sachlich richtig

Keine Überschreitung!

Berlin-....., den 19.....

Festgestellt:

Im Auftrage

Betrag erhalten

Berlin, den 19.....

(Name)

Anmerkungen:

- Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 - Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 - Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse**

des(r)
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19.....	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	 Buchhalter

des vom 19.....

ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung¹⁾

I. Tagegeld Sp. 4 für Tage zu DM
 Übernachtungs-
 geld Sp. 5 für Tage zu DM

II. Tagegeld Sp. 6 für Tage zu DM
 Übernachtungs-
 geld Sp. 7 für Tage zu DM

III. Fahrkosten Sp. 9
 Sp. 10
 Sp. 11
 Sp. 12 Landwegstrecken mit
 unentgeltlich gestelltem km zu Pf
 gemietetem km zu Pf
 eigenem km zu Pf
 eines anderen Beamten km zu Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13

Zusammen:

Hiervon ab:
 Trennungsreisegeld vom bis

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:

Mithin noch auszusahlen - zurückzuzahlen*):

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-, den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen: Es sind auszuzahlen zu vereinnahmen DM W Pf,

in Buchstaben: DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. Sachlich richtig

Keine Überschreitung!

Berlin-, den 19.....

Festgestellt:

Im Auftrage

Betrag erhalten

Berlin, den 19.....

(Name)

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 - a) Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 - b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 - c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**An die Landeshauptkasse*)
Bezirksskasse**

des(r)
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)
 Berlin
 (Anschrift)

 (Dienststelle)
 über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19.....	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

des vom 19

ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung¹⁾

I. Tagegeld Sp. 4 für Tage zu DM
 Übernachtungs-
 geld Sp. 5 für Tage zu DM

II. Tagegeld Sp. 6 für Tage zu DM
 Übernachtungs-
 geld Sp. 7 für Tage zu DM

III. Fahrkosten Sp. 9
 Sp. 10
 Sp. 11
 Sp. 12 Landwegstrecken mit
 unentgeltlich gestelltem km zu Pf
 gemietetem km zu Pf
 eigenem km zu Pf
 eines anderen Beamten km zu Pf

IV. Nebenkosten ... Sp. 13

Zusammen:

Hiervon ab:
 Trennungsreisegeld vom bis

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:

Mithin noch auszusahlen - zurückzuzahlen*):

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen:
 Es sind auszuzahlen DM W Pf,
 zu vereinnahmen
 in Buchstaben: DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. Sachlich richtig

Keine Überschreitung!

Berlin-....., den 19.....

Festgestellt:

Im Auftrage

Betrag erhalten

Berlin, den 19.....

(Name)

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
 a) Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
 b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
 c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäcksaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**An die Landeshauptkasse*)
Bezirksskasse**

des(r)
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname in Blockschrift)

Berlin
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19.....	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	Buchhalter

des vom 19.....
ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung¹⁾

I. Tagegeld	Sp. 4 für	Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 5 für	Tage zu	DM
II. Tagegeld	Sp. 6 für	Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 7 für	Tage zu	DM
III. Fahrkosten	Sp. 9		
	Sp. 10		
	Sp. 11		
	Sp. 12 Landwegstrecken mit		
unentgeltlich gestelltem	km zu	Pf	
gemietetem	km zu	Pf	
eigenem	km zu	Pf	
..... eines anderen Beamten	km zu	Pf	
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13		

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom bis

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:

Mithin noch auszuführen - zurückzuführen*):

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen: Es sind auszuführen zu vereinnahmen DM W Pf, in Buchstaben: DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. Sachlich richtig

Keine Überschreitung!

Berlin-....., den 19.....

Festgestellt:

Im Auftrage

Betrag erhalten

Berlin, den 19.....

(Name)

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslandstagegeld - nur Spalte 6 -;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäcksaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

An die Landeshauptkasse*)
Bezirkskasse

über die mit Genehmigung – auf Anordnung –*)

	19.....	Belegnummer
	Haushaltsunterabschnitt usw.	 Buchhalter

des vom 19

ausgeführte Dienstreise – Versetzungsreise – Reise zu einer auswärtigen Beschäftigung*)

[illegible]

*) Nichtzutreffendes streichen.

Nicht ausfüllen!

Kostenberechnung¹⁾

I. Tagegeld	Sp. 4 für.....Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 5 für.....Tage zu	DM
II. Tagegeld	Sp. 6 für.....Tage zu	DM
Übernachtungs- geld	Sp. 7 für.....Tage zu	DM
III. Fahrkosten	Sp. 9	
	Sp. 10	
	Sp. 11	
	Sp. 12 Landwegstrecken mit	
unentgeltlich gestelltem	km zu	Pf
gemietetem	km zu	Pf
eigenem	km zu	Pf
..... eines anderen Beamten	km zu	Pf
IV. Nebenkosten ...	Sp. 13	

Zusammen:

Hiervon ab:
Trennungsreisegeld vom bis

Festgestellt: Bleiben:

Als Abschlag sind auf Grund der Kassenanweisung

vom 19..... (Wi-Bu.-Nr.) bereits gezahlt:

Mithin noch auszusahlen - zurückzuzahlen*):

Ich versichere pflichtgemäß, daß alle Angaben der Wahrheit entsprechen, insbesondere, daß mir die umstehend (Sp. 9-13) aufgeführten Kosten wirklich erwachsen und ggf. von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung, Unterkunft usw. in Spalte 3 aufgeführt sind.

Ich bin ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - und habe einen - keinen - eigenen Hausstand.*)

Ich beziehe Trennungs- - Reisegeld - Tagegeld von DM/täglich*)

Ich erhalte Dienstbezüge nach BesGr.

Ich erhalte Vergütung nach VergGr. BAT.

Ich erhalte Lohn nach Lohngruppe

Ich habe DM - keinen -*) Abschlag auf die Reisekostenvergütung erhalten.

Ich bitte um Barauszahlung - Überweisung -*) auf mein Konto beim Postscheckamt Berlin West Nr.

beim Postscheckamt angegebener Wohnort

Bankinstitut:

Konto Nr.

(Unterschrift)

Sachlich richtig

Berlin-....., den 19.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Einnahme - Ausgabe - Anweisung*)

(Wirtschaftsstelle)

Stellenzeichen: Es sind auszuzahlen zu vereinnahmen DM W Pf,

in Buchstaben: DM W [Pf wie oben]

Wirtschaftsbuch-Nr. Sachlich richtig

Keine Überschreitung!

Berlin-....., den 19.....

Festgestellt:

Im Auftrage

Betrag erhalten

Berlin, den 19.....

(Name)

Anmerkungen:

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Verwaltungsangehörigen nicht auszufüllen.
- 2) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben (Spalten 2 und 3).
- 3) Bei Auslandsdienstreisen ist der Zeitpunkt des Grenzübertritts auf der Hinreise und auf der Rückreise genau anzugeben, ebenso bei Dienstreisen im Auslande die Zeitpunkte des Grenzübertritts von einem Land in das andere (Spalten 2 und 3).
- 4) Zu den Spalten 6 und 7: Hier sind einzusetzen
a) Tage mit Auslastungsgeld - nur Spalte 6 -;
b) Tage mit ermäßigtem Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 BRKG;
c) Tage mit Trennungsgeld nach § 22 BRKG.
- 5) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Verwaltungsangehörigen für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war. Erläuterung in Spalte 3 ist notwendig.
- 6) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Verwaltungsangehörigen für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, für das Bestellen von Zimmern und Bettkarten, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäftsort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren, die dem Verwaltungsangehörigen durch die Ausführung des Dienstgeschäfts erwachsen sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Birds nests.

JURISTISCHE RUNDSCHAU

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. H. Hassenpflug

Herrn
Generalstaatsanwalt Günther

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt!

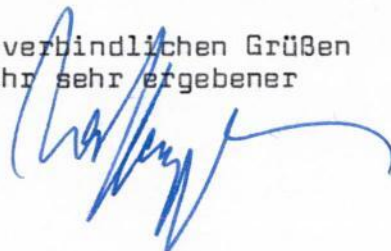
/ Unter Bezugnahme auf Ihre kürzliche Unterredung mit Herrn Dr. Nüse übersende ich Ihnen heute das Buch "NS-Prozesse" von A. Rückerl und würde mich sehr freuen, wenn Sie es für die Juristische Rundschau besprechen würden.

Allerdings bin ich durch den permanenten Raummangel gezwungen, Sie zu bitten, die Rezension möglichst kurz zu fassen; ich dachte an eine Schreibmaschinen-seite.

Mit verbindlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

1 Berlin 30 8.3.1972/Ko
Genthiner Straße 13
Fernruf: (0311) 261 13 41

✓
Toma Lelle
Unter Bezugnahme auf Brief Nr. 2
mit Buch N.V. B. 16.3.72



Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben - unter Beifügung der Anlagen, auf Kopfbogen, ohne Az. -:

An die

Juristische Rundschau
z. Hd. von Herrn Rechtsanwalt
Dr. H. H a s s e n p f l u g
- o.H.V.i.A. -

1 B e r l i n 30
Genthiner Straße 13

Betrifft: Besprechung des Buches "NS-Prozesse"
von Dr. A. Rückerl

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. März 1972
Telefonat vom 6. April 1972 mit dem Unterzeichner

Anlagen: 1 Buchbesprechung
1 Antwortkarte des Verlages C.F. Müller

Sehr geehrter Herr Doktor Hassenpflug,
wie ich Ihnen kürzlich fernmündlich mitgeteilt hatte, hat Herr Generalstaatsanwalt Günther Ihr Schreiben vom 8. März 1972 mir zugeleitet und mich gebeten, das Buch "NS-Prozesse" für die "Juristische Rundschau" zu besprechen. Er selbst kann die Besprechung wegen seiner außerordentlichen Arbeitsbelastung leider nicht übernehmen.

Als Anlage darf ich Ihnen hiermit eine Schreibmaschinenseite mit dem Besprechungstext und die Antwortkarte des Verlages C.F. Müller übersenden. Wie ich Ihnen am Telefon schon sagte, bin ich selbst seit nunmehr fast sieben Jahren als Staatsanwalt ausschließlich mit NS-Verfahren befaßt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Zu schreiben - unter Beifügung 1 Durchschrift der Besprechung -:

Herrn

Oberstaatsanwalt i.R.
Dr. Karl-Heinz N ü s e

1 B e r l i n 33
Laubenheimer Straße 35

Betrifft: Besprechung des Buches "NS-Prozesse"
von Dr. A. Rückerl

Bezug: Fernmündliche Unterredung mit Herrn Oberstaats-
anwalt Selle

Anlage: 1 Durchschrift des Besprechungstextes

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Doktor Nüse,
als Anlage darf ich Ihnen eine Durchschrift meiner Besprechung
des Buches "NS-Prozesse" von Dr. A. Rückerl für die "Juristi-
sche Rundschau" zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme übersenden.
Wie Sie von Herrn Oberstaatsanwalt Selle wissen, hatte Herr
Generalstaatsanwalt Günther mich gebeten, das Buch zu be-
sprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3. z. d. HA.

Berlin 21, den 13. April 1972

geg. 14. IV. 72 Ad.
2-1+2) Lrb.
be 1/12) nebst Anl.
ab 14. APR. 1972
H.

L -

Ad.

NS - Prozesse . Nach 25 Jahren Strafverfolgung:
Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse, herausgegeben von
Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl. Mit Beiträgen von
Dr. A. Rückerl, M. Blank, A. Streim, G. Kimmel, K. Hin-
richsen und Dr. H. Artzt.
Verlag C.F. Müller, Karlsruhe, 1971, 220 S., Brosch. DM 14,80.

Das ausgezeichnete Buch hat eigentlich nur den Fehler, daß es erst jetzt erscheint. Man kann zwar wirklich nicht behaupten, daß es in den zurückliegenden Jahren an Veröffentlichungen zu diesem Thema gefehlt hätte. Sie stammen jedoch fast ausschließlich aus den Federn von Historikern, Schriftstellern und Journalisten, die die Problematik zumeist etwas anders sehen als der Jurist, der dem konkreten Fall gerecht werden muß. Ihm werden deshalb die Beiträge der Staatsanwälte, die alle der "Zentralen Stelle" in Ludwigsburg angehören und die zu den hervorragendsten langjährigen Sachkennern auf diesem Gebiet zählen, wertvolle Hilfe mindestens bei der Einarbeitung in die schwierige Materie leisten können. Notwendig wird das auch in den kommenden Jahren noch sein. Denn noch liegen nicht alle NS-Prozesse hinter uns. Das Buch kommt deshalb auch für den "Praktiker" noch nicht zu spät. Es sollte aber nicht nur von denen gelesen werden, die beruflich mit NS-Prozessen befaßt sind, sondern auch und vor allem von einer möglichst breiten Öffentlichkeit. Denn sie erhält nunmehr erstmalig die Gelegenheit, die Problematik - vermittelt durch berufene Vertreter der Praxis - so zu sehen, wie sie sich im Alltag der NS-Prozesse immer wieder darstellt. Die Schrift könnte die öffentliche Diskussion wesentlich bereichern und vor allem sachlicher machen. Darin scheint mir ihre eigentliche Bedeutung zu liegen. Es ist hier leider nicht der Raum, auf die einzelnen Beiträge näher einzugehen. Besonders hervorzuheben sind - ohne den Wert der anderen zu schmälern - die Ausführungen von Dr. Rückerl ("NS-Prozesse: Warum erst heute? - Warum noch heute? - Wie lange noch?") über die grundsätzlichen Aspekte des Themas und von Hinrichsen über den "Befehlsnotstand". Man kann nur hoffen, daß das Buch trotz des leider relativ hohen Preises eine weite Verbreitung findet.

EstA Hölzner, Berlin

NS - Prozesse . Nach 25 Jahren Strafverfolgung:
Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse, herausgegeben von
Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl. Mit Beiträgen von
Dr. A. Rückerl, M. Blank, A. Streim, G. Kimmel, K. Hin-
richsen und Dr. H. Artzt.
Verlag C.F. Müller, Karlsruhe, 1971, 220 S., Brosch. DM 14,80.

Das ausgezeichnete Buch hat eigentlich nur den Fehler, daß es erst jetzt erscheint. Man kann zwar wirklich nicht behaupten, daß es in den zurückliegenden Jahren an Veröffentlichungen zu diesem Thema gefehlt hätte. Sie stammen jedoch fast ausschließlich aus den Federn von Historikern, Schriftstellern und Journalisten, die die Problematik zumeist etwas anders sehen als der Jurist, der dem konkreten Fall gerecht werden muß. Ihm werden deshalb die Beiträge der Staatsanwälte, die alle der "Zentralen Stelle" in Ludwigsburg angehören und die zu den hervorragendsten langjährigen Sachkennern auf diesem Gebiet zählen, wertvolle Hilfe mindestens bei der Einarbeitung in die schwierige Materie leisten können. Notwendig wird das auch in den kommenden Jahren noch sein. Denn noch liegen nicht alle NS-Prozesse hinter uns. Das Buch kommt deshalb auch für den "Praktiker" noch nicht zu spät. Es sollte aber nicht nur von denen gelesen werden, die beruflich mit NS-Prozessen befaßt sind, sondern auch und vor allem von einer möglichst breiten Öffentlichkeit. Denn sie erhält nunmehr erstmalig die Gelegenheit, die Problematik - vermittelt durch berufene Vertreter der Praxis - so zu sehen, wie sie sich im Alltag der NS-Prozesse immer wieder darstellt. Die Schrift könnte die öffentliche Diskussion wesentlich bereichern und vor allem sachlicher machen. Darin scheint mir ihre eigentliche Bedeutung zu liegen. Es ist hier leider nicht der Raum, auf die einzelnen Beiträge näher einzugehen. Besonders hervorzuheben sind - ohne den Wert der anderen zu schmälern - die Ausführungen von Dr. Rückerl ("NS-Prozesse: Warum erst heute? - Warum noch heute? - Wie lange noch?") über die grundsätzlichen Aspekte des Themas und von Hinrichsen über den "Befehlsnotstand". Man kann nur hoffen, daß das Buch trotz des leider relativ hohen Preises eine weite Verbreitung findet.

EstA Hölzner, Berlin

JURISTISCHE RUNDSCHAU

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Dr. H. Hassenpflug

Herrn Staatsanwalt

H ö l z n e r

1 Berlin 21

Turmstraße 91

1 Berlin 30

Genthiner Straße 13

Fernruf: (0311) 261 13 41

26. April 1972 /b

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Hölzner!

Mit bestem Dank bestätigen wir den Eingang Ihrer Rezension des Werkes

"NS-Prozesse" von Dr. A. Rückerl.

Allerdings können wir heute noch nicht übersehen, wann wir sie werden abdrucken können. Die Korrekturfahnen werden Ihnen zu gegebener Zeit zugehen.

Mit verbindlichen Grüßen

Juristische Rundschau

Schriftleitung

i. A. *Blum*